

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Im Wohngeldrecht wurde durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 bewirkt, dass Transferleistungsempfänger seit dem 1. Januar 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Deren angemessene Kosten der Unterkunft einschließlich der Heizkosten werden seither im Rahmen der Transferleistung berücksichtigt.

Erfahrungen der Rechtsanwendung zeigen, dass an einigen Schnittstellen des Wohngeldgesetzes mit Transferleistungsgesetzen (insbesondere mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II –, d. h. dem Arbeitslosengeld II) noch Vollzugsschwierigkeiten bestehen. Dem hat auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD Rechnung getragen und die Überprüfung des Wohngeldrechts mit dem Ziel einer deutlichen Vereinfachung als Vorhaben benannt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt den Koalitionsvertrag für den Bereich des Wohngeldrechts um. Er enthält

- die konstitutive Neufassung des Wohngeldgesetzes,
- Folgeänderungen anderer Gesetze,
- die Änderung der Wohngeldverordnung,
- daneben zur Rechtsbereinigung die Aufhebung des Heizkostenzuschussgesetzes und – unabhängig von den genannten Maßnahmen –
- die Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen wegen der Auflösung eines Treuhandverhältnisses sowie Folgeänderungen im Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes sollen eine Minderung des Verwaltungsaufwandes im Vollzug (Entbürokratisierung), Vereinfachungen an den Schnittstellen mit den Transferleistungsgesetzen, eine noch effizientere Verwendung der Wohngeldmittel und insgesamt eine bessere Verständlichkeit der Normen für die Bürger und Bürgerinnen sowie für die Verwaltung erreicht werden. Vorgesehen sind dazu unter anderem

- Präzisierungen zum Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld,

- die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs, in den alle Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen einbezogen werden (wodurch die aufwändige und schwierige Vergleichsberechnung und die bisherige Regelung der vorübergehenden Abwesenheit entbehrlich werden),
- der Wegfall der für die Höhe des Wohngeldes maßgeblichen Differenzierung in vier Baualtersklassen,
- die erleichterte Rückforderung des Wohngeldes in Todesfällen, die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Haushaltsmitglieder sowie die Erweiterung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit bei überzahltem Wohngeld und
- die Erweiterung des Datenabgleichs.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Mehrzahl der gesetzlichen Änderungen (Wohngeldgesetz) führt zu Einsparungen, die aber mangels statistischer Daten nicht quantifizierbar sind. Sie sind voraussichtlich aber im Verhältnis zum Gesamtvolumen weitgehend als geringfügig einzuschätzen. Zur Beurteilung der Kostenwirkungen der vorgesehenen Vereinfachung der Miethöchstbetragstabelle (Wegfall der Differenzierung nach Baualtersklassen) sind noch Simulationsrechnungen erforderlich. Nach ersten groben Schätzungen wird hierfür und nach Abzug der Einsparungen wegen der Fristverkürzung bei der Todesfallvergünstigung von zusätzlichen Ausgaben in Höhe von ca. 120 Mio. Euro (Bund und Länder zusammen) ausgegangen.

Die dem Bund entstehenden Mehrausgaben sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen werden innerhalb des jeweiligen Einzelplans und innerhalb der jeweils geltenden Finanzplanansätze eingespart.

Infolge der Beendigung des Treuhandverhältnisses aufgrund der Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen fließen dem Bund 450 Mio. Euro zu.

2. Vollzugaufwand

Es ist mit Minderausgaben durch das Entfallen von Vollzugaufwand zu rechnen. Eine Bezifferung ist nicht möglich.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen werden zwei neue Informationspflichten eingeführt und zwei Informationspflichten vereinfacht. Die zu erwartenden Kosten sind nicht bezifferbar.

Für Bürgerinnen und Bürger wird jeweils eine Informationspflicht eingeführt, vereinfacht und abgeschafft. Die zu erwartenden Kosten sind nicht bezifferbar.

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Die zu erwartenden Kosten sind nicht bezifferbar.

Wegen der Auswirkungen im Einzelnen wird auf die Begründung verwiesen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin,  28. September 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur
Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung .

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Wohngeldgesetz (WoGG)
Artikel 2	Folgeänderungen anderer Gesetze
Artikel 3	Änderung der Wohngeldverordnung
Artikel 4	Änderung des Gesetzes über Bergmanns-siedlungen
Artikel 5	Änderung des Gesetzes zur Förderung des Berg-arbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
Artikel 6	Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses
Artikel 7	Neubekanntmachung der Wohngeldverordnung
Artikel 8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Wohngeldgesetz (WoGG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Zweck des Wohngeldes und Wohngeldberechtigung

§ 1	Zweck des Wohngeldes
§ 2	Wohnraum
§ 3	Wohngeldberechtigung

Teil 2

Berechnung und Höhe des Wohngeldes

Kapitel 1

Berechnungsgrößen des Wohngeldes

§ 4	Berechnungsgrößen des Wohngeldes
-----	----------------------------------

Kapitel 2

Haushaltsmitglieder

§ 5	Haushaltsmitglieder
§ 6	Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder
§ 7	Ausschluss vom Wohngeld
§ 8	Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld und Verzicht auf Leistungen

Kapitel 3

Miete und Belastung

§ 9	Miete
§ 10	Belastung
§ 11	Zu berücksichtigende Miete und Belastung
§ 12	Höchstbeträge für Miete und Belastung

Kapitel 4

Einkommen

§ 13	Gesamteinkommen
§ 14	Jahreseinkommen
§ 15	Ermittlung des Jahreseinkommens
§ 16	Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungs-beiträge
§ 17	Freibeträge
§ 18	Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen

Kapitel 5

Höhe des Wohngeldes

§ 19	Höhe des Wohngeldes
------	---------------------

Teil 3

Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs

§ 20	Gesetzeskonkurrenz
§ 21	Sonstige Gründe

Teil 4

Bewilligung, Zahlung und Änderung des Wohngeldes

§ 22	Wohngeldantrag
§ 23	Auskunftspflicht
§ 24	Wohngeldbehörde und Entscheidung
§ 25	Bewilligungszeitraum
§ 26	Zahlung des Wohngeldes
§ 27	Änderung des Wohngeldes
§ 28	Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und Wegfall des Wohngeldanspruchs
§ 29	Haftung, Aufrechnung und Verrechnung
§ 30	Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall
§ 31	Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigen-den Wohngeldbescheides

Teil 5**Kostentragung und Datenabgleich**

§ 32 Erstattung des Wohngeldes durch den Bund

§ 33 Datenabgleich

Teil 6**Wohngeldstatistik**

§ 34 Zweck der Wohngeldstatistik, Auskunfts- und Hinweispflicht

§ 35 Erhebungsmerkmale

§ 36 Erhebungszeitraum, Zufallsstichprobe und Sonderaufbereitungen

Teil 7**Schlussvorschriften**

§ 37 Bußgeld

§ 38 Verordnungsermächtigung

§ 39 Wohngeld- und Mietenbericht

§ 40 Einkommen bei anderen Sozialleistungen

§ 41 Auswirkung von Rechtsänderungen auf die Wohngeldentscheidung

Teil 8**Überleitungsvorschriften**

§ 42 Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

§ 43 Festlegung der Mietenstufen

§ 44 Weitergeltung bisherigen Rechts

Anlagen 1 bis 7**Teil 1****Zweck des Wohngeldes und Wohngeldberechtigung**

§ 1

Zweck des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

(2) Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

§ 2

Wohnraum

Wohnraum sind Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind.

§ 3

Wohngeldberechtigung

(1) Wohngeldberechtigte Person ist für den Mietzuschuss jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

1. die nutzungsberechtigte Person des Wohnraums bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (zur mietähnlichen Nutzung berechtigte Person), insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht hat,

2. die Person, die Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, bewohnt, und

3. die Person, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

(2) Wohngeldberechtigte Person ist für den Lastenzuschuss jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

1. die Erbbauberechtigte Person,

2. die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat, und

3. die Person, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) Erfüllen mehrere Personen für denselben Wohnraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder (§ 5), ist nur eine dieser Personen wohngeldberechtigt. In diesem Fall bestimmen diese Personen die wohngeldberechtigte Person.

(4) Wohngeldberechtigt ist nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auch, wer zwar nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber mit mindestens einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied (§ 6) eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 5 Abs. 2 und 3) führt.

(5) Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländische Personen) sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 nur wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und

1. ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben,

2. einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz haben,

3. ein Recht auf Aufenthalt nach einem völkerrechtlichen Abkommen haben,

4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz haben,

5. die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet haben oder

6. auf Grund einer Rechtsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die durch eine völkerrechtliche Vereinbarung von der Anwendung deutscher Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind.

Teil 2 Berechnung und Höhe des Wohngeldes

Kapitel 1 Berechnungsgrößen des Wohngeldes

§ 4

Berechnungsgrößen des Wohngeldes

Das Wohngeld richtet sich nach

1. der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 5 bis 8),
2. der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12) und
3. dem Gesamteinkommen (§§ 13 bis 18)

und ist nach § 19 zu berechnen.

Kapitel 2 Haushaltsmitglieder

§ 5

Haushaltsmitglieder

(1) Haushaltsmitglieder sind

1. die wohngeldberechtigte Person und
2. die Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben,

wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

(2) Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen.

(3) Eine Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Personen sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Sie wird vermutet, wenn Personen in einer Wohngemeinschaft leben.

(4) Ausländische Personen sind nur Haushaltsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2, wenn sie die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 5 erfüllen.

(5) Haben nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder und halten sie für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereit, ist jedes annähernd zu gleichen Teilen betreute Kind bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Betreuen die Eltern mindestens zwei dieser Kinder nicht zu annähernd gleichen Teilen, ist bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser nicht zu annähernd gleichen Teilen betreuten Kinder Haushaltsmitglied. Für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes sind vorbehaltlich des Absatzes 2 und der §§ 7 und 8 sämtliche Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen (zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder).

(2) Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbe-

monat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn nach dem Todesfall

1. die Wohnung aufgegeben wird,
2. die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich mindestens auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder
3. der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Abs. 1 mindestens teilweise berücksichtigt wird.

§ 7

Ausschluss vom Wohngeld

(1) Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger und Empfängerinnen von

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
6. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
7. a) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder
b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,
nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
8. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
9. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen,

wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen). Der Ausschluss besteht in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4, wenn bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht nicht, wenn die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

(2) Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, die in

1. § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des Übergangs- oder Verletztengeldes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II,
2. § 19 Abs. 1 und 4 sowie den §§ 20 und 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

3. § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder

4. § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannt und bei der gemeinsamen Ermittlung ihres Bedarfs oder nach § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung nach Absatz 1 Nr. 5 berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht nicht, wenn die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

(3) Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, deren Leistungen nach Absatz 1 auf Grund einer Sanktion vollständig weggefallen sind.

§ 8

Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld und Verzicht auf Leistungen

(1) Der Ausschluss vom Wohngeld besteht für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen nach § 7 Abs. 1. Der Ausschluss besteht

1. nach der Antragstellung auf eine Leistung nach § 7 Abs. 1 ab dem Ersten
 - a) des Monats, für den der Antrag gestellt worden ist, oder
 - b) des nächsten Monats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 nicht vom Ersten eines Monats an beantragt wird,
2. nach der Bewilligung einer Leistung nach § 7 Abs. 1 ab dem Ersten
 - a) des Monats, für den die Leistung nach § 7 Abs. 1 bewilligt wird, oder
 - b) des nächsten Monats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 nicht vom Ersten eines Monats an bewilligt wird,
3. bis zum Letzten
 - a) des Monats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 bis zum Letzten eines Monats bewilligt wird, oder
 - b) des Vormonats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 nicht bis zum Letzten eines Monats bewilligt wird.

Der Ausschluss gilt als nicht erfolgt, soweit der Antrag auf eine Leistung nach § 7 Abs. 1 zurückgenommen, die Leistung nach § 7 Abs. 1 abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt wird.

(2) Verzichten Haushaltsmitglieder auf die Leistungen nach § 7 Abs. 1, um Wohngeld zu beantragen, gilt ihr Ausschluss vom Zeitpunkt der Wirkung des Verzichts an als nicht erfolgt; § 46 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Kapitel 3 Miete und Belastung

§ 9

Miete

(1) Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen

oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Betriebskosten für zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentrale Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln mit Ausnahme von üblichen Einbaumöbeln.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums. Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist als Miete der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 zu Grunde zu legen.

§ 10

Belastung

(1) Belastung sind die Kosten für den Kapitaleinstand und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

(2) Die Belastung ist von der Wohngeldbehörde (§ 24 Abs. 1) in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgungen den nach § 12 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt.

§ 11

Zu berücksichtigende Miete und Belastung

(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die sich nach § 9 oder § 10 ergibt, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 und 3 in dieser Berechnungsreihenfolge außer Betracht bleibt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1. Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(2) Die Miete oder Belastung bleibt in folgender Berechnungsreihenfolge und zu dem Anteil außer Betracht,

1. der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird;
2. der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist; übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Teil des Wohnraums entfallende Miete oder Belastung, ist das Entgelt in voller Höhe abzuziehen;
3. der dem Anteil einer entgeltlich oder unentgeltlich mitwohnenden Person, die kein Haushaltsmitglied ist, aber deren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der Wohnraum ist und die nicht selbst die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt, an der Gesamtzahl der Bewohner und Bewohnerinnen entspricht; übersteigt das Entgelt

- der mitbewohnenden Person die auf diese entfallende Miete oder Belastung, ist das Entgelt in voller Höhe abzuziehen;
4. der durch Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbesondere Leistungen zur Wohnkostenentlastung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder, an den Mieter oder den selbst nutzenden Eigentümer zur Senkung der Miete oder Belastung gedeckt wird, soweit die Leistungen nicht von § 14 Abs. 2 Nr. 30 erfasst sind;
 5. der durch Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person gedeckt wird, die einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung geleistet werden.
- (3) Ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, ist nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht. In diesem Fall ist nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht; die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages maßgebend.

§ 12

Höchstbeträge für Miete und Belastung

(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes ist die Miete oder Belastung nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietstufe nur bis zu folgenden monatlichen Höchstbeträgen zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietstufe	Höchstbetrag
1	I	265
	II	280
	III	300
	IV	325
	V	350
	VI	370
2	I	320
	II	345
	III	365
	IV	395
	V	425
	VI	455
3	I	385
	II	410
	III	435
	IV	470
	V	505
	VI	540
4	I	445
	II	475
	III	505
	IV	545
	V	590
	VI	630

5	I	510
	II	545
	III	580
	IV	625
	V	670
	VI	715
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	60
	II	65
	III	70
	IV	75
	V	80
	VI	90

(2) Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für den Mietzuschuss geleistet wird.

(3) Das Mietenniveau ist vom Statistischen Bundesamt festzustellen für Gemeinden mit

1. einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert,
2. einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefasst.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgeht, festgestellt hat. Kann die Einwohnerzahl nicht nach Satz 2 festgestellt werden, ist der Feststellung die letzte verfügbare Einwohnerzahl zu Grunde zu legen.

(4) Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 3 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet. Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum im Sinne des Absatzes 2. Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik (§§ 34 bis 36) zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgeht, festgestellt. Kann das Mietenniveau nicht nach Satz 3 festgestellt werden, sind der Feststellung die letzten verfügbaren Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik zu Grunde zu legen.

(5) Den Mietenstufen nach Absatz 1 sind folgende Mietenniveaus zugeordnet:

Mietenstufe	Mietenniveau
I	niedriger als minus 15 Prozent
II	minus 15 Prozent bis niedriger als minus 5 Prozent
III	minus 5 Prozent bis niedriger als 5 Prozent
IV	5 Prozent bis niedriger als 15 Prozent
V	15 Prozent bis niedriger als 25 Prozent
VI	25 Prozent und höher

Kapitel 4 Einkommen

§ 13

Gesamteinkommen

(1) Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§ 14) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge (§ 17) und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18).

(2) Das monatliche Gesamteinkommen ist ein Zwölftel des Gesamteinkommens.

§ 14

Jahreseinkommen

(1) Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der Einnahmen nach Absatz 2 abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 16). Bei den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ist § 7g Abs. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehepartners oder der zusammenveranlagten Ehepartnerin ist nicht zulässig.

(2) Zum Jahreseinkommen gehören:

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen;
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden;
3. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten;
4. die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Rentenabfindungen,
 - b) Beitragserstattungen,
 - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - d) Kapitalabfindungen,
 - e) Ausgleichszahlungen;
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch;
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleiben unberührt;
7. das Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleiben unberührt;
8. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes,
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes,
 mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes;
9. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder;
10. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes;
11. die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit;
12. die nach § 37b des Einkommensteuergesetzes von dem Arbeitgeber pauschal besteuerten Sachzuwendungen;
13. der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes von dem Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn abzüglich der zu erwartenden Aufwendungen zu dessen Erwerb, Sicherung und Erhaltung, höchstens jedoch bis zur Höhe des Arbeitslohns;
14. die nach § 3 Nr. 56 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse;
15. der nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag);
16. die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge;
17. der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenerente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
18. die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und

- Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;
19. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger oder der Empfängerin nicht zurechnenden Bezüge, die ihm oder ihr von einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt;
20. die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartners oder der geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartnerin, soweit sie nicht von § 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes erfasst sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt;
21. die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz;
22. die Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, soweit die Leistungen nicht von Absatz 1 Satz 1, von Nummer 19 oder Nummer 20 erfasst sind;
23. die nach § 3 Nr. 48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
- a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltsversicherungsgesetzes,
 - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitäts-offiziere nach § 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes;
24. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen;
25. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen der Pflegeperson;
26. die Hälfte der nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung;
27. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 28 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b Nr. 28 oder Nr. 29 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz;
28. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung;
29. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
30. die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, soweit sie nicht von Nummer 24 oder Nummer 25 erfasst sind;
31. die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Einkommensteuergesetzes;
32. der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Personen selbst genutzten Wohnraums.
- (3) Zum Jahreseinkommen gehören nicht Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, ferner nicht das Entgelt, das eine den Wohnraum mitbewohnende Person im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 hierfür zahlt, und nicht Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person, soweit sie von § 11 Abs. 2 Nr. 5 erfasst sind.

§ 15

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu können die Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Einmaliges Einkommen, das für einen bestimmten Zeitraum bezogen wird, ist diesem Zeitraum zuzurechnen. Eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung, die im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zufließt (Entlassungsentschädigung), ist den folgenden drei Jahren nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen, wenn nicht in der Vereinbarung, die der Entlassungsentschädigung zu Grunde liegt, ein anderer Zurechnungszeitraum bestimmt ist. Ist eine Entlassungsentschädigung vor der Antragstellung zugeflossen, ist sie nur dann nach Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen ist.

(3) Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Abständen gewährt werden, sind den im Bewilligungszeitraum liegenden Monaten zu je einem Zwölftel zuzurechnen, wenn sie in den nächsten zwölf Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraums zufließen.

(4) Beträgt der Bewilligungszeitraum nicht zwölf Monate, ist als Einkommen das Zwölffache des im Sinne der Absätze 1 bis 3 und des § 24 Abs. 2 im Bewilligungszeit-

raum zu erwartenden durchschnittlichen monatlichen Einkommens zu Grunde zu legen.

§ 16

Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von dem sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrag jeweils 10 Prozent abzuziehen für die im Bewilligungszeitraum zu erwartende Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Sind keine Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zu leisten, sind laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Höhe, höchstens bis zu jeweils 10 Prozent des sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrages abzuziehen, wenn der Zweck der Beiträge dem der Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 entspricht. Dies gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zu leisten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind.

(3) Ergibt sich kein Abzugsbetrag nach den Absätzen 1 und 2, sind von dem sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrag 6 Prozent abzuziehen.

§ 17

Freibeträge

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind die folgenden jährlichen Freibeträge abzuziehen:

1. 1 500 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;
2. 1 200 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von unter 80 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;
3. 750 Euro für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist;
4. 600 Euro für jedes Haushaltsmitglied unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird, wenn die wohngeldberechtigte

Person allein mit noch nicht volljährigen Haushaltsmitgliedern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig von der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abwesend ist;

5. bis zu 600 Euro für jedes Kind eines Haushaltsmitgliedes, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist, eigenes Einkommen hat und mindestens 16 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt ist.

§ 18

Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind die folgenden zu erwartenden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abzuziehen:

1. bis zu 3 000 Euro jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt, soweit es nicht von Nummer 2 erfasst ist;
2. bis zu 3 000 Euro jährlich für ein Kind, das Haushaltsmitglied nach § 5 Abs. 5 ist; dies gilt nur für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden;
3. bis zu 6 000 Euro jährlich für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine frühere oder dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin, der oder die kein Haushaltsmitglied ist;
4. bis zu 3 000 Euro jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.

Liegt in den Fällen des Satzes 1 eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor, sind die jährlichen Aufwendungen bis zu dem darin festgelegten Betrag abzuziehen.

Kapitel 5

Höhe des Wohngeldes

§ 19

Höhe des Wohngeldes

(1) Das ungerundete monatliche Wohngeld für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Gesamteinkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Die zur Berechnung des Wohngeldes erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus Anlage 2 ergibt.

(3) Für bis zu fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ergibt sich das nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Wohngeld aus den Anlagen 3 bis 7.

(4) Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 40 Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

Teil 3 Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs

§ 20

Gesetzeskonkurrenz

(1) Ein alleinstehender Wehrpflichtiger im Sinne des § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes hat für die Dauer seines Grundwehrdienstes keinen Wohngeldanspruch, es sei denn, die Mietbeihilfe nach § 7a des Unterhaltssicherungsgesetzes ist abgelehnt worden; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt worden, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, für die § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes unmittelbar oder entsprechend gilt.

(2) Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder den §§ 59, 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu oder stünden ihnen diese Leistungen im Fall eines Antrages dem Grunde nach zu, besteht kein Wohngeldanspruch. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt.

§ 21

Sonstige Gründe

Ein Wohngeldanspruch besteht nicht,

1. wenn das Wohngeld weniger als 10 Euro monatlich betragen würde,
2. wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen sind oder
3. soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre.

Teil 4 Bewilligung, Zahlung und Änderung des Wohngeldes

§ 22

Wohngeldantrag

(1) Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 3 wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern als wohngeldberechtigte Person bestimmt ist.

(3) Zieht die wohngeldberechtigte Person aus oder stirbt sie, kann der Antrag nach § 27 Abs. 1 auch von einem anderen Haushaltsmitglied gestellt werden, das die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt. § 3 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Wohngeldantrag für die Zeit nach dem laufenden Bewilligungszeitraum früher als zwei Monate vor

Ablauf dieses Zeitraums gestellt, gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf dieses Zeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 2.

(5) § 65a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

§ 23

Auskunftspflicht

(1) Soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind folgende Personen verpflichtet, der Wohngeldbehörde Auskunft über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse zu geben:

1. die Haushaltsmitglieder,
2. die sonstigen Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum gemeinsam bewohnen, und
3. bei einer Prüfung nach § 21 Nr. 3 zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs auch
 - a) der Ehe- oder Lebenspartner und die Ehe- oder Lebenspartnerin,
 - b) der frühere Ehe- oder Lebenspartner und die frühere Ehe- oder Lebenspartnerin,
 - c) die Kinder der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und
 - d) die Eltern der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,

die keine Haushaltsmitglieder sind.

Die Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, ihr Geschlecht anzugeben (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und § 35 Abs. 1 Nr. 5).

(2) Soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verpflichtet, der Wohngeldbehörde über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger oder die Empfängerin der Miete ist verpflichtet, der Wohngeldbehörde über die Höhe und Zusammensetzung der Miete sowie über andere das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind die §§ 60 und 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 24

Wohngeldbehörde und Entscheidung

(1) Über den Wohngeldantrag muss die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde (Wohngeldbehörde) schriftlich entscheiden.

(2) Der Entscheidung sind die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind, zu Grunde zu legen. Treten nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum ein, sind sie grundsätzlich nicht zu berücksichtigen; Änderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 bis 3 oder § 44 sollen berücksichtigt werden. Satz 2 gilt für nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bekanntgabe

des Wohngeldbescheides zu erwartende Änderungen entsprechend.

(3) Der Bewilligungsbescheid muss die in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Beträge ausweisen und einen Hinweis über die Mitteilungspflichten nach § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 enthalten. Er soll einen Hinweis enthalten, dass der Wohngeldantrag für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

(4) Für die Aufhebung eines Wohngeldbescheides, die Rückforderung zu erstattenden Wohngeldes sowie die Unterrichtung und den Hinweis nach § 28 Abs. 5 ist die Wohngeldbehörde zuständig, die den Wohngeldbescheid erlassen hat.

§ 25

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld soll für zwölf Monate bewilligt werden. Ist zu erwarten, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich ändern, soll der Bewilligungszeitraum entsprechend verkürzt werden; im Einzelfall kann der Bewilligungszeitraum geteilt werden.

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldantrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein, beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 abgelehnt worden sind, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt. Dies gilt entsprechend, wenn der Ausschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 als nicht erfolgt gilt. Ist ein Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 3 unwirksam geworden, beginnt abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Bewilligungszeitraum frühestens am Ersten des Monats, von dem an die Unwirksamkeit eingetreten ist.

(4) Der neue Bewilligungszeitraum im Fall des § 27 Abs. 1 Satz 2 beginnt am Ersten des Monats, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung rückwirkend berücksichtigt wird, wenn der Antrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgt.

(5) Der neue Bewilligungszeitraum im Fall des § 28 Abs. 3 beginnt am Ersten des Monats, an dem die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides eintritt, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgt.

§ 26

Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld ist an die wohngeldberechtigte Person zu zahlen. Es kann mit schriftlicher Einwilligung der wohngeldberechtigten Person oder, wenn dies im Einzelfall geboten ist, auch ohne deren Einwilligung, an ein anderes Haushaltsmitglied, an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 an den Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt werden. Wird das Wohngeld nach Satz 2

gezahlt, ist die wohngeldberechtigte Person hiervon zu unterrichten. Wird das Wohngeld an ein anderes Haushaltsmitglied gezahlt, ist es über die in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Beträge und seine Mitteilungspflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 schriftlich zu unterrichten.

(2) Das Wohngeld ist monatlich im Voraus auf ein Konto eines Haushaltsmitgliedes bei einem Geldinstitut im Inland zu zahlen. Ist ein solches Konto nicht vorhanden, kann das Wohngeld an den Wohnsitz der wohngeldberechtigten Person übermittelt werden; die dadurch veranlassten Kosten sollen vom Wohngeld abgezogen werden.

§ 27

Änderung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld ist auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht,
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent erhöht oder
3. das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert

und sich dadurch das Wohngeld erhöht. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist das Wohngeld auch rückwirkend zu bewilligen, frühestens jedoch ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung rückwirkend um mehr als 15 Prozent erhöht hat. Satz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert hat.

(2) Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert oder
3. das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht

und dadurch das Wohngeld wegfällt oder sich verringert. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 1 der Tag nach dem Auszug, im Fall des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert, und im Fall des Satzes 1 Nr. 3 der Beginn des Zeitraums, für den sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht. Tritt die Änderung der Verhältnisse nicht zum Ersten eines Monats ein, ist mit Wirkung vom Ersten des nächsten Monats an zu entscheiden. Satz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat. Als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen.

(3) Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, müssen der Wohngeldbehörde unverzüglich mitteilen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1) auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert,
2. die monatliche Miete (§ 9) oder die monatliche Belastung (§ 10) um mehr als 15 Prozent gegenüber der im Bewilligungsbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder
3. der Betrag aus der Summe der monatlichen positiven Einkünfte nach § 14 Abs. 1 und der monatlichen Einnahmen nach § 14 Abs. 2 aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder um mehr als 15 Prozent gegenüber dem im Bewilligungsbescheid genannten Betrag erhöht; dies gilt auch, wenn sich der Betrag um mehr als 15 Prozent erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat.

Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der wohngeldberechtigten Person und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, Änderungen ihrer monatlichen positiven Einkünfte nach § 14 Abs. 1 und ihrer Einnahmen nach § 14 Abs. 2 mitzuteilen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 und 4 und Abs. 3 Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis der wohngeldberechtigten Person oder der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich.

§ 28

Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Der Bewilligungsbescheid wird vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Bewilligungsbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam. Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, müssen der Wohngeldbehörde unverzüglich mitteilen, dass der Wohnraum nicht mehr genutzt wird.

(2) Der Wohngeldanspruch fällt für den Monat weg, in dem das Wohngeld vollständig oder überwiegend nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet wird (zweckwidrige Verwendung). Die zweckwidrige Verwendung gilt als wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung oder Pfändung nach den §§ 51, 52, 54 und 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist oder auf einen Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch übergegangen ist.

(3) Der Bewilligungsbescheid wird von dem Zeitpunkt an unwirksam, ab dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt der Bewilligungsbescheid unwirksam.

(4) Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, müssen der Wohngeldbehörde unverzüglich mitteilen, wenn für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe einer Leistung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 begonnen hat oder ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied eine Leistung nach § 7 Abs. 1 empfängt. Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der wohngeldberechtigten Person und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, die in Satz 1 genannten Tatsachen mitzuteilen.

(5) Die wohngeldberechtigte Person ist von der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides zu unterrichten und im Fall des Absatzes 3 auf die Antragsfrist nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 oder Abs. 5 hinzuweisen.

(6) Der Wohngeldanspruch ändert sich nur wegen der in § 27, den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 oder § 44 Abs. 1 genannten Umstände.

§ 29

Haftung, Aufrechnung und Verrechnung

(1) Ist Wohngeld nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, haften neben der wohngeldberechtigten Person die volljährigen und bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

(2) Die Wohngeldbehörde kann mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachten Wohngeldes abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegen Wohngeldansprüche statt bis zu deren Hälfte in voller Höhe aufrechnen.

(3) Die Wohngeldbehörde kann Ansprüche eines anderen Leistungsträgers abweichend von § 52 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch mit der ihr obliegenden Wohngeldleistung verrechnen, soweit nach Absatz 2 die Aufrechnung zulässig ist.

§ 30

Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall

(1) Wird der Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 1 Satz 1 auf Grund eines Todesfalles unwirksam, gilt Wohngeld, das für die Zeit nach dem Tod des zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurde, als unter Vorbehalt geleistet. Das Geldinstitut muss es der überweisenden Behörde oder der Wohngeldbehörde zurücküberweisen, wenn diese es als zu Unrecht geleistet zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt worden ist, es sei denn, die Rücküberweisung kann aus einem Guthaben erfolgen. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(2) Wird der Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 1 Satz 1 auf Grund eines Todesfalles unwirksam und ist Wohngeld weiterhin geleistet worden, sind folgende Personen verpflichtet, der Wohngeldbehörde den entsprechenden Betrag zu erstatten:

1. Personen, die das Wohngeld unmittelbar in Empfang genommen haben,
2. Personen, auf deren Konto der entsprechende Betrag durch ein bankübliches Zahlungsgeschäft weitergeleitet wurde, und
3. Personen, die über den entsprechenden Betrag Verfügungsberechtigt sind und ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben.

Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, muss der überweisenden Behörde oder der Wohngeldbehörde auf Verlangen Name und Anschrift der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen und etwaiger neuer Kontoinhaber oder Kontoinhaberinnen benennen. Ein Anspruch nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Der Rücküberweisungs- und der Erstattungsanspruch verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wohngeldbehörde Kenntnis von der Überzahlung erlangt hat.

§ 31

Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Wohngeldbescheides

Wird ein rechtswidriger nicht begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, muss die Wohngeldbehörde längstens für zwei Jahre vor der Rücknahme Wohngeld leisten. Im Übrigen bleibt § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt.

Teil 5

Kostentragung und Datenabgleich

§ 32

Erstattung des Wohngeldes durch den Bund

Wohngeld nach diesem Gesetz, das von einem Land gezahlt worden ist, ist diesem zur Hälfte vom Bund zu erstatten.

§ 33

Datenabgleich

(1) Die Wohngeldbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen

1. der zuständigen Behörde für die Erhebung der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften und
2. der jeweils zuständigen Behörde nach den entsprechenden Gesetzen der Länder

diesen Behörden mitzuteilen, ob der betroffene Wohnungsinhaber Wohngeld erhält.

Maßgebend hierfür ist der Zeitraum, der zwischen dem Zeitpunkt nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder und der Erteilung des Bescheides über die Ausgleichszahlung liegt.

(2) Die Wohngeldbehörde darf, um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden, die Haushaltsmitglieder regelmäßig im Wege eines Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 7 Abs. 1 beantragt oder empfangen werden oder wurden oder ein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 2, 3 oder § 8 Abs. 1 vorliegt oder vorlag,
2. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind,
3. ob und für welche Zeiträume bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
4. ob und von welchem Zeitpunkt an die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt hat,
5. ob und von welchem Zeitpunkt an ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied in der Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, nicht mehr gemeldet ist oder seinen Wohnungsstatus geändert hat,
6. ob und für welche Zeiträume eine Versicherungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eine geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand und entsprechende Daten an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Datenstelle) und die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelt worden sind,
7. ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen durch die Deutsche Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt worden sind.

Richtet sich eine Überprüfung auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ist diese bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe des zugehörigen Bewilligungsbescheides zulässig.

(3) Zur Durchführung des Datenabgleichs dürfen nur

1. Name, Vorname (Rufname), Geburtsname,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Anschrift,
4. Tatsache des Wohngeldantrages und des Wohngeldempfangs,
5. Zeitraum des Wohngeldempfangs und
6. Geschlecht

an die in Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 genannten Stellen und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie die für die Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen übermittelt werden. Die der Wohngeldbehörde oder der sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständigen Behörde übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck der Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 genutzt werden. Die übermittelten

Daten, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen sind von der Wohngeldbehörde auf die Datenübermittlung hinzuweisen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 genannten und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie die für Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen führen den Datenabgleich durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die Wohngeldbehörde oder die sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständige Behörde. Die jenen Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(5) Der Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 ist auch in automatisierter Form zulässig. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten nach den Absätzen 1 bis 3 auch der Datenstelle als Vermittlungsstelle übermittelt werden. Die Datenstelle darf die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelten Daten speichern, nutzen und an die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4 und 7 genannten Stellen weiter übermitteln, soweit dies für den Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Datenstelle darf die Daten der Stammsatzdatei im Sinne des § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei im Sinne des § 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nutzen, soweit dies für den Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Datenstelle gleicht die übermittelten Daten ab und leitet Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die übermittelnde Wohngeldbehörde oder die sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständige Behörde zurück. Die nach Satz 3 bei der Datenstelle gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen. Bei einer Weiterübermittlung der Daten nach Satz 3 gilt Absatz 4 für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4 und 7 genannten Stellen entsprechend.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln.

Teil 6 Wohngeldstatistik

§ 34

Zweck der Wohngeldstatistik, Auskunftspflicht und Hinweispflicht

(1) Über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen, die für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus (§ 12 Abs. 3 und 4), den Wohngeld- und Mietenbericht (§ 39), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung erforderlich sind, ist eine Bundesstatistik zu führen.

(2) Für die Erhebung sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig. Die Angaben der in § 23 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personen dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale (§ 35).

(3) Die wohngeldberechtigte Person ist auf die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und auf die Möglichkeit der Übermittlung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.

§ 35

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind

1. die Art des Wohngeldantrages und der Entscheidung;
2. der Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. der Beginn und das Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; die Art und die Höhe des monatlichen Wohngeldes;
4. die Beteiligung der wohngeldberechtigten Person am Erwerbsleben, ihre Stellung im Beruf, die Anzahl der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird, und die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder; ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, sind auch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder Erhebungsmerkmale;
5. das Geschlecht der wohngeldberechtigten Person;
6. den bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Höchstbetrag für Miete oder Belastung (§ 12 Abs. 1), im Fall des § 11 Abs. 3 den kopfteiligen Höchstbetrag;
7. die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach Größe der Wohnung, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, nach öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder, der Grund der Wohngeldberechtigung (§ 3 Abs. 1 bis 3) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 12); ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, sind die Größe der Wohnung und die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung kopfteilig zu erheben;
8. die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der Einnahmen nach § 14 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach Art und Höhe, die Beträge und Umstände nach § 14 Abs. 3 und den §§ 16 bis 18 sowie das monatliche Gesamteinkommen; im Fall einer nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person ist die Art der beantragten oder empfangenen Leistung nach § 7 Abs. 1 Erhebungsmerkmal;
9. der Monat und das Jahr der Berechnung des Wohngeldes und die angewandte Gesetzesfassung.
 - (2) Hilfsmerkmale sind der Name und die Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde.
 - (3) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Wohngeldnummern, die keine Angaben über persönliche

oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen sowie der in § 23 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluss auf solche zulassen. Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (§ 36 Abs. 1), zu löschen.

§ 36

Erhebungszeitraum, Zufallsstichprobe und Sonderaufbereitungen

(1) Die Erhebung der Angaben nach § 35 Abs. 1 ist vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr durchzuführen. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums oder zu dem in der Rechtsverordnung angegebenen Zeitpunkt folgende Angaben zur Verfügung:

1. vierteljährlich
 - a) für den Berichtszeitraum die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
 - b) für den vergleichbaren Berichtszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten;
2. jährlich die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr.

(2) Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlanteil von 25 Prozent der wohngeldberechtigten Personen nach § 35 Abs. 1 sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften mit mehr als fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle ist eine Organisationseinheit einzurichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des § 34 Abs. 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(3) Auf Anforderung stellen die statistischen Landesämter die von ihnen erfassten Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 37

Bußgeld

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 23 Abs. 1 bis 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder
2. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder § 28 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Wohngeldanspruch erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Wohngeldbehörden.

§ 38

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über die Ermittlung
 - a) der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12 Abs. 1) und
 - b) des Einkommens (§§ 13 bis 18)
 zu erlassen, wobei pauschalierende Regelungen getroffen werden dürfen, soweit die Ermittlung im Einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist;
2. die Mietstufen für Gemeinden festzulegen (§ 12).

§ 39

Wohngeld- und Mietenbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre bis zum 30. Juni über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum.

§ 40

Einkommen bei anderen Sozialleistungen

Das einer vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person bewilligte Wohngeld ist bei Sozialleistungen nicht als deren Einkommen zu berücksichtigen.

§ 41

Auswirkung von Rechtsänderungen auf die Wohngeldentscheidung

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts.

Teil 8 Überleitungsvorschriften

§ 42

Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

(1) Ist bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden.

(2) Ist vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes im laufenden Bewilligungszeitraum bei der Anwendung des bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Rechts. Sind die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 oder Abs. 3 des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung erfüllt, ist über die Leistung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] an geltenden Fassung neu zu entscheiden.

(3) Wären bei der neuen Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 Haushaltsmitglieder nach § 6 des Wohngeldgesetzes in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] an geltenden Fassung zu berücksichtigen, die in einem anderen Bescheid für denselben Wohnraum bereits als zum Haushalt rechnende Familienmitglieder berücksichtigt worden sind, bleibt dieser andere Bescheid von der neuen Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 unberührt. Bei der neuen Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist das Wohngeld ohne die Haushaltsmitglieder nach Satz 1 und unter entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 zu berechnen.

§ 43

Festlegung der Mietstufen

(1) Bis zur erstmaligen Festlegung der Mietstufen nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] bleiben die Mietstufen der Anlage zur Wohngeldverordnung in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung maßgeblich.

(2) Bis zum 1. Januar 2010 können die Mietstufen festgelegt werden, ohne dass gleichzeitig die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 angepasst werden müssen. In diesem Fall ist § 12 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht der Tag des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1, sondern der Tag maßgeblich ist, an dem die Festlegung der Mietstufen in Kraft tritt.

§ 44

Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Ist nach dem 31. Dezember 2000 bis zum 14. Juli 2005 über einen Wohngeldantrag entschieden worden, liegt der Bewilligungszeitraum mindestens teilweise in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 und ergibt sich auf Grund der §§ 10a und 10b des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung eine Änderung des Wohngeldes oder im Fall einer früheren Ablehnung ein Wohngeldanspruch, ist über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen unter Aufhebung des bisherigen Wohngeldbescheides vom Zeitpunkt der rückwirkenden Änderung an neu zu entscheiden; § 31 ist nicht anzuwenden. Der Wohngeldbescheid ist in dem Umfang nicht aufzuheben, in dem sich die dem Wohngeldempfänger oder der Wohngeldempfängerin gewährte Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz wegen des auf Grund des Bescheides geleisteten Wohngeldes verringert hat. Für die Neuentscheidung kann ein einziger Bewilligungszeitraum festgesetzt werden. Ein gestellter Wohngeldantrag ist in der Regel als bis zu dem Zeitpunkt der Neuentscheidung nach Satz 1 gestellt anzusehen.

(2) Die §§ 10c und 40 Abs. 5 des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden.

Anlage 1

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Abs. 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	I 1 I Haushalts- I mitglied	I 2 I Haushalts- I mitglieder	I 3 I Haushalts- I mitglieder	I 4 I Haushalts- I mitglieder	I 5 I Haushalts- I mitglieder	I 6 I Haushalts- I mitglieder
a	I 6,300E-2	I 5,700E-2	I 5,500E-2	I 4,700E-2	I 4,200E-2	I 3,700E-2
b	I 7,963E-4	I 5,761E-4	I 5,176E-4	I 3,945E-4	I 3,483E-4	I 3,269E-4
c	I 9,102E-5	I 6,431E-5	I 3,250E-5	I 2,325E-5	I 2,151E-5	I 1,519E-5
	I 7 I Haushalts- I mitglieder	I 8 I Haushalts- I mitglieder	I 9 I Haushalts- I mitglieder	I 10 I Haushalts- I mitglieder	I 11 I Haushalts- I mitglieder	I 12 I Haushalts- I mitglieder
a	I 3,300E-2	I 2,300E-2	I -1,700E-2	I -3,700E-2	I -6,700E-2	I -9,200E-2
b	I 3,129E-4	I 2,959E-4	I 2,245E-4	I 1,565E-4	I 1,533E-4	I 1,356E-4
c	I 8,745E-6	I 7,440E-6	I 3,522E-5	I 5,547E-5	I 5,686E-5	I 6,182E-5

Hierbei bedeuten:

E-2 geteilt durch	100,
E-4 geteilt durch	10 000,
E-5 geteilt durch	100 000,
E-6 geteilt durch	1 000 000.

Anlage 2

Rechenschritte und Rundungen

1. „M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung (§ 19 Abs. 1 Satz 2). Bei der Umrechnung der ungerundeten zu berücksichtigenden monatlichen Miete oder Belastung im Sinne der §§ 11 und 12 („M**“) auf „M“ gilt:

Wenn „M**“ kleiner als oder gleich 50 ist, ist „M**“ auf den nächsten durch 5 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M**“ nicht bereits durch 5 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M**“ durch 5 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M**“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 2,50 Euro abzuziehen.

Wenn „M**“ größer als 50 ist, ist „M**“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M**“ nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M**“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M**“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.

2. „Y“ ist das gerundete monatliche Gesamteinkommen (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Um „Y“ zu erhalten, ist „Y**“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn es nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „Y**“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „Y**“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.
3. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	I	1	I	2	I	3	I	4	I	5	I	6
	I	Haushalts-										
	I	mitglied	I	mitglieder								
M	I	22,5	I	22,5	I	27,5	I	32,5	I	32,5	I	32,5
Y	I	120	I	150	I	200	I	250	I	285	I	320
	I	7	I	8	I	9	I	10	I	11	I	12
	I	Haushalts-										
	I	mitglieder										
M	I	35	I	35	I	37,5	I	37,5	I	75	I	155
Y	I	355	I	385	I	555	I	730	I	1 000	I	1 175

4. Der ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 1) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und durch Ausführen der drei folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

5. Dieser ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist; er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.

Anlage 3

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro															
130 bis 140	140 bis 150	150 bis 160	160 bis 170	170 bis 180	180 bis 190	190 bis 200	200 bis 210	210 bis 220	220 bis 230	230 bis 240	240 bis 250	250 bis 260	260 bis 270	270 bis 280	280 bis 290
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Euro															
113	122	131	140	149	158	167	177	186	195	204	213	222	231	240	249
112	121	130	139	148	157	166	175	184	193	202	211	220	229	238	247
110	119	128	137	146	155	164	173	182	191	200	208	217	226	235	244
108	117	126	135	144	153	161	170	179	188	197	206	215	223	232	241
106	115	124	133	141	150	159	168	177	185	194	203	212	220	229	238
104	113	122	130	139	148	157	165	174	183	191	200	209	217	226	235
102	111	120	128	137	145	154	163	171	180	188	197	206	214	223	231
100	109	117	126	134	143	152	160	169	177	186	194	203	211	220	228
98	107	115	124	132	141	149	157	166	174	183	191	200	208	217	225
96	105	113	121	130	138	146	155	163	172	180	188	197	205	213	222
94	102	111	119	127	136	144	152	160	169	177	185	194	202	210	218
92	100	108	117	125	133	141	149	158	166	174	182	191	199	207	215
90	98	106	114	122	131	139	147	155	163	171	179	187	196	204	212
88	96	104	112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	208
86	94	102	110	117	125	133	141	149	157	165	173	181	189	197	205
83	91	99	107	115	123	131	139	147	154	162	170	178	186	194	202
81	89	97	105	112	120	128	136	144	152	159	167	175	183	191	198
79	87	94	102	110	118	125	133	141	149	156	164	172	180	187	195
77	84	92	100	107	115	123	130	138	146	153	161	169	176	184	192
75	82	90	97	105	112	120	128	135	143	150	158	165	173	181	188
72	80	87	95	102	110	117	125	132	140	147	155	162	170	177	185
70	77	85	92	100	107	114	122	129	137	144	152	159	166	174	181
68	75	82	90	97	104	112	119	126	134	141	148	156	163	170	178
65	73	80	87	94	102	109	116	123	131	138	145	152	160	167	174
63	70	77	85	92	99	106	113	120	128	135	142	149	156	163	171
61	68	75	82	89	96	103	110	117	124	132	139	146	153	160	167
58	65	72	79	86	93	100	107	114	121	128	135	142	149	156	163
56	63	70	77	84	91	97	104	111	118	125	132	139	146	153	160
53	60	67	74	81	88	95	101	108	115	122	129	136	143	149	156
51	58	65	71	78	85	92	98	105	112	119	126	132	139	146	153
49	55	62	69	75	82	89	95	102	109	116	122	129	136	142	149
46	53	59	66	73	79	86	92	99	106	112	119	125	132	139	145
44	50	57	63	70	76	83	89	96	102	109	116	122	129	135	142
41	48	54	60	67	73	80	86	93	99	106	112	119	125	131	138
39	45	51	58	64	70	77	83	90	96	102	109	115	121	128	134
36	42	49	55	61	68	74	80	86	93	99	105	112	118	124	130
33	40	46	52	58	65	71	77	83	89	96	102	108	114	121	127
31	37	43	49	55	62	68	74	80	86	92	98	105	111	117	123
28	34	40	46	53	59	65	71	77	83	89	95	101	107	113	119
26	32	38	44	50	56	62	68	74	79	85	91	97	103	109	115
23	29	35	41	47	53	58	64	70	76	82	88	94	100	106	112
20	26	32	38	44	49	55	61	67	73	79	84	90	96	102	108
18	23	29	35	41	46	52	58	64	69	75	81	87	92	98	104
15	21	26	32	38	43	49	55	60	66	72	77	83	89	94	100
12	18	23	29	35	40	46	51	57	63	68	74	79	85	90	96
10	15	21	26	32	37	43	48	54	59	65	70	76	81	87	92
	12	18	23	29	34	39	45	50	56	61	67	72	77	83	88
		15	20	25	31	36	41	47	52	58	63	68	74	79	84
		12	17	22	28	33	38	43	49	54	59	64	70	75	80

noch Anlage 3

noch Wohngeld für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro								
	290 bis 300	300 bis 310	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360	360 bis 370	
	mehr als	bis	31	32	33	34	35	36	37
Euro									
0 - 120	258	267	276	285	294	303	312	321	
120 - 130	256	265	274	283	292	301	310	319	
130 - 140	253	262	271	280	289	298	307	316	
140 - 150	250	259	268	276	285	294	303	312	
150 - 160	247	255	264	273	282	290	299	308	
160 - 170	243	252	261	269	278	287	295	304	
170 - 180	240	249	257	266	275	283	292	300	
180 - 190	237	245	254	262	271	279	288	296	
190 - 200	233	242	250	259	267	276	284	293	
200 - 210	230	238	247	255	264	272	280	289	
210 - 220	227	235	243	252	260	268	276	285	
220 - 230	223	232	240	248	256	264	273	281	
230 - 240	220	228	236	244	252	261	269	277	
240 - 250	217	225	233	241	249	257	265	273	
250 - 260	213	221	229	237	245	253	261	269	
260 - 270	210	218	225	233	241	249	257	265	
270 - 280	206	214	222	230	237	245	253	261	
280 - 290	203	210	218	226	234	241	249	257	
290 - 300	199	207	214	222	230	237	245	253	
300 - 310	196	203	211	218	226	234	241	249	
310 - 320	192	200	207	215	222	230	237	245	
320 - 330	189	196	203	211	218	226	233	240	
330 - 340	185	192	200	207	214	222	229	236	
340 - 350	181	189	196	203	210	218	225	232	
350 - 360	178	185	192	199	206	214	221	228	
360 - 370	174	181	188	195	203	210	217	224	
370 - 380	170	177	185	192	199	206	213	220	
380 - 390	167	174	181	188	195	201	208	215	
390 - 400	163	170	177	184	191	197	204	211	
400 - 410	159	166	173	180	187	193	200	207	
410 - 420	156	162	169	176	182	189	196	203	
420 - 430	152	159	165	172	178	185	192	198	
430 - 440	148	155	161	168	174	181	187	194	
440 - 450	144	151	157	164	170	177	183	190	
450 - 460	141	147	153	160	166	172	179	185	
460 - 470	137	143	149	156	162	168	175	181	
470 - 480	133	139	145	152	158	164	170	176	
480 - 490	129	135	141	148	154	160	166	172	
490 - 500	125	131	137	143	149	156	162	168	
500 - 510	121	127	133	139	145	151	157	163	
510 - 520	117	123	129	135	141	147	153	159	
520 - 530	114	119	125	131	137	143	148	154	
530 - 540	110	115	121	127	133	138	144	150	
540 - 550	106	111	117	123	128	134	140	145	
550 - 560	102	107	113	118	124	130	135	141	
560 - 570	98	103	109	114	120	125	131	136	
570 - 580	94	99	104	110	115	121	126	132	
580 - 590	90	95	100	106	111	116	122	127	
590 - 600	86	91	96	101	107	112	117	122	

Anlage 4

Wohngeld für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Bei einem Haushalt mit zwei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 110	110 bis 120	120 bis 130
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Euro														
0 - 150	11	15	20	24	29	33	40	49	59	68	77	86	95	104
150 - 160	10	15	19	24	28	33	40	49	58	67	76	85	94	103
160 - 170		14	18	23	27	32	39	48	57	66	75	84	93	102
170 - 180		13	17	22	26	31	38	47	55	64	73	82	91	100
180 - 190		12	16	21	25	30	36	45	54	63	72	81	90	99
190 - 200		11	15	20	24	29	35	44	53	62	71	80	89	97
200 - 210		10	14	19	23	28	34	43	52	61	69	78	87	96
210 - 220			13	18	22	26	33	42	50	59	68	77	86	94
220 - 230			12	17	21	25	32	40	49	58	67	75	84	93
230 - 240			11	15	20	24	31	39	48	57	65	74	82	91
240 - 250			10	14	19	23	29	38	47	55	64	72	81	90
250 - 260				13	18	22	28	37	45	54	62	71	79	88
260 - 270				12	16	21	27	35	44	52	61	69	78	86
270 - 280				11	15	19	26	34	43	51	59	68	76	85
280 - 290				10	14	18	25	33	41	50	58	66	75	83
290 - 300					13	17	23	32	40	48	56	65	73	81
300 - 310					12	16	22	30	38	47	55	63	71	80
310 - 320					10	15	21	29	37	45	53	62	70	78
320 - 330						13	19	28	36	44	52	60	68	76
330 - 340						12	18	26	34	42	50	58	66	75
340 - 350						11	17	25	33	41	49	57	65	73
350 - 360							15	23	31	39	47	55	63	71
360 - 370							14	22	30	38	46	54	61	69
370 - 380							13	21	28	36	44	52	60	68
380 - 390							11	19	27	35	42	50	58	66
390 - 400							10	18	25	33	41	49	56	64
400 - 410								16	24	32	39	47	55	62
410 - 420								15	22	30	38	45	53	60
420 - 430								13	21	28	36	43	51	59
430 - 440								12	19	27	34	42	49	57
440 - 450								10	18	25	33	40	47	55
450 - 460									16	23	31	38	46	53
460 - 470									14	22	29	36	44	51
470 - 480									13	20	27	35	42	49
480 - 490									11	18	26	33	40	47
490 - 500									10	17	24	31	38	45
500 - 510										15	22	29	36	43
510 - 520										13	20	27	34	42
520 - 530										12	19	26	33	40
530 - 540										10	17	24	31	38
540 - 550											15	22	29	36
550 - 560											13	20	27	34
560 - 570											11	18	25	32
570 - 580												16	23	30
580 - 590												14	21	28
590 - 600												12	19	25

Anlage 4

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro															
130 bis 140	140 bis 150	150 bis 160	160 bis 170	170 bis 180	180 bis 190	190 bis 200	200 bis 210	210 bis 220	220 bis 230	230 bis 240	240 bis 250	250 bis 260	260 bis 270	270 bis 280	280 bis 290
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Euro															
113	122	132	141	150	159	168	177	186	196	205	214	223	232	241	250
113	122	131	140	149	158	167	176	185	195	204	213	222	231	240	249
111	120	129	138	147	156	165	174	183	192	202	211	220	229	238	247
109	118	127	136	145	154	163	172	181	190	199	208	217	226	235	244
108	117	126	135	144	153	161	170	179	188	197	206	215	224	233	242
106	115	124	133	142	151	160	168	177	186	195	204	213	222	231	239
105	113	122	131	140	149	158	166	175	184	193	202	210	219	228	237
103	112	121	129	138	147	156	164	173	182	191	199	208	217	226	234
101	110	119	128	136	145	154	162	171	180	188	197	206	215	223	232
100	108	117	126	134	143	152	160	169	178	186	195	204	212	221	229
98	107	115	124	132	141	150	158	167	175	184	193	201	210	218	227
96	105	114	122	131	139	148	156	165	173	182	190	199	207	216	224
95	103	112	120	129	137	146	154	163	171	180	188	196	205	213	222
93	101	110	118	127	135	144	152	160	169	177	186	194	202	211	219
91	100	108	116	125	133	142	150	158	167	175	183	192	200	208	217
90	98	106	115	123	131	139	148	156	164	173	181	189	198	206	214
88	96	104	113	121	129	137	146	154	162	170	179	187	195	203	212
86	94	103	111	119	127	135	143	152	160	168	176	184	193	201	209
84	93	101	109	117	125	133	141	149	158	166	174	182	190	198	206
83	91	99	107	115	123	131	139	147	155	163	171	179	188	196	204
81	89	97	105	113	121	129	137	145	153	161	169	177	185	193	201
79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159	167	175	182	190	198
77	85	93	101	109	117	125	133	140	148	156	164	172	180	188	196
75	83	91	99	107	115	122	130	138	146	154	162	169	177	185	193
74	81	89	97	105	112	120	128	136	144	151	159	167	175	183	190
72	79	87	95	103	110	118	126	134	141	149	157	164	172	180	188
70	78	85	93	101	108	116	124	131	139	147	154	162	170	177	185
68	76	83	91	98	106	114	121	129	136	144	152	159	167	175	182
66	74	81	89	96	104	111	119	127	134	142	149	157	164	172	179
64	72	79	87	94	102	109	117	124	132	139	147	154	162	169	177
62	70	77	85	92	99	107	114	122	129	137	144	152	159	166	174
60	68	75	83	90	97	105	112	119	127	134	142	149	156	164	171
58	66	73	80	88	95	102	110	117	124	132	139	146	154	161	168
56	64	71	78	86	93	100	107	115	122	129	136	144	151	158	165
55	62	69	76	83	91	98	105	112	119	127	134	141	148	155	163
53	60	67	74	81	88	95	103	110	117	124	131	138	145	153	160
51	58	65	72	79	86	93	100	107	114	121	129	136	143	150	157
49	56	63	70	77	84	91	98	105	112	119	126	133	140	147	154
47	53	60	67	74	81	88	95	102	109	116	123	130	137	144	151
44	51	58	65	72	79	86	93	100	107	114	121	128	134	141	148
42	49	56	63	70	77	84	90	97	104	111	118	125	132	138	145
40	47	54	61	68	74	81	88	95	102	108	115	122	129	136	142
38	45	52	59	65	72	79	86	92	99	106	113	119	126	133	139
36	43	50	56	63	70	76	83	90	96	103	110	116	123	130	137
34	41	47	54	61	67	74	81	87	94	100	107	114	120	127	134
32	39	45	52	58	65	71	78	85	91	98	104	111	117	124	131

noch Anlage 4

noch Wohngeld für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder														
	290 bis 300	300 bis 310	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360	360 bis 370	370 bis 380	380 bis 390	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	
	mehr als	bis	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
Euro															
0 - 150	260	269	278	287	296	305	314	323	333	342	351	360	369	378	
150 - 160	258	267	276	286	295	304	313	322	331	340	349	358	368	377	
160 - 170	256	265	274	283	292	301	310	319	328	337	346	355	364	373	
170 - 180	253	262	271	280	289	298	307	316	325	334	343	352	361	370	
180 - 190	251	260	269	278	287	295	304	313	322	331	340	349	358	367	
190 - 200	248	257	266	275	284	293	302	310	319	328	337	346	355	364	
200 - 210	246	255	263	272	281	290	299	308	316	325	334	343	352	360	
210 - 220	243	252	261	270	278	287	296	305	313	322	331	340	348	357	
220 - 230	241	249	258	267	275	284	293	302	310	319	328	336	345	354	
230 - 240	238	247	255	264	273	281	290	299	307	316	325	333	342	351	
240 - 250	236	244	253	261	270	278	287	296	304	313	321	330	339	347	
250 - 260	233	241	250	259	267	276	284	293	301	310	318	327	335	344	
260 - 270	230	239	247	256	264	273	281	290	298	307	315	324	332	340	
270 - 280	228	236	245	253	261	270	278	287	295	303	312	320	329	337	
280 - 290	225	233	242	250	259	267	275	284	292	300	309	317	325	334	
290 - 300	222	231	239	247	256	264	272	281	289	297	305	314	322	330	
300 - 310	220	228	236	245	253	261	269	277	286	294	302	310	319	327	
310 - 320	217	225	234	242	250	258	266	274	283	291	299	307	315	324	
320 - 330	214	223	231	239	247	255	263	271	279	288	296	304	312	320	
330 - 340	212	220	228	236	244	252	260	268	276	284	292	301	309	317	
340 - 350	209	217	225	233	241	249	257	265	273	281	289	297	305	313	
350 - 360	206	214	222	230	238	246	254	262	270	278	286	294	302	310	
360 - 370	204	211	219	227	235	243	251	259	267	275	283	290	298	306	
370 - 380	201	209	217	224	232	240	248	256	264	271	279	287	295	303	
380 - 390	198	206	214	221	229	237	245	253	260	268	276	284	291	299	
390 - 400	195	203	211	218	226	234	242	249	257	265	273	280	288	296	
400 - 410	193	200	208	216	223	231	239	246	254	262	269	277	285	292	
410 - 420	190	197	205	213	220	228	235	243	251	258	266	273	281	289	
420 - 430	187	194	202	210	217	225	232	240	247	255	262	270	278	285	
430 - 440	184	192	199	207	214	222	229	237	244	252	259	267	274	282	
440 - 450	181	189	196	204	211	218	226	233	241	248	256	263	271	278	
450 - 460	178	186	193	201	208	215	223	230	237	245	252	260	267	274	
460 - 470	176	183	190	198	205	212	219	227	234	241	249	256	263	271	
470 - 480	173	180	187	194	202	209	216	224	231	238	245	253	260	267	
480 - 490	170	177	184	191	199	206	213	220	227	235	242	249	256	263	
490 - 500	167	174	181	188	195	203	210	217	224	231	238	246	253	260	
500 - 510	164	171	178	185	192	199	207	214	221	228	235	242	249	256	
510 - 520	161	168	175	182	189	196	203	210	217	224	231	238	245	252	
520 - 530	158	165	172	179	186	193	200	207	214	221	228	235	242	249	
530 - 540	155	162	169	176	183	190	197	204	211	217	224	231	238	245	
540 - 550	152	159	166	173	180	187	193	200	207	214	221	228	235	241	
550 - 560	149	156	163	170	176	183	190	197	204	210	217	224	231	238	
560 - 570	146	153	160	166	173	180	187	193	200	207	214	220	227	234	
570 - 580	143	150	157	163	170	177	183	190	197	203	210	217	223	230	
580 - 590	140	147	153	160	167	173	180	187	193	200	207	213	220	226	
590 - 600	137	144	150	157	163	170	177	183	190	196	203	209	216	223	

noch Anlage 4

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro		
430 bis 440	440 bis 450	450 bis 460
45	46	47
Euro		
387	397	406
386	395	404
382	392	401
379	388	397
376	385	394
373	381	390
369	378	387
366	375	383
363	371	380
359	368	376
356	364	373
352	361	369
349	357	366
346	354	362
342	350	359
339	347	355
335	343	352
332	340	348
328	336	344
325	333	341
321	329	337
318	326	334
314	322	330
311	318	326
307	315	323
303	311	319
300	308	315
296	304	311
293	300	308
289	297	304
285	293	300
282	289	296
278	285	293
274	282	289
271	278	285
267	274	281
263	270	277
260	267	274
256	263	270
252	259	266
248	255	262
244	251	258
241	247	254
237	244	250
233	240	246
229	236	242

noch Anlage 4

noch Wohngeld für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro								
	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	430 bis 440	440 bis 450	450 bis 460		
	mehr als	bis	41	42	43	44	45	46	47
Euro									
600 - 610	199	206	212	219	225	232	238		
610 - 620	196	202	209	215	222	228	234		
620 - 630	192	198	205	211	218	224	230		
630 - 640	188	195	201	207	214	220	226		
640 - 650	185	191	197	204	210	216	222		
650 - 660	181	187	193	200	206	212	218		
660 - 670	177	183	190	196	202	208	214		
670 - 680	174	180	186	192	198	204	210		
680 - 690	170	176	182	188	194	200	206		
690 - 700	166	172	178	184	190	196	202		
700 - 710	162	168	174	180	186	192	198		
710 - 720	159	165	170	176	182	188	194		
720 - 730	155	161	167	172	178	184	190		
730 - 740	151	157	163	168	174	180	186		
740 - 750	147	153	159	164	170	176	182		
750 - 760	143	149	155	160	166	172	177		
760 - 770	140	145	151	156	162	168	173		
770 - 780	136	141	147	152	158	164	169		
780 - 790	132	137	143	148	154	159	165		
790 - 800	128	134	139	144	150	155	161		
800 - 810	124	130	135	140	146	151	156		
810 - 820	120	126	131	136	142	147	152		
820 - 830	116	122	127	132	137	143	148		
830 - 840	113	118	123	128	133	139	144		
840 - 850	109	114	119	124	129	134	139		
850 - 860	105	110	115	120	125	130	135		
860 - 870	101	106	111	116	121	126	131		
870 - 880	97	102	107	112	117	122	127		
880 - 890	93	98	103	108	112	117	122		
890 - 900	89	94	98	103	108	113	118		
900 - 910	85	90	94	99	104	109	114		
910 - 920	81	86	90	95	100	104	109		
920 - 930	77	81	86	91	95	100	105		
930 - 940	73	77	82	87	91	96	100		
940 - 950	69	73	78	82	87	91	96		
950 - 960	65	69	74	78	83	87	92		
960 - 970	61	65	69	74	78	83	87		
970 - 980	56	61	65	70	74	78	83		
980 - 990	52	57	61	65	70	74	78		
990 - 1000	48	52	57	61	65	70	74		
1000 - 1010	44	48	52	57	61	65	69		
1010 - 1020	40	44	48	52	57	61	65		
1020 - 1030	36	40	44	48	52	56	60		
1030 - 1040	32	36	40	44	48	52	56		
1040 - 1050	27	31	35	39	43	47	51		

Anlage 5

Wohngeld für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Bei einem Haushalt mit drei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 110	110 bis 120	120 bis 130	130 bis 140
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Euro														
0 - 200	12	17	21	26	30	37	46	55	64	73	82	91	100	109
200 - 210	12	16	21	25	30	37	45	54	63	72	81	90	99	108
210 - 220	11	16	20	24	29	36	44	53	62	71	80	89	98	107
220 - 230	10	15	19	24	28	35	43	52	61	70	79	88	96	105
230 - 240		14	18	23	27	34	42	51	60	69	78	86	95	104
240 - 250		13	17	22	26	33	41	50	59	68	76	85	94	102
250 - 260		12	16	21	25	32	40	49	58	66	75	84	92	101
260 - 270		11	15	20	24	31	39	48	56	65	74	82	91	100
270 - 280		10	15	19	23	30	38	47	55	64	72	81	90	98
280 - 290			14	18	22	29	37	46	54	63	71	80	88	97
290 - 300			13	17	21	28	36	44	53	61	70	78	87	95
300 - 310			12	16	20	27	35	43	52	60	69	77	85	94
310 - 320			11	15	19	25	34	42	51	59	67	76	84	92
320 - 330			10	14	18	24	33	41	49	58	66	74	83	91
330 - 340				13	17	23	32	40	48	56	65	73	81	90
340 - 350				12	16	22	31	39	47	55	63	72	80	88
350 - 360				11	15	21	29	38	46	54	62	70	78	87
360 - 370				10	14	20	28	36	45	53	61	69	77	85
370 - 380					13	19	27	35	43	51	59	67	76	84
380 - 390					12	18	26	34	42	50	58	66	74	82
390 - 400					11	17	25	33	41	49	57	65	73	81
400 - 410					10	16	24	32	40	47	55	63	71	79
410 - 420						15	23	30	38	46	54	62	70	78
420 - 430						14	21	29	37	45	53	60	68	76
430 - 440						13	20	28	36	44	51	59	67	75
440 - 450						11	19	27	35	42	50	58	65	73
450 - 460						10	18	26	33	41	49	56	64	71
460 - 470							17	24	32	40	47	55	62	70
470 - 480							16	23	31	38	46	53	61	68
480 - 490							14	22	29	37	44	52	59	67
490 - 500							13	21	28	35	43	50	58	65
500 - 510							12	19	27	34	41	49	56	64
510 - 520							11	18	25	33	40	47	55	62
520 - 530							10	17	24	31	39	46	53	60
530 - 540								16	23	30	37	44	52	59
540 - 550								14	21	29	36	43	50	57
550 - 560								13	20	27	34	41	49	56
560 - 570								12	19	26	33	40	47	54
570 - 580								10	17	24	31	38	45	52
580 - 590									16	23	30	37	44	51
590 - 600									15	22	28	35	42	49
600 - 610									13	20	27	34	41	48
610 - 620									12	19	25	32	39	46
620 - 630									10	17	24	31	37	44
630 - 640										16	22	29	36	43
640 - 650										14	21	28	34	41

Anlage 5

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro															
140 bis 150	150 bis 160	160 bis 170	170 bis 180	180 bis 190	190 bis 200	200 bis 210	210 bis 220	220 bis 230	230 bis 240	240 bis 250	250 bis 260	260 bis 270	270 bis 280	280 bis 290	290 bis 300
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Euro															
118	127	136	145	154	163	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252
117	126	135	144	153	162	171	180	188	197	206	215	224	233	242	251
116	124	133	142	151	160	169	178	187	196	204	213	222	231	240	249
114	123	132	141	149	158	167	176	185	194	202	211	220	229	238	247
113	121	130	139	148	157	165	174	183	192	200	209	218	227	236	244
111	120	129	137	146	155	164	172	181	190	199	207	216	225	233	242
110	118	127	136	144	153	162	170	179	188	197	205	214	223	231	240
108	117	126	134	143	151	160	169	177	186	195	203	212	220	229	238
107	115	124	133	141	150	158	167	175	184	193	201	210	218	227	235
105	114	122	131	139	148	156	165	173	182	191	199	208	216	225	233
104	112	121	129	138	146	155	163	172	180	189	197	205	214	222	231
102	111	119	128	136	144	153	161	170	178	187	195	203	212	220	229
101	109	118	126	134	143	151	159	168	176	185	193	201	210	218	226
99	108	116	124	133	141	149	158	166	174	182	191	199	207	216	224
98	106	114	123	131	139	147	156	164	172	180	189	197	205	214	222
96	104	113	121	129	137	146	154	162	170	178	187	195	203	211	219
95	103	111	119	127	136	144	152	160	168	176	185	193	201	209	217
93	101	109	118	126	134	142	150	158	166	174	182	191	199	207	215
92	100	108	116	124	132	140	148	156	164	172	180	188	196	204	213
90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210
89	97	104	112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	208
87	95	103	111	119	127	134	142	150	158	166	174	182	190	198	206
85	93	101	109	117	125	133	140	148	156	164	172	180	188	195	203
84	92	99	107	115	123	131	138	146	154	162	170	177	185	193	201
82	90	98	106	113	121	129	137	144	152	160	168	175	183	191	199
81	88	96	104	111	119	127	135	142	150	158	165	173	181	188	196
79	87	94	102	110	117	125	133	140	148	156	163	171	178	186	194
77	85	93	100	108	115	123	131	138	146	153	161	169	176	184	191
76	83	91	99	106	114	121	129	136	144	151	159	166	174	181	189
74	82	89	97	104	112	119	127	134	142	149	157	164	172	179	187
73	80	88	95	102	110	117	125	132	140	147	154	162	169	177	184
71	78	86	93	101	108	115	123	130	138	145	152	160	167	174	182
69	77	84	91	99	106	113	121	128	135	143	150	157	165	172	179
68	75	82	90	97	104	111	119	126	133	141	148	155	162	170	177
66	73	81	88	95	102	110	117	124	131	138	146	153	160	167	175
64	72	79	86	93	100	108	115	122	129	136	143	151	158	165	172
63	70	77	84	91	98	106	113	120	127	134	141	148	155	163	170
61	68	75	82	89	97	104	111	118	125	132	139	146	153	160	167
59	66	74	81	88	95	102	109	116	123	130	137	144	151	158	165
58	65	72	79	86	93	100	107	114	121	128	134	141	148	155	162
56	63	70	77	84	91	98	105	111	118	125	132	139	146	153	160
54	61	68	75	82	89	96	103	109	116	123	130	137	144	151	157
53	60	66	73	80	87	94	100	107	114	121	128	135	141	148	155
51	58	65	71	78	85	92	98	105	112	119	125	132	139	146	152
49	56	63	69	76	83	90	96	103	110	116	123	130	137	143	150
48	54	61	68	74	81	88	94	101	108	114	121	128	134	141	148

noch Anlage 5

noch Wohngeld für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	300 bis 310	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360	360 bis 370	370 bis 380	380 bis 390	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	430 bis 440
	mehr als	bis												
Euro														
0 - 200	261	270	279	288	297	306	315	324	333	342	351	360	369	378
200 - 210	260	269	278	287	296	305	314	323	332	340	349	358	367	376
210 - 220	258	267	276	284	293	302	311	320	329	338	347	355	364	373
220 - 230	255	264	273	282	291	300	308	317	326	335	344	353	361	370
230 - 240	253	262	271	280	288	297	306	315	323	332	341	350	359	367
240 - 250	251	260	268	277	286	295	303	312	321	329	338	347	356	364
250 - 260	249	257	266	275	283	292	301	309	318	327	335	344	353	361
260 - 270	246	255	264	272	281	289	298	307	315	324	333	341	350	358
270 - 280	244	253	261	270	278	287	295	304	313	321	330	338	347	355
280 - 290	242	250	259	267	276	284	293	301	310	318	327	335	344	353
290 - 300	239	248	256	265	273	282	290	299	307	316	324	333	341	350
300 - 310	237	245	254	262	271	279	288	296	304	313	321	330	338	347
310 - 320	235	243	251	260	268	277	285	293	302	310	318	327	335	344
320 - 330	232	241	249	257	266	274	282	291	299	307	316	324	332	341
330 - 340	230	238	247	255	263	271	280	288	296	304	313	321	329	338
340 - 350	228	236	244	252	261	269	277	285	293	302	310	318	326	334
350 - 360	225	233	242	250	258	266	274	282	291	299	307	315	323	331
360 - 370	223	231	239	247	255	264	272	280	288	296	304	312	320	328
370 - 380	221	229	237	245	253	261	269	277	285	293	301	309	317	325
380 - 390	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322
390 - 400	216	224	232	240	248	256	264	272	279	287	295	303	311	319
400 - 410	213	221	229	237	245	253	261	269	277	285	292	300	308	316
410 - 420	211	219	227	235	242	250	258	266	274	282	290	297	305	313
420 - 430	209	216	224	232	240	248	255	263	271	279	287	294	302	310
430 - 440	206	214	222	229	237	245	253	260	268	276	284	291	299	307
440 - 450	204	212	219	227	235	242	250	258	265	273	281	289	296	304
450 - 460	201	209	217	224	232	240	247	255	263	270	278	286	293	301
460 - 470	199	207	214	222	229	237	245	252	260	267	275	283	290	298
470 - 480	197	204	212	219	227	234	242	249	257	264	272	280	287	295
480 - 490	194	202	209	217	224	232	239	247	254	262	269	277	284	291
490 - 500	192	199	207	214	221	229	236	244	251	259	266	273	281	288
500 - 510	189	197	204	211	219	226	234	241	248	256	263	270	278	285
510 - 520	187	194	201	209	216	223	231	238	245	253	260	267	275	282
520 - 530	184	192	199	206	213	221	228	235	243	250	257	264	272	279
530 - 540	182	189	196	204	211	218	225	232	240	247	254	261	269	276
540 - 550	179	187	194	201	208	215	222	230	237	244	251	258	265	273
550 - 560	177	184	191	198	205	212	220	227	234	241	248	255	262	270
560 - 570	174	181	189	196	203	210	217	224	231	238	245	252	259	266
570 - 580	172	179	186	193	200	207	214	221	228	235	242	249	256	263
580 - 590	169	176	183	190	197	204	211	218	225	232	239	246	253	260
590 - 600	167	174	181	188	195	201	208	215	222	229	236	243	250	257
600 - 610	164	171	178	185	192	199	206	212	219	226	233	240	247	254
610 - 620	162	169	175	182	189	196	203	210	216	223	230	237	244	250
620 - 630	159	166	173	180	186	193	200	207	213	220	227	234	240	247
630 - 640	157	163	170	177	184	190	197	204	210	217	224	231	237	244
640 - 650	154	161	168	174	181	187	194	201	207	214	221	227	234	241

noch Anlage 5

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro									
440 bis 450	450 bis 460	460 bis 470	470 bis 480	480 bis 490	490 bis 500	500 bis 510	510 bis 520	520 bis 530	530 bis 540
45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
Euro									
387	396	405	414	422	431	440	449	458	467
385	394	403	412	421	430	439	448	457	466
382	391	400	409	418	427	435	444	453	462
379	388	397	406	414	423	432	441	450	459
376	385	394	403	411	420	429	438	446	455
373	382	391	399	408	417	426	434	443	452
370	379	387	396	405	414	422	431	440	448
367	376	384	393	402	410	419	428	436	445
364	373	381	390	398	407	416	424	433	441
361	370	378	387	395	404	412	421	429	438
358	366	375	383	392	400	409	417	426	434
355	363	372	380	389	397	405	414	422	431
352	360	369	377	385	394	402	410	419	427
349	357	365	374	382	390	399	407	415	424
346	354	362	371	379	387	395	404	412	420
343	351	359	367	376	384	392	400	408	417
340	348	356	364	372	380	389	397	405	413
337	345	353	361	369	377	385	393	401	410
333	341	350	358	366	374	382	390	398	406
330	338	346	354	362	370	378	386	394	402
327	335	343	351	359	367	375	383	391	399
324	332	340	348	356	364	372	379	387	395
321	329	337	345	352	360	368	376	384	392
318	326	333	341	349	357	365	372	380	388
315	322	330	338	346	353	361	369	377	384
312	319	327	335	342	350	358	365	373	381
308	316	324	331	339	347	354	362	370	377
305	313	320	328	336	343	351	358	366	374
302	310	317	325	332	340	347	355	362	370
299	306	314	321	329	336	344	351	359	366
296	303	311	318	326	333	340	348	355	363
293	300	307	315	322	330	337	344	352	359
289	297	304	311	319	326	333	341	348	355
286	294	301	308	315	323	330	337	345	352
283	290	298	305	312	319	326	334	341	348
280	287	294	301	309	316	323	330	337	344
277	284	291	298	305	312	319	327	334	341
273	280	288	295	302	309	316	323	330	337
270	277	284	291	298	305	312	319	326	333
267	274	281	288	295	302	309	316	323	330
264	271	278	284	291	298	305	312	319	326
260	267	274	281	288	295	302	309	315	322
257	264	271	278	284	291	298	305	312	319
254	261	268	274	281	288	295	301	308	315
251	257	264	271	278	284	291	298	304	311
247	254	261	267	274	281	287	294	301	307

noch Anlage 5

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro															
220 bis 230	230 bis 240	240 bis 250	250 bis 260	260 bis 270	270 bis 280	280 bis 290	290 bis 300	300 bis 310	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360	360 bis 370	370 bis 380
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
Euro															
99	105	112	119	125	132	138	145	152	158	165	171	178	185	191	198
97	103	110	116	123	129	136	143	149	156	162	169	175	182	188	195
94	101	107	114	120	127	133	140	147	153	160	166	173	179	186	192
92	99	105	112	118	125	131	137	144	150	157	163	170	176	183	189
90	97	103	109	116	122	129	135	141	148	154	161	167	173	180	186
88	94	101	107	113	120	126	132	139	145	151	158	164	171	177	183
86	92	98	105	111	117	124	130	136	142	149	155	161	168	174	180
84	90	96	102	109	115	121	127	134	140	146	152	159	165	171	177
81	88	94	100	106	112	119	125	131	137	143	150	156	162	168	174
79	85	92	98	104	110	116	122	128	135	141	147	153	159	165	171
77	83	89	95	101	107	114	120	126	132	138	144	150	156	162	168
75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135	141	147	153	159	165
73	79	85	91	97	103	109	115	121	126	132	138	144	150	156	162
70	76	82	88	94	100	106	112	118	124	130	136	142	148	153	159
68	74	80	86	92	98	103	109	115	121	127	133	139	145	151	156
66	72	78	83	89	95	101	107	113	118	124	130	136	142	148	153
64	69	75	81	87	93	98	104	110	116	121	127	133	139	145	150
61	67	73	79	84	90	96	102	107	113	119	124	130	136	142	147
59	65	71	76	82	88	93	99	105	110	116	122	127	133	139	144
57	63	68	74	79	85	91	96	102	108	113	119	124	130	136	141
55	60	66	71	77	83	88	94	99	105	110	116	122	127	133	138
52	58	63	69	74	80	86	91	97	102	108	113	119	124	130	135
50	56	61	67	72	77	83	88	94	99	105	110	116	121	127	132
48	53	59	64	69	75	80	86	91	97	102	107	113	118	124	129
46	51	56	62	67	72	78	83	88	94	99	105	110	115	121	126
43	49	54	59	64	70	75	80	86	91	96	102	107	112	118	123
41	46	51	57	62	67	72	78	83	88	94	99	104	109	115	120
39	44	49	54	59	65	70	75	80	86	91	96	101	106	112	117
36	41	47	52	57	62	67	72	78	83	88	93	98	103	109	114
34	39	44	49	54	59	65	70	75	80	85	90	95	100	105	111
32	37	42	47	52	57	62	67	72	77	82	87	92	97	102	107
29	34	39	44	49	54	59	64	69	74	79	84	89	94	99	104
27	32	37	42	47	52	57	62	67	72	76	81	86	91	96	101
25	29	34	39	44	49	54	59	64	69	74	78	83	88	93	98
22	27	32	37	42	46	51	56	61	66	71	76	80	85	90	95
20	25	29	34	39	44	49	53	58	63	68	73	77	82	87	92
17	22	27	32	36	41	46	51	55	60	65	70	74	79	84	89
15	20	24	29	34	39	43	48	53	57	62	67	71	76	81	86
13	17	22	27	31	36	41	45	50	55	59	64	68	73	78	82
10	15	20	24	29	33	38	42	47	52	56	61	65	70	75	79
	12	17	22	26	31	35	40	44	49	53	58	62	67	71	76
	10	15	19	23	28	32	37	41	46	50	55	59	64	68	73
		12	16	21	25	30	34	39	43	47	52	56	61	65	70
			14	18	23	27	31	36	40	45	49	53	58	62	66
			11	16	20	24	29	33	37	42	46	50	55	59	63

noch Anlage 5

noch Wohngeld für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von mehr als bis	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	380 bis 390	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	430 bis 440	440 bis 450	450 bis 460	460 bis 470	470 bis 480	480 bis 490	490 bis 500	500 bis 510	510 bis 520
	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Euro														
650 - 660	205	211	218	224	231	238	244	251	257	264	271	277	284	290
660 - 670	202	208	215	221	228	234	241	247	254	261	267	274	280	287
670 - 680	199	205	212	218	225	231	238	244	251	257	264	270	277	283
680 - 690	196	202	208	215	221	228	234	241	247	254	260	267	273	279
690 - 700	193	199	205	212	218	225	231	237	244	250	257	263	269	276
700 - 710	190	196	202	209	215	221	228	234	240	247	253	259	266	272
710 - 720	187	193	199	205	212	218	224	231	237	243	250	256	262	268
720 - 730	184	190	196	202	209	215	221	227	234	240	246	252	259	265
730 - 740	181	187	193	199	205	212	218	224	230	236	243	249	255	261
740 - 750	178	184	190	196	202	208	214	221	227	233	239	245	251	257
750 - 760	174	181	187	193	199	205	211	217	223	229	235	242	248	254
760 - 770	171	177	184	190	196	202	208	214	220	226	232	238	244	250
770 - 780	168	174	180	186	192	198	204	210	216	222	228	234	240	246
780 - 790	165	171	177	183	189	195	201	207	213	219	225	231	237	243
790 - 800	162	168	174	180	186	192	198	204	209	215	221	227	233	239
800 - 810	159	165	171	177	183	188	194	200	206	212	218	223	229	235
810 - 820	156	162	168	174	179	185	191	197	202	208	214	220	226	231
820 - 830	153	159	165	170	176	182	187	193	199	205	210	216	222	228
830 - 840	150	156	161	167	173	178	184	190	195	201	207	212	218	224
840 - 850	147	153	158	164	169	175	181	186	192	198	203	209	214	220
850 - 860	144	149	155	161	166	172	177	183	188	194	200	205	211	216
860 - 870	141	146	152	157	163	168	174	179	185	190	196	201	207	213
870 - 880	138	143	149	154	160	165	170	176	181	187	192	198	203	209
880 - 890	135	140	145	151	156	162	167	172	178	183	189	194	200	205
890 - 900	131	137	142	147	153	158	164	169	174	180	185	190	196	201
900 - 910	128	134	139	144	150	155	160	165	171	176	181	187	192	197
910 - 920	125	130	136	141	146	151	157	162	167	173	178	183	188	194
920 - 930	122	127	132	138	143	148	153	158	164	169	174	179	185	190
930 - 940	119	124	129	134	139	145	150	155	160	165	170	176	181	186
940 - 950	116	121	126	131	136	141	146	151	157	162	167	172	177	182
950 - 960	113	118	123	128	133	138	143	148	153	158	163	168	173	178
960 - 970	109	114	119	124	129	134	139	144	149	154	159	164	169	174
970 - 980	106	111	116	121	126	131	136	141	146	151	156	161	166	171
980 - 990	103	108	113	118	123	128	132	137	142	147	152	157	162	167
990 - 1000	100	105	110	114	119	124	129	134	139	143	148	153	158	163
1000 - 1010	97	101	106	111	116	121	125	130	135	140	145	149	154	159
1010 - 1020	93	98	103	108	112	117	122	127	131	136	141	146	150	155
1020 - 1030	90	95	100	104	109	114	118	123	128	132	137	142	147	151
1030 - 1040	87	92	96	101	106	110	115	120	124	129	133	138	143	147
1040 - 1050	84	88	93	98	102	107	111	116	121	125	130	134	139	143
1050 - 1060	81	85	90	94	99	103	108	112	117	121	126	130	135	140
1060 - 1070	77	82	86	91	95	100	104	109	113	118	122	127	131	136
1070 - 1080	74	79	83	87	92	96	101	105	110	114	118	123	127	132
1080 - 1090	71	75	80	84	88	93	97	102	106	110	115	119	123	128
1090 - 1100	68	72	76	81	85	89	94	98	102	107	111	115	120	124

noch Anlage 5

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro

520 bis 530	530 bis 540
53	54
Euro	
297	304
293	300
290	296
286	292
282	289
278	285
275	281
271	277
267	273
264	270
260	266
256	262
252	258
248	254
245	251
241	247
237	243
233	239
230	235
226	231
222	227
218	224
214	220
210	216
207	212
203	208
199	204
195	200
191	196
187	192
183	188
179	184
176	180
172	177
168	173
164	169
160	165
156	161
152	157
148	153
144	149
140	145
136	141
132	137
128	133

Anlage 6

Wohngeld für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Bei einem Haushalt mit vier zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder														
	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 110	110 bis 120	120 bis 130	130 bis 140	140 bis 150	
	mehr als	bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Euro															
0 - 250	16	21	25	30	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117	
250 - 260	16	20	25	29	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117	
260 - 270	15	19	24	28	35	44	53	62	71	80	89	98	107	116	
270 - 280	14	19	23	28	34	43	52	61	70	79	88	97	106	115	
280 - 290	14	18	22	27	34	42	51	60	69	78	87	96	105	113	
290 - 300	13	17	22	26	33	42	50	59	68	77	86	95	103	112	
300 - 310	12	16	21	25	32	41	49	58	67	76	85	93	102	111	
310 - 320	11	16	20	24	31	40	49	57	66	75	84	92	101	110	
320 - 330	11	15	19	24	30	39	48	56	65	74	83	91	100	109	
330 - 340	10	14	19	23	29	38	47	55	64	73	81	90	99	107	
340 - 350		13	18	22	29	37	46	54	63	72	80	89	98	106	
350 - 360		13	17	21	28	36	45	53	62	71	79	88	96	105	
360 - 370		12	16	20	27	35	44	53	61	70	78	87	95	104	
370 - 380		11	15	20	26	34	43	52	60	69	77	86	94	103	
380 - 390		10	15	19	25	34	42	51	59	68	76	84	93	101	
390 - 400			14	18	24	33	41	50	58	66	75	83	92	100	
400 - 410			13	17	23	32	40	49	57	65	74	82	91	99	
410 - 420			12	16	22	31	39	48	56	64	73	81	89	98	
420 - 430			11	15	22	30	38	47	55	63	72	80	88	97	
430 - 440			10	15	21	29	37	46	54	62	70	79	87	95	
440 - 450			10	14	20	28	36	45	53	61	69	78	86	94	
450 - 460				13	19	27	35	44	52	60	68	76	85	93	
460 - 470				12	18	26	34	43	51	59	67	75	83	92	
470 - 480				11	17	25	33	42	50	58	66	74	82	90	
480 - 490				10	16	24	32	40	49	57	65	73	81	89	
490 - 500					15	23	31	39	47	56	64	72	80	88	
500 - 510					14	22	30	38	46	54	62	70	78	86	
510 - 520					13	21	29	37	45	53	61	69	77	85	
520 - 530					13	20	28	36	44	52	60	68	76	84	
530 - 540					12	19	27	35	43	51	59	67	75	83	
540 - 550					11	19	26	34	42	50	58	66	73	81	
550 - 560					10	18	25	33	41	49	57	64	72	80	
560 - 570						17	24	32	40	48	55	63	71	79	
570 - 580						16	23	31	39	46	54	62	70	77	
580 - 590						15	22	30	38	45	53	61	68	76	
590 - 600						14	21	29	37	44	52	59	67	75	
600 - 610						13	20	28	35	43	51	58	66	73	
610 - 620						12	19	27	34	42	49	57	65	72	
620 - 630						11	18	26	33	41	48	56	63	71	
630 - 640							17	24	32	39	47	54	62	69	
640 - 650							16	23	31	38	46	53	61	68	
650 - 660							15	22	30	37	45	52	59	67	
660 - 670							14	21	29	36	43	51	58	65	
670 - 680							13	20	27	35	42	49	57	64	
680 - 690							12	19	26	34	41	48	55	63	
690 - 700							11	18	25	32	40	47	54	61	

Anlage 6

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro															
150 bis 160	160 bis 170	170 bis 180	180 bis 190	190 bis 200	200 bis 210	210 bis 220	220 bis 230	230 bis 240	240 bis 250	250 bis 260	260 bis 270	270 bis 280	280 bis 290	290 bis 300	300 bis 310
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Euro															
127	136	145	154	163	172	181	190	199	208	217	226	235	244	253	262
126	135	144	153	162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252	261
125	134	143	152	161	169	178	187	196	205	214	223	232	241	250	259
124	132	141	150	159	168	177	186	195	204	213	222	230	239	248	257
122	131	140	149	158	167	176	184	193	202	211	220	229	238	247	255
121	130	139	148	156	165	174	183	192	201	209	218	227	236	245	254
120	129	137	146	155	164	173	181	190	199	208	217	225	234	243	252
119	127	136	145	154	162	171	180	189	197	206	215	224	232	241	250
117	126	135	144	152	161	170	178	187	196	205	213	222	231	239	248
116	125	134	142	151	160	168	177	186	194	203	212	220	229	238	246
115	124	132	141	149	158	167	175	184	193	201	210	219	227	236	245
114	122	131	139	148	157	165	174	182	191	200	208	217	225	234	243
112	121	130	138	147	155	164	172	181	189	198	207	215	224	232	241
111	120	128	137	145	154	162	171	179	188	196	205	213	222	230	239
110	118	127	135	144	152	161	169	178	186	195	203	212	220	229	237
109	117	126	134	142	151	159	168	176	185	193	202	210	218	227	235
107	116	124	133	141	149	158	166	175	183	191	200	208	217	225	233
106	114	123	131	140	148	156	165	173	181	190	198	206	215	223	232
105	113	121	130	138	146	155	163	171	180	188	196	205	213	221	230
104	112	120	128	137	145	153	162	170	178	186	195	203	211	220	228
102	111	119	127	135	143	152	160	168	176	185	193	201	209	218	226
101	109	117	126	134	142	150	158	167	175	183	191	199	208	216	224
100	108	116	124	132	141	149	157	165	173	181	190	198	206	214	222
98	107	115	123	131	139	147	155	163	172	180	188	196	204	212	220
97	105	113	121	129	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218
96	104	112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	208	216
94	102	110	118	126	134	143	151	159	167	175	183	191	199	207	215
93	101	109	117	125	133	141	149	157	165	173	181	189	197	205	213
92	100	108	116	124	131	139	147	155	163	171	179	187	195	203	211
90	98	106	114	122	130	138	146	154	161	169	177	185	193	201	209
89	97	105	113	121	128	136	144	152	160	168	176	183	191	199	207
88	96	103	111	119	127	135	142	150	158	166	174	182	189	197	205
86	94	102	110	118	125	133	141	149	156	164	172	180	187	195	203
85	93	101	108	116	124	132	139	147	155	162	170	178	186	193	201
84	91	99	107	115	122	130	138	145	153	161	168	176	184	191	199
82	90	98	105	113	121	128	136	144	151	159	167	174	182	190	197
81	89	96	104	112	119	127	134	142	150	157	165	172	180	188	195
80	87	95	102	110	118	125	133	140	148	155	163	171	178	186	193
78	86	93	101	108	116	124	131	139	146	154	161	169	176	184	191
77	84	92	99	107	114	122	129	137	144	152	159	167	174	182	189
76	83	90	98	105	113	120	128	135	143	150	158	165	172	180	187
74	82	89	96	104	111	119	126	134	141	148	156	163	171	178	185
73	80	88	95	102	110	117	124	132	139	147	154	161	169	176	183
71	79	86	93	101	108	115	123	130	137	145	152	159	167	174	181
70	77	85	92	99	106	114	121	128	136	143	150	158	165	172	179
69	76	83	90	98	105	112	119	127	134	141	148	156	163	170	177

noch Anlage 6

noch Wohngeld für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder														
	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360	360 bis 370	370 bis 380	380 bis 390	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	430 bis 440	440 bis 450	
	mehr als	bis	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
Euro															
0 - 250	271	280	289	298	307	316	325	334	343	352	361	370	379	388	
250 - 260	270	279	288	297	306	315	324	333	342	351	360	369	378	387	
260 - 270	268	277	286	295	304	313	322	331	340	349	358	366	375	384	
270 - 280	266	275	284	293	302	311	320	329	337	346	355	364	373	382	
280 - 290	264	273	282	291	300	309	318	326	335	344	353	362	371	380	
290 - 300	262	271	280	289	298	307	315	324	333	342	351	360	368	377	
300 - 310	261	269	278	287	296	305	313	322	331	340	349	357	366	375	
310 - 320	259	268	276	285	294	303	311	320	329	338	346	355	364	373	
320 - 330	257	266	274	283	292	300	309	318	327	335	344	353	361	370	
330 - 340	255	264	272	281	290	298	307	316	324	333	342	350	359	368	
340 - 350	253	262	270	279	288	296	305	314	322	331	340	348	357	365	
350 - 360	251	260	268	277	286	294	303	311	320	329	337	346	354	363	
360 - 370	249	258	267	275	284	292	301	309	318	326	335	344	352	361	
370 - 380	248	256	265	273	282	290	299	307	316	324	333	341	350	358	
380 - 390	246	254	263	271	280	288	297	305	313	322	330	339	347	356	
390 - 400	244	252	261	269	277	286	294	303	311	320	328	337	345	353	
400 - 410	242	250	259	267	275	284	292	301	309	317	326	334	343	351	
410 - 420	240	248	257	265	273	282	290	298	307	315	324	332	340	349	
420 - 430	238	246	255	263	271	280	288	296	305	313	321	330	338	346	
430 - 440	236	244	253	261	269	278	286	294	302	311	319	327	336	344	
440 - 450	234	242	251	259	267	275	284	292	300	308	317	325	333	341	
450 - 460	232	240	249	257	265	273	281	290	298	306	314	323	331	339	
460 - 470	230	238	247	255	263	271	279	287	296	304	312	320	328	336	
470 - 480	228	237	245	253	261	269	277	285	293	302	310	318	326	334	
480 - 490	226	235	243	251	259	267	275	283	291	299	307	315	324	332	
490 - 500	225	233	241	249	257	265	273	281	289	297	305	313	321	329	
500 - 510	223	231	239	247	255	263	271	279	287	295	303	311	319	327	
510 - 520	221	229	237	245	253	260	268	276	284	292	300	308	316	324	
520 - 530	219	227	235	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322	
530 - 540	217	225	232	240	248	256	264	272	280	288	296	304	311	319	
540 - 550	215	223	230	238	246	254	262	270	278	285	293	301	309	317	
550 - 560	213	221	228	236	244	252	260	267	275	283	291	299	307	314	
560 - 570	211	219	226	234	242	250	257	265	273	281	289	296	304	312	
570 - 580	209	217	224	232	240	247	255	263	271	278	286	294	302	309	
580 - 590	207	215	222	230	238	245	253	261	268	276	284	291	299	307	
590 - 600	205	213	220	228	235	243	251	258	266	274	281	289	297	304	
600 - 610	203	210	218	226	233	241	249	256	264	271	279	287	294	302	
610 - 620	201	208	216	224	231	239	246	254	261	269	277	284	292	299	
620 - 630	199	206	214	221	229	237	244	252	259	267	274	282	289	297	
630 - 640	197	204	212	219	227	234	242	249	257	264	272	279	287	294	
640 - 650	195	202	210	217	225	232	240	247	255	262	269	277	284	292	
650 - 660	193	200	208	215	223	230	237	245	252	260	267	274	282	289	
660 - 670	191	198	206	213	220	228	235	242	250	257	265	272	279	287	
670 - 680	189	196	203	211	218	225	233	240	247	255	262	270	277	284	
680 - 690	187	194	201	209	216	223	231	238	245	252	260	267	274	282	
690 - 700	185	192	199	207	214	221	228	236	243	250	257	265	272	279	

noch Anlage 6

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro														
450 bis 460	460 bis 470	470 bis 480	480 bis 490	490 bis 500	500 bis 510	510 bis 520	520 bis 530	530 bis 540	540 bis 550	550 bis 560	560 bis 570	570 bis 580	580 bis 590	590 bis 600
45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
Euro														
397	406	415	424	433	442	451	460	469	478	487	496	505	514	523
396	405	414	423	432	441	450	459	468	477	486	495	504	513	522
393	402	411	420	429	438	447	456	465	474	483	492	501	510	519
391	400	409	418	427	436	444	453	462	471	480	489	498	507	516
389	397	406	415	424	433	442	451	460	468	477	486	495	504	513
386	395	404	413	422	430	439	448	457	466	475	483	492	501	510
384	393	401	410	419	428	437	445	454	463	472	481	489	498	507
381	390	399	408	416	425	434	443	451	460	469	478	486	495	504
379	388	396	405	414	423	431	440	449	457	466	475	484	492	501
377	385	394	403	411	420	429	437	446	455	463	472	481	489	498
374	383	391	400	409	417	426	435	443	452	460	469	478	486	495
372	380	389	397	406	415	423	432	440	449	458	466	475	483	492
369	378	386	395	403	412	421	429	438	446	455	463	472	481	489
367	375	384	392	401	409	418	426	435	443	452	461	469	478	486
364	373	381	390	398	407	415	424	432	441	449	458	466	475	483
362	370	379	387	396	404	413	421	429	438	446	455	463	472	480
359	368	376	385	393	401	410	418	427	435	443	452	460	469	477
357	365	374	382	390	399	407	416	424	432	441	449	457	466	474
355	363	371	380	388	396	404	413	421	429	438	446	454	463	471
352	360	369	377	385	393	402	410	418	427	435	443	451	460	468
350	358	366	374	383	391	399	407	416	424	432	440	449	457	465
347	355	364	372	380	388	396	405	413	421	429	437	446	454	462
345	353	361	369	377	385	394	402	410	418	426	434	443	451	459
342	350	358	367	375	383	391	399	407	415	423	432	440	448	456
340	348	356	364	372	380	388	396	404	412	421	429	437	445	453
337	345	353	361	369	377	385	394	402	410	418	426	434	442	450
335	343	351	359	367	375	383	391	399	407	415	423	431	439	447
332	340	348	356	364	372	380	388	396	404	412	420	428	436	444
330	338	346	353	361	369	377	385	393	401	409	417	425	433	441
327	335	343	351	359	367	375	382	390	398	406	414	422	430	438
325	333	340	348	356	364	372	380	387	395	403	411	419	427	435
322	330	338	346	353	361	369	377	385	392	400	408	416	424	431
320	327	335	343	351	358	366	374	382	390	397	405	413	421	428
317	325	333	340	348	356	363	371	379	387	394	402	410	418	425
315	322	330	338	345	353	361	368	376	384	391	399	407	415	422
312	320	327	335	343	350	358	366	373	381	389	396	404	411	419
309	317	325	332	340	348	355	363	370	378	386	393	401	408	416
307	314	322	330	337	345	352	360	368	375	383	390	398	405	413
304	312	319	327	334	342	350	357	365	372	380	387	395	402	410
302	309	317	324	332	339	347	354	362	369	377	384	392	399	407
299	307	314	322	329	337	344	351	359	366	374	381	389	396	404
297	304	312	319	326	334	341	349	356	363	371	378	386	393	400
294	301	309	316	324	331	338	346	353	360	368	375	383	390	397
292	299	306	314	321	328	336	343	350	358	365	372	380	387	394
289	296	304	311	318	325	333	340	347	355	362	369	377	384	391
286	294	301	308	315	323	330	337	344	352	359	366	373	381	388

noch Anlage 6

noch Wohngeld für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro		
	600 bis 610	610 bis 620	620 bis 630
	mehr als	bis	bis
Euro			
0 - 250	532	541	550
250 - 260	531	540	549
260 - 270	528	537	546
270 - 280	525	534	543
280 - 290	522	531	539
290 - 300	519	528	536
300 - 310	516	525	533
310 - 320	513	521	530
320 - 330	510	518	527
330 - 340	507	515	524
340 - 350	504	512	521
350 - 360	501	509	518
360 - 370	498	506	515
370 - 380	495	503	512
380 - 390	492	500	509
390 - 400	489	497	505
400 - 410	485	494	502
410 - 420	482	491	499
420 - 430	479	488	496
430 - 440	476	485	493
440 - 450	473	482	490
450 - 460	470	478	487
460 - 470	467	475	483
470 - 480	464	472	480
480 - 490	461	469	477
490 - 500	458	466	474
500 - 510	455	463	471
510 - 520	452	460	468
520 - 530	449	457	464
530 - 540	446	453	461
540 - 550	442	450	458
550 - 560	439	447	455
560 - 570	436	444	452
570 - 580	433	441	449
580 - 590	430	438	445
590 - 600	427	434	442
600 - 610	424	431	439
610 - 620	421	428	436
620 - 630	417	425	432
630 - 640	414	422	429
640 - 650	411	419	426
650 - 660	408	415	423
660 - 670	405	412	419
670 - 680	402	409	416
680 - 690	398	406	413
690 - 700	395	402	410

noch Anlage 6

noch Wohngeld für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von mehr als bis	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	30 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 110	110 bis 120	120 bis 130	130 bis 140	140 bis 150	150 bis 160	160 bis 170	170 bis 180	180 bis 190	190 bis 200	200 bis 210
	1 - 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Euro														
700 - 710		17	24	31	38	46	53	60	67	74	82	89	96	103
710 - 720		16	23	30	37	44	51	59	66	73	80	87	95	102
720 - 730		14	22	29	36	43	50	57	64	72	79	86	93	100
730 - 740		13	20	27	35	42	49	56	63	70	77	84	91	98
740 - 750		12	19	26	33	40	47	54	62	69	76	83	90	97
750 - 760		11	18	25	32	39	46	53	60	67	74	81	88	95
760 - 770		10	17	24	31	38	45	52	59	66	73	80	87	94
770 - 780			16	23	29	36	43	50	57	64	71	78	85	92
780 - 790			14	21	28	35	42	49	56	63	70	76	83	90
790 - 800			13	20	27	34	41	47	54	61	68	75	82	89
800 - 810			12	19	26	32	39	46	53	60	67	73	80	87
810 - 820			11	17	24	31	38	45	51	58	65	72	79	85
820 - 830				16	23	30	36	43	50	57	63	70	77	84
830 - 840				15	22	28	35	42	48	55	62	69	75	82
840 - 850				14	20	27	34	40	47	54	60	67	74	80
850 - 860				12	19	26	32	39	46	52	59	65	72	79
860 - 870				11	18	24	31	37	44	51	57	64	70	77
870 - 880			10	16	23	29	36	43	49	56	62	69	75	81
880 - 890				15	22	28	35	41	48	54	61	67	74	80
890 - 900				14	20	27	33	40	46	53	59	65	72	78
900 - 910					12	19	25	32	38	45	51	57	64	70
910 - 920					11	17	24	30	37	43	49	56	62	69
920 - 930					10	16	22	29	35	41	48	54	60	67
930 - 940						15	21	27	34	40	46	52	59	65
940 - 950						13	19	26	32	38	45	51	57	63
950 - 960						12	18	24	31	37	43	49	55	62
960 - 970						10	17	23	29	35	41	48	54	60
970 - 980							15	21	27	34	40	46	52	58
980 - 990							14	20	26	32	38	44	50	56
990 - 1000							12	18	24	30	37	43	49	55
1000 - 1010							11	17	23	29	35	41	47	53
1010 - 1020								15	21	27	33	39	45	51
1020 - 1030								14	20	26	32	38	44	50
1030 - 1040								12	18	24	30	36	42	48
1040 - 1050								11	17	22	28	34	40	46
1050 - 1060									15	21	27	33	38	44
1060 - 1070									13	19	25	31	37	42
1070 - 1080									12	18	23	29	35	41
1080 - 1090									10	16	22	27	33	39
1090 - 1100										14	20	26	31	37
1100 - 1110										13	18	24	30	35
1110 - 1120										11	17	22	28	34
1120 - 1130											15	21	26	32
1130 - 1140											13	19	24	30
1140 - 1150											12	17	23	28

noch Anlage 6

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro														
210 bis 220	220 bis 230	230 bis 240	240 bis 250	250 bis 260	260 bis 270	270 bis 280	280 bis 290	290 bis 300	300 bis 310	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Euro														
111	118	125	132	139	147	154	161	168	175	183	190	197	204	212
109	116	123	130	138	145	152	159	166	173	181	188	195	202	209
107	114	121	129	136	143	150	157	164	171	179	186	193	200	207
106	113	120	127	134	141	148	155	162	169	177	184	191	198	205
104	111	118	125	132	139	146	153	160	167	175	182	189	196	203
102	109	116	123	130	137	144	151	158	165	172	179	186	194	201
101	108	115	121	128	135	142	149	156	163	170	177	184	191	198
99	106	113	120	127	134	141	147	154	161	168	175	182	189	196
97	104	111	118	125	132	139	146	152	159	166	173	180	187	194
96	102	109	116	123	130	137	144	150	157	164	171	178	185	192
94	101	107	114	121	128	135	142	148	155	162	169	176	183	189
92	99	106	112	119	126	133	140	146	153	160	167	174	180	187
90	97	104	111	117	124	131	138	144	151	158	165	171	178	185
89	95	102	109	116	122	129	136	142	149	156	162	169	176	183
87	94	100	107	114	120	127	134	140	147	154	160	167	174	180
85	92	99	105	112	118	125	132	138	145	152	158	165	171	178
84	90	97	103	110	117	123	130	136	143	149	156	163	169	176
82	88	95	102	108	115	121	128	134	141	147	154	160	167	174
80	87	93	100	106	113	119	126	132	139	145	152	158	165	171
78	85	91	98	104	111	117	124	130	137	143	150	156	162	169
77	83	90	96	102	109	115	122	128	135	141	147	154	160	167
75	81	88	94	100	107	113	120	126	132	139	145	152	158	164
73	80	86	92	99	105	111	118	124	130	137	143	149	156	162
71	78	84	90	97	103	109	116	122	128	135	141	147	153	160
70	76	82	88	95	101	107	114	120	126	132	139	145	151	157
68	74	80	87	93	99	105	112	118	124	130	136	143	149	155
66	72	79	85	91	97	103	109	116	122	128	134	140	147	153
64	71	77	83	89	95	101	107	114	120	126	132	138	144	151
63	69	75	81	87	93	99	105	112	118	124	130	136	142	148
61	67	73	79	85	91	97	103	109	115	122	128	134	140	146
59	65	71	77	83	89	95	101	107	113	119	125	131	137	144
57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135	141
55	61	67	73	79	85	91	97	103	109	115	121	127	133	139
54	60	65	71	77	83	89	95	101	107	113	119	125	131	136
52	58	64	69	75	81	87	93	99	105	111	117	122	128	134
50	56	62	68	73	79	85	91	97	103	108	114	120	126	132
48	54	60	66	71	77	83	89	95	100	106	112	118	124	129
46	52	58	64	69	75	81	87	93	98	104	110	116	121	127
45	50	56	62	67	73	79	85	90	96	102	108	113	119	125
43	48	54	60	66	71	77	83	88	94	100	105	111	117	122
41	47	52	58	64	69	75	80	86	92	97	103	109	114	120
39	45	50	56	62	67	73	78	84	90	95	101	106	112	118
37	43	48	54	60	65	71	76	82	87	93	98	104	110	115
35	41	46	52	58	63	69	74	80	85	91	96	102	107	113
34	39	45	50	56	61	66	72	77	83	88	94	99	105	110

noch Anlage 6

noch Wohngeld für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von mehr als bis	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	360 bis 370	370 bis 380	380 bis 390	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	430 bis 440	440 bis 450	450 bis 460	460 bis 470	470 bis 480	480 bis 490	490 bis 500
	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
Euro														
700 - 710	219	226	233	240	248	255	262	269	277	284	291	298	305	313
710 - 720	217	224	231	238	245	252	260	267	274	281	288	296	303	310
720 - 730	214	221	229	236	243	250	257	264	271	279	286	293	300	307
730 - 740	212	219	226	233	240	248	255	262	269	276	283	290	297	304
740 - 750	210	217	224	231	238	245	252	259	266	273	280	287	295	302
750 - 760	208	215	222	229	236	243	250	257	264	271	278	285	292	299
760 - 770	205	212	219	226	233	240	247	254	261	268	275	282	289	296
770 - 780	203	210	217	224	231	238	245	252	259	265	272	279	286	293
780 - 790	201	208	215	221	228	235	242	249	256	263	270	277	284	290
790 - 800	198	205	212	219	226	233	240	247	253	260	267	274	281	288
800 - 810	196	203	210	217	223	230	237	244	251	258	264	271	278	285
810 - 820	194	201	207	214	221	228	235	241	248	255	262	269	275	282
820 - 830	192	198	205	212	219	225	232	239	246	252	259	266	273	279
830 - 840	189	196	203	209	216	223	230	236	243	250	256	263	270	276
840 - 850	187	194	200	207	214	220	227	234	240	247	254	260	267	274
850 - 860	185	191	198	205	211	218	224	231	238	244	251	258	264	271
860 - 870	182	189	196	202	209	215	222	229	235	242	248	255	261	268
870 - 880	180	187	193	200	206	213	219	226	232	239	246	252	259	265
880 - 890	178	184	191	197	204	210	217	223	230	236	243	249	256	262
890 - 900	175	182	188	195	201	208	214	221	227	234	240	247	253	260
900 - 910	173	180	186	192	199	205	212	218	225	231	237	244	250	257
910 - 920	171	177	184	190	196	203	209	216	222	228	235	241	247	254
920 - 930	168	175	181	187	194	200	207	213	219	226	232	238	245	251
930 - 940	166	172	179	185	191	198	204	210	217	223	229	236	242	248
940 - 950	164	170	176	183	189	195	201	208	214	220	226	233	239	245
950 - 960	161	168	174	180	186	193	199	205	211	217	224	230	236	242
960 - 970	159	165	171	178	184	190	196	202	209	215	221	227	233	240
970 - 980	157	163	169	175	181	187	194	200	206	212	218	224	231	237
980 - 990	154	160	167	173	179	185	191	197	203	209	215	222	228	234
990 - 1000	152	158	164	170	176	182	188	194	201	207	213	219	225	231
1000 - 1010	150	156	162	168	174	180	186	192	198	204	210	216	222	228
1010 - 1020	147	153	159	165	171	177	183	189	195	201	207	213	219	225
1020 - 1030	145	151	157	163	169	175	181	187	192	198	204	210	216	222
1030 - 1040	142	148	154	160	166	172	178	184	190	196	202	208	213	219
1040 - 1050	140	146	152	158	164	169	175	181	187	193	199	205	211	216
1050 - 1060	138	143	149	155	161	167	173	178	184	190	196	202	208	214
1060 - 1070	135	141	147	153	158	164	170	176	182	187	193	199	205	211
1070 - 1080	133	139	144	150	156	162	167	173	179	185	190	196	202	208
1080 - 1090	130	136	142	148	153	159	165	170	176	182	188	193	199	205
1090 - 1100	128	134	139	145	151	156	162	168	173	179	185	190	196	202
1100 - 1110	126	131	137	142	148	154	159	165	171	176	182	188	193	199
1110 - 1120	123	129	134	140	146	151	157	162	168	174	179	185	190	196
1120 - 1130	121	126	132	137	143	149	154	160	165	171	176	182	187	193
1130 - 1140	118	124	129	135	140	146	151	157	162	168	173	179	185	190
1140 - 1150	116	121	127	132	138	143	149	154	160	165	171	176	182	187

noch Anlage 6

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro												
500 bis 510	510 bis 520	520 bis 530	530 bis 540	540 bis 550	550 bis 560	560 bis 570	570 bis 580	580 bis 590	590 bis 600	600 bis 610	610 bis 620	620 bis 630
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62
Euro												
320	327	334	342	349	356	363	370	378	385	392	399	406
317	324	331	339	346	353	360	367	374	382	389	396	403
314	321	329	336	343	350	357	364	371	379	386	393	400
311	319	326	333	340	347	354	361	368	375	382	390	397
309	316	323	330	337	344	351	358	365	372	379	386	393
306	313	320	327	334	341	348	355	362	369	376	383	390
303	310	317	324	331	338	345	352	359	366	373	380	387
300	307	314	321	328	335	342	349	356	363	370	377	384
297	304	311	318	325	332	339	346	353	360	366	373	380
295	301	308	315	322	329	336	343	349	356	363	370	377
292	299	305	312	319	326	333	339	346	353	360	367	374
289	296	302	309	316	323	330	336	343	350	357	364	370
286	293	300	306	313	320	327	333	340	347	353	360	367
283	290	297	303	310	317	323	330	337	344	350	357	364
280	287	294	300	307	314	320	327	334	340	347	354	360
277	284	291	297	304	311	317	324	330	337	344	350	357
275	281	288	294	301	308	314	321	327	334	340	347	354
272	278	285	291	298	304	311	318	324	331	337	344	350
269	275	282	288	295	301	308	314	321	327	334	340	347
266	272	279	285	292	298	305	311	318	324	331	337	344
263	270	276	282	289	295	302	308	315	321	327	334	340
260	267	273	279	286	292	299	305	311	318	324	331	337
257	264	270	276	283	289	295	302	308	315	321	327	334
254	261	267	273	280	286	292	299	305	311	318	324	330
252	258	264	270	277	283	289	295	302	308	314	321	327
249	255	261	267	274	280	286	292	299	305	311	317	323
246	252	258	264	271	277	283	289	295	301	308	314	320
243	249	255	261	267	274	280	286	292	298	304	311	317
240	246	252	258	264	270	277	283	289	295	301	307	313
237	243	249	255	261	267	273	280	286	292	298	304	310
234	240	246	252	258	264	270	276	282	288	294	300	306
231	237	243	249	255	261	267	273	279	285	291	297	303
228	234	240	246	252	258	264	270	276	282	288	294	300
225	231	237	243	249	255	261	267	273	279	284	290	296
222	228	234	240	246	252	258	263	269	275	281	287	293
219	225	231	237	243	249	254	260	266	272	278	284	289
216	222	228	234	240	245	251	257	263	269	274	280	286
213	219	225	231	236	242	248	254	260	265	271	277	283
210	216	222	228	233	239	245	251	256	262	268	273	279
208	213	219	225	230	236	242	247	253	259	264	270	276
205	210	216	221	227	233	238	244	250	255	261	267	272
202	207	213	218	224	230	235	241	246	252	258	263	269
199	204	210	215	221	226	232	238	243	249	254	260	265
196	201	207	212	218	223	229	234	240	245	251	256	262
193	198	204	209	215	220	225	231	236	242	247	253	258

noch Anlage 6

noch Wohngeld für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von mehr als	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	450 bis 460	460 bis 470	470 bis 480	480 bis 490	490 bis 500	500 bis 510	510 bis 520	520 bis 530	530 bis 540	540 bis 550	550 bis 560	560 bis 570	570 bis 580	
	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	
Euro														
1150 - 1160	162	168	173	179	184	190	195	200	206	211	217	222	228	
1160 - 1170	160	165	170	176	181	187	192	197	203	208	214	219	224	
1170 - 1180	157	162	167	173	178	184	189	194	200	205	210	216	221	
1180 - 1190	154	159	165	170	175	181	186	191	197	202	207	213	218	
1190 - 1200	151	156	162	167	172	178	183	188	193	199	204	209	215	
1200 - 1210	148	154	159	164	169	175	180	185	190	196	201	206	211	
1210 - 1220	145	151	156	161	166	172	177	182	187	192	198	203	208	
1220 - 1230	143	148	153	158	163	168	174	179	184	189	194	199	205	
1230 - 1240	140	145	150	155	160	165	171	176	181	186	191	196	201	
1240 - 1250	137	142	147	152	157	162	168	173	178	183	188	193	198	
1250 - 1260	134	139	144	149	154	159	164	169	175	180	185	190	195	
1260 - 1270	131	136	141	146	151	156	161	166	171	176	181	186	191	
1270 - 1280	128	133	138	143	148	153	158	163	168	173	178	183	188	
1280 - 1290	126	130	135	140	145	150	155	160	165	170	175	180	185	
1290 - 1300	123	128	132	137	142	147	152	157	162	167	172	176	181	
1300 - 1310	120	125	130	134	139	144	149	154	159	163	168	173	178	
1310 - 1320	117	122	127	131	136	141	146	151	155	160	165	170	175	
1320 - 1330	114	119	124	128	133	138	143	147	152	157	162	167	171	
1330 - 1340	111	116	121	125	130	135	140	144	149	154	159	163	168	
1340 - 1350	108	113	118	122	127	132	136	141	146	151	155	160	165	
1350 - 1360	105	110	115	119	124	129	133	138	143	147	152	157	161	
1360 - 1370	103	107	112	116	121	126	130	135	139	144	149	153	158	
1370 - 1380	100	104	109	113	118	122	127	132	136	141	145	150	155	
1380 - 1390	97	101	106	110	115	119	124	128	133	138	142	147	151	
1390 - 1400	94	98	103	107	112	116	121	125	130	134	139	143	148	
1400 - 1410	91	95	100	104	109	113	118	122	127	131	135	140	144	
1410 - 1420	88	92	97	101	106	110	114	119	123	128	132	137	141	
1420 - 1430	85	89	94	98	103	107	111	116	120	124	129	133	138	
1430 - 1440	82	86	91	95	99	104	108	112	117	121	125	130	134	
1440 - 1450	79	83	88	92	96	101	105	109	114	118	122	126	131	
1450 - 1460	76	80	85	89	93	98	102	106	110	115	119	123	127	
1460 - 1470	73	78	82	86	90	94	99	103	107	111	115	120	124	
1470 - 1480	70	75	79	83	87	91	95	100	104	108	112	116	121	
1480 - 1490	67	72	76	80	84	88	92	96	101	105	109	113	117	
1490 - 1500	64	69	73	77	81	85	89	93	97	101	105	110	114	
1500 - 1510	61	66	70	74	78	82	86	90	94	98	102	106	110	
1510 - 1520	58	63	67	71	75	79	83	87	91	95	99	103	107	
1520 - 1530	56	60	63	67	71	75	79	83	87	91	95	99	103	
1530 - 1540	53	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100	
1540 - 1550	50	53	57	61	65	69	73	77	81	85	89	93	96	
1550 - 1560	47	50	54	58	62	66	70	74	78	81	85	89	93	
1560 - 1570	44	47	51	55	59	63	67	70	74	78	82	86	89	
1570 - 1580	41	44	48	52	56	60	63	67	71	75	78	82	86	
1580 - 1590	38	41	45	49	53	56	60	64	68	71	75	79	83	
1590 - 1600	35	38	42	46	49	53	57	61	64	68	72	75	79	

noch Anlage 6

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro				
580 bis 590	590 bis 600	600 bis 610	610 bis 620	620 bis 630
58	59	60	61	62
Euro				
233	239	244	249	255
230	235	241	246	251
227	232	237	243	248
223	229	234	239	244
220	225	230	236	241
217	222	227	232	237
213	218	224	229	234
210	215	220	225	230
206	212	217	222	227
203	208	213	218	223
200	205	210	215	220
196	201	206	211	216
193	198	203	208	213
190	195	200	204	209
186	191	196	201	206
183	188	193	197	202
180	184	189	194	199
176	181	186	190	195
173	177	182	187	192
169	174	179	183	188
166	171	175	180	185
163	167	172	176	181
159	164	168	173	177
156	160	165	169	174
152	157	161	166	170
149	153	158	162	167
145	150	154	159	163
142	146	151	155	159
139	143	147	152	156
135	139	144	148	152
132	136	140	144	149
128	132	137	141	145
125	129	133	137	141
121	125	130	134	138
118	122	126	130	134
114	118	122	126	131
111	115	119	123	127
107	111	115	119	123
104	108	112	116	120
100	104	108	112	116
97	101	105	108	112
93	97	101	105	109
90	94	97	101	105
86	90	94	98	101
83	86	90	94	98

Anlage 7

Wohngeld für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Bei einem Haushalt mit fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 110	110 bis 120	120 bis 130	130 bis 140	140 bis 150
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Euro														
0 - 290	16	20	25	29	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117
290 - 300	15	19	24	28	35	44	53	62	71	80	89	98	107	116
300 - 310	14	19	23	28	34	43	52	61	70	79	88	97	106	115
310 - 320	14	18	22	27	34	43	51	60	69	78	87	96	105	114
320 - 330	13	17	22	26	33	42	51	59	68	77	86	95	104	113
330 - 340	12	17	21	25	32	41	50	59	67	76	85	94	103	112
340 - 350	12	16	20	25	31	40	49	58	67	75	84	93	102	111
350 - 360	11	15	20	24	31	39	48	57	66	74	83	92	101	109
360 - 370	10	15	19	23	30	39	47	56	65	73	82	91	100	108
370 - 380		14	18	23	29	38	46	55	64	73	81	90	99	107
380 - 390		13	17	22	28	37	46	54	63	72	80	89	98	106
390 - 400		12	17	21	27	36	45	53	62	71	79	88	96	105
400 - 410		12	16	20	27	35	44	52	61	70	78	87	95	104
410 - 420		11	15	19	26	34	43	52	60	69	77	86	94	103
420 - 430		10	14	19	25	34	42	51	59	68	76	85	93	102
430 - 440			14	18	24	33	41	50	58	67	75	84	92	101
440 - 450			13	17	24	32	40	49	57	66	74	83	91	100
450 - 460			12	16	23	31	40	48	56	65	73	82	90	98
460 - 470			11	16	22	30	39	47	55	64	72	81	89	97
470 - 480			11	15	21	29	38	46	54	63	71	80	88	96
480 - 490			10	14	20	29	37	45	54	62	70	78	87	95
490 - 500				13	19	28	36	44	53	61	69	77	86	94
500 - 510				12	19	27	35	43	52	60	68	76	85	93
510 - 520				12	18	26	34	42	51	59	67	75	83	92
520 - 530				11	17	25	33	41	50	58	66	74	82	91
530 - 540				10	16	24	32	41	49	57	65	73	81	89
540 - 550					15	23	31	40	48	56	64	72	80	88
550 - 560					14	22	31	39	47	55	63	71	79	87
560 - 570					14	22	30	38	46	54	62	70	78	86
570 - 580					13	21	29	37	45	53	61	69	77	85
580 - 590					12	20	28	36	44	52	60	68	76	84
590 - 600					11	19	27	35	43	51	59	66	74	82
600 - 610					10	18	26	34	42	50	57	65	73	81
610 - 620						17	25	33	41	49	56	64	72	80
620 - 630						16	24	32	40	47	55	63	71	79
630 - 640						15	23	31	39	46	54	62	70	78
640 - 650						14	22	30	38	45	53	61	69	76
650 - 660						13	21	29	37	44	52	60	67	75
660 - 670						13	20	28	36	43	51	59	66	74
670 - 680						12	19	27	35	42	50	57	65	73
680 - 690						11	18	26	33	41	49	56	64	72
690 - 700						10	17	25	32	40	48	55	63	70
700 - 710							16	24	31	39	46	54	62	69
710 - 720							15	23	30	38	45	53	60	68
720 - 730							14	22	29	37	44	52	59	67
730 - 740							13	21	28	36	43	51	58	65
740 - 750							12	20	27	35	42	49	57	64

Anlage 7

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro															
150 bis 160	160 bis 170	170 bis 180	180 bis 190	190 bis 200	200 bis 210	210 bis 220	220 bis 230	230 bis 240	240 bis 250	250 bis 260	260 bis 270	270 bis 280	280 bis 290	290 bis 300	300 bis 310
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Euro															
126	135	144	153	162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252	261
125	134	143	152	161	170	179	188	197	206	215	224	232	241	250	259
124	133	142	151	159	168	177	186	195	204	213	222	231	240	249	258
123	132	140	149	158	167	176	185	194	203	212	221	229	238	247	256
122	130	139	148	157	166	175	184	192	201	210	219	228	237	246	255
120	129	138	147	156	165	173	182	191	200	209	218	226	235	244	253
119	128	137	146	155	163	172	181	190	199	207	216	225	234	243	251
118	127	136	145	153	162	171	180	188	197	206	215	223	232	241	250
117	126	135	143	152	161	169	178	187	196	204	213	222	231	239	248
116	125	133	142	151	159	168	177	186	194	203	212	220	229	238	246
115	124	132	141	149	158	167	175	184	193	201	210	219	227	236	245
114	122	131	140	148	157	165	174	183	191	200	209	217	226	234	243
113	121	130	138	147	156	164	173	181	190	198	207	216	224	233	241
111	120	129	137	146	154	163	171	180	188	197	206	214	223	231	240
110	119	127	136	144	153	161	170	178	187	196	204	213	221	230	238
109	118	126	135	143	152	160	169	177	186	194	203	211	219	228	236
108	116	125	133	142	150	159	167	176	184	193	201	209	218	226	235
107	115	124	132	141	149	157	166	174	183	191	199	208	216	225	233
106	114	122	131	139	148	156	164	173	181	190	198	206	215	223	231
105	113	121	130	138	146	155	163	171	180	188	196	205	213	221	230
103	112	120	128	137	145	153	162	170	178	186	195	203	211	220	228
102	110	119	127	135	144	152	160	168	177	185	193	202	210	218	226
101	109	118	126	134	142	150	159	167	175	183	192	200	208	216	225
100	108	116	124	133	141	149	157	166	174	182	190	198	207	215	223
99	107	115	123	131	140	148	156	164	172	180	189	197	205	213	221
97	106	114	122	130	138	146	154	163	171	179	187	195	203	211	220
96	104	113	121	129	137	145	153	161	169	177	185	194	202	210	218
95	103	111	119	127	135	144	152	160	168	176	184	192	200	208	216
94	102	110	118	126	134	142	150	158	166	174	182	190	198	206	214
93	101	109	117	125	133	141	149	157	165	173	181	189	197	205	213
91	99	107	115	123	131	139	147	155	163	171	179	187	195	203	211
90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	177	185	193	201	209
89	97	105	113	121	129	136	144	152	160	168	176	184	192	200	207
88	96	104	111	119	127	135	143	151	159	166	174	182	190	198	206
87	94	102	110	118	126	134	141	149	157	165	173	180	188	196	204
85	93	101	109	117	124	132	140	148	155	163	171	179	187	194	202
84	92	100	107	115	123	131	138	146	154	162	169	177	185	193	200
83	91	98	106	114	121	129	137	145	152	160	168	176	183	191	199
82	89	97	105	112	120	128	135	143	151	158	166	174	182	189	197
80	88	96	103	111	119	126	134	142	149	157	165	172	180	187	195
79	87	94	102	110	117	125	132	140	148	155	163	171	178	186	193
78	85	93	101	108	116	123	131	139	146	154	161	169	176	184	192
77	84	92	99	107	114	122	129	137	145	152	160	167	175	182	190
75	83	90	98	105	113	120	128	135	143	150	158	165	173	181	188
74	82	89	97	104	111	119	126	134	141	149	156	164	171	179	186
73	80	88	95	103	110	117	125	132	140	147	155	162	170	177	184
72	79	86	94	101	109	116	123	131	138	146	153	160	168	175	183

noch Anlage 7

noch Wohngeld für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder															
	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360	360 bis 370	370 bis 380	380 bis 390	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	430 bis 440	440 bis 450		
	mehr als	bis	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
Euro																
0 - 290	270	279	288	297	306	315	324	333	342	351	360	369	378	387		
290 - 300	268	277	286	295	304	313	322	331	340	349	358	367	376	385		
300 - 310	267	276	285	294	302	311	320	329	338	347	356	365	374	383		
310 - 320	265	274	283	292	301	310	318	327	336	345	354	363	372	381		
320 - 330	263	272	281	290	299	308	317	325	334	343	352	361	370	379		
330 - 340	262	271	279	288	297	306	315	324	332	341	350	359	368	377		
340 - 350	260	269	278	286	295	304	313	322	330	339	348	357	366	374		
350 - 360	258	267	276	285	293	302	311	320	329	337	346	355	364	372		
360 - 370	257	265	274	283	292	300	309	318	327	335	344	353	362	370		
370 - 380	255	264	272	281	290	299	307	316	325	333	342	351	359	368		
380 - 390	253	262	271	279	288	297	305	314	323	331	340	349	357	366		
390 - 400	252	260	269	278	286	295	303	312	321	329	338	347	355	364		
400 - 410	250	259	267	276	284	293	302	310	319	327	336	345	353	362		
410 - 420	248	257	265	274	283	291	300	308	317	325	334	342	351	360		
420 - 430	247	255	264	272	281	289	298	306	315	323	332	340	349	357		
430 - 440	245	253	262	270	279	287	296	304	313	321	330	338	347	355		
440 - 450	243	252	260	269	277	285	294	302	311	319	328	336	345	353		
450 - 460	242	250	258	267	275	284	292	300	309	317	326	334	342	351		
460 - 470	240	248	257	265	273	282	290	298	307	315	324	332	340	349		
470 - 480	238	246	255	263	271	280	288	297	305	313	322	330	338	347		
480 - 490	236	245	253	261	270	278	286	295	303	311	319	328	336	344		
490 - 500	235	243	251	259	268	276	284	293	301	309	317	326	334	342		
500 - 510	233	241	249	258	266	274	282	291	299	307	315	324	332	340		
510 - 520	231	239	248	256	264	272	280	289	297	305	313	321	330	338		
520 - 530	229	238	246	254	262	270	278	287	295	303	311	319	327	336		
530 - 540	228	236	244	252	260	268	276	285	293	301	309	317	325	333		
540 - 550	226	234	242	250	258	266	275	283	291	299	307	315	323	331		
550 - 560	224	232	240	248	256	265	273	281	289	297	305	313	321	329		
560 - 570	222	230	238	247	255	263	271	279	287	295	303	311	319	327		
570 - 580	221	229	237	245	253	261	269	277	285	293	301	309	317	325		
580 - 590	219	227	235	243	251	259	267	275	283	291	299	306	314	322		
590 - 600	217	225	233	241	249	257	265	273	281	288	296	304	312	320		
600 - 610	215	223	231	239	247	255	263	271	278	286	294	302	310	318		
610 - 620	214	221	229	237	245	253	261	269	276	284	292	300	308	316		
620 - 630	212	220	227	235	243	251	259	267	274	282	290	298	306	313		
630 - 640	210	218	226	233	241	249	257	265	272	280	288	296	303	311		
640 - 650	208	216	224	231	239	247	255	262	270	278	286	293	301	309		
650 - 660	206	214	222	230	237	245	253	260	268	276	284	291	299	307		
660 - 670	205	212	220	228	235	243	251	258	266	274	281	289	297	304		
670 - 680	203	210	218	226	233	241	249	256	264	272	279	287	295	302		
680 - 690	201	209	216	224	231	239	247	254	262	270	277	285	292	300		
690 - 700	199	207	214	222	229	237	245	252	260	267	275	283	290	298		
700 - 710	197	205	212	220	228	235	243	250	258	265	273	280	288	295		
710 - 720	196	203	211	218	226	233	241	248	256	263	271	278	286	293		
720 - 730	194	201	209	216	224	231	239	246	253	261	268	276	283	291		
730 - 740	192	199	207	214	222	229	237	244	251	259	266	274	281	289		
740 - 750	190	197	205	212	220	227	234	242	249	257	264	271	279	286		

noch Anlage 7

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro														
450 bis 460	460 bis 470	470 bis 480	480 bis 490	490 bis 500	500 bis 510	510 bis 520	520 bis 530	530 bis 540	540 bis 550	550 bis 560	560 bis 570	570 bis 580	580 bis 590	590 bis 600
45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
Euro														
396	405	414	423	432	441	450	459	468	477	486	495	504	513	522
394	403	412	421	430	439	448	457	466	475	484	493	502	511	520
392	401	410	419	428	437	445	454	463	472	481	490	499	508	517
390	399	408	416	425	434	443	452	461	470	479	488	497	505	514
388	396	405	414	423	432	441	450	459	467	476	485	494	503	512
385	394	403	412	421	430	438	447	456	465	474	483	491	500	509
383	392	401	410	418	427	436	445	454	462	471	480	489	498	506
381	390	399	407	416	425	434	442	451	460	469	478	486	495	504
379	388	396	405	414	423	431	440	449	458	466	475	484	492	501
377	385	394	403	412	420	429	438	446	455	464	472	481	490	499
375	383	392	401	409	418	427	435	444	453	461	470	479	487	496
372	381	390	398	407	416	424	433	441	450	459	467	476	485	493
370	379	387	396	405	413	422	430	439	448	456	465	473	482	491
368	377	385	394	402	411	419	428	437	445	454	462	471	479	488
366	374	383	391	400	409	417	426	434	443	451	460	468	477	485
364	372	381	389	398	406	415	423	432	440	449	457	466	474	483
362	370	378	387	395	404	412	421	429	438	446	454	463	471	480
359	368	376	385	393	401	410	418	427	435	443	452	460	469	477
357	366	374	382	391	399	407	416	424	433	441	449	458	466	474
355	363	372	380	388	397	405	413	422	430	438	447	455	463	472
353	361	369	378	386	394	403	411	419	428	436	444	452	461	469
350	359	367	375	384	392	400	408	417	425	433	442	450	458	466
348	357	365	373	381	389	398	406	414	422	431	439	447	455	464
346	354	362	371	379	387	395	403	412	420	428	436	445	453	461
344	352	360	368	377	385	393	401	409	417	426	434	442	450	458
342	350	358	366	374	382	390	399	407	415	423	431	439	447	456
339	347	356	364	372	380	388	396	404	412	420	428	437	445	453
337	345	353	361	369	377	386	394	402	410	418	426	434	442	450
335	343	351	359	367	375	383	391	399	407	415	423	431	439	447
333	341	349	357	365	373	381	389	397	405	413	421	429	437	445
330	338	346	354	362	370	378	386	394	402	410	418	426	434	442
328	336	344	352	360	368	376	384	392	399	407	415	423	431	439
326	334	342	350	357	365	373	381	389	397	405	413	421	428	436
324	331	339	347	355	363	371	379	386	394	402	410	418	426	434
321	329	337	345	353	360	368	376	384	392	400	407	415	423	431
319	327	335	342	350	358	366	374	381	389	397	405	412	420	428
317	324	332	340	348	356	363	371	379	387	394	402	410	418	425
314	322	330	338	345	353	361	368	376	384	392	399	407	415	423
312	320	328	335	343	351	358	366	374	381	389	397	404	412	420
310	318	325	333	340	348	356	363	371	379	386	394	402	409	417
308	315	323	330	338	346	353	361	368	376	384	391	399	407	414
305	313	320	328	336	343	351	358	366	373	381	389	396	404	411
303	311	318	326	333	341	348	356	363	371	378	386	394	401	409
301	308	316	323	331	338	346	353	361	368	376	383	391	398	406
298	306	313	321	328	336	343	351	358	366	373	381	388	396	403
296	303	311	318	326	333	341	348	356	363	370	378	385	393	400
294	301	309	316	323	331	338	346	353	360	368	375	383	390	397

noch Anlage 7

noch Wohngeld für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro												
	600 bis 610	610 bis 620	620 bis 630	630 bis 640	640 bis 650	650 bis 660	660 bis 670	670 bis 680	680 bis 690	690 bis 700	700 bis 710	710 bis 720	
	mehr als	bis	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Euro													
0 - 290	531	540	549	558	567	576	585	594	603	612	621	630	
290 - 300	529	538	547	555	564	573	582	591	600	609	618	627	
300 - 310	526	535	544	553	562	571	580	588	597	606	615	624	
310 - 320	523	532	541	550	559	568	577	586	594	603	612	621	
320 - 330	521	529	538	547	556	565	574	583	592	600	609	618	
330 - 340	518	527	536	544	553	562	571	580	589	597	606	615	
340 - 350	515	524	533	542	550	559	568	577	586	594	603	612	
350 - 360	513	521	530	539	548	556	565	574	583	591	600	609	
360 - 370	510	519	527	536	545	554	562	571	580	588	597	606	
370 - 380	507	516	525	533	542	551	559	568	577	585	594	603	
380 - 390	505	513	522	530	539	548	556	565	574	582	591	600	
390 - 400	502	510	519	528	536	545	554	562	571	579	588	597	
400 - 410	499	508	516	525	533	542	551	559	568	576	585	594	
410 - 420	496	505	514	522	531	539	548	556	565	573	582	591	
420 - 430	494	502	511	519	528	536	545	553	562	570	579	587	
430 - 440	491	499	508	516	525	533	542	550	559	567	576	584	
440 - 450	488	497	505	514	522	531	539	547	556	564	573	581	
450 - 460	486	494	502	511	519	528	536	544	553	561	570	578	
460 - 470	483	491	500	508	516	525	533	541	550	558	567	575	
470 - 480	480	488	497	505	513	522	530	539	547	555	564	572	
480 - 490	477	486	494	502	511	519	527	536	544	552	560	569	
490 - 500	475	483	491	499	508	516	524	533	541	549	557	566	
500 - 510	472	480	488	497	505	513	521	530	538	546	554	563	
510 - 520	469	477	486	494	502	510	518	527	535	543	551	559	
520 - 530	466	475	483	491	499	507	515	524	532	540	548	556	
530 - 540	464	472	480	488	496	504	512	521	529	537	545	553	
540 - 550	461	469	477	485	493	501	509	518	526	534	542	550	
550 - 560	458	466	474	482	490	498	507	515	523	531	539	547	
560 - 570	455	463	471	479	487	496	504	512	520	528	536	544	
570 - 580	453	461	469	477	485	493	501	509	517	525	533	541	
580 - 590	450	458	466	474	482	490	498	506	513	521	529	537	
590 - 600	447	455	463	471	479	487	495	503	510	518	526	534	
600 - 610	444	452	460	468	476	484	492	499	507	515	523	531	
610 - 620	441	449	457	465	473	481	489	496	504	512	520	528	
620 - 630	439	446	454	462	470	478	486	493	501	509	517	525	
630 - 640	436	444	451	459	467	475	483	490	498	506	514	522	
640 - 650	433	441	449	456	464	472	480	487	495	503	511	518	
650 - 660	430	438	446	453	461	469	477	484	492	500	507	515	
660 - 670	427	435	443	450	458	466	474	481	489	497	504	512	
670 - 680	425	432	440	448	455	463	471	478	486	493	501	509	
680 - 690	422	429	437	445	452	460	467	475	483	490	498	506	
690 - 700	419	427	434	442	449	457	464	472	480	487	495	502	
700 - 710	416	424	431	439	446	454	461	469	476	484	492	499	
710 - 720	413	421	428	436	443	451	458	466	473	481	488	496	
720 - 730	410	418	425	433	440	448	455	463	470	478	485	493	
730 - 740	408	415	423	430	437	445	452	460	467	475	482	489	
740 - 750	405	412	420	427	434	442	449	457	464	471	479	486	

noch Anlage 7

noch Wohngeld für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von mehr als bis	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	30 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 110	110 bis 120	120 bis 130	130 bis 140	140 bis 150	150 bis 160	160 bis 170	170 bis 180	180 bis 190	190 bis 200
	1 - 6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Euro														
750 - 760		11	19	26	33	41	48	56	63	70	78	85	92	100
760 - 770		10	18	25	32	40	47	54	62	69	76	84	91	98
770 - 780			17	24	31	38	46	53	60	68	75	82	90	97
780 - 790			16	23	30	37	45	52	59	66	74	81	88	95
790 - 800			14	22	29	36	43	51	58	65	72	80	87	94
800 - 810			13	21	28	35	42	49	57	64	71	78	85	93
810 - 820			12	20	27	34	41	48	55	62	70	77	84	91
820 - 830			11	18	26	33	40	47	54	61	68	75	83	90
830 - 840			10	17	24	31	39	46	53	60	67	74	81	88
840 - 850				16	23	30	37	44	51	59	66	73	80	87
850 - 860				15	22	29	36	43	50	57	64	71	78	85
860 - 870				14	21	28	35	42	49	56	63	70	77	84
870 - 880				13	20	27	34	41	48	55	61	68	75	82
880 - 890				12	19	26	32	39	46	53	60	67	74	81
890 - 900				11	17	24	31	38	45	52	59	66	73	79
900 - 910					16	23	30	37	44	51	57	64	71	78
910 - 920					15	22	29	36	42	49	56	63	70	76
920 - 930					14	21	27	34	41	48	55	61	68	75
930 - 940					13	19	26	33	40	46	53	60	67	73
940 - 950					12	18	25	32	38	45	52	59	65	72
950 - 960					10	17	24	30	37	44	50	57	64	70
960 - 970						16	22	29	36	42	49	56	62	69
970 - 980						15	21	28	34	41	48	54	61	67
980 - 990						13	20	26	33	40	46	53	59	66
990 - 1000						12	19	25	32	38	45	51	58	64
1000 - 1010						11	17	24	30	37	43	50	56	63
1010 - 1020						10	16	22	29	35	42	48	55	61
1020 - 1030							15	21	28	34	40	47	53	60
1030 - 1040							13	20	26	33	39	45	52	58
1040 - 1050							12	18	25	31	38	44	50	57
1050 - 1060							11	17	23	30	36	42	49	55
1060 - 1070							10	16	22	28	35	41	47	54
1070 - 1080								14	21	27	33	39	46	52
1080 - 1090								13	19	26	32	38	44	50
1090 - 1100								12	18	24	30	36	43	49
1100 - 1110								10	17	23	29	35	41	47
1110 - 1120									15	21	27	33	40	46
1120 - 1130									14	20	26	32	38	44
1130 - 1140									12	18	24	30	36	43
1140 - 1150									11	17	23	29	35	41
1150 - 1160										15	21	27	33	39
1160 - 1170										14	20	26	32	38
1170 - 1180										13	18	24	30	36
1180 - 1190										11	17	23	29	35
1190 - 1200										10	15	21	27	33

noch Anlage 7

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro															
200 bis 210	210 bis 220	220 bis 230	230 bis 240	240 bis 250	250 bis 260	260 bis 270	270 bis 280	280 bis 290	290 bis 300	300 bis 310	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Euro															
107	114	122	129	137	144	151	159	166	173	181	188	196	203	210	218
106	113	120	128	135	142	150	157	164	172	179	186	194	201	208	216
104	111	119	126	133	141	148	155	163	170	177	185	192	199	206	214
103	110	117	125	132	139	146	154	161	168	175	183	190	197	204	212
101	108	116	123	130	137	145	152	159	166	174	181	188	195	202	210
100	107	114	121	129	136	143	150	157	165	172	179	186	193	201	208
98	105	113	120	127	134	141	148	156	163	170	177	184	191	199	206
97	104	111	118	125	132	140	147	154	161	168	175	182	189	197	204
95	102	109	117	124	131	138	145	152	159	166	173	180	188	195	202
94	101	108	115	122	129	136	143	150	157	164	171	178	186	193	200
92	99	106	113	120	127	134	141	148	156	163	170	177	184	191	198
91	98	105	112	119	126	133	140	147	154	161	168	175	182	189	196
89	96	103	110	117	124	131	138	145	152	159	166	173	180	187	194
88	95	102	109	115	122	129	136	143	150	157	164	171	178	185	192
86	93	100	107	114	121	128	134	141	148	155	162	169	176	183	190
85	92	98	105	112	119	126	133	140	146	153	160	167	174	181	187
83	90	97	104	110	117	124	131	138	145	151	158	165	172	179	185
82	88	95	102	109	116	122	129	136	143	149	156	163	170	177	183
80	87	94	100	107	114	121	127	134	141	148	154	161	168	175	181
79	85	92	99	105	112	119	126	132	139	146	152	159	166	173	179
77	84	90	97	104	110	117	124	130	137	144	150	157	164	171	177
76	82	89	95	102	109	115	122	129	135	142	149	155	162	168	175
74	81	87	94	100	107	114	120	127	133	140	147	153	160	166	173
72	79	86	92	99	105	112	118	125	132	138	145	151	158	164	171
71	77	84	90	97	104	110	117	123	130	136	143	149	156	162	169
69	76	82	89	95	102	108	115	121	128	134	141	147	154	160	167
68	74	81	87	94	100	107	113	119	126	132	139	145	152	158	165
66	73	79	85	92	98	105	111	118	124	130	137	143	150	156	163
65	71	77	84	90	97	103	109	116	122	129	135	141	148	154	161
63	69	76	82	88	95	101	108	114	120	127	133	139	146	152	158
61	68	74	80	87	93	99	106	112	118	125	131	137	144	150	156
60	66	72	79	85	91	98	104	110	116	123	129	135	142	148	154
58	64	71	77	83	90	96	102	108	115	121	127	133	140	146	152
57	63	69	75	82	88	94	100	106	113	119	125	131	138	144	150
55	61	67	74	80	86	92	98	105	111	117	123	129	135	142	148
53	60	66	72	78	84	90	96	103	109	115	121	127	133	140	146
52	58	64	70	76	82	89	95	101	107	113	119	125	131	137	144
50	56	62	68	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135	141
49	55	61	67	73	79	85	91	97	103	109	115	121	127	133	139
47	53	59	65	71	77	83	89	95	101	107	113	119	125	131	137
45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135
44	50	56	62	67	73	79	85	91	97	103	109	115	121	127	133
42	48	54	60	66	72	78	83	89	95	101	107	113	119	125	131
40	46	52	58	64	70	76	82	87	93	99	105	111	117	123	129
39	45	50	56	62	68	74	80	85	91	97	103	109	115	120	126

noch Anlage 7

noch Wohngeld für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von mehr als bis	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder													
	360 bis 370	370 bis 380	380 bis 390	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	430 bis 440	440 bis 450	450 bis 460	460 bis 470	470 bis 480	480 bis 490	490 bis 500
	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
Euro														
750 - 760	225	232	240	247	255	262	269	277	284	291	299	306	313	321
760 - 770	223	230	238	245	252	260	267	274	282	289	296	304	311	318
770 - 780	221	228	236	243	250	258	265	272	279	287	294	301	309	316
780 - 790	219	226	234	241	248	255	263	270	277	284	292	299	306	313
790 - 800	217	224	231	239	246	253	260	268	275	282	289	296	304	311
800 - 810	215	222	229	237	244	251	258	265	272	280	287	294	301	308
810 - 820	213	220	227	234	242	249	256	263	270	277	284	292	299	306
820 - 830	211	218	225	232	239	246	254	261	268	275	282	289	296	303
830 - 840	209	216	223	230	237	244	251	258	266	273	280	287	294	301
840 - 850	207	214	221	228	235	242	249	256	263	270	277	284	291	298
850 - 860	205	212	219	226	233	240	247	254	261	268	275	282	289	296
860 - 870	203	210	217	224	231	238	245	252	259	265	272	279	286	293
870 - 880	201	207	214	221	228	235	242	249	256	263	270	277	284	291
880 - 890	198	205	212	219	226	233	240	247	254	261	268	275	281	288
890 - 900	196	203	210	217	224	231	238	245	251	258	265	272	279	286
900 - 910	194	201	208	215	222	229	235	242	249	256	263	270	276	283
910 - 920	192	199	206	213	219	226	233	240	247	254	260	267	274	281
920 - 930	190	197	204	210	217	224	231	238	244	251	258	265	271	278
930 - 940	188	195	202	208	215	222	229	235	242	249	255	262	269	276
940 - 950	186	193	199	206	213	220	226	233	240	246	253	260	266	273
950 - 960	184	191	197	204	211	217	224	231	237	244	251	257	264	271
960 - 970	182	188	195	202	208	215	222	228	235	242	248	255	261	268
970 - 980	180	186	193	199	206	213	219	226	232	239	246	252	259	266
980 - 990	178	184	191	197	204	210	217	224	230	237	243	250	256	263
990 - 1000	175	182	188	195	202	208	215	221	228	234	241	247	254	260
1000 - 1010	173	180	186	193	199	206	212	219	225	232	238	245	251	258
1010 - 1020	171	178	184	191	197	203	210	216	223	229	236	242	249	255
1020 - 1030	169	175	182	188	195	201	208	214	220	227	233	240	246	253
1030 - 1040	167	173	180	186	192	199	205	212	218	224	231	237	244	250
1040 - 1050	165	171	177	184	190	197	203	209	216	222	228	235	241	247
1050 - 1060	163	169	175	182	188	194	201	207	213	220	226	232	239	245
1060 - 1070	160	167	173	179	186	192	198	205	211	217	223	230	236	242
1070 - 1080	158	165	171	177	183	190	196	202	208	215	221	227	233	240
1080 - 1090	156	162	169	175	181	187	193	200	206	212	218	225	231	237
1090 - 1100	154	160	166	173	179	185	191	197	204	210	216	222	228	234
1100 - 1110	152	158	164	170	176	183	189	195	201	207	213	220	226	232
1110 - 1120	150	156	162	168	174	180	186	192	199	205	211	217	223	229
1120 - 1130	148	154	160	166	172	178	184	190	196	202	208	214	220	227
1130 - 1140	145	151	157	163	170	176	182	188	194	200	206	212	218	224
1140 - 1150	143	149	155	161	167	173	179	185	191	197	203	209	215	221
1150 - 1160	141	147	153	159	165	171	177	183	189	195	201	207	213	219
1160 - 1170	139	145	151	157	163	168	174	180	186	192	198	204	210	216
1170 - 1180	137	142	148	154	160	166	172	178	184	190	196	202	207	213
1180 - 1190	134	140	146	152	158	164	170	175	181	187	193	199	205	211
1190 - 1200	132	138	144	150	156	161	167	173	179	185	191	196	202	208

noch Anlage 7

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro														
500 bis 510	510 bis 520	520 bis 530	530 bis 540	540 bis 550	550 bis 560	560 bis 570	570 bis 580	580 bis 590	590 bis 600	600 bis 610	610 bis 620	620 bis 630	630 bis 640	640 bis 650
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64
Euro														
328	336	343	350	358	365	372	380	387	395	402	409	417	424	431
326	333	340	348	355	362	370	377	384	392	399	406	414	421	428
323	331	338	345	352	360	367	374	382	389	396	404	411	418	425
321	328	335	342	350	357	364	372	379	386	393	401	408	415	422
318	325	333	340	347	354	362	369	376	383	390	398	405	412	419
316	323	330	337	344	352	359	366	373	380	388	395	402	409	416
313	320	327	335	342	349	356	363	370	378	385	392	399	406	413
311	318	325	332	339	346	353	360	368	375	382	389	396	403	410
308	315	322	329	336	344	351	358	365	372	379	386	393	400	407
306	313	320	327	334	341	348	355	362	369	376	383	390	397	404
303	310	317	324	331	338	345	352	359	366	373	380	387	394	401
300	307	314	321	328	335	342	349	356	363	370	377	384	391	398
298	305	312	319	326	333	340	347	353	360	367	374	381	388	395
295	302	309	316	323	330	337	344	351	358	364	371	378	385	392
293	300	307	313	320	327	334	341	348	355	362	368	375	382	389
290	297	304	311	318	324	331	338	345	352	359	366	372	379	386
288	294	301	308	315	322	328	335	342	349	356	363	369	376	383
285	292	299	305	312	319	326	332	339	346	353	360	366	373	380
282	289	296	303	309	316	323	330	336	343	350	357	363	370	377
280	287	293	300	307	313	320	327	334	340	347	354	360	367	374
277	284	291	297	304	311	317	324	331	337	344	351	357	364	371
275	281	288	295	301	308	315	321	328	334	341	348	354	361	368
272	279	285	292	299	305	312	318	325	332	338	345	351	358	365
270	276	283	289	296	302	309	315	322	329	335	342	348	355	361
267	273	280	287	293	300	306	313	319	326	332	339	345	352	358
264	271	277	284	290	297	303	310	316	323	329	336	342	349	355
262	268	275	281	288	294	300	307	313	320	326	333	339	346	352
259	265	272	278	285	291	298	304	311	317	323	330	336	343	349
256	263	269	276	282	288	295	301	308	314	320	327	333	340	346
254	260	267	273	279	286	292	298	305	311	317	324	330	336	343
251	258	264	270	276	283	289	295	302	308	314	321	327	333	340
249	255	261	267	274	280	286	293	299	305	311	318	324	330	337
246	252	258	265	271	277	283	290	296	302	308	315	321	327	333
243	249	256	262	268	274	281	287	293	299	305	312	318	324	330
241	247	253	259	265	272	278	284	290	296	302	309	315	321	327
238	244	250	256	263	269	275	281	287	293	299	306	312	318	324
235	241	248	254	260	266	272	278	284	290	296	303	309	315	321
233	239	245	251	257	263	269	275	281	287	293	300	306	312	318
230	236	242	248	254	260	266	272	278	284	290	296	303	309	315
227	233	239	245	251	257	263	269	275	281	287	293	299	305	311
225	231	237	243	249	255	261	266	272	278	284	290	296	302	308
222	228	234	240	246	252	258	264	270	275	281	287	293	299	305
219	225	231	237	243	249	255	261	267	272	278	284	290	296	302
217	222	228	234	240	246	252	258	264	269	275	281	287	293	299
214	220	226	231	237	243	249	255	261	266	272	278	284	290	296

noch Anlage 7

noch Wohngeld für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem		bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro						
Zwölftel des Gesamteinkommens (§ 13 Abs. 2) von	mehr als bis	650 bis 660	660 bis 670	670 bis 680	680 bis 690	690 bis 700	700 bis 710	710 bis 720
		65	66	67	68	69	70	71
Euro								
750 - 760		439	446	454	461	468	476	483
760 - 770		436	443	450	458	465	472	480
770 - 780		433	440	447	455	462	469	477
780 - 790		430	437	444	451	459	466	473
790 - 800		427	434	441	448	456	463	470
800 - 810		424	431	438	445	452	460	467
810 - 820		421	428	435	442	449	456	464
820 - 830		417	425	432	439	446	453	460
830 - 840		414	422	429	436	443	450	457
840 - 850		411	418	425	433	440	447	454
850 - 860		408	415	422	429	436	443	450
860 - 870		405	412	419	426	433	440	447
870 - 880		402	409	416	423	430	437	444
880 - 890		399	406	413	420	427	434	441
890 - 900		396	403	410	417	424	430	437
900 - 910		393	400	407	413	420	427	434
910 - 920		390	397	403	410	417	424	431
920 - 930		387	393	400	407	414	421	427
930 - 940		384	390	397	404	411	417	424
940 - 950		381	387	394	401	407	414	421
950 - 960		377	384	391	397	404	411	417
960 - 970		374	381	388	394	401	407	414
970 - 980		371	378	384	391	398	404	411
980 - 990		368	375	381	388	394	401	407
990 - 1000		365	371	378	385	391	398	404
1000 - 1010		362	368	375	381	388	394	401
1010 - 1020		359	365	372	378	385	391	397
1020 - 1030		356	362	368	375	381	388	394
1030 - 1040		352	359	365	372	378	384	391
1040 - 1050		349	356	362	368	375	381	387
1050 - 1060		346	352	359	365	371	378	384
1060 - 1070		343	349	355	362	368	374	381
1070 - 1080		340	346	352	359	365	371	377
1080 - 1090		337	343	349	355	361	368	374
1090 - 1100		333	340	346	352	358	364	371
1100 - 1110		330	336	343	349	355	361	367
1110 - 1120		327	333	339	345	352	358	364
1120 - 1130		324	330	336	342	348	354	360
1130 - 1140		321	327	333	339	345	351	357
1140 - 1150		317	324	330	336	342	348	354
1150 - 1160		314	320	326	332	338	344	350
1160 - 1170		311	317	323	329	335	341	347
1170 - 1180		308	314	320	326	332	337	343
1180 - 1190		305	311	316	322	328	334	340
1190 - 1200		301	307	313	319	325	331	336

noch Anlage 7

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro																
290 bis 300	300 bis 310	310 bis 320	320 bis 330	330 bis 340	340 bis 350	350 bis 360	360 bis 370	370 bis 380	380 bis 390	390 bis 400	400 bis 410	410 bis 420	420 bis 430	430 bis 440	440 bis 450	
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	
Euro																
89	95	101	107	113	118	124	130	136	142	147	153	159	165	171	176	
87	93	99	105	110	116	122	128	134	139	145	151	157	162	168	174	
85	91	97	103	108	114	120	126	131	137	143	148	154	160	166	171	
83	89	95	101	106	112	118	123	129	135	140	146	152	158	163	169	
81	87	93	98	104	110	115	121	127	132	138	144	149	155	161	166	
79	85	91	96	102	108	113	119	124	130	136	141	147	153	158	164	
77	83	89	94	100	105	111	117	122	128	133	139	145	150	156	161	
75	81	87	92	98	103	109	114	120	126	131	137	142	148	153	159	
73	79	85	90	96	101	107	112	118	123	129	134	140	145	151	156	
71	77	82	88	93	99	104	110	115	121	126	132	137	143	148	154	
69	75	80	86	91	97	102	108	113	119	124	129	135	140	146	151	
67	73	78	84	89	95	100	105	111	116	122	127	132	138	143	149	
65	71	76	82	87	92	98	103	109	114	119	125	130	135	141	146	
63	69	74	79	85	90	96	101	106	112	117	122	128	133	138	144	
61	67	72	77	83	88	93	99	104	109	115	120	125	131	136	141	
59	65	70	75	80	86	91	96	102	107	112	117	123	128	133	139	
57	63	68	73	78	84	89	94	99	105	110	115	120	126	131	136	
55	61	66	71	76	81	87	92	97	102	107	113	118	123	128	133	
53	58	64	69	74	79	84	89	95	100	105	110	115	121	126	131	
51	56	61	67	72	77	82	87	92	97	103	108	113	118	123	128	
49	54	59	64	70	75	80	85	90	95	100	105	110	116	121	126	
47	52	57	62	67	72	78	83	88	93	98	103	108	113	118	123	
45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	111	116	121	
43	48	53	58	63	68	73	78	83	88	93	98	103	108	113	118	
41	46	51	56	61	66	71	76	81	86	91	96	101	105	110	115	
39	44	49	54	59	64	68	73	78	83	88	93	98	103	108	113	
37	42	47	51	56	61	66	71	76	81	86	91	96	100	105	110	
35	40	44	49	54	59	64	69	74	78	83	88	93	98	103	108	
33	37	42	47	52	57	62	66	71	76	81	86	91	95	100	105	
31	35	40	45	50	54	59	64	69	74	78	83	88	93	98	102	
28	33	38	43	47	52	57	62	66	71	76	81	86	90	95	100	
26	31	36	41	45	50	55	59	64	69	74	78	83	88	92	97	
24	29	34	38	43	48	52	57	62	66	71	76	80	85	90	95	
22	27	31	36	41	45	50	55	59	64	69	73	78	83	87	92	
20	25	29	34	38	43	48	52	57	62	66	71	75	80	85	89	
18	22	27	32	36	41	45	50	55	59	64	68	73	77	82	87	
16	20	25	29	34	39	43	48	52	57	61	66	70	75	79	84	
14	18	23	27	32	36	41	45	50	54	59	63	68	72	77	81	
12	16	20	25	29	34	38	43	47	52	56	61	65	70	74	79	
	14	18	23	27	32	36	41	45	49	54	58	63	67	72	76	
	12	16	20	25	29	34	38	43	47	51	56	60	65	69	73	
	10	14	18	23	27	31	36	40	45	49	53	58	62	66	71	
		12	16	20	25	29	33	38	42	46	51	55	59	64	68	
			14	18	22	27	31	35	40	44	48	52	57	61	65	
				11	16	20	24	29	33	37	41	46	50	54	58	63

noch Anlage 7

noch Wohngeld für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

bei einem Zwölftel des Gesamt- einkommens (§ 13 Abs. 2) von mehr als bis	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder												
	450 bis 460	460 bis 470	470 bis 480	480 bis 490	490 bis 500	500 bis 510	510 bis 520	520 bis 530	530 bis 540	540 bis 550	550 bis 560	560 bis 570	570 bis 580
	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
Euro													
1200 - 1210	182	188	194	200	205	211	217	223	229	234	240	246	252
1210 - 1220	180	185	191	197	203	209	214	220	226	232	237	243	249
1220 - 1230	177	183	189	194	200	206	212	217	223	229	234	240	246
1230 - 1240	175	180	186	192	197	203	209	214	220	226	232	237	243
1240 - 1250	172	178	183	189	195	200	206	212	217	223	229	234	240
1250 - 1260	170	175	181	186	192	198	203	209	215	220	226	231	237
1260 - 1270	167	173	178	184	189	195	201	206	212	217	223	229	234
1270 - 1280	164	170	176	181	187	192	198	203	209	214	220	226	231
1280 - 1290	162	167	173	178	184	189	195	201	206	212	217	223	228
1290 - 1300	159	165	170	176	181	187	192	198	203	209	214	220	225
1300 - 1310	157	162	168	173	179	184	189	195	200	206	211	217	222
1310 - 1320	154	160	165	170	176	181	187	192	198	203	208	214	219
1320 - 1330	152	157	162	168	173	179	184	189	195	200	205	211	216
1330 - 1340	149	154	160	165	170	176	181	186	192	197	203	208	213
1340 - 1350	146	152	157	162	168	173	178	184	189	194	200	205	210
1350 - 1360	144	149	154	160	165	170	176	181	186	191	197	202	207
1360 - 1370	141	147	152	157	162	168	173	178	183	188	194	199	204
1370 - 1380	139	144	149	154	160	165	170	175	180	186	191	196	201
1380 - 1390	136	141	146	152	157	162	167	172	177	183	188	193	198
1390 - 1400	133	139	144	149	154	159	164	169	175	180	185	190	195
1400 - 1410	131	136	141	146	151	156	162	167	172	177	182	187	192
1410 - 1420	128	133	138	143	149	154	159	164	169	174	179	184	189
1420 - 1430	126	131	136	141	146	151	156	161	166	171	176	181	186
1430 - 1440	123	128	133	138	143	148	153	158	163	168	173	178	183
1440 - 1450	120	125	130	135	140	145	150	155	160	165	170	175	180
1450 - 1460	118	123	128	133	137	142	147	152	157	162	167	172	177
1460 - 1470	115	120	125	130	135	140	145	149	154	159	164	169	174
1470 - 1480	112	117	122	127	132	137	142	147	151	156	161	166	171
1480 - 1490	110	115	120	124	129	134	139	144	148	153	158	163	168
1490 - 1500	107	112	117	122	126	131	136	141	146	150	155	160	165
1500 - 1510	105	109	114	119	124	128	133	138	143	147	152	157	162
1510 - 1520	102	107	111	116	121	126	130	135	140	144	149	154	159
1520 - 1530	99	104	109	113	118	123	127	132	137	141	146	151	156
1530 - 1540	97	101	106	111	115	120	125	129	134	138	143	148	152
1540 - 1550	94	99	103	108	112	117	122	126	131	135	140	145	149
1550 - 1560	91	96	100	105	110	114	119	123	128	133	137	142	146
1560 - 1570	89	93	98	102	107	111	116	120	125	130	134	139	143
1570 - 1580	86	90	95	99	104	108	113	117	122	127	131	136	140
1580 - 1590	83	88	92	97	101	106	110	115	119	124	128	132	137
1590 - 1600	81	85	89	94	98	103	107	112	116	121	125	129	134
1600 - 1610	78	82	87	91	95	100	104	109	113	118	122	126	131
1610 - 1620	75	80	84	88	93	97	101	106	110	115	119	123	128
1620 - 1630	72	77	81	85	90	94	98	103	107	111	116	120	125
1630 - 1640	70	74	78	83	87	91	96	100	104	108	113	117	121
1640 - 1650	67	71	76	80	84	88	93	97	101	105	110	114	118

noch Anlage 7

Belastung (§ 11) von monatlich mehr als ... Euro													
580 bis 590	590 bis 600	600 bis 610	610 bis 620	620 bis 630	630 bis 640	640 bis 650	650 bis 660	660 bis 670	670 bis 680	680 bis 690	690 bis 700	700 bis 710	710 bis 720
58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
Euro													
258	263	269	275	281	287	292	298	304	310	316	321	327	333
255	260	266	272	278	283	289	295	301	307	312	318	324	330
252	257	263	269	275	280	286	292	298	303	309	315	320	326
249	254	260	266	271	277	283	289	294	300	306	311	317	323
246	251	257	263	268	274	280	285	291	297	302	308	314	319
243	248	254	260	265	271	276	282	288	293	299	305	310	316
240	245	251	256	262	268	273	279	284	290	296	301	307	312
237	242	248	253	259	264	270	276	281	287	292	298	303	309
234	239	245	250	256	261	267	272	278	283	289	294	300	306
231	236	242	247	253	258	264	269	275	280	286	291	297	302
228	233	239	244	249	255	260	266	271	277	282	288	293	299
225	230	235	241	246	252	257	263	268	273	279	284	290	295
222	227	232	238	243	249	254	259	265	270	275	281	286	292
219	224	229	235	240	245	251	256	261	267	272	277	283	288
216	221	226	231	237	242	247	253	258	263	269	274	279	285
213	218	223	228	234	239	244	249	255	260	265	271	276	281
209	215	220	225	230	236	241	246	251	257	262	267	272	278
206	212	217	222	227	232	238	243	248	253	259	264	269	274
203	209	214	219	224	229	234	240	245	250	255	260	265	271
200	205	211	216	221	226	231	236	241	247	252	257	262	267
197	202	207	213	218	223	228	233	238	243	248	253	259	264
194	199	204	209	214	220	225	230	235	240	245	250	255	260
191	196	201	206	211	216	221	226	231	236	241	247	252	257
188	193	198	203	208	213	218	223	228	233	238	243	248	253
185	190	195	200	205	210	215	220	225	230	235	240	245	250
182	187	192	197	202	207	211	216	221	226	231	236	241	246
179	184	189	193	198	203	208	213	218	223	228	233	238	242
176	181	185	190	195	200	205	210	215	219	224	229	234	239
173	177	182	187	192	197	202	206	211	216	221	226	231	235
170	174	179	184	189	193	198	203	208	213	217	222	227	232
166	171	176	181	185	190	195	200	204	209	214	219	224	228
163	168	173	177	182	187	192	196	201	206	211	215	220	225
160	165	170	174	179	184	188	193	198	202	207	212	216	221
157	162	166	171	176	180	185	190	194	199	204	208	213	218
154	159	163	168	172	177	182	186	191	196	200	205	209	214
151	155	160	165	169	174	178	183	188	192	197	201	206	210
148	152	157	161	166	170	175	180	184	189	193	198	202	207
145	149	154	158	163	167	172	176	181	185	190	194	199	203
141	146	150	155	159	164	168	173	177	182	186	191	195	200
138	143	147	152	156	161	165	169	174	178	183	187	192	196
135	140	144	148	153	157	162	166	170	175	179	184	188	192
132	136	141	145	150	154	158	163	167	171	176	180	185	189
129	133	138	142	146	151	155	159	164	168	172	177	181	185
126	130	134	139	143	147	152	156	160	164	169	173	177	182
123	127	131	135	140	144	148	152	157	161	165	170	174	178

Artikel 2**Folgeänderungen anderer Gesetze**

(1) In § 7b Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4a des Wohngeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 88e Abs. 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 5 Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

(3) In § 7a Abs. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 41 des Wohngeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 3 Nr. 58 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Wohngeldsondergesetz“ gestrichen und die Wörter „die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes“ durch die Wörter „die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

(5) In § 54 Abs. 3 Nr. 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 9 und 10“ ersetzt.

(6) In § 52a Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes)“ durch die Angabe „(§§ 7 und 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes)“ ersetzt.

(7) In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Wohngeldverordnung**

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1
Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Ermittlung der Miete

§ 2 Miete

§ 3 Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

§ 4 Sach- und Dienstleistungen des Mieters

§ 5 Nicht feststehende Betriebskosten

§ 6 Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

§ 7 Mietwert

Teil 3

Wohngeld-Lastenberechnung

§ 8 Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung

§ 9 Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung

§ 10 Fremdmittel

§ 11 Ausweisung der Fremdmittel

§ 12 Belastung aus dem Kapitaldienst

§ 13 Belastung aus der Bewirtschaftung

§ 14 Nutzungsentgelte und Wärmelieferungskosten

§ 15 Außer Betracht bleibende Belastung

Anlage

(zu § 1 Abs. 3)

Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2002“.

2. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1
Anwendungsbereich“.

3. Die Überschrift vor § 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2
Ermittlung der Miete“.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Zweiten Teils“ durch die Angabe „Teils 2“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes ist nach Teil 3 dieser Verordnung zu berechnen, soweit nicht nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Wohngeldgesetzes von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung abgesehen werden kann.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in ihm wird die Angabe „(§ 8 des Wohngeldgesetzes)“ gestrichen.

5. § 1a wird aufgehoben.

6. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „von § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „des § 9 Abs. 1“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „so“ gestrichen.

8. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.

9. In § 5 werden die Wörter „Antrag auf Mietzuschuss“ durch das Wort „Mietzuschussantrag“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.

10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ und das Wort „sind“ durch das Wort „sind:“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten des Betriebs zentraler“ durch die Wörter „Betriebskosten für zentrale“ und die Wörter „sowie zentraler“ durch die Wörter „sowie zentrale“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind in § 9 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne dass ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können in § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten im Einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

 1. für Betriebskosten für zentrale Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen oder die eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme 0,80 Euro monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
 2. für Betriebskosten für zentrale Warmwasserversorgungsanlagen oder die eigenständig gewerbliche Lieferung von Warmwasser 0,15 Euro monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
 3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 2,55 Euro monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 5,10 Euro monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von zwei oder mehr Personen benutzt wird.“
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
11. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
12. Der Dritte Teil wird aufgehoben.
13. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 3.
14. Der bisherige Fünfte Teil wird aufgehoben.
15. Die bisherigen §§ 9 bis 16 werden die §§ 8 bis 15.
16. Der bisherige § 17 wird aufgehoben.
17. In dem neuen § 8 Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.
18. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Belastung ist die Belastung zu berücksichtigen, die auf den selbst genutzten Wohnraum entfällt. Selbst genutzter Wohnraum ist der Wohnraum, der von der wohngeldberechtigten Person und den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zu Wohnzwecken benutzt wird.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „zu berücksichtigen“ gestrichen und nach den Wörtern „Als Belastung ist“ die Wörter „zu berücksichtigen:“ angefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ und die Wörter „im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies“ durch die Wörter „dies gilt“ ersetzt.
19. In dem neuen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
20. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „auszuweisen“ durch das Wort „auszuweisen:“ und die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.
21. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Antragberechtigte“ durch die Wörter „die wohngeldberechtigte Person“ und die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 12 und 13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge“ durch die Wörter „die Beträge nach Satz 1“ und die Wörter „vom Antragberechtigten“ durch die Wörter „von der wohngeldberechtigten Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Antragberechtigte“ durch die Wörter „die wohngeldberechtigte Person“ und die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
22. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 1“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten des Betriebs zentraler“ durch die Wörter „Betriebskosten für zentrale“ und die Wörter „sowie zentraler“ durch die Wörter „sowie zentrale“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen“ durch das Wort „Möbeln“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „so“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
23. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anlage (zu § 1 Abs. 3)
Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2002*“.
- b) Die einleitende Bemerkung „Nachstehend werden bezeichnet als Gemeinden: einzelne Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –, Kreise: nach Kreisen zusammengefasste Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –.“ wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen

§ 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes über Bergmannssiedlungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

In § 24 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekannt-

machung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 7

Neubekanntmachung der Wohngeldverordnung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Wohngeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, das Wohngeldgesetz fortzuentwickeln und im Vollzug zu vereinfachen. Transferleistungsempfänger (z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe) sind seit dem 1. Januar 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen; ihre angemessenen Unterkunftskosten werden seither im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt. Nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis besteht an den Schnittstellen des Wohngeldes zu den Transferleistungen Klarstellungs- und Regelungsbedarf; dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Des Weiteren setzt der Entwurf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 um, nach dem das Wohngeldrecht mit dem Ziel einer deutlichen Vereinfachung überprüft werden soll.

In diesem Rahmen ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur umfangreichen Evaluation des Wohngeldrechts eingesetzt worden, die auch Möglichkeiten zu dessen Vereinfachung erarbeitet hat. Die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind in dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Der Gesetzentwurf ist zudem einem Praxistest in Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen unterzogen worden, bei dem die Umsetzung der Regelungen durch insgesamt neun Wohngeldbehörden soweit wie möglich praxisnah simuliert worden ist. Ziel war es, die Regelungen auf ihre Tauglichkeit zu prüfen, insbesondere ob sie praktikabel, problemadäquat und wirksam sind. Dabei wurden als Prüfkriterien zugrunde gelegt: die Ausrichtung der Regelungen auf das vorgegebene Ziel, die Eignung der vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung, die Verständlichkeit und Eindeutigkeit, die Praktikabilität vorgesehener Verwaltungsabläufe sowie die Erkenntnisse für Verbesserungen der Gesetzesformulierungen und für eine neue Wohngeld-Verwaltungsvorschrift.

Die Ergebnisse dieses Praxistests sind ebenfalls in dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Der Gesetzentwurf ist wesentlicher Teil des Projekts „Verständliche Gesetze“ des Bundesministeriums der Justiz mit der Gesellschaft für deutsche Sprache, die den Gesetzentwurf von Beginn an begleitet hat. Die Vorschläge der Gesellschaft für deutsche Sprache sind in dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Wesentlichen enthält die konstitutive Neufassung des Wohngeldgesetzes – neben Streichung überholter Vorschriften, Systematisierung, textlichen Straffungen und sprachlichen Vereinfachungen – Präzisierungen zum Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld, die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs, in den alle Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen einbezogen werden (wodurch die aufwändige und schwierige Vergleichsberechnung und die bisherige Regelung der vorüber-

gehenden Abwesenheit entbehrlich werden), den Wegfall der für die Höhe des Wohngeldes maßgeblichen vier Baualtersklassen sowie die Einführung von Regelungen zur Rückforderung des Wohngeldes in Todesfällen, zur gesamtschuldnerischen Haftung aller Haushaltsmitglieder, zur Erweiterung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit bei überzahltem Wohngeld und zur Erweiterung des Datenabgleichs.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf (soweit es nicht lediglich um Verdeutlichungen, redaktionelle Anpassungen und Folgeregelungen oder unwesentliche Klarstellungen geht):

1. deklaratorische Neufassung des § 1 WoGG,
2. Präzisierung des zentralen Begriffs der Antragberechtigung hin zur Wohngeldberechtigung (§ 3 WoGG),
3. Straffung der Regelung für die Wohngeldberechtigung beim Lastenzuschuss und Einbeziehung von gewerblich genutzten Gebäuden in den Lastenzuschuss (§ 3 Abs. 2 WoGG),
4. Erweiterung der Wohngeldberechtigung und Bestimmung einer wohngeldberechtigten Person bei mehreren in Betracht kommenden Personen (§ 3 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 WoGG),
5. Regelung der wohngeldrechtlichen Voraussetzungen für ausländische Personen (§ 3 Abs. 5, § 5 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG),
6. Einführung des Begriffs des Haushaltsmitgliedes und Erweiterung des wohngeldrechtlichen Haushalts durch Berücksichtigung aller Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen (§ 5 Abs. 1 bis 3 WoGG),
7. Wegfall der gesonderten Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit (§ 4 Abs. 3 WoGG a. F., § 5 Abs. 1 bis 3 WoGG),
8. Berücksichtigung von Kindern bei beiden getrennt lebenden Elternteilen mit einem gemeinsamen Sorgerecht (§ 5 Abs. 5 WoGG),
9. Verringerung der Dauer der sog. Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG),
10. Präzisierung der Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld (§ 8 Abs. 1 WoGG),
11. Wegfall des Mietabzugs für entgeltlich überlassene Haushaltsgeräte (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG),
12. einheitliche Absetzung aller öffentlichen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung von der Miete oder Belastung (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG) und Wegfall des Ablehnungsgrundes aufgrund dieser Leistungen (§ 18 Nr. 1 WoGG a. F.),
13. Wegfall der Baualtersklassen (§ 12 Abs. 1 WoGG) und Wegfall der Auskunftspflicht hinsichtlich der Bezugsfertigkeit (§ 23 Abs. 3 WoGG),
14. Klarstellung des Datenstandes für die Feststellung des Mietenniveaus (§ 12 Abs. 3 Satz 3 WoGG),

15. Festlegung der Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für die Ermittlung des Mietenniveaus (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 WoGG),
16. Anpassung der Regelung zum Jahreseinkommen an steuerrechtliche Änderungen (§ 14 Abs. 1 und 2 WoGG),
17. weitgehender Wegfall des Abzugs von Erwerbsaufwendungen bei steuerfreien Einnahmen (§ 14 Abs. 2 Nr. 13 WoGG, § 10 Abs. 3 WoGG a. F.),
18. Wegfall der einkommenserhöhenden Anrechnung von Unterhaltsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit (§ 14 Abs. 2 Nr. 19 und 20 WoGG),
19. Anrechnung von Leistungen Dritter mit Ausnahme der Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Senkung der Miete oder Belastung als Einkommen (§ 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG),
20. pauschalierende Neuordnung der Einkommensermittlung für Kosten der Erziehung und Kosten des notwendigen Unterhalts nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§ 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG),
21. Festlegung der Einkommensermittlung auf das Prinzip der Einkommensprognose (§ 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG),
22. Klarstellung der Einkommensermittlung bei einmaligem Einkommen und Gratifikationen (§ 15 Abs. 2 und 3 WoGG),
23. Neuordnung der Frei- und Abzugsbeträge (§§ 17 und 18 WoGG),
24. Einführung eines neuen Freibetrages für Unterhaltsleistungen für ein Kind bei getrennt lebenden Eltern mit einem gemeinsamen Sorgerecht (§ 18 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 WoGG),
25. Neuordnung der Gründe für das Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs (§§ 20 und 21 WoGG),
26. Wegfall der Ablehnung von Wehrpflichtigen im Sinne des § 7a Abs. 1 USG bei Ablehnung der Mietbeihilfe, deklaratorische Einbeziehung von freiwillig Wehrdienst leistenden sowie zu Dienstleistungen herangezogenen Personen und Einschränkung der Weiterleistung von Wohngeld (§ 20 Abs. 1 WoGG),
27. Erweiterung der Ablehnung wegen Leistungen zur Förderung der Ausbildung auch auf Leistungen nach § 101 Abs. 3 und § 104 SGB III, Wegfall der Ablehnung bei lediglich darlehensweiser Leistung der Ausbildungsförderung und Einschränkung der Weiterleistung von Wohngeld (§ 20 Abs. 2 WoGG),
28. Wegfall der wohngeldrechtlichen Vergleichsberechnung und Anspruchskappung (§ 21 WoGG, § 18 Nr. 4 WoGG a. F.),
29. Regelung der Stellung eines Erhöhungsantrages nach Auszug oder Tod der wohngeldberechtigten Person (§ 22 Abs. 3 WoGG),
30. Erweiterung der Auskunftspflicht auf das Geschlecht (§ 23 Abs. 1 Satz 2 WoGG) sowie Beschränkung der Auskunftspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§ 23 Abs. 2 WoGG),
31. Umordnung der Vorschrift zur Zuständigkeit (§ 24 Abs. 1 WoGG),
32. klarstellende Bestimmung der bei der Wohngeldentscheidung zu berücksichtigenden Verhältnisse und Neuregelung zur Berücksichtigung von Änderungen der Verhältnisse, die sich nach Antragstellung, aber noch vor Bekanntgabe ergeben (§ 24 Abs. 2 WoGG),
33. Zuständigkeit der den Wohngeldbescheid erlassenden Behörde auch für dessen Aufhebung und Unterrichtung über dessen Unwirksamkeit, Hinweis auf Antragsfristen sowie Erstattungen (§ 24 Abs. 4 WoGG),
34. Neuordnung der Vorschrift zum Bewilligungszeitraum (§ 25 WoGG),
35. Möglichkeit zur Auszahlung des Wohngeldes in Heimfällen an den Träger der Sozialhilfe und zur Auszahlung auch des Lastenzuschusses an ein anderes Haushaltsmitglied sowie Änderung der Auszahlungsmodalitäten (§ 26 Abs. 1 WoGG),
36. Straffung der Änderungsvorschriften sowie Wegfall des Merkmals des Vertretenmüssens in Fällen rückwirkender Erhöhung der Wohnraumkosten (§ 27 Abs. 1 WoGG),
37. Erweiterung der Neuentscheidung über das Wohngeld von Amts wegen auf den Fall des Auszugs eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG),
38. Erstreckung der Auskunftspflicht über Änderungen der Verhältnisse auch auf das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld – abweichend von der wohngeldberechtigten Person – gezahlt wird (§ 26 Abs. 1 Satz 4, § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 WoGG),
39. Ausdehnung des Wegfalls des Wohngeldanspruchs bereits auf den Monat der zweckwidrigen Wohngeldverwendung (§ 28 Abs. 2 WoGG),
40. Straffung der Vorschrift zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides wegen Todes (§ 28 Abs. 1 WoGG) und wegen einer Transferleistung (§ 28 Abs. 3 WoGG),
41. Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder für die Wohngelderstattung (§ 29 Abs. 1 WoGG),
42. Ausweitung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit der Wohngeldbehörde mit zu erstattendem Wohngeld und anderen Sozialleistungen (§ 29 Abs. 2 und 3 WoGG),
43. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Rückforderung von überzahltem Wohngeld in Todesfällen (§ 30 WoGG),
44. Verkürzung des Leistungszeitraums bei der Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Wohngeldbescheide (§ 31 WoGG),
45. Erweiterung der Ermächtigung zum Datenabgleich für Einkommen aus sog. Minijobs und Renten zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 WoGG) sowie auf Geburtsname und Geschlecht (§ 33 Abs. 3 WoGG),
46. Neuordnung und Anpassung der Vorschriften zur Wohngeldstatistik an die geänderten Erfordernisse, Er-

mächtigung der Aufgabenübertragung hinsichtlich der Zusatzaufbereitung der Zufallsstichprobe an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (§§ 34 bis 36 WoGG),

47. Klarstellung der Ahndung auch von Falschangaben bei Antragstellung durch ein Bußgeld (§ 37 WoGG),
48. Wegfall von zeitlich überholten Überleitungsregelungen (§ 40 Abs. 2 und § 42 WoGG jeweils a. F., §§ 41 und 44 WoGG) und Überleitungsvorschriften zur konstitutiven Neufassung des Wohngeldgesetzes (§§ 42 und 43 WoGG).

Die von der Gesellschaft für deutsche Sprache erarbeiteten Vorschläge betreffen auch die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Soweit möglich wurde daher ein neutraler Begriff gewählt (wie etwa Haushaltsmitglied, wohngeldberechtigte Person, antragstellende Person oder zur mietähnlichen Nutzung berechtigte Person). Wo ein solcher Begriff nicht gewählt werden konnte, wurden Männer und Frauen ausdrücklich genannt (wie etwa Bewohner und Bewohnerinnen sowie Empfänger und Empfängerinnen).

Nur ausnahmsweise wurde ein Begriff, der nach seinem Artikel nur Männer bezeichnet, nicht geändert, weil er eine juristische Person bezeichnet oder sich im allgemeinen (juristischen) Sprachgebrauch eingebürgert hat und so auch dem Laien ohne Weiteres verständlich ist. Solche Begriffe sind beispielsweise der Arbeitgeber (§ 14 Abs. 2 Nr. 13 WoGG), Dritte (§ 16 Abs. 2 Satz 3 WoGG) oder der Wohnungsinhaber (§ 33 Abs. 1 WoGG).

Insbesondere bei Bezugnahmen auf das WoGG a. F. ist mit der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern keine inhaltliche Änderung verbunden. Unverändert ist das Wohngeldgesetz auf Frauen und Männer unterschiedslos anwendbar. Die Neufassung des Wohngeldgesetzes hat insoweit eine rein klarstellende Funktion.

III. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Der Gesetzentwurf wurde auf mögliche Wirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern geprüft. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Neufassung des Wohngeldgesetzes und die Änderungen anderer Vorschriften weder den Zugang zum Wohngeld noch die Höhe der Leistungen für Frauen und Männer unterschiedlich beeinflussen. Vielmehr soll im Wohngeldgesetz eine Regelung abgeschafft werden, die an den Haushaltsvorstand anknüpfte (§ 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 WoGG a. F.). Zwar erfasst dieser Begriff bei unvoreingenommener Betrachtungsweise Frauen und Männer in gleicher Weise, was auch statistisch belegt wird (Ende des Jahres 2005 waren 55 Prozent der antragstellenden Personen weiblich und 45 Prozent männlich). Dennoch soll der Begriff des Haushaltsvorstandes zukünftig vermieden werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Er wird durch den Begriff der wohngeldberechtigten Person ersetzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für die konstitutive Neufassung des Wohngeldgesetzes (Artikel 1), die Folgeänderungen anderer Gesetze (Artikel 2), die Änderung der Wohn-

geldverordnung (Artikel 3), die Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Artikel 6) und die Änderungen des Gesetzes über Bergmannssiedlungen (Artikel 4) sowie des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Artikel 5) folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes (GG) (Wohngeldrecht, Bergmannssiedlungsrecht und Bergarbeiterwohnungsbaurecht). Die Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Artikel 6) stützt sich zum Teil, soweit nicht Wohngeldempfänger betroffen sind, auch auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge).

V. Alternativen

Zu dem Gesetzentwurf gibt es keine Alternativen, weil die vorgesehenen Regelungen unerlässlich sind.

VI. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Mehrzahl der gesetzlichen Änderungen (Wohngeldgesetz) führt zu Einsparungen, die aber mangels statistischer Daten nicht quantifizierbar sind. Sie sind voraussichtlich aber in Relation zum Gesamtvolumen weitgehend als geringfügig einzuschätzen. Zur Beurteilung der Kostenwirkungen der vorgesehenen Vereinfachung der Miethöchstbetragstabelle (Wegfall der Differenzierung nach Baualtersklassen) sind noch Simulationsrechnungen erforderlich. Nach ersten groben Schätzungen wird hierfür und nach Abzug der Einsparungen aufgrund der Verkürzung der Frist bei der Todesfallvergünstigung von zusätzlichen Ausgaben in Höhe von ca. 120 Mio. Euro (Bund und Länder zusammen) ausgegangen.

Die dem Bund entstehenden Mehrausgaben sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen werden innerhalb des jeweiligen Einzelplans und innerhalb der jeweils geltenden Finanzplanansätze eingespart.

Infolge der Beendigung des Treuhandverhältnisses aufgrund der Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen fließen dem Bund 450 Mio. Euro zu.

2. Vollzugaufwand

Es ist mit Minderausgaben durch das Entfallen von Vollzugaufwand zu rechnen. Eine Bezifferung ist nicht möglich.

3. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Bürokratiekosten

a) Informationspflichten für die Wirtschaft

Für Unternehmen werden zwei Informationspflichten eingeführt:

Geldinstitute haben für die Erstattung von Wohngeld im Todesfall über die Empfänger oder Verfügenden Auskunft zu erteilen (§ 30 Abs. 2 Satz 3 WoGG). Die Informationspflicht für Geldinstitute ist allerdings auf die Fälle des Sterbens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder begrenzt und

stellt daher nicht den Regelfall dar; sie ist zudem gegenüber der Erstattung nach § 30 Abs. 1 WoGG subsidiär und abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls, so dass ihre finanziellen Auswirkungen als unerheblich einzuschätzen sind. Häufigkeit/Periodizität: in Todesfällen bei Überzahlungen. Kostenbelastung: nicht bezifferbar, da nicht quantifizierbar ist, wie häufig der Fall eintritt.

Die Deutsche Post AG gleicht Daten über ausgezahlte Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen ab (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 WoGG). Die Einführung dieser Informationspflicht stellt lediglich eine technisch einfache und geringfügige Ausweitung eines bereits bestehenden automatischen Datenabgleichs dar, so dass keine finanziellen Auswirkungen entstehen werden. Häufigkeit/Periodizität: automatisierter Datenabgleich. Kostenbelastung: Da der Abgleich automatisiert erfolgt, fallen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten an.

Für Unternehmen werden zwei Informationspflichten vereinfacht:

Arbeitgeber sollen künftig nur noch Auskunft über die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nicht mehr über alle, beispielsweise auch ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, geben (§ 23 Abs. 2 WoGG). Häufigkeit/Periodizität: alle Wohngeldanträge. Kostenentlastung: nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, über wie viele erwerbstätige Haushaltsangehörige keine Auskunft mehr gegeben werden muss.

Das Erhebungsmerkmal „Jahr der Bezugsfertigkeit“ (§ 8 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Nr. 6 WoGG a. F.; § 12 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 7 WoGG) wird gestrichen, so dass Vermieter künftig nicht mehr das Jahr der Bezugsfertigkeit des Wohnraums angeben müssen. Häufigkeit/Periodizität: alle erstmaligen Wohngeldanträge. Kostenentlastung: Auf Unternehmensseite werden nach grober Schätzung ca. 320 000 Euro eingespart.

b) Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Es wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG gezahlt wird, ist verpflichtet, bestimmte Änderungen in den für den Wohngeldanspruch maßgeblichen Verhältnissen mitzuteilen (§ 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 WoGG). Häufigkeit/Periodizität: Auszahlung des Wohngeldes nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG an eine andere als die wohngeldberechtigte Person. Kostenbelastung: nicht bezifferbar, da nicht feststellbar ist, wie oft der Fall eintritt.

Es wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht. Die Erhebungsmerkmale „Ausstattung“ und „Jahr der Bezugsfertigkeit“ werden gestrichen (§ 8 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Nr. 6 WoGG a. F.; § 12 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 7 WoGG). Häufigkeit/Periodizität: alle erstmaligen Wohngeldanträge. Kostenentlastung: Je Haushalt ist von einer zeitlichen Entlastung von ca. 5 Minuten auszugehen. Da die Erfassung nur beim Erstantrag erforderlich ist, sind ca. 200 000 Haushalte pro Jahr betroffen.

Es wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger abgeschafft. Die Auskunftspflicht wird auf Kinder und Eltern der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder beschränkt (§ 23 WoGG). Die Auskunftspflicht für Kinder und Eltern anderer Haushaltsmitglieder entfällt. Häufigkeit/

Periodizität: alle Wohngeldanträge, bei denen ein Missbrauch hinsichtlich der Unterhaltsansprüche geprüft wird. Kostenentlastung: nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen die Prüfung erfolgt.

c) Informationspflichten für die Verwaltung

Es wird eine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt. Betroffen ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Daten über ausgezahlte Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen abgleichen soll (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 WoGG). Häufigkeit/Periodizität: automatisierter Datenabgleich. Kostenbelastung: keine nennenswerten Kosten, da ein automatisierter Datenabgleich erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Wohngeldgesetz)

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht soll entsprechend der systematischen Neuordnung von Vorschriften neu untergliedert werden, im Übrigen der bisherigen Fassung des Wohngeldgesetzes entsprechen, soweit nicht Folgeänderungen durch Streichung von Vorschriften, neue Vorschriften, neue Überschriften oder eine neue Zählung von Vorschriften zu berücksichtigen sind. Die Bezeichnungen der einzelnen Teile werden aus rechtsförmlichen Gründen geändert.

Zur Überschrift des Teils 1 (Zweck des Wohngeldes und Wohngeldberechtigung)

Die bisherige Bezeichnung „Erster Teil“ wird aus rechtsförmlichen Gründen zu „Teil 1“ geändert. Die Überschrift des Teils 1 soll entsprechend der Neugliederung die zentralen Inhalte dieses Teils wiedergeben.

Zu § 1 (Zweck des Wohngeldes)

Der bisherige Absatz 1 a. F. soll auf zwei Absätze aufgeteilt werden. In Absatz 1 soll weiterhin die deklaratorische Zweckbestimmung des Wohngeldes den weiteren Regelungen des Wohngeldgesetzes vorangestellt werden. Im neuen Absatz 2 wird zwischen den beiden Zuschussformen des Wohngeldes unterschieden und bereits an dieser Stelle verdeutlicht, dass Wohngeld nur für selbst genutzten Wohnraum geleistet wird.

Die bisherigen Regelungen zum Wohngeldausschluss in den Absätzen 2 und 5 a. F. sollen wegen der systematischen Nähe zum Begriff des Haushaltsmitgliedes in die §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG eingeordnet und ergänzt werden. Absatz 3 a. F. (Antragberechtigung der vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder in Mischhaushalten) soll unter Anpassung an den neuen Haushaltsbegriff aus systematischen Gründen dem § 3 Abs. 4 WoGG zugeordnet werden. Ebenfalls aus systematischen Gründen soll sich Absatz 4 a. F. (Nichtanrechnung des Wohngeldes als Einkommen bei anderen Sozialleistungen), sprachlich geringfügig geändert, in den Schlussvorschriften in § 40 WoGG wiederfinden.

Zu § 2 (Wohnraum)

Die Definition des Wohnraums entspricht bis auf eine sprachliche Straffung der bisherigen Fassung (§ 4a WoGG

a. F.). Die bisherige Regelung der Höhe des Wohngeldanspruchs in § 2 WoGG a. F. enthält nunmehr § 19 WoGG.

Zu § 3 (Wohngeldberechtigung)

§ 3 WoGG soll den Inhaber des Wohngeldanspruchs bestimmen. Die Festlegung auf eine wohngeldberechtigte Person führt das schon bisher bestehende Prinzip des Wohngeldrechts fort, keine Einzelansprüche für alle Haushaltsmitglieder zu bestimmen, sondern nur eine Person als Anspruchsinhaber festzulegen und dieser das Wohngeld – bezogen auf die gesamte von ihr genutzte Wohnung und unter Berücksichtigung der weiteren Haushaltsmitglieder – zu leisten. Die Begriffe Wohngeldberechtigung, wohngeldberechtigte Person und wohngeldberechtigt sind bedeutungsgleich, beinhalten zunächst die persönlichen Voraussetzungen des Wohngeldanspruchs und führen noch nicht dazu, dass auch tatsächlich ein Anspruch auf Leistung besteht. Ob ein Anspruch der Höhe nach besteht, bestimmt sich systematisch getrennt nach Teil 2 und den darin geregelten Berechnungsgrößen für den Wohngeldanspruch der Höhe nach; dabei kann sich angesichts der degressiven Leistungsausgestaltung bei zunehmendem Einkommen auch ein Anspruch auf „Null“ ergeben.

Durch den Begriff der wohngeldberechtigten Person soll weiterhin sprachlich klarer zwischen materieller Anspruchs- und verfahrenstechnischer Antragsregelung getrennt werden. Hierzu soll das grundsätzliche Antragsfordernis aus Absatz 1 a. F. herausgelöst und in den Kontext der Antragsregelungen des § 22 WoGG gestellt werden.

Absatz 1 soll inhaltlich unverändert die Voraussetzungen des Absatzes 2 a. F. für den Mietzuschuss übernehmen und lediglich praxisnäher in Absatz 1 Satz 1 den Hauptfall des Mieters herausstellen sowie sprachlich gestrafft werden. Als Abgrenzungsmerkmal zur Berechtigung eines Hauseigentümers für einen Miet- oder Lastenzuschuss soll in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 klarstellend die Anzahl der im eigenen Haus befindlichen Wohnungen aufgenommen werden. Bei mehr als zwei Wohnungen im Haus soll an die Stelle des Lastenzuschusses und der damit verbundenen Lastenberechnung der Mietzuschuss bezogen auf den Mietwert des Wohnraums treten. Dies ergab sich bisher aus den Begriffen des Eigenheimes und der Kleinsiedlung in Absatz 3 Nr. 1 a. F. und entspricht der bisherigen, an § 9 Abs. 1 II. WoBauG angelehnten Wohngeldpraxis. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 soll die Verweisung auf das Heimgesetz infolge der Föderalismusreform 2006 und der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an die Länder auf Heimgesetze der Länder erweitert werden. Die Formulierung der „entsprechenden“ Gesetze der Länder ist dabei § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes (EStG) entlehnt.

In Absatz 2 sollen die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 a. F. für den Lastenzuschuss zusammengefasst und gestrafft werden, um wiederholende Aufzählungen zu vermeiden. Die Aufzählung der berechtigenden Rechtsstellungen wurde mit einer Ausnahme (gewerblich genutzte Häuser) ohne inhaltliche Änderungen zur bisherigen Rechtslage gestrafft. Bereits als gleichgestellt anerkannte Rechtsinstitute wurden durch Verwendung von Oberbegriffen einbezogen.

In Absatz 2 Satz 1 soll zunächst der Hauptanwendungsfall des Eigentums am Wohnraum vorangestellt werden. Im

Zuge des Wegfalls der Definition von Eigenheim und Kleinsiedlung mit Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001) soll auf diese Begriffe verzichtet und allgemein das Eigentum hinsichtlich des selbst genutzten Wohnraums als Voraussetzung genannt werden.

Als einzige inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage soll die Art des Gebäudes, in dem sich der selbst genutzte Wohnraum befindet, nicht mehr auf überwiegend zum Wohnen genutzte Gebäudeformen beschränkt werden. Die bisher zur Abgrenzung benutzten Wohnformen sind auf dem heutigen diversifizierten Wohnungsmarkt nicht mehr hinreichend. Daher soll der Lastenzuschuss auch für Wohnungen geleistet werden, die sich in einem auch gewerblich genutzten Gebäude befinden, was u. a. auf Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie gemischt genutzte, überwiegend oder im Übrigen gewerblich genutzte Gebäude zutreffen kann.

Im Begriff des Eigentümers bzw. Eigentums ist als dessen Sonderform das bisher in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a. F. gesondert genannte Wohnungseigentum nach § 1 des Wohneigentumsgesetzes (WEG) bereits enthalten. Im Begriff der erbbauberechtigten Person (d. h. des Erbbauberechtigten) bzw. Erbbaurechts ist dessen bisher in Absatz 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 a. F. getrennt genannte Sonderform des Wohnungserbbaurechts nach § 30 WEG bereits enthalten.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 entspricht der bisherigen Regelung hinsichtlich des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts (Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 a. F.) und soll um die Begriffe des Wohnungsrechts und des Nießbrauchs ergänzt werden. Bisher war lediglich das eigentumsähnliche Dauerwohnrecht nach § 31 WEG ausdrücklich genannt. Literatur und Rechtsprechung haben diese Aufzählung jedoch für nicht abschließend gehalten und für weitere eigentumsähnliche Wohnraumhaber aufgrund von dinglichen Wohnberechtigungen eine Antragsberechtigung bejaht. So werden auch der Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts nach § 1093 BGB, der eine Belastung zu tragen hat (vgl. Stadler/Gutekunst, Wohngeldgesetz, Stand April 2007, § 3 Rn. 53; Buchsbaum/Hartmann, Wohngeldrecht, 2. Aufl., Stand Dezember 2006, § 3 Rn. 15, 38, 90), und der Nießbraucher nach § 1030 BGB (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 1976 – VIII C 71.74 –, BVerwGE 51, 38 [Leitsatz 1]) als für einen Lastenzuschuss berechtigt erachtet. Diese Rechtsstellungen sollen nunmehr ausdrücklich im Gesetz erfasst werden.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 entspricht dem § 3 Abs. 4 WoGG a. F., wobei die Erweiterung der Eigentümerstellung (Einbeziehung auch nicht überwiegend zum Wohnen genutzter Gebäudeformen) hier fortgeführt werden soll.

Insgesamt soll sprachlich das Erfordernis der Aufbringung der Belastung nicht wiederholt werden, das sich bereits nach § 1 Abs. 2 WoGG ergibt. Die Wohngeldberechtigung für einen Lastenzuschuss setzt damit nach wie vor voraus, dass eine Belastung aufzubringen ist. Dies wird auch bisher schon für § 3 Abs. 3 WoGG a. F. ohne dortige Nennung vorausgesetzt.

Mit der Regelung in Absatz 3 soll das bisherige Merkmal des Haushaltsvorstandes (§ 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 WoGG a. F.) aufgegeben werden und damit grundsätzlich jeder Mieter oder Eigentümer und ihnen Gleichgestellte wohngeldberechtigt sein. Die Festlegung des gesellschaftlich

überholten, gleichstellungspolitisch missverständlichen und verwaltungspraktisch entbehrlichen Haushaltsvorstandes als antragstellende Person entfällt damit.

Kommen in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mehrere Personen als wohngeldberechtigte Person in Betracht (z. B. zwei Mieter), bestimmen diese unter sich die wohngeldberechtigte Person, die damit alleiniger Anspruchsinhaber ist. Zur Verwaltungsvereinfachung bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge soll hinsichtlich der Bestimmung eine gesetzliche Vermutung in die Verfahrensvorschriften (§ 22 Abs. 2 WoGG) aufgenommen werden.

Weitere Wohngeldanträge durch ein anderes als das zur wohngeldberechtigten Person bestimmte Haushaltsmitglied sind für denselben Bescheidgegenstand (für zumindest teilweise denselben Wohnraum und Bewilligungszeitraum) unzulässig, so dass jeweils nur ein Antrag pro Haushalt möglich ist. Ein Wechsel der antragstellenden Person ist somit grundsätzlich lediglich für einen Neuantrag nach Ablehnung oder im Rahmen von Folgeanträgen für anschließende Bewilligungszeiträume möglich, nicht jedoch für einen Erhöhungsantrag. Diese Regelung wird für den Fall des Auszugs oder Todes der bisherigen wohngeldberechtigten Person durch § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 3 WoGG flankiert.

Absatz 4 soll die Regelung nach § 1 Abs. 3 WoGG a. F. zum Wohngeldanspruch einer vom Wohngeld ausgeschlossenen Person fortführen und verdeutlichen, in welcher Konstellation die Wohngeldberechtigung eines vom Wohngeld ausgeschlossenen und daher bei der Berechnung der Anspruchshöhe nicht zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes dennoch notwendig ist. Eine solche Person ist wohngeldberechtigt, wenn sie mit zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bildet. Die Berechtigung ist insbesondere für den Fall notwendig, in dem nur die vom Wohngeld ausgeschlossene Person die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 erfüllt, also z. B. nur sie der Mieter der Wohnung ist.

Absatz 5 soll die Wohngeldberechtigung von ausländischen Personen aus der bisher durch die Verwaltungsvorschrift (Teil A Nr. 1.02 WoGVwV 2002) geregelten Praxis aufnehmen und einer gesetzlichen Regelung zuführen. Der Begriff der ausländischen Person soll möglichst weit gefasst und daher die Definition in § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Bezug genommen werden. Ausländische Personen sollen einen Wohngeldanspruch haben, wenn sie sich nach Maßgabe der Aufzählung in Absatz 5 Satz 1 berechtigt im Bundesgebiet aufhalten. Absatz 5 Satz 1 Nr. 6 soll Fälle erfassen, bei denen Personen nach § 16 AufenthV in Verbindung mit der Anlage A (zu § 16) der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Eine bestimmte Dauer des Aufenthalts soll dabei im Gesetz nicht näher geregelt werden, da auch schon für einen verhältnismäßig kurzen Aufenthalt Wohnraum benötigt wird. Allerdings wird bei sehr kurzen Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland von bis zu drei Monaten, etwa mit einem Kurzzeitvisum, in aller Regel der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der ausländischen Person nicht innerhalb des Bundesgebietes liegen, so dass hier die Voraussetzungen des Begriffs des Haushaltsmitgliedes nach § 5 Abs. 1 WoGG nicht erfüllt sein werden.

Wie bei anderen Sozialleistungen auch (etwa Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII) sind auch ausländische Personen wohngeldberechtigt, deren Aufenthaltstitel auf einer Verpflichtungserklärung beruht. Absatz 5 Satz 1 unterscheidet nicht nach dem Grund des Aufenthaltstitels oder der Duldung. Damit wird insbesondere auch Fällen des Familiennachzugs angemessen Rechnung getragen, bei denen aufgrund des Schutzes der Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG die einmal erteilte Aufenthaltserlaubnis auch dann bestehen bleibt, wenn sich nach dem Familiennachzug die Einkommenssituation zum Beispiel durch eine Verschlechterung des familiären Arbeitseinkommens oder die Geburt weiterer Kinder verschlechtert. Liegt eine Verpflichtungserklärung vor, ist vielmehr entsprechend ihrem Sinn das geleistete Wohngeld vom Verpflichteten zurückzuführen.

Bei der Berechnung des Wohngeldes unter Einschluss einer ausländischen Person als wohngeldberechtigte Person oder als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied sind zweckbestimmte Leistungen des Verpflichteten für die Versorgung der ausländischen Person mit Wohnraum nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG von der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung abzusetzen. Andere Leistungen des Verpflichteten an die ausländische Person gehören zu deren Jahreseinkommen, etwa nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 oder Nr. 22 WoGG.

Absatz 5 Satz 2 soll ausländische Personen erfassen, die sich aufgrund eines völkerrechtlichen Abkommens berechtigt im Bundesgebiet aufhalten und von deutschen Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind. Solche Vorschriften enthalten beispielsweise Artikel 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183), Artikel 33 und 37 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957) und Artikel 48 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585). Hiernach ist es nicht erforderlich, diesem Personenkreis einen Wohngeldanspruch zuzuerkennen.

Zur Überschrift des Teils 2 (Wohngeldberechnung)

Die bisherige Bezeichnung „Zweiter Teil“ wird aus rechtsförmlichen Gründen zu „Teil 2“ geändert. Mit der neu eingefügten Überschrift des Teils 2 sollen alle Voraussetzungen, welche die Höhe des Wohngeldes bestimmen, zusammengefasst und somit eine besser systematisierte Gliederung des Gesetzes erreicht werden.

Zur Überschrift des Kapitels 1 und zu § 4 (Berechnungsgrößen des Wohngeldes)

Wie ein Obersatz soll das erste Kapitel in seinem neu eingefügten Paragrafen die für die Höhe des Wohngeldes maßgebenden drei Parameter bürger- und anwenderfreundlich auf einen Blick zusammenfassen. Die bisher in § 4 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen verschieben sich, inhaltlich verändert, nach den §§ 5 und 6 Abs. 2 WoGG.

Die Regelung des § 4a WoGG a. F. ist nun in § 2 WoGG enthalten.

Zur Überschrift des Kapitels 2 (Haushaltsmitglieder)

Bisher ist im geltenden Recht lediglich dem Einkommen ein eigener Gliederungsabschnitt gewidmet. Die Anzahl der Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung zu berücksichtigen sind, hat aber ebenso Einfluss auf die Höhe des Wohngeldes. Um dies zu verdeutlichen, soll auch diese Berechnungsgröße in einem eigenen Kapitel eingeordnet werden.

Zu § 5 (Haushaltsmitglieder)

Durch § 5 WoGG soll die Struktur der im Wohngeldrecht zu unterscheidenden Haushaltsformen reduziert werden und vielmehr personenbezogen auf den Begriff des Haushaltsmitgliedes abgestellt werden. Gegenstand der Wohngeldermittlung für einen bestimmten Wohnraum soll künftig die auch schon bisher vorausgesetzte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft sein.

In Absatz 1 soll die nun zentrale Definition eines Haushaltsmitgliedes über die Zugehörigkeit zur Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt werden, wodurch die Beschränkung auf Familienmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 WoGG a. F. entfällt. Haushaltsmitglied ist nach Absatz 1 Nr. 1 zunächst die wohngeldberechtigte Person selbst. Haushaltsmitglieder sollen nach Absatz 1 Nr. 2 künftig auch alle Mitglieder ihrer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen sein, um sie wohngeldrechtlich gemeinsam zu betrachten. Damit soll zum einen den geänderten Lebensverhältnissen in der Gesellschaft Rechnung getragen und unter anderem auch für eheähnliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eine gemeinsame Wohngeldberechnung durchgeführt werden. In der Folge erübrigt sich die Einzelfallprüfung zur Verhinderung einer Schlechterstellung von Ehegatten und Familien durch die bisherige aufwändige und schwierige Vergleichsberechnung nach § 18 Nr. 4 WoGG a. F. und Kappung der ggf. in der Summe höheren Einzelansprüche solcher Partner. Zum anderen wird eine deutliche Verwaltungsvereinfachung dadurch erreicht, dass nur anhand des Merkmals der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft geprüft werden muss, ob die Einbeziehung von Personen in eine gemeinsame Wohngeldberechnung gerechtfertigt ist, und nicht mehr zusätzlich noch anhand der familiären Verhältnisse.

Damit eine Person, die mehrere Wohnungen bewohnt, eindeutig einer Wohnung zugeordnet werden und grundsätzlich nicht für zwei Wohnungen Wohngeld erhalten kann, soll für die Bewilligung von Wohngeld die Wohnung maßgeblich sein, die den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bildet. Jede Person kann begrifflich nur einen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben; nur in der Wohnung an diesem Mittelpunkt soll sie Haushaltsmitglied im Sinne des Wohngeldrechts sein. Dies gilt sowohl für die wohngeldberechtigte Person, die allein wohnt, als auch für alle Personen, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft unter Einschluss der wohngeldberechtigten Person leben.

Für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen sollen die materiellen Kriterien für den Hauptwohnsitz aus § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) herangezogen werden. Dem formell gemeldeten Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts soll damit lediglich Indizwirkung zukommen, um das Missbrauchsrisiko so weit

wie möglich zu reduzieren. Denn für das Wohngeldrecht soll nicht allein der formelle Akt der Meldung und somit der bei den Meldebehörden geführte Stand des Hauptwohnsitzes maßgebend sein, der ggf. mittlerweile überholt sein kann. Vielmehr soll die Wohngeldbehörde ausgehend vom gemeldeten Hauptwohnsitz die aktuelle Lebenssituation der wohngeldberechtigten Person und seiner Haushaltsmitglieder überprüfen können, um Missbrauch durch rein formelle Ummeldungen vorbeugen zu können. Auch sollen gesetzliche Wohnsitzbestimmungen (z. B. § 9 BGB für Soldaten) nur als Ausgangspunkt für eine Prüfung des tatsächlichen Lebensmittelpunktes dienen, an dem das Wohnen durch das Wohngeld gesichert werden soll.

Um diese Abweichungsmöglichkeiten auch sprachlich auszudrücken, soll auf den schon in § 5 Abs. 1 BAföG und § 27 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) verwendeten, abweichenden Begriff des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen abgestellt werden. Auch der Begriff des Mittelpunktes der Lebensinteressen in § 9 Abs. 2 Satz 6 EStG ist vom Sinn und Zweck her gleichartig. Allerdings soll es auf die in diesen Vorschriften enthaltenen zusätzlichen Kriterien (§ 5 Abs. 1 BAföG: kein Aufenthalt lediglich zum Zwecke der Ausbildung, keine Bedeutung des Willens zur ständigen Niederlassung; § 27 Abs. 2 WoFG: auf längere Dauer, selbständiger Haushalt) nicht ankommen. Ebenso wenig soll es auf die rein berufliche Veranlassung oder die zusätzlichen Maßstäbe des eigenen Hausstandes ankommen, die im Steuerrecht bei der Bestimmung einer doppelten Haushaltsführung an den eigenen Hausstand außerhalb des Beschäftigungsortes angelegt werden.

Der Inhalt der bisherigen Regelung der vorübergehenden Abwesenheit in § 4 Abs. 3 a. F. WoGG geht in der Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen auf und bedarf keiner gesonderten Regelung mehr. Sofern Personen nicht ständig anwesend sind, muss nach lebensnaher Betrachtung bewertet werden, ob sie dennoch dem Haushalt als dessen Mitglieder zuzuordnen sind (z. B. bei Montagetätigkeit, längeren Krankenhausaufenthalten oder Ausbildung). Inhaltlich ändert sich die wertende Betrachtung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage dahin, dass es stärker auf die aktuelle Situation und die Gegebenheiten des Einzelfalls ankommt, so dass keine pauschalen Gruppenbewertungen, z. B. für Auszubildende, erfolgen können. Das Kriterium der Rückkehr zum Familienhaushalt oder der überwiegenden finanziellen Unterstützung durch den Familienhaushalt ist nur eines unter weiteren Merkmalen zur Bestimmung des gegenwärtigen Mittelpunktes der Lebensbeziehungen.

Der Begriff der Haushaltsmitglieder erfasst damit alle diejenigen Personen, die für die Wohngeldermittlung unmittelbar und mittelbar relevant sind: bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Personen und vom Wohngeld ausgeschlossene Personen, sofern sie gemeinsam wohnen und wirtschaften. Nicht zu diesem Personenkreis gehören dagegen z. B. Mitbewohner mit anderweitigem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, Untermieter, Mitglieder einer bloßen Wohngemeinschaft oder im Trennungsjahr lebende Ehegatten, da es bei letzteren regelmäßig am Merkmal der Wirtschaftsgemeinschaft fehlt. Diese Personen bilden eine eigene Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und damit einen eigenen wohngeldrechtlichen Haushalt am jeweiligen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen.

Absatz 2 definiert den Teilbegriff der Wohngemeinschaft. Bei der Wohngeldberechnung sollen die Personen gemeinsam betrachtet werden, die Wohnraum gemeinsam bewohnen. Der Wohnraum muss als räumliches Abgrenzungsmerkmal eine gewisse Abgeschlossenheit aufweisen; bei mehreren Teilen des Wohnraums müssen diese Teile zueinander einen Zusammenhang aufweisen, was in der Regel dem geläufigen Begriff der Wohnung entsprechen dürfte. Der Begriff ist jedoch hinreichend weit, um den vielfältigen Gestaltungsformen des Wohnens gerecht zu werden, die vom Begriff der Wohnung abweichen können. So kann etwa eine Großfamilie zwei nebeneinander liegende Wohnungen als Einheit nutzen, oder eine Wohnung steht bei Untervermietung nur zum verbleibenden Teil der Wohngemeinschaft zur Verfügung.

Absatz 3 Satz 1 definiert den Teilbegriff der Wirtschaftsgemeinschaft wie schon im bisherigen Recht. Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung soll in Absatz 3 Satz 2 eine gesetzliche Vermutung aufgenommen werden: Aufgrund der Tatsache des gemeinsamen Bewohnens von Wohnraum wird das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft widerleglich vermutet.

Absatz 4 wiederholt für die anderen Haushaltsmitglieder die schon für die wohngeldberechtigte Person nach § 3 Abs. 5 WoGG geltenden Voraussetzungen für ausländische Personen. Sie müssen sich entsprechend § 3 Abs. 5 WoGG tatsächlich und berechtigt im Bundesgebiet aufhalten und dürfen nicht durch eine völkerrechtliche Vereinbarung von den deutschen Vorschriften über die soziale Sicherheit befreit sein, um als Haushaltsmitglieder zu zählen. Da lediglich auf die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung nach dem Absatz 5 des § 3 WoGG verwiesen wird, müssen die anderen Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 1 bis 4 WoGG nicht vorliegen.

Absatz 5 soll eine Ausnahme regeln von dem Grundsatz im Wohngeldrecht, dass eine Person nicht den Wohngeldanspruch für mehrere Wohnungen erhöhen, sondern nur in einer einzigen Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben und dort Haushaltsmitglied sein kann. Nach dem wohngeldrechtlichen Grundsatz zählen Kinder von getrennt lebenden Eltern nur bei dem Elternteil als Haushaltsmitglied, bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes ist. Indiz für den Lebensmittelpunkt ist hier neben dem Wohnungsstatus ein alleiniges Sorgerecht eines Elternteils. Lebt das Kind aber abweichend vom alleinigen Sorgerecht des einen Elternteils ausschließlich bei dem anderen Elternteil, hat es bei Letzterem seinen Lebensmittelpunkt.

Wie schon bisher die durch Verwaltungsvorschrift (Teil A Nr. 4.34 WoGVwV 2002) geregelte Praxis verfolgt Absatz 4 das Ziel, bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern mit einem gemeinsamen Sorgerecht die abwechselnde Betreuung von Kindern bzw. Pflegekindern hinsichtlich des bereitgehaltenen Wohnraums zu sichern, und billigt hierzu ausnahmsweise die Zurechnung eines Kindes als Haushaltsmitglied zu zwei Haushalten.

Die Regelung des Absatzes 4 Satz 1 gilt für alle Kinder, die von den Eltern annähernd zu gleichen Teilen betreut werden. Eine Betreuung erfolgt zu gleichen Teilen, wenn der Betreuungsumfang des einen Elternteils mindestens halb so groß ist wie der des anderen (mindestens ein Drittel zu zwei Dritteln). Die Betrachtung soll für jedes Kind einzeln erfolgen, da bei

mehreren Kindern auch eine unterschiedlich gewichtete Betreuung erfolgen kann. Die Betreuung zu annähernd gleichen Teilen muss glaubhaft gemacht werden. Sie kann insbesondere nicht glaubhaft sein, wenn bereits aufgrund größerer räumlicher Entfernung (insbesondere bei schulpflichtigen Kindern) eine gleichteilige Betreuung praktisch nicht möglich ist. Insoweit wäre auch eine schriftliche Vereinbarung der Eltern nicht ausreichend, in der eine hälftige Betreuung vereinbart wird.

Weitere Voraussetzung für die Ausnahme nach Absatz 4 Satz 1 soll das Bereithalten von zusätzlichem Wohnraum sein. Das soll nicht bedeuten, dass konkret zugewiesener Wohnraum für das Kind (z. B. ein Kinderzimmer) erforderlich ist. Allerdings müssen die Elternteile jeweils nachweisen, dass sie für das Kind zusätzlichen Wohnraum bereithalten und der bereitgehaltene Wohnraum für die Kindesbetreuung ausreicht. Die Ausfüllung des Merkmals „zusätzlichen“ soll im Einzelfall durch die Praxis erfolgen.

Betreuen die Eltern ein Kind nicht annähernd zu gleichen Teilen, folgt die Hinzurechnung des Kindes zum Haushalt des überwiegend betreuenden Elternteils bereits aus seinem dortigen Lebensmittelpunkt. Eine Anrechnung auch beim minderteilig betreuenden Elternteil ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 möglich. Voraussetzung ist auch hier, dass die minderteilige Betreuung durch den Elternteil einen nur unwesentlichen Umfang und Inhalt überschreitet. Nach Absatz 4 Satz 2, der nur für Fälle gilt, in denen die Eltern mindestens zwei Kinder nicht annähernd zu gleichen Teilen betreuen, rechnet bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser nicht annähernd zu gleichen Teilen betreuten Kinder als Haushaltsmitglied. Die Regelung rechtfertigt sich dadurch, dass der Elternteil aufgrund der minderteiligen Betreuung von zwei oder mehr Kindern in aller Regel einen zusätzlichen Wohnraumbedarf hat, der bei der minderteiligen Betreuung nur eines Kindes regelmäßig nicht auftritt. Die Hinzurechnung ist bei minderteiliger Betreuung aber auf ein Kind beschränkt.

Die bisher in § 5 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen zur Miete verschieben sich nach § 9 WoGG.

Zu § 6 (Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder)

Systematisch sollen die Begriffe der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in § 6 WoGG und der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder in § 7 WoGG ein Gegensatzpaar bilden. Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder steigern die Anzahl der Personen, die für die Höhe des Wohngeldes maßgeblich ist. Ihnen gegenüber stehen die vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder, welche die Personenzahl des wohngeldrechtlichen Haushalts nicht erhöhen und vielmehr die Höhe des Wohngeldanspruchs ggf. negativ, z. B. über die Nichtberücksichtigung von Mietanteilen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 WoGG, beeinflussen. Beide Gruppen von Haushaltsmitgliedern bilden die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft als Betrachtungseinheit im Wohngeldrecht. Die Definition des Mischhaushalts in § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG a. F. und damit die Unterscheidung von verschiedenen Haushaltsarten kann mit den neuen Begrifflichkeiten entfallen.

Absatz 1 definiert übergreifend, wann ein Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigen ist und die für die Berechnung des Wohngeldes maßgebliche Personen-

anzahl erhöht. Grundsätzlich sind alle Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind nach § 7 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen. Nach Absatz 2 zählt zudem ein ehemaliges, verstorbene Haushaltsmitglied vorübergehend weiterhin zum Haushalt und erhöht so die Personenanzahl.

In Absatz 2 Satz 1 soll die Frist der Todesfallvergünstigung von 24 Monaten nach bisherigem Recht (§ 4 Abs. 4 Satz 1 WoGG a. F.) auf zwölf Monate reduziert werden. Bereits diese Frist ist insbesondere auch für ältere Hinterbliebene angemessen, um sich auf die veränderten Lebensumstände einzustellen. Auch angesichts der Verkürzung der Kündigungsfristen für den Mieter auf einheitlich drei Monate durch das Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 zum 1. Januar 2002 (§ 573c Abs. 1 BGB) ist die besondere Behandlung für den bisher längeren Zeitraum nicht mehr vertretbar.

Unverändert bleibt der Grundsatz im Wohngeldrecht, wonach ein Wohngeldbescheid durch den Tod nur eines von mehreren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern für den restlichen Bewilligungszeitraum unverändert bestehen bleibt. Nur sofern es in den nächsten zwölf Monaten nach dem Todesfall (aus anderen Gründen) zu einer Neuberechnung des Wohngeldes kommt, wird die bisherige Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder einschließlich des Verstorbenen für zwölf Monate ab dem Todesfall beibehalten.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WoGG a. F.). Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 ist an den Begriff des Haushaltsmitgliedes angepasst und durch das Wort „mindestens“ sprachlich präziser gefasst als die bisherige Fassung (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WoGG a. F.). Mit Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 soll eine weitere Ausnahme zu Absatz 2 Satz 1 eingefügt werden: Wird nach dem Tode eines von mehreren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern durch die Transferleistung eines nicht zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ein höherer Wohnkostenanteil (nach dem Todesfall veränderte kopfteilige Mietaufteilung) übernommen, könnte dies zu einer überhöhten Förderung der Wohnkosten führen. Dies soll durch die Regelung in Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Die bisher in § 6 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen zur Belastung verschieben sich nach § 10 WoGG.

Zu § 7 (Ausschluss vom Wohngeld)

Die Absätze 1 bis 3 enthalten die Regelungen des § 1 Abs. 2 WoGG a. F., die wegen ihres Umfangs übersichtlicher strukturiert, sprachlich vereinfacht und systematisch ergänzt werden sollen. Nach wie vor sollen die Spezialregelungen des Wohngeldgesetzes für Fälle der Ausschlusses den allgemeinen Regelungen des Sozialgesetzbuches I und X vorgehen.

Insbesondere soll die Regelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG a. F. zur besseren Übersichtlichkeit auf die Absätze 1 und 2 aufgeteilt werden. § 1 Abs. 2 Satz 4 WoGG a. F. wurde jeweils als letzter Satz integriert. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b von „Anstalt, ... Heim oder ... gleichartiger Einrichtung“ hin zur „stationären Einrichtung“ folgt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts, nach dem künftig der Begriff der stationären Einrichtung als Oberbegriff verwendet wird (vgl. insbesondere § 26c BVG). Damit wird die Begrifflichkeit aus dem Sozialgesetzbuch XII, insbesondere § 13 SGB XII,

konsequent übernommen und das Sozialrecht vereinheitlicht. In Absatz 2 wird die Fiktion des Empfangs von Transferleistungen aufgegeben und unmittelbar auf die Rechtsfolge des Ausschlusses vom Wohngeld abgestellt. Inhaltliche Änderungen sind damit aber nicht verbunden.

Absatz 3 nimmt die Regelung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG a. F. lediglich sprachlich klarstellend, inhaltlich jedoch unverändert auf.

Die bisher in § 7 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen finden sich nun in § 11 WoGG.

Zu § 8 (Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld und Verzicht auf Leistungen)

Absatz 1 enthält in den Sätzen 1 und 2 Nr. 1 die Regelungen zu Beginn und Dauer des Ausschlusses nach § 1 Abs. 2 Satz 5 und 6 WoGG a. F., also des Ausschlusses während des Transferleistungs-Verwaltungsverfahrens, die inhaltlich unverändert gelten sollen. Zusätzlich sollen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 der Ausschlussbeginn und die Ausschlussdauer im Hinblick auf die Bewilligung einer Transferleistung verdeutlicht werden. Dieser Ausschluss dient der Klarstellung und soll nahtlos an den Ausschluss während des Transferleistungs-Verwaltungsverfahrens anknüpfen bzw. diesen beenden. Zur systematischen Vervollständigung wird in Absatz 1 Satz 3 eine Fiktion eingefügt, die den Ausschluss während des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 und 2 extunc wieder beseitigt, wenn das Verwaltungsverfahren nicht zur Bewilligung von Transferleistungen führt. Damit wird ermöglicht, dass nach § 25 Abs. 3 WoGG rückwirkend vom Zeitpunkt der Wirkung der Rücknahme des Transferleistungsantrags, der Ablehnung der Transferleistung, ihrer Versagung oder Entziehung nach den §§ 60, 66 SGB I oder der Gewährung der Transferleistung ausschließlich als Darlehen an Wohngeld gewährt werden kann. Hierbei muss die Ablehnung noch nicht bestandskräftig sein, damit Wohngeld zeit- und bedarfsnah geleistet werden kann und nicht erst ein langwieriges Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten wäre. Diese rückwirkende Beseitigung des Ausschlusses greift, wie beschrieben, auch bei einer Versagung oder Entziehung der Transferleistung nach den §§ 60, 66 SGB I. Wird die fehlende Mitwirkung im Transferleistungsverfahren doch noch nachgeholt und daraufhin eine Transferleistung bewilligt, tritt ein neuer Ausschluss nach Absatz 1 Satz 2 ein und wird ein inzwischen erlassener Wohngeldbewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 3 WoGG unwirksam. Die Versagung der Transferleistung stellt die antragstellende Person wirtschaftlich zunächst so, als sei ihr Antrag abgelehnt worden. Hat die antragstellende Person einen Wohngeldanspruch, ist es daher wirtschaftlich gerechtfertigt, Wohngeld zu leisten. In vielen Fällen wird es auch bei der Versagung bleiben, weil die Mitwirkung nicht nachgeholt wird, und das Transferleistungs-Verwaltungsverfahren wird nicht mehr weiter betrieben. Aber auch wenn die antragstellende Person ihre Mitwirkung nachholt, führt die Entscheidung nach § 67 SGB I nicht automatisch dazu, dass die Transferleistung auch rückwirkend geleistet wird. Die rückwirkende Leistungsgewährung steht im Ermessen der Transferleistungsstelle. Daher ist es auch in diesem Fall gerechtfertigt, der antragstellenden Person zunächst Wohngeld zu leisten. Die Fiktion, dass eine gesetzliche Folge rückwirkend als „nicht erfolgt gilt“, hat ihr Vorbild in § 1953 Abs. 1 BGB.

Die Regelung des § 1 Abs. 5 WoGG a. F. soll lediglich sprachlich überarbeitet in Absatz 2 übernommen werden. Absatz 2 ist unabhängig davon anwendbar, ob die antragstellende Person ihren Verzicht vor oder nach Antragstellung erklärt, solange sie auf die Transferleistung verzichtet, um Wohngeld zu beantragen. Wie schon in Absatz 1 soll auch hier eine Fiktion der Aufhebung des Ausschlusses zur systematischen Vervollständigung eingefügt werden. Die Haushaltsmitglieder sollen vom Zeitpunkt der Wirkung des Verzichts an als nicht ausgeschlossen gelten.

Die bisher in § 8 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen zu den Höchstbeträgen finden sich nun in § 12 WoGG.

Zur Überschrift des Kapitels 3 (Miete und Belastung)

Bisher ist lediglich dem Einkommen ein eigener Gliederungsabschnitt gewidmet. Zur Darstellung der gleichrangigen Bedeutung von Miete und Belastung für die Höhe des Wohngeldanspruchs soll nun auch hier ein eigenes Kapitel gebildet werden.

Zu § 9 (Miete)

§ 9 WoGG entspricht bis auf eine sprachliche Straffung und Zitat Anpassung der bisherigen Fassung (§ 5 WoGG a. F.). Die nähere Bestimmung des Entgelts als „vereinbartes“ Entgelt soll klarstellen, dass es im Wohngeldrecht auf das einvernehmlich im Vertrag vereinbarte Entgelt ankommt und nicht etwa einseitige Mietminderungen erfasst werden, die von der Wohngeldbehörde nicht ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und verbleibende Rechtsunsicherheiten auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden könnten. Eine einvernehmliche Mietminderung, die vom Vermieter akzeptiert wird, ist dagegen zu berücksichtigen, zumal diese Vereinbarung unschwer schriftlich glaubhaft gemacht bzw. nachgewiesen werden kann.

In Absatz 2 Nr. 1 wird zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift die bisherige Formulierung „Kosten des Betriebs“ durch den Begriff der „Betriebskosten“ ersetzt, der aus der Betriebskostenverordnung stammt. In Absatz 2 Nr. 5 werden nunmehr Vergütungen für die Überlassung aller elektrischen Haushaltsgeräte einheitlich nicht mehr von der Absetzung erfasst, so dass im Gegensatz zur bisher noch geltenden Rechtslage auch Vergütungen für die Überlassung von Kühlschränken und Waschmaschinen zur berücksichtigungsfähigen Miete zählen. Angesichts vielfältiger unterschiedlicher Haushaltsgeräte erscheinen die bisherigen singulären Regelungen nicht mehr sachgerecht. Wie bisher ausgenommen von der Absetzung sind auch weiterhin Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln.

Die bisher in § 9 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen verschieben sich nach § 13 WoGG.

Zu § 10 (Belastung)

§ 10 WoGG entspricht bis auf eine sprachliche Überarbeitung und Folgeanpassung der bisherigen Fassung (§ 6 WoGG a. F.). Die Einfügung in Absatz 1 („in vereinbarter oder festgesetzter Höhe“) stellt die Parallele zu § 9 Abs. 1 WoGG her. Dabei soll von der festgesetzten Höhe auch jegliche öffentlich-rechtliche Festsetzung erfasst werden, sowohl durch Bescheid als auch durch Gesetz (z. B. § 13 Abs. 2 Satz 1 WoGV a. F.). In Absatz 2 erfolgt die Einfügung

des Wortes „vollständige“ und „von der Wohngeldbehörde“ lediglich zur Klarstellung.

Die bisher in § 10 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen finden sich nun in § 14 WoGG.

Die Regelungen der §§ 10a und 10b WoGG a. F. können entfallen. Sie beziehen sich nur auf Bewilligungszeiträume von 2001 bis 2004. Bei einer rückwirkenden Entscheidung sind sie als in dem maßgeblichen Bewilligungszeitraum geltendes Recht weiter anwendbar. Zu § 10c WoGG a. F. findet sich eine Überleitungsvorschrift in § 44 Abs. 2 WoGG.

Zu § 11 (Zu berücksichtigende Miete und Belastung)

Absatz 1 Satz 1 soll für die Berechnung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung die Anwendungsreihenfolge der Absätze 2 und 3 klarstellen und wurde im Übrigen lediglich redaktionell überarbeitet. Absatz 1 Satz 2 soll die Mietberechnung bei Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen systematisch konsequent vervollständigen. Hierzu soll als Pendant zu § 9 Abs. 3 Satz 2 WoGG bei der Regelung der zu berücksichtigenden Miete verdeutlicht werden, dass der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG nicht um weitere Anteile nach Absatz 2 oder 3 zu verringern ist.

Auch in Absatz 2 soll die Aufzählung ausdrücklich als Reihenfolge zur Berechnung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung festgelegt werden, d. h. beginnend mit Nummer 1. Zudem wurde die Formulierung der abzusetzenden Mietanteile jeweils verdeutlicht. Im Übrigen entspricht Absatz 2 Nr. 1 und 2 der bisherigen Vorschrift (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG a. F.). Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 soll sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfassen; in beiden Fällen steht der überlassene Wohnraum der wohngeldberechtigten Person bzw. den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern tatsächlich nicht zur Verfügung. Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 erfasst hingegen nur Fälle der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung. Absatz 2 Nr. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 Abs. 3 WoGG a. F., zusätzlich soll allerdings auch hier eine Absatz 2 Nr. 2 entsprechende Übersteigensklausel eingefügt und verhindert werden, dass der Wohngeldermittlung eine zu hohe Miete oder Belastung zugrunde gelegt wird, wenn die mitwohnende Person bereits einen überproportional hohen Anteil der Kosten trägt. Absatz 2 Nr. 3 soll trotz der Neugestaltung des Begriffs des Haushaltsmitgliedes den bisherigen Anwendungsbereich behalten: Unter diese Regelung fielen bisher und fallen auch in Zukunft nur Mitbewohner, die nicht Mitglieder der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft sind. Dabei sollen aber die Mitbewohner nicht erfasst werden, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in dieser Wohnung haben, da ein nur untergeordnetes Mitbewohnen nicht zum anteiligen Miet- oder Belastungsabzug führen soll. Als Beispiel sei der Fall angeführt, dass ein Kind seinen Lebensmittelpunkt an seinen Studienort verlagert hat, im elterlichen Haushalt aber weiterhin das alte Kinderzimmer bestehen bleibt, welches vom Kind bei Besuchen sporadisch genutzt wird; hier wäre ein Mietabzug unangemessen. Nach wie vor sollen weiterhin nicht Mitbewohner erfasst werden, die selbst wohngeldberechtigt sein können, da die Aufteilung der Miete oder Belastung hier anderweitig vorgegeben ist.

Absatz 2 Nr. 4 enthält wie vorher bereits § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a. F. eine Vorschrift, nach der Leistungen zur Sen-

kung der Miete oder Belastung die zu berücksichtigende Miete nach dem Wohngeldgesetz mindern. Allerdings soll diese Regelung auf öffentlich finanzierte Leistungen beschränkt werden. Leistungen Privater sollen zukünftig zur Gleichbehandlung mit Unterhaltszahlungen als Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG angerechnet werden.

Absatz 2 Nr. 4 soll über § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a. F. hinaus sämtliche Leistungen aus öffentlichen Haushalten, die unmittelbar zweckbestimmt der Senkung der Miete oder Belastung dienen, erfassen und deren Abzug von der Miete anordnen. Dies betrifft insbesondere die Zusatzförderung nach § 88e II. WoBauG sowie entsprechende Leistungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (wie bisher auch § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a. F.) oder nach landesrechtlichen Regelungen zur Wohnraumförderung, darüber hinaus aber auch andere dem Wohngeld vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Haushalten (bisher § 18 Nr. 1 WoGG a. F.) und sonstige laufende Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung (bisher § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 38 WoGG a. F.). Zu einer Ablehnung von Wohngeld sollen solche Leistungen künftig nicht mehr führen (vgl. § 18 Nr. 1 WoGG a. F.), sondern einheitlich von der Miete abzuziehen sein. Nach wie vor nicht erfasst werden sollen Leistungen, die nicht unmittelbar zweckbestimmt zur Senkung der Miete oder Belastung geleistet werden, etwa die Unterkunftspauschalen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz u. a. Um eine doppelte Erfassung von Transferleistungen zu vermeiden, soll ein ausdrücklicher Vorrang für deren Anrechnung als Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG aufgenommen werden. Insoweit wird das Prinzip der Erfassung aller Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Senkung der Miete oder Belastung in Absatz 2 Nr. 4 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durchbrochen, um zu vermeiden, dass einheitliche Leistungen zu einem Teil als Einkommen erfasst und zum anderen Teil von der Miete abgesetzt werden müssten.

Die Ergänzung der Vorschrift um Leistungen nach entsprechenden Landesgesetzen ergibt sich aus der Föderalismusreform 2006 und der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung an die Länder.

Absatz 2 Nr. 5 gilt für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG beruht, denn diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Versorgung des Ausländers mit Wohnraum. Vor diesem Hintergrund sollen Leistungen einer nach § 68 verpflichteten Person, die mit der Zweckbestimmung für die Miete oder Belastung geleistet werden, von vornherein von der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung abgesetzt werden, um verwaltungsaufwändige Erstattungsverfahren gegenüber dem Verpflichteten soweit wie möglich vorzubeugen. Über das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung besteht ein Auskunftsanspruch der Wohngeldbehörde gegenüber der Ausländerbehörde nach § 68 Abs. 4 AufenthG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 7 Abs. 4 WoGG a. F. Wie oben bereits erläutert, kann die Definition des Mischhaushalts nach § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG a. F. durch die neuen Begriffe der Haushaltsmitglieder und der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft entfallen.

Die bisher in § 11 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen sind nach den §§ 15 und 24 Abs. 2 WoGG verschoben.

Zu § 12 (Höchstbeträge für Miete und Belastung)

In Absatz 1 sollen die Parameter für die Ermittlung des anzuwendenden Höchstbetrages genannt und die Tabelle der Höchstbeträge für Miete und Belastung dahin geändert werden, dass die Staffelung nach Baualtersklassen entfällt.

Die Gründe, die in Zeiten knappen Wohnraums die Berücksichtigung der Bezugstauglichkeit als Bestimmungsgröße der Mietobergrenze unabdingbar erforderten, um die Schaffung von Wohnraum zu fördern, sind entfallen. Die Differenzierung der Miethöchstbetragstabelle nach Baualtersklassen ist wegen der Modernisierung des Bestands in den vergangenen Jahren nicht mehr zeitgemäß; nur noch 3,35 Prozent der Wohnungen von Wohngeldempfängern waren im Jahr 2005 nicht voll ausgestattet. Zukünftig wird die Bedeutung des Alters eines Wohngebäudes als Kriterium für die Miethöhe weiter abnehmen. Alte Gebäude haben ebenso wenig automatisch billigen Wohnraum mit niedriger Wohnqualität wie neue Gebäude automatisch teuren Wohnraum mit hoher Wohnqualität aufweisen. Diese Gleichsetzung wird immer weniger gelten. Daher soll künftig das Wohnen in jeder Art von Wohnraum gleich unterstützt werden. Der Wegfall der Prüfung des Bezugstauglichkeitsdatums und der Ausstattung soll eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung zur Folge haben; insbesondere Umbauten führen nun nicht mehr zu aufwändigen Prüfungen von Baualtersklassenwechseln. Konkret müssen die Wohngeldbehörden aufgrund des Wegfalls der Baualtersklassen nicht mehr ermitteln,

- ob und in welchem Umfang die von der antragstellenden Person und Vermietern angezeigten Baukosten ein Drittel des für den Bau einer vergleichbaren Neubauwohnung erforderlichen Bauaufwandes erreichen und
- ob eine durchgreifende wesentliche Veränderung an der Bausubstanz erfolgt ist, bei der neben haus-, bau- und wohntechnischen Verbesserungen auch eine den Wohnungsgrundriss verändernde Modernisierung vorgenommen wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Juli 1987 – 8 C 73 86 –, NJW-RR 1987, 1489 f.).

Aufgrund dieser Erleichterung entfällt für die Wohngeldbehörden auch das Erfordernis, diese Feststellungen ggf. durch Amtshilfe zusammen mit den Bauaufsichtsbehörden zu treffen.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Präzisierungen dem bisherigen § 8 Abs. 2 WoGG a. F.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 4 WoGG a. F. Die Reihenfolge der Absätze 3 und 4 des bisherigen § 8 WoGG a. F. wurde lediglich aus Gründen der besseren Verständlichkeit getauscht. Die Einfügung in Absatz 3 Satz 1 soll nunmehr dem Statistischen Bundesamt gesetzlich die Aufgabe der Feststellung des Mietenniveaus zuordnen. Weiterhin soll die Ersetzung des Begriffes „Einwohner“ durch „Einwohnerzahl“ eine geschlechtsneutrale Formulierung ermöglichen. Nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 Satz 4 WoGG a. F. soll auch in Absatz 3 ein neuer Satz 3 angefügt werden, um das Mietenniveau auch bei Verzögerungen in der Aufstellung der erforderlichen Datenbasis möglichst kontinuierlich fortschreiben zu können und dennoch eine Anpassung der Höchstbeträge zu ermöglichen.

In Absatz 4 wurde § 8 Abs. 3 WoGG a. F. klarer gefasst. Absatz 4 Satz 1 soll das Wort „vergleichbaren“ gestrichen wer-

den, so dass künftig der Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet maßgeblich ist. Die frühere Bezugnahme auf „vergleichbaren Wohnraum“ führte dazu, dass die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten für jeden Wohnungstyp separat ermittelt wurde, wobei sich der Wohnungstyp insbesondere nach Baualter und Ausstattung bestimmte (Jahr der Bezugsfertigkeit und Ausstattung mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum, vgl. § 8 Abs. 1 WoGG a. F.). Nach dem Wegfall der Baualterklassen in der Höchstbetragstabelle (§ 12 Abs. 1 WoGG) ist konsequenterweise auch bei der Berechnung des Mietenniveaus nicht mehr nach dem Wohnungstyp zu differenzieren. Insbesondere soll es künftig nicht mehr erforderlich sein, die prozentualen Abweichungen der Mieten einzelner Wohnungstypen jeweils mit der Häufigkeit zu gewichten, mit der in der betrachteten Region wohngeldbeziehende Hauptmieter diesen Wohnraum bewohnen. Künftig soll lediglich ein – nicht nach Wohnungstyp gewichteter – Durchschnitt aus den jeweiligen prozentualen Abweichungen der Mieten vor Ort vom Bundesdurchschnitt gebildet werden. Der Wohnungstyp spielt für die Berechnung des Mietenniveaus keine Rolle mehr.

Die Einfügung in Absatz 4 Satz 3 soll nunmehr dem Statistischen Bundesamt gesetzlich die Aufgabe der Feststellung des Mietenniveaus zuordnen. Damit soll die bisherige Praxis auch gesetzlich klargestellt werden. In den Absätzen 4 und 5 ist die Regelung nach § 8 Abs. 3 und 5 WoGG a. F. unverändert übernommen; in Absatz 5 wurden die Wörter „vom Hundert“ aus rechtsförmlichen Gründen jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Die bisher in § 12 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen finden sich nun in § 16 WoGG.

Zur Überschrift des Kapitels 4 (Einkommen)

Die Überschrift ist dem Dritten Teil des WoGG a. F. entlehnt und sprachlich vereinfacht.

Zu § 13 (Gesamteinkommen)

Absatz 1 entspricht bis auf eine sprachliche Straffung und redaktionelle Folgeänderungen der bisherigen Fassung (§ 9 Abs. 1 WoGG a. F.). Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 9 Abs. 2 WoGG a. F. unverändert. Die bisher in § 13 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen werden auf die §§ 17 und 18 WoGG verteilt.

Zu § 14 (Jahreseinkommen)

Absatz 1 soll weiterhin eine vollständige Definition des Jahreseinkommens enthalten und alle Vorschriften übersichtlich zusammenfassen, die Regelungen zu Beträgen enthalten, aus denen sich das Jahreseinkommen zusammensetzt. Diese Aufzählung wurde redaktionell angepasst, insbesondere um die rein deklaratorische Nennung des § 2 Abs. 5a EStG bereinigt, da sich dessen Geltung bereits nach § 2 Abs. 5a EStG selbst aus der Anknüpfung des WoGG an den Begriff der Einkünfte aus § 2 Abs. 1 und 2 EStG ergibt, und soll durch die Zufügung der Berechnungsweise („zuzüglich“, „abzüglich“) diese Berechnungsweise bereits hier verdeutlichen. Der Vorbehalt zugunsten des Absatzes 3 verdeutlicht, dass insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt

wird, nicht zum Jahreseinkommen gehören, und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe sie nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind. Da § 15 WoGG keine zusätzlichen Rechnungspositionen nennt, sondern ergänzende grundsätzliche Regelungen für die Bestimmung des Jahreseinkommens mittels Prognose enthält, wird diese Vorschrift ebenso wenig wie die allgemeine Regelung des § 24 Abs. 2 WoGG mit aufgezählt; ihre Geltung ergibt sich bereits aus ihrer systematischen Stellung.

Unter Wegfall des § 10 Abs. 2 Nr. 3.2 WoGG a. F. soll dessen Regelung bereits in den neuen Absatz 1 Satz 2 Eingang finden. Der Grundsatz dieser Regelung soll beibehalten werden, dass im Wohngeldrecht die fiktiven steuerlichen Begünstigungen und deren eventuelle Rückgängigmachung nicht übernommen werden, um auf den tatsächlichen Gewinn abzustellen, der tatsächlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Während dies bisher dadurch erreicht wurde, dass ein fiktiver steuerlicher Gewinnabzug wieder zum wohngeldrechtlichen Einkommen hinzugezählt und eine fiktive steuerliche Gewinnhinzurechnung wieder vom wohngeldrechtlichen Einkommen abgezogen wurden, soll nun zur Vereinfachung die Anwendung der betreffenden steuerlichen Vorschrift des § 7g Abs. 1 bis 4 EStG n. F. (Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, vgl. Bundestagsdrucksache 16/4841) im Wohngeldrecht von vornherein ausgeschlossen werden. Der neue Regelungsstandort ist systematisch vorteilhaft und bietet auch sprachliche Klarheit und Vereinfachung, zumal eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 3.2 WoGG a. F. weiter ergänzt werden müsste, da der Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 einen weiteren den Gewinn mindernden Abzug in § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG n. F. einführt.

Soweit nicht im Folgenden gesondert aufgeführt, entspricht Absatz 2 dem bisherigen § 10 Abs. 2 WoGG a. F.

Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 4 folgt der Neufassung von § 3 Nr. 3 EStG durch das Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878). Durch die Änderung werden weiterhin die in § 3 Nr. 3 EStG genannten Leistungen einbezogen; insbesondere neu einbezogen werden Beitragserstattungen und entsprechende Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

In Absatz 2 Nr. 8 wurde die Ausnahme für die Pflegezulage konsequent auf alle Buchstaben erstreckt. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis nach Nummer 10.201 8b und 10.201 8c (jeweils Absatz 2 Satz 1) WoGVwV 2002. Im Übrigen sollen die einzelnen Buchstaben a bis d unverändert weitergeführt werden, auch wenn das Lastenausgleichsgesetz sich nur noch in der Abwicklung befindet (vgl. Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2006, BGBl. I S. 1323) und das Reparationsschädengesetz zum 1. Juli 2006 außer Kraft getreten ist (vgl. Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2006, BGBl. I S. 1323). Die Anrechnung der genannten Leistungen soll beibehalten werden, da es nach wie vor Anwendungsfälle gibt, in denen die auf Lebenszeit bewilligten Leistungen weiterhin erbracht werden.

Absatz 2 Nr. 12 enthält eine Ergänzung des Einkommenskataloges für Sachzuwendungen, die bisher von § 2 Abs. 1 EStG und damit von § 10 Abs. 1 WoGG a. F. erfasst waren, seit 1. Januar 2007 nach dem durch das Jahressteuergesetz 2007 eingefügten § 37b EStG jedoch auch pauschal besteuert werden können und in diesem Fall nicht mehr unter § 2

Abs. 1 EStG fallen. Sie sollen aber nach wie vor zum wohngeldrechtlichen Einkommen rechnen. Die Position des § 10 Abs. 2 Nr. 2.2 WoGG a. F. wird Absatz 2 Satz 1 Nr. 13.

Erwerbsaufwendungen können hinsichtlich der in Absatz 2 genannten steuerfreien Einnahmen nur noch im Rahmen des Absatzes 2 Nr. 13 abgezogen werden. Mit der neuen Regelung in Absatz 2 Nr. 13 soll zur Verwaltungsvereinfachung für steuerfreie Einnahmen – mit Ausnahme der Einnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 WoGG (vom Arbeitgeber pauschal besteuert Arbeitslohn) – die zuvor bestehende generelle Möglichkeit des Abzugs von Erwerbsaufwendungen nach § 10 Abs. 3 WoGG a. F. gestrichen werden. Dies vereinfacht insoweit die Einkommensermittlung, weil eine Prüfung der tatsächlichen Aufwendungen entfallen kann. Die Aufhebung ist sachlich gerechtfertigt, weil die Einnahmen nach Absatz 2 bereits durch die Steuerfreiheit privilegiert sind. Erwerbsaufwendungen in erheblichem Umfang entstehen bei den genannten Positionen in der Regel nicht.

Lediglich für den nach § 40a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Arbeitslohn soll der Abzug der Erwerbsaufwendungen weiterhin möglich sein, da für diese pauschal besteuerte Leistung ein steuerlicher Werbungskostenabzug nicht gegeben ist, jedoch typischerweise hohe Erwerbsaufwendungen anfallen können. Insoweit ist wegen gleichartiger Sachlage eine Gleichbehandlung mit individuell versteuerten Einnahmen aus Erwerbstätigkeit angezeigt. Die Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 und 2 WoGG a. F. kann entfallen, da § 24 Abs. 2 WoGG eine allgemeingültige Regelung für alle entscheidungserheblichen Verhältnisse enthält.

Neu eingefügt wird Absatz 2 Nr. 14. Die Regelung soll der vollständigen Erfassung der Leistungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG dienen. Neben dem steuerpflichtigen Teil der Leistungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse soll auch der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Teil dieser Zuwendungen des Arbeitgebers an die Pensionskasse erfasst werden. Diese Änderung folgt aus einer Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e und Nr. 12 des Jahressteuergesetzes 2007, die nach § 50 Abs. 5 EStG erstmals auf Zuwendungen nach dem 31. Dezember 2007 anwendbar sind. Der Vorschrift liegt der Gedanke der Gleichbehandlung von Leistungen zur Altersvorsorge (z. B. auch Beiträge zur sog. Riester-Rente) zugrunde. Die Leistungen zur Altersvorsorge werden im Wohngeldrecht als Einkommen erfasst und einheitlich über den Pauschalabzug von 10 Prozent nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 WoGG privilegiert.

Absatz 2 Nr. 15 wurde an die Zusammenfassung des Sparerfreibetrages und des Werbungskostenpauschbetrages bei Kapitaleinkünften durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe h des Entwurfs eines Unternehmensteuer-Reformgesetzes 2008 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4841, S. 8) angepasst. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 (zum Inkrafttreten vgl. Artikel 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) soll die Abzugsmöglichkeit für Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalerträgen wegfallen und in einem einheitlichen steuerfreien Sparer-Pauschbetrag aufgehen. Als Folgeänderung entfällt auch im Wohngeldrecht der Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften, und der neue Pauschbetrag soll künftig wie bisher schon der Sparerfreibetrag zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen.

In Absatz 2 Nr. 16 soll die Aufzählung aus § 10 Abs. 2 Nr. 3.3 WoGG a. F. umgestellt werden, um zu verdeutlichen, dass die Bezugnahme auf § 7 EStG nur für erhöhte Absetzungen und nicht auch für Sonderabschreibungen gilt. Durch den Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wird der Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 EStG geändert und ist folglich bereits von der neuen Regelung in Absatz 1 Satz 2 erfasst; er kann in Absatz 2 Nr. 16 entfallen.

§ 10 Abs. 2 Nr. 4.1 WoGG a. F. ist wegen der mit Wirkung vom 1. Januar 2006 erfolgten Aufhebung der Bezugsvorschrift des § 3 Nr. 9 EStG durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682) entfallen. Die Positionen des § 10 Abs. 2 Nr. 4.2 und 4.3 a. F. verschieben sich nach Absatz 2 Nr. 17 und 18.

In Absatz 2 Nr. 19 soll eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des Haushaltsmitgliedes erfolgen. Zudem soll eine Ausnahme von der Einkommensanrechnung eingeführt werden für Unterhaltszahlungen, die allein zur Deckung von bestimmtem Mehraufwand wegen Pflegebedürftigkeit fließen. Damit soll verhindert werden, dass eine solche pflichtgemäße oder auch freiwillige Unterstützung zur Verringerung des Wohngeldes bei der pflegebedürftigen Person führt. Anderenfalls kann es zu dem ungewünschten Ergebnis kommen, dass bei neu einsetzender Pflegebedürftigkeit und allein zur Sicherstellung der Pflege geleisteten Unterhaltszahlungen an die pflegebedürftige Person sich das Wohngeld aufgrund deren Anrechnung als Einkommen verringert. Dies ist jedoch unbillig und führt zu einer finanziellen Verschlechterung der Situation einer pflegebedürftigen Person noch zusätzlich zu den notwendigen erhöhten Ausgaben für die Pflege. Insbesondere soll die Bereitschaft zu freiwilligen Unterhaltszahlungen an die pflegebedürftige Person nicht durch eine Wohngeldkürzung geschmälert werden.

Die Privilegierung solcher Bezüge setzt allerdings eine eindeutige Zweckbestimmung durch den Leistenden für die Bezahlung einer privaten Pflegeperson oder gewerblichen Pflegekraft voraus, entweder durch direkte Bezahlung der Pflegeperson oder Pflegekraft oder durch Zahlung an die pflegebedürftige Person unter nachweislicher entsprechender Zweckbestimmung. Des Weiteren soll die Finanzierung einer Pflegeperson oder Pflegekraft nur bis zu einer Obergrenze von 400 Euro monatlich (4 800 Euro jährlich) von der Einkommensanrechnung ausgenommen werden, um zu verhindern, dass übermäßig teure Pflegeaufwendungen privilegiert werden. Der Betrag der Obergrenze orientiert sich dabei am Pflegegeld, das für eine selbst beschaffte Pflegehilfe bei mittlerer Pflegestufe, d. h. Pflegestufe II (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI), gezahlt wird. Diese Obergrenze ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Privilegierung von Leistungen zur Finanzierung einer Pflegeperson oder Pflegekraft bereits zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung, die ohnehin nicht als Einkommen zählen, eingeräumt wird. So kann es z. B. vorkommen, dass die Grundpflege durch Sachleistungen nach § 36 SGB XI bereits abgedeckt ist und Unterhaltsleistungen für eine weitere Person für ergänzende Pflegeleistungen bestimmt sind. Diese Unterhaltsleistungen würden bis zu 400 Euro monatlich dann nicht zum Einkommen rechnen.

Durch die in Absatz 2 Nr. 20 neu eingefügte Regelung soll die Anrechnung von Unterhaltsleistungen einer nicht zum Haushalt rechnenden Person nach Absatz 2 Nr. 19 um die

Unterhaltsleistungen eines geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der im Ausland lebt, ergänzt werden. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. März 2004 – X R 18/03 –, juris, Rn. 20) sind solche Unterhaltsleistungen nicht steuerpflichtig und werden daher nicht von § 14 Abs. 1 WoGG erfasst. Zur Gleichbehandlung sollen auch sie angerechnet werden, allerdings ebenfalls mit der Ausnahme für Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus Absatz 2 Nr. 19.

Die Position der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aus § 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG a. F. soll der Übersichtlichkeit halber gesondert in Absatz 2 Nr. 21 aufgeführt werden.

Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 5.3 WoGG a. F. kann entfallen, da die einer Tagespflegeperson gewährte laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII als Einkommen aus freiberuflicher oder nichtselbständiger Tätigkeit bei dieser voll zu versteuern ist und damit bereits von § 14 Abs. 1 WoGG erfasst wird. Die Einordnung der laufenden Geldleistung als steuerpflichtige Einnahme stellt das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2007 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kinder- und Vollzeitpflege klar.

In Absatz 2 Nr. 22 sollen Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, die bisher von der Miete nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a. F. abzusetzen waren, zukünftig als Einkommen erfasst werden. Dies geschieht, weil bisher schon Unterhaltszahlungen, die mit dem Lebensunterhalt auch Wohnkosten umfassen, nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG a. F. zum Einkommen zählen. Durch die einheitliche Erfassung von sämtlichen privat finanzierten Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung als Einkommen sollen eine Gleichbehandlung erreicht und Abgrenzungsschwierigkeiten zu Unterhaltsleistungen beseitigt werden.

Mit dem Begriff der Person für den Leistenden ist hier wie auch an anderer Stelle des Wohngeldgesetzes die natürliche Person gemeint. Leistungen des Arbeitgebers als juristische Person des Privatrechts sind steuerpflichtig und werden bereits durch § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG erfasst.

Dagegen sollen entsprechende Leistungen aus öffentlichen Haushalten weiterhin von der Miete abgesetzt werden (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG). Hierzu zählen insbesondere die Zusatzförderung nach § 88e II. WoBauG sowie entsprechende Leistungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (wie bisher nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a. F.) oder nach landesrechtlichen Regelungen zur Wohnraumförderung. Sofern die Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung aus öffentlichen Haushalten finanziert werden, werden sie vorrangig von § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG erfasst.

Die Konkurrenzregelung am Ende von Absatz 2 Nr. 22 soll eine eindeutige Erfassung von zur Senkung der Wohnkosten bestimmten Einnahmen gewährleisten, da Unterhaltszahlungen auch zum Teil für die Bezahlung der Wohnkosten bestimmt sind. Zudem ordnet bereits Absatz 1 einen allgemeinen Vorbehalt für Absatz 3 an, so dass die in Absatz 3 genannten Positionen nicht als Einnahmen zählen können. Folglich sind z. B. Mietzahlungen des Untermieters nach Absatz 3 keine Einnahmen.

Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 5.2 WoGG a. F. verschiebt sich in der Nummerierung in Absatz 2 zu Nummer 23; die Regelungen des § 10 Abs. 2 Nr. 5.4 bis 5.6 WoGG a. F. verschieben sich in Absatz 2 zu den Nummern 24 bis 26.

Die Regelungen in Absatz 2 Nr. 24 und 25 sind in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt, da in systematischer Hinsicht zunächst die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt als umfassenderer Begriff und erst anschließend ein Teilbetrag dieser Leistungen (Kosten der Erziehung) geregelt werden sollen. Die Einkommensanrechnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII soll insbesondere in der Vergangenheit erfolgte, als unbillig empfundene Leistungsanrechnungen in Fällen der Heimpflege zukünftig vermeiden. Hierzu sollen in Absatz 2 Nr. 24 bei den laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts die Kosten der Krankenhilfe entfallen, da sie nicht dem Lebensunterhalt dienen. Des Weiteren sollen systematisch konsequent die Kosten der Erziehung aus Absatz 2 Nr. 24 herausgehalten werden, da sich ihre Anrechnung gesondert nach Absatz 2 Nr. 25 richtet. Weiterhin soll im letzten Teilsatz angesichts der vielfältigen Ausführungsmöglichkeiten der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII jeweils eindeutig festgelegt werden, welcher Person diese Leistungen als Einnahme zuzurechnen sind.

Zur Verwaltungsvereinfachung soll bei der wohngeldrechtlichen Einkommensberechnung nach Absatz 2 Nr. 24 und 25 unabhängig von der Kenntnis der tatsächlichen Kosten nur noch die landesrechtliche Pauschalierung angewendet werden, so dass eigene Ermittlungen der Wohngeldbehörde hinsichtlich der Höhe und Zusammensetzung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII nicht mehr nötig sind. Als Folge dessen wird die Einkommensanrechnung auf die Fälle beschränkt, für die nach § 39 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 bis 6 SGB VIII eine Pauschalbildung vorgesehen ist, nämlich die Hilfe in Vollzeitpflege oder bei einer geeigneten Pflegeperson. In den übrigen Fällen rechtfertigt der mit der Ermittlung im Einzelfall verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand die Einkommensanrechnung nicht. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen in der Vergangenheit aus den Leistungsbescheiden nach dem SGB VIII die Höhe der Kosten der Erziehung bzw. die Höhe der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts (einschließlich der Unterkunftskosten) nicht eindeutig bestimmbar waren. Bei den Pauschalen kann es sich sowohl um landesrechtlich festgesetzte als auch um von anderweitig autorisierten Stellen empfohlene Pauschalen handeln.

In Absatz 2 Nr. 26 soll sprachlich klarer ausgedrückt werden, dass es sich wie bisher um weitergeleitetes Pflegegeld handelt, indem unmittelbar an die steuerbefreiende Vorschrift des § 3 Nr. 36 EStG angeknüpft wird. Durch diese Anknüpfung werden zusätzlich nun auch gleichartige Pflegegelder aus privaten Versicherungen und Pauschalbeihilfen nach Beihilfevorschriften erfasst, was aus Gleichbehandlungsgründen geboten ist.

In Absatz 2 Nr. 30 wird klargestellt, dass nur wiederkehrende Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 WoGG erfasst sind. Dies entspricht der bisher geltenden Rechtslage (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3943, S. 14, zu § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG a. F.). Unverändert sollen also lediglich Leistungen mit dem Charakter einer „laufenden Zahlung“ ange-

rechnet werden, d. h. grundsätzlich wiederkehrende Leistungen. Daran fehlt es bei einmaligen Hilfen, Bedarfen und Ähnlichem, insbesondere nach § 31 SGB XII (einmalige Wohnungseinrichtungen, Schwangerschaftsausstattungen und Hilfen für Klassenfahrten). Im Übrigen wurde die Vorschrift redaktionell angepasst und systematisch ergänzt.

Absatz 2 Nr. 31 wurde an die Erweiterung des § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG um die neuen Nummern 4 und 5 durch das Jahressteuergesetz 2007 angepasst, um auch künftig den nach § 32b Abs. 2 in Verbindung mit § 32a Abs. 1 EStG steuerfreien Teil der ausländischen Einkünfte vollständig als wohngeldrechtlich erhebliches Einkommen erfassen zu können.

In Absatz 2 Nr. 32 wurde ebenfalls das Zitat redaktionell angepasst.

Absatz 3 nimmt zum einen die Regelung des § 14 WoGG a. F. für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung auf. Hinzu kommt zum Zweiten eine Folgeregelung zu § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG, die sicherstellen soll, dass die Leistungen von Mitbewohnern, die nicht zur Untermiete wohnen und daher nicht unter Einnahmen aus Vermietung fallen, ebenso wenig als Einkommen zählen. Schließlich soll zum Dritten klargestellt werden, dass § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG insoweit § 14 Abs. 1 und 2 WoGG vorgeht, als die Leistungen einer aus einer Verpflichtungserklärung verpflichteten Person nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG bereits die zu berücksichtigende Miete mindern. Darüber hinausgehende Leistungen, die nicht zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung geleistet werden und daher nicht von § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG erfasst werden, fallen nach allgemeinen Grundsätzen unter § 14 Abs. 1 und 2 WoGG. Andere Leistungen Dritter sind an dieser Stelle – anders als in § 14 WoGG a. F. – im Zuge ihrer zukünftigen Anrechnung als Einkommen bzw. Berücksichtigung im Rahmen des § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG nicht mehr mit aufzuzählen. Die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 3 WoGG a. F. wird deutlich eingeschränkt und findet sich lediglich noch in Absatz 2 Nr. 13.

Die bisher in § 14 WoGG a. F. enthaltene Regelung wird in § 14 Abs. 3 WoGG fortgeführt.

Zu § 15 (Ermittlung des Jahreseinkommens)

Angesichts der neuen Grundregel des § 24 Abs. 2 WoGG, die generell bestimmen soll, auf welchen Verhältnissen die Entscheidung über den Antrag basiert, und die allgemein für alle Berechnungsgrößen des Wohngeldes gilt, soll § 15 WoGG so weit wie möglich gestrafft werden. Er soll neben der in Absatz 1 Satz 1 vorangestellten, klarstellenden und konkretisierenden Wiederholung des Grundsatzes aus § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG die ergänzenden Sonderregelungen für die Ermittlung des Jahreseinkommens enthalten und nimmt in den Absätzen 1 und 4 ausdrücklich auf die allgemeingültige Grundregel des § 24 Abs. 2 WoGG Bezug. Zu erwartende Änderungen sind wie bisher im Rahmen der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG). Daher kann § 11 Abs. 1 Satz 3 WoGG a. F. an dieser Stelle entfallen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 WoGG a. F. mit ihrer bisherigen Ausnahme von der Einkommensprognose soll aus Vereinfachungsgründen entfallen. Nunmehr ist bei der Einkommensermittlung stets eine Prognose nach Ab-

satz 1 Satz 1 und § 24 Abs. 2 WoGG durchzuführen. Dies ist sachgerecht, da Wohngeld als Zuschussleistung für die Zukunft wirkt. Insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Einkommensprognose kann in die Prognose nach Absatz 1 Satz 2 auch das Einkommen, das in der Vergangenheit erzielt worden ist, als Anhaltspunkt einfließen und daraufhin geprüft werden, ob sich Anzeichen für dessen Fortsetzung oder für eine Veränderung ergeben. Um den durchgehenden Charakter der Prognose zu unterstreichen, soll nicht mehr starr auf das Einkommen innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung abgestellt werden. Da schon bisher im Rahmen der Regelung nach § 11 Abs. 2 WoGG a. F. bei jeder Zugrundelegung von Einkommen der letzten zwölf Monate eine prognostische Überprüfung stattzufinden hatte, wird die Aufhebung des § 11 Abs. 2 WoGG a. F. zum großen Teil kompensiert. Die Aufhebung soll verwaltungsvereinfachend wirken, weil die Abgrenzung der verschiedenen Einkommensermittlungen einschließlich der zum Teil in der Praxis umstrittenen Rechtsfolgen (§ 29 Abs. 3 WoGG a. F.) entfällt.

Absatz 1 soll nach alledem nunmehr die Regelungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Halbsatz 1 WoGG a. F. zusammenführen und von Beschränkungen auf bestimmte Beweismittel befreit werden.

Absatz 2 regelt in Satz 1 die Behandlung einmaligen Einkommens im Allgemeinen (zuvor § 11 Abs. 4 WoGG a. F.). Mit dieser Regelung sollen alle Einkommen erfasst werden, die zu einem Zeitpunkt grundsätzlich in einer Summe zufließen, aber für einen bestimmten (vor oder nach dem Zufluss liegenden) längeren Zeitraum als einen Monat geleistet werden. Der Zufluss ist dabei nicht auf einen einzigen Zeitpunkt beschränkt, es kann sich etwa auch um Ratenzahlung handeln. Abweichend vom Zeitpunkt des Zuflusses soll das einmalige Einkommen dem Zeitraum (monatlich zu gleichen Teilen) zugerechnet werden, für den es bestimmt ist, auch wenn es zu einem anderen Zeitpunkt zugeflossen ist. Gegenüber der bisherigen Fassung des § 11 Abs. 4 WoGG a. F. soll auf die Wendung „so zu behandeln, als wäre es während des anderen bzw. maßgebenden Zeitraums angefallen“ durch eine klare Zurechnungsanordnung ersetzt werden. Gegenüber der bisher geltenden Fassung des § 11 Abs. 4 WoGG a. F. werden zukünftig auch einmalige Einkommen erfasst, die nach dem Bewilligungszeitraum zufließen. Sofern diese für einen rückwirkenden Zeitraum geleistet werden, sind sie diesem Zeitraum zuzurechnen. Auf den Zuflusszeitpunkt des einmaligen Einkommens kommt es im Ergebnis damit nicht mehr an, sondern nur noch auf den Zurechnungszeitraum.

Für den Fall, dass keine eindeutige Zuordnung des einmaligen Einkommens zu einem bestimmten Zeitraum erkennbar ist, soll für den Unterfall der Abfindungen und anderer Entschädigungsleistungen an Arbeitnehmer durch Absatz 2 Satz 2 entsprechend der noch geltenden Verwaltungsvorschrift (Teil A Nr. 11.41 WoGVwV 2002) eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden, dass solche Entlassungsentschädigungen den drei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen sind. Mit dieser lückenlosen Zurechnungsregelung wird gewährleistet, dass solche zumeist erheblichen Geldbeträge, die den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zur Verfügung stehen, stets als Einnahme über einen angemessenen Zeitraum verteilt anzurechnen sind. Damit wird verhindert, dass trotz vor-

handener ausreichender finanzieller Mittel öffentlich finanzierte Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können. Für die Geltung eines abweichenden individuellen Zurechnungszeitraums und die Zurechnung zu diesem Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 wird eine eindeutige Bestimmung in der zugrunde liegenden Vereinbarung gefordert. Ist eine solche Bestimmung der Vereinbarung nicht eindeutig zu entnehmen, gilt für die Zurechnung nach Absatz 2 Satz 2 eine Dreijahresfrist. Zur Verwaltungsvereinfachung soll es zukünftig nicht mehr darauf ankommen, ob die Abfindung allein zur Sicherstellung des Lebensunterhalts oder auch zu anderen Zwecken bestimmt ist.

Durch Absatz 2 Satz 3 wird die Zurechnung einer vor der Antragstellung zugeflossenen Entlassungsschädigung begrenzt: Sofern der Zufluss länger als drei Jahre vor Antragstellung liegt, soll eine Zurechnung nicht mehr möglich sein, um eine unverhältnismäßig lange Zurechnung zu verhindern. Diese Höchstgrenze von drei Jahren ist bei der Zurechnungsregelung nach Absatz 2 Satz 2 stets gewahrt. Bedeutung bekommt die Höchstgrenze aber in den Fällen einer individuellen, hinreichend eindeutigen Bestimmung eines längeren Zurechnungszeitraums für eine Entlassungsschädigung, deren Zurechnung sich nach Absatz 2 Satz 1 richtet.

Absatz 3 steht unabhängig neben Absatz 2; er bezieht sich anders als Absatz 2 nicht auf einmaliges Einkommen. Die Regelung stellt die bisher bestehende Praxis der monatsanteiligen Zurechnung von jahresbezogenen Leistungen, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld (vgl. Teil A Nr. 11.11 Abs. 4 Satz 1 WoGVwV 2002), nunmehr gesetzlich klar. Erweiternd soll die Formulierung auch Tantiemen, Jubiläumsgelder und Prämien erfassen; die Begriffe sind § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 VO zu § 82 SGB XII sowie § 37 KFÜrsV entlehnt. Die Bedingung des Zuflusses in den nächsten zwölf Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraums soll die Jahresbezogenheit der Leistungen widerspiegeln und eine klare Regelung insbesondere für Bewilligungszeiträume schaffen, die kürzer als zwölf Monate sind oder in zwei Kalenderjahre hineinreichen. Fließt Weihnachtsgeld beispielsweise erst im 13. Monat nach dem Beginn des Bewilligungszeitraums zu, wird es gar nicht als Einkommen angerechnet.

Absatz 4 trifft eine Klarstellung für den Fall, in dem das Einkommen innerhalb von zwölf Monaten Schwankungen unterliegt. Beträgt der Bewilligungszeitraum weniger als zwölf Monate, ist nur das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen auf ein Jahreseinkommen umzurechnen und nicht etwa nach dem Bewilligungszeitraum liegende Änderungen zu berücksichtigen.

Zu § 16 (Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

Der Text wurde lediglich sprachlich gestrafft und begrifflich überarbeitet. Die sprachliche Änderung in Absatz 2 Satz 1 erfolgt lediglich zur besseren Verständlichkeit.

Zu § 17 (Freibeträge)

Die Regelung des § 13 WoGG a. F. wird der Übersichtlichkeit halber auf zwei getrennte Paragraphen verteilt. Die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1 WoGG a. F. finden sich in

§ 17 WoGG und wurden sprachlichen Folgeänderungen unterzogen. In Nummer 1 Buchstabe b und Nr. 2 soll eine begrifflich klarere Anknüpfung an die Pflegebedürftigkeit und die verschiedenen Formen der nicht vollstationären Pflege im Sinne des SGB XI erreicht werden.

In Nummer 4 kann das Zitat des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) entfallen, da die Aufzählung eine überflüssige Doppelung zum Zitat des § 65 Abs. 1 Satz 1 EStG darstellt. Wie auch in der bisherigen Fassung soll weiterhin Bedingung sein, dass die allein erziehende Person ausschließlich mit Kindern zusammenwohnt. Anstelle des im gesamten Rechtssystem mit unterschiedlichen Definitionen belegten Kindesbegriffs soll der Begriff des Haushaltsmitgliedes verwendet und zur Klarstellung die im Wohngeldrecht maßgebliche Altersobergrenze der Volljährigkeit ausdrücklich eingefügt werden. Der Freibetrag wird also nur gewährt, wenn die allein erziehende Person ausschließlich mit nicht volljährigen Kindern zusammenwohnt. Die neue Bedingung, dass keine weiteren Erwachsenen im Haushalt wohnen dürfen, resultiert aus der Ausweitung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs über die Familie hinaus. Ob die Kinder zu berücksichtigende oder vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder sind, ist unerheblich. In beiden Fällen entstehen dem oder der allein Erziehenden Mehraufwendungen für die Betreuung, die durch den Freibetrag besonders berücksichtigt werden sollen. Zu unterscheiden davon ist der Mehraufwand für den Wohnraum, der durch die Transferleistung des Kindes, nicht aber vom Wohngeld abgedeckt wird, so dass es zu keiner doppelten Förderung kommt.

Der Freibetrag in Nummer 5 kommt nur Kindern eines Haushaltsmitgliedes zugute, wobei auch das Kind Haushaltsmitglied sein muss, wenn etwa das Kind mit seinen Eltern oder Großeltern in einem Haushalt lebt.

Zu § 18 (Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen)

Die Regelung entstammt § 13 Abs. 2 WoGG a. F., die zur Klarstellung syntaktisch umgestellt wurde, so dass die Abzugsmöglichkeiten nach den Sätzen 1 und 2 eindeutig identische Konstellationen betreffen; lediglich die Höhe des maximalen Abzugs ist wie bisher unterschiedlich. Diese Klarstellung soll einen Missbrauch der Abzugsmöglichkeit dahingehend verhindern, dass außer bei Haushaltsmitgliedern, die im Fall des § 18 Satz 1 Nr. 1 WoGG wegen ihrer Berufsausbildung auswärts wohnen, nicht etwa auch Zahlungen auf gesetzliche Unterhaltspflichten der Haushaltsmitglieder untereinander abgesetzt werden könnten. Nach wie vor sollen die Aufwendungen nur in Höhe der tatsächlichen Zahlungen abgezogen werden, der Höhe nach durch die genannten Obergrenzen begrenzt.

Neu eingeführt wird in Satz 1 Nr. 2 ein Abzugsbetrag von bis zu 3 000 Euro jährlich für ein Kind, das Haushaltsmitglied nach § 5 Abs. 5 WoGG ist, wenn die Aufwendungen nicht innerhalb einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft entstehen. Durch die Einfügung verschieben sich die bisherigen weiteren Nummern um jeweils eine Stelle nach hinten. Zur Klarstellung wurde in Nummer 1 eine Konkurrenzregelung zu Nummer 2 eingefügt, damit nicht beide Nummern einschlägig sein können.

Die neue Regelung in Satz 1 Nr. 2 ist notwendig, um die begünstigende Wirkung des § 5 Abs. 5 WoGG nicht dadurch

zu neutralisieren, dass Unterhaltsleistungen nun nicht mehr abgezogen werden könnten, weil das Kind nach § 5 Abs. 5 WoGG Haushaltsmitglied (auch) des Unterhalt leistenden Elternteils ist und somit ein Abzug nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WoGG a. F. bzw. § 18 Nr. 4 WoGG ausgeschlossen ist.

Ein Abzug von Aufwendungen für Unterhaltsleistungen soll aber nur für die Unterhaltsleistungen möglich sein, die an das Kind in seiner Eigenschaft als Haushaltsmitglied des jeweils anderen Elternteils geleistet werden, und gerade nicht für die Aufwendungen, die durch die eigene Betreuung des Kindes entstehen.

Die bisher in § 18 WoGG a. F. enthaltenen Regelungen sind nach § 21 WoGG verschoben.

Zur Überschrift des Kapitels 5 und zu § 19 (Höhe des Wohngeldes)

Nach den Kapiteln, die die einzelnen Berechnungsgrößen des Wohngeldes behandeln, soll als Abschluss die Berechnungsformel stehen, aus deren Berechnungsgrößen sich der Wohngeldanspruch ergibt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 WoGG a. F. Sie wurde lediglich begrifflich angepasst und präzisiert.

Zur Überschrift des Teils 3 (Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs)

Die Bezeichnung „Dritter Teil“ wurde aus rechtsförmlichen Gründen zu „Teil 3“ geändert. Die Überschrift des Teils 3 soll sprachlich gestrafft werden. Die §§ 20 und 21 WoGG bündeln die Gründe des Nichtbestehens eines Wohngeldanspruchs neu. Alle Regelungen, die nicht der Höhe, sondern dem Grunde nach zu einer Ablehnung des Wohngeldantrages führen, sollen systematisch in Teil 3 zusammengefasst werden.

So weit das Wohngeldgesetz für Fälle der Ablehnung eine Spezialregelung enthält, sollen diese Regelungen nach wie vor den allgemeinen Regelungen der SGB I und X vorgehen.

Zu § 20 (Gesetzeskonkurrenz)

§ 20 WoGG soll die Regelung nach § 41 WoGG a. F. übernehmen. Im Unterschied zu § 41 WoGG a. F., der die Nichtanwendbarkeit des Wohngeldgesetzes anordnet, soll in den Fällen des § 20 WoGG nunmehr begrifflich kein Wohngeldanspruch gegeben sein. Der Wohngeldanspruch soll in Gesetzeskonkurrenz zurücktreten, sofern die Regelungen der Mietbeihilfe oder der Ausbildungsförderung einschlägig sind.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 1 und 2 WoGG a. F. Die Formulierung wurde redaktionell und zur besseren Verständlichkeit auch sprachlich angepasst. Neu soll in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 geregelt werden, dass ein Wohngeldanspruch doch besteht, wenn die Mietbeihilfe nach § 7a USG abgelehnt worden ist. In diesen Fällen ist die Versagung des Wohngeldanspruchs nicht sachgerecht, weil der betroffenen Person keine andere staatliche Leistung für ihre Unterkunftskosten zur Verfügung steht. Der Grundsatz, dass Leistungen des USG vorrangig vor dem Wohngeld in Anspruch zu nehmen sind, gilt nach wie vor.

In Absatz 1 Satz 3 sollen die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 ausdrücklich auf Fälle für entsprechend anwendbar erklärt

werden, in denen das Unterhaltssicherungsgesetz unmittelbar oder entsprechend gilt. Über die bisherige Regelung hinaus werden zur Klarstellung auch diejenigen Frauen oder Männer erfasst, die zwar nicht als Wehrpflichtige, aber unmittelbar nach § 1 Abs. 1 Satz 2 USG Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und damit auch Mietbeihilfe erhalten können.

Absatz 2 nimmt die Regelung des § 41 Abs. 3 WoGG a. F. in veränderter Fassung auf. Die Ausnahme für Mischhaushalte nach § 41 Abs. 3 Satz 3 WoGG a. F. soll entfallen. Vielmehr sollen auch Haushalte mit vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern unter die Regelung des Absatzes 2 fallen.

Bisher wird wegen § 41 Abs. 3 Satz 3 WoGG a. F. Wohngeld geleistet, auch wenn alle zum Haushalt rechnenden und ausgeschlossenen Familienmitglieder eines Mischhaushalts dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind. Dagegen ist bisher auf einen Haushalt, in dem alle Familienglieder zum rein wohngeldrechtlichen Haushalt rechnen und zugleich BAföG-berechtigt sind, das Wohngeldgesetz nicht anwendbar, damit nicht zwei Sozialleistungsregime denselben Haushalt bei den Wohnkosten unterstützen und sich verwaltungsaufwändig überschneiden. Diese Zielrichtung muss aber für Haushalte, denen vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder angehören, gleichermaßen gelten. Die Regelung gewinnt umso mehr an Bedeutung, als der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGG) zusätzlich zum BAföG gewährt wird.

Im Ergebnis soll also dann kein Wohngeldanspruch bestehen, wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG-berechtigt sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Sofern also mindestens ein Haushaltsmitglied nicht BAföG-berechtigt ist, z. B. das Kind einer allein erziehenden Person oder die Eltern eines Studierenden, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

Weiterhin sollen zu den dem Wohngeld vorrangigen Leistungen in konsequenter Vervollständigung auch die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 101 Abs. 3 SGB III und das Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III jeweils für behinderte Menschen zählen, da auch hier Leistungen für die Unterkunft berücksichtigt sind. Vorbild für diese Gleichbehandlung der Ausbildungsförderungen ist § 22 Abs. 7 SGB II.

Nach Absatz 2 Satz 2 besteht hingegen ein Wohngeldanspruch doch, wenn die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Dies ist bei der Abschlussförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 15 Abs. 3a in Verbindung mit § 17 BAföG) der Fall. Da der Darlehensempfänger ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesen Fällen sollen Auszubildende dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch haben. Die Regelung nimmt den Rechtsgedanken des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG auf, wonach kein Ausschluss besteht, wenn die Leistung ausschließlich als Darlehen gewährt wird.

Jeweils in Absatz 1 und 2 soll ergänzt werden, dass neben § 28 WoGG auch die Regelung des § 27 Abs. 2 WoGG ungeschmälert gelten soll. In den Fällen, in denen die Unterkunftskosten bereits durch eine andere Leistung gefördert werden und Wohngeld nur aus Gründen der Verwaltungsver-

einfachung bis zum Ende des beschiedenen Bewilligungszeitraums weitergeleistet wird, ist es nicht gerechtfertigt, auch noch ein höheres Wohngeld zu zahlen als im Normalfall zustünde.

Zu § 21 (Sonstige Gründe)

Die Vorschrift soll die Ablehnungsgründe des § 18 WoGG a. F. übernehmen und an die neue Systematik anpassen. Dadurch soll der Regelungsinhalt des § 18 Nr. 1 WoGG a. F. an dieser Stelle entfallen, da sämtliche Leistungen zur Wohnkostenentlastung künftig entweder bei der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung außer Betracht bleiben oder als Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG erfasst werden.

Weiter entfallen kann der Ablehnungsgrund des § 18 Nr. 2 WoGG a. F., weil diese Fälle jetzt durch § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 WoGG erfasst werden. Da für jedes Haushaltsmitglied nur ein einziger Wohnraum den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen bilden kann (§ 5 Abs. 1 WoGG) und bei Auszug eines Haushaltsmitgliedes aus der Wohnung entweder über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen neu zu entscheiden ist (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG) oder der Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn der Wohnraum von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird (§ 28 Abs. 1 WoGG), ist ausgeschlossen, dass ein Haushaltsmitglied für zwei Wohnungen wohngeldberechtigt ist.

Beantragt z. B. ein alleinwohnender Wohngeldempfänger für eine weitere Wohnung Wohngeld, muss die Wohngeldbehörde ermitteln, welcher Wohnraum den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen bildet. Bildet die Wohnung, für die der Wohngeldempfänger bereits Wohngeld erhält, nach wie vor den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen, hat er keinen Wohngeldanspruch für die weitere Wohnung, weil er für diese die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 WoGG a. E. nicht erfüllt (kein Haushaltsmitglied ist). Bildet hingegen die weitere Wohnung den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen, ist davon auszugehen, dass der Wohngeldempfänger aus seiner ersten Wohnung ausgezogen ist. Da er allein lebt liegt ein Fall des § 28 Abs. 1 WoGG vor und der Bewilligungsbescheid wird kraft Gesetzes unwirksam.

Entfallen kann auch der Ablehnungsgrund für die während der vorübergehenden Abwesenheit genutzte Wohnung (§ 18 Nr. 3 WoGG a. F.); Wohngeld wird nach § 5 Abs. 1 WoGG grundsätzlich nur noch für die Wohnung geleistet, die den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bildet. Zuletzt kann auch die Regelung nach § 18 Nr. 4 WoGG a. F. entfallen, da aufgrund der Erweiterung des Familienhaushalts hin zum Begriff der Haushaltsmitglieder die Vergleichsberechnung entfällt. Der Wegfall der Regelung reduziert in erheblichem Maße Verwaltungsaufwand.

Die Nummern 1 und 2 übernehmen daher die Regelungen des § 18 Nr. 2 und 5 WoGG a. F. Zur systematischen Vervollständigung soll in Nummer 2 ein Ablehnungsgrund im Falle des Ausschlusses aller Haushaltsmitglieder vom Wohngeld geregelt werden. Inhaltlich wirkt die Regelung lediglich klarstellend, da sich bei Ausschluss aller Haushaltsmitglieder vom Wohngeld auch bisher rechnerisch kein Wohngeldanspruch ergeben hat. Die Nummer 3 übernimmt die Ablehnung wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme aus § 18 Nr. 6 WoGG a. F.

Es soll davon abgesehen werden, einen eigenen Ablehnungsgrund in das Wohngeldgesetz für Fälle aufzunehmen, in denen sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zur Verfügung stehende Einnahmen zuzüglich zu leistenden Wohngeldes von weniger als 80 Prozent des sozialhilferechtl. Bedarfs ergeben. Liegen die zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich zu leistenden Wohngeldes unterhalb dieser Schwelle und kann die antragstellende Person glaubhaft darlegen, dass sie davon ihren Lebensunterhalt bestreiten kann, so ist wie nach bisheriger Rechtslage Wohngeld zu leisten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die antragstellende Person ihren Lebensunterhalt dadurch finanziert, dass sie vorhandenes Vermögen verbraucht; im Fall des Vermögensverbrauchs kann ggf. zu prüfen sein, ob ein Missbrauch nach § 21 Nr. 3 WoGG vorliegt. Hat die antragstellende Person jedoch die bestehenden Zweifel nicht ausräumen können, dass sie von den angegebenen Einnahmen ihren Lebensunterhalt bestreiten kann, und ist die Wohngeldbehörde auch mit eigenen Ermittlungen nicht in der Lage gewesen, den Sachverhalt aufzuklären, kann die Wohngeldbehörde – je nach Fallgestaltung – den Wohngeldantrag wegen fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 SGB I, nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast oder aufgrund einer Einkommensschätzung ablehnen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 4. Oktober 2005 – 9 ZB 05.1654 –, juris; VGh Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. Juni 2004 – 3 K 147/03 –, ZFSH/SGB 2004, 564 m. w. N.). Die Wohngeldbehörde ist bei Darlegung nicht bedarfsdeckender Einnahmen verpflichtet, den Sachverhalt weiter zu ermitteln. Die von Amts wegen bestehende Pflicht der Wohngeldbehörde zur Sachaufklärung setzt allerdings einen schlüssigen, hinreichend substantiierten Vortrag der antragstellenden Person voraus (§ 21 SGB X und § 60 ff. SGB I; vgl. BayVGh, Beschluss vom 4. Oktober 2005 – 9 ZB 05.1654 –, juris; VGh Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. Juni 2004 – 3 K 147/03 –, ZFSH/SGB 2004, 564). Es ist somit grundsätzlich zunächst Sache der antragstellenden Person darzulegen, mit welchen Mitteln sie ihren Lebensunterhalt bestreitet.

Zur Überschrift des Teils 4 (Bewilligung, Zahlung und Änderung des Wohngeldes)

Die bisherige Bezeichnung „Vierter Teil“ wurde aus rechtsförmlichen Gründen zu „Teil 4“ geändert. Die Überschrift ist an die Überschrift des Vierten Teils des WoGG a. F. angelehnt.

Zu § 22 (Wohngeldantrag)

Absatz 1 soll in den Verfahrensvorschriften das Antragsprinzip klar und gesondert zum Ausdruck bringen. Als Folge des Begriffs der wohngeldberechtigten Person in § 3 WoGG wird angeordnet, dass nur die wohngeldberechtigte Person als alleinige Anspruchsinhaberin den Wohngeldantrag stellen kann. Die Regelung der Zuständigkeit wird abgetrennt und geht in § 24 Abs. 1 WoGG auf. Aus dieser Zuständigkeit für die Entscheidung ergibt sich gleichzeitig, an welche Behörde der Antrag zu richten ist, sowie aus dem zwingenden Grundsatz des § 16 SGB I. § 23 Abs. 1 Satz 2 WoGG a. F. kann entfallen, weil die erneute Antragstellung bereits nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen möglich ist.

Vor dem Hintergrund der Erweiterung der Wohngeldberechtigung auf jeden Mieter oder Eigentümer oder ihnen gleichgestellte Personen in § 3 Abs. 1 und 2 WoGG soll in Absatz 2 der Verwaltungsaufwand bei der Bestimmung der wohngeldberechtigten Person unter mehreren in Betracht kommenden Personen durch eine gesetzliche Vermutung reduziert werden. Im Falle des § 3 Abs. 3 WoGG wird widerleglich vermutet, dass die Person, die den Antrag stellt, auch von den anderen zur wohngeldberechtigten Person bestimmt ist.

Absatz 3 liegt Folgendes zugrunde: Aus dem Prinzip, dass unter mehreren potentiell berechtigten Personen eine wohngeldberechtigte Person bestimmt werden muss und nur diese wohngeldberechtigte Person einen Antrag stellen kann, folgt ungeschrieben, dass lediglich sie einen Erhöhungsantrag in diesem Bewilligungszeitraum stellen kann, da nur ihr für diesen Zeitraum Wohngeld bewilligt wird. Von diesem Grundsatz soll aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die wohngeldberechtigte Person während des laufenden Bewilligungszeitraums aus dem Haushalt auszieht oder stirbt. Dann soll aus Zweckmäßigkeitsgründen auch ein anderes Haushaltsmitglied, das die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung erfüllt, einen Erhöhungsantrag nach § 27 Abs. 1 WoGG (insbesondere nach Satz 3) stellen können.

Absatz 4 entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 WoGG a. F.; dabei soll der frühere und missverständliche Begriff des Wiederholungsantrages vermieden und sprachlich umschrieben werden.

Absatz 5 entspricht § 23 Abs. 2 WoGG a. F.

Zu § 23 (Auskunftspflicht)

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 25 Abs. 1 WoGG a. F., die zur besseren Übersicht und Verständlichkeit sprachlich umgestellt und gestrafft wurde. In Absatz 1 Nr. 1 sollen mit dem Begriff der Haushaltsmitglieder sowohl die zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 WoGG wie bisher unter Einschluss der wohngeldberechtigten Person erfasst werden. Die Auskunftspflicht sonstiger Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person Wohnraum gemeinsam bewohnen, wird unverändert in Absatz 1 Nr. 2 geregelt. Hiervon werden zukünftig auch diejenigen Mitbewohner erfasst, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen nicht in dieser Wohnung haben. Inhaltlich ist mit dieser Neuordnung keine Änderung verbunden.

Absatz 1 Nr. 3 umfasst neben einer sprachlichen Anpassung nunmehr auch getrennt lebende und frühere Lebenspartner und Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, da nach den §§ 12 und 16 LPartG ebenfalls Unterhaltsansprüche bestehen. Überdies soll die Prüfung auf Kinder und Eltern der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (bisher „der Familienmitglieder“) beschränkt werden, weil nach Wegfall der Vergleichsberechnung nur noch in diesem Umfang ein Auskunftsbedürfnis besteht. Der bisherige Verweis auf § 18 Nr. 6 WoGG a. F. wird durch den Verweis auf die inhaltsgleiche Regelung des neuen § 21 Nr. 3 WoGG ersetzt. Die Regelung soll übersichtlicher gefasst werden.

Die neue Regelung soll in Absatz 1 Satz 2 nunmehr auch zur Abfrage des Geschlechts der Haushaltsmitglieder ermächtigen. Dieses Merkmal wird als eindeutiges Zuordnungsmerk-

mal im Rahmen des Datenabgleichs nach § 33 Abs. 2 bis 6 WoGG benötigt und ist weiterhin im Rahmen der Statistik nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 WoGG von Belang (Gender Mainstreaming).

Absatz 2 wurde sprachlich stark gestrafft und die Auskunftspflicht des Arbeitgebers im Hinblick auf die Personen, über die Auskunft erteilt werden muss, reduziert. Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers bezieht sich zukünftig lediglich auf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder. Dies ist infolge des Wegfalls der Vergleichsberechnung ausreichend.

Absatz 3 wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Die Streichung der Worte „ihm bekannten“ wird durch die allgemeinen Regelungen der Mitwirkungspflichten in § 60 ff. SGB I aufgefangen. Absatz 4 wird nahezu unverändert aus § 25 Abs. 4 WoGG a. F. übernommen.

Die bisherige Regelung des § 23 WoGG a. F. ist nach § 22 WoGG verschoben.

Zu § 24 (Wohngeldbehörde und Entscheidung)

Bereits die Überschrift soll klar erkennen lassen, dass in § 24 WoGG nunmehr zentral die Zuständigkeit der Wohngeldbehörde für die Entscheidung über die Wohngeldanträge geregelt ist.

Absatz 1 ändert an der bisherigen Regelung zur Zuständigkeit in § 23 Abs. 1 Satz 1 WoGG a. F. nichts. Zuständige Leistungsträger sollen weiterhin die landesrechtlich bestimmten Stellen sein. Der sozialrechtlichen Terminologie des § 1 Abs. 2 SGB X angepasst, soll der bisherige Begriff der „Stelle“ in den Oberbegriff „Behörde“ geändert werden. Straffend soll Absatz 1 die Regelungsinhalte des § 26 Abs. 1 und 3 WoGG a. F. aufnehmen. Dabei kann die gesonderte Nennung der Pflicht zur Bekanntgabe an die antragstellende Person entfallen, da sie sich bereits aus § 37 Abs. 1 SGB X ergibt.

Der neue Absatz 2 soll an zentraler Stelle die Ermittlung der den Wohngeldanspruch beeinflussenden Verhältnisse in zeitlicher Hinsicht einheitlich für alle Berechnungsgrößen des Wohngeldes (§ 4 WoGG) regeln. Diese Prognoseregulation bestand bisher ausdrücklich nur für das Einkommen und ist aus § 11 Abs. 1 WoGG a. F. entwickelt. Absatz 2 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Prognose aus der Sichtweise eines Betrachtenden im Zeitpunkt der Antragstellung zu erstellen ist. Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden oder zu erwartenden Verhältnisse sind die Verhältnisse und deren Veränderungen im Bewilligungszeitraum aus der Sicht eines objektiven Betrachters zu bestimmen. Hiervon umfasst werden daher auch Verhältnisse und Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar objektiv bekannt waren, aber von der wohngeldberechtigten Person der Wohngeldbehörde erst nachträglich bis zur Entscheidung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurden.

Auch Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Der erhöhte Wahrscheinlichkeitsgrad nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WoGG a. F., der sprachlich durch „mit Sicherheit zu erwarten“ ausgedrückt wurde und bisher bei der Prognose von Änderungen des Einkommens im Bewilligungszeitraum anzuwenden war, soll entfallen, da kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung besteht.

Neu hinzukommen soll in Absatz 2 Satz 2 und 3 eine Regelung für den Fall, dass nach dem Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen eintreten oder sich ihr Eintritt im Bewilligungszeitraum objektiv erstmals abzeichnet, welche die Prognose der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum verändern. Im Wohngeldrecht galt bisher der Grundsatz, dass solche Änderungen nach der Antragstellung unbeachtlich waren, um die Entscheidung angesichts der raschen Veränderlichkeit der tatsächlichen Lebensverhältnisse auf eine eindeutige Tatsachengrundlage stützen zu können. Dies soll mit Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 grundsätzlich auch beibehalten werden. Allerdings soll eine Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 verhindern, dass ein Wohngeldbescheid im Moment seines Erlasses bzw. seiner Bekanntgabe aufgrund zwingender gesetzlicher Änderungsvorschriften sofort unwirksam würde oder zu ändern wäre. Daher sollen Änderungen im Sinne der aufgezählten Vorschriften auch nach Antragstellung bis zur Bekanntgabe berücksichtigt werden. Verwaltungsvereinfachend sollen aber andere als die aufgezählten Änderungen außer Betracht bleiben. Die Formulierung in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 „sollen berücksichtigt werden“ lässt der Wohngeldbehörde Ermessensspielraum, um auch besondere Fälle zweckmäßig handhaben zu können, in denen die Änderungen der Wohngeldbehörde erst nach Entscheidung und Absendung des Bescheides an die wohngeldberechtigte Person bekannt werden.

Für die Zeit zwischen Antragstellung und Bekanntgabe des Wohngeldbescheides gilt § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I, so dass die antragstellende Person der Wohngeldbehörde in diesem Zeitraum eintretende Veränderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Miete und des Einkommens unverzüglich mitteilen muss.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 26 Abs. 4 WoGG a. F., die begrifflich und redaktionell überarbeitet wurde. Im Bewilligungsbescheid soll zukünftig ein Hinweis auf alle Mitteilungspflichten nach § 27 Abs. 3 WoGG enthalten sein, also auch auf die Mitteilungspflicht der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gegenüber der wohngeldberechtigten Person oder dem das Wohngeld empfangenden Haushaltsmitglied nach § 27 Abs. 3 Satz 2 WoGG.

Die neue Regelung in Absatz 4 enthält eine Zuständigkeitsregelung für die Fälle der Aufhebung von Wohngeldbescheiden oder die Feststellung ihrer Unwirksamkeit und die damit verbundenen Hinweispflichten. Die neue Regelung weicht insoweit von § 44 Abs. 3 SGB X ab. Sie soll gewährleisten, dass die Wohngeldbehörde, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat und aufgrund dessen das Wohngeld leistet, auch weiterhin dafür zuständig bleibt, die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides festzustellen oder über dessen Aufhebung zu entscheiden. Indem die zahlende Behörde zuständig bleibt, sollen vermeidbare Überzahlungen verhindert werden. Des Weiteren soll die bisher leistende Wohngeldbehörde auch für die Erstattung von zuviel gezahltem Wohngeld zuständig sein, und zwar in sämtlichen Fällen einer Erstattung des Wohngeldes, also auch in Fällen der Rücküberweisung oder Erstattung nach § 30 WoGG. Diese Regelung ist insoweit angezeigt, als anderenfalls eine andere Behörde die Rückforderung von Wohngeldüberzahlungen für Rechnung der erlassenden Behörde ohne entsprechende Aktengrundlage betreiben und das vereinnahmte Wohngeld an diese weiterleiten müsste. In der Regel wird sich auch der Be-

scheidadressat für seine pflichtgemäßen Änderungsmitteilungen an die Behörde wenden, die seinen Wohngeldbescheid erlassen hat, so dass bei dieser Behörde auch die nötigen Informationen eingehen.

Zu § 25 (Bewilligungszeitraum)

Absatz 1 Satz 1 legt nach wie vor den Regelbewilligungszeitraum auf zwölf Monate fest. Absatz 1 Satz 2 regelt den Fall, dass die Prognose nach § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG zu dem Ergebnis kommt, dass sich die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum punktuell erheblich ändern werden. Auch solche erheblichen Änderungen sollen in der Wohngeldbewilligung ihren Niederschlag finden können. Abhängig von der betroffenen Berechnungsgröße (Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder oder zu berücksichtigende Miete bzw. Belastung) ist in der Regel eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums angezeigt, da der Eintrittszeitpunkt von Änderungen selten mit der hinreichenden Sicherheit vorhergesagt werden kann. Nach Ablauf des verkürzten Bewilligungszeitraums ist dann auf Antrag aufgrund der dann herrschenden Verhältnisse neu zu entscheiden. In Ausnahmefällen, wenn die Änderung nach Beginn, Inhalt und Ausmaß bereits hinreichend sicher prognostizierbar ist, soll eine Teilung des Bewilligungszeitraums in Betracht kommen und eine getrennte Bewilligung auch bereits für den Zeitraum der Änderung möglich sein. Die Verkürzung und Teilung stehen nicht in einem gegenseitigen Ausschlussverhältnis.

Von dieser materiellen Regelung, wie mit prognostizierten Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum umzugehen ist, ist die formelle Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG über den Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer Änderung im Verfahren zu unterscheiden. Da die Vorschriften unterschiedliche Tatbestände regeln, stehen die beiden Regelungen gleichberechtigt nebeneinander.

Die Absätze 2 bis 5 sind insgesamt sprachlich und redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 3 soll wegen der geänderten Zählung die Regelung aus § 27 Abs. 4 WoGG a. F. aufnehmen und um die Folgeklarstellungen erweitert werden, dass Absatz 3 Satz 1 auch auf die Regelung des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG anzuwenden ist. Mit Satz 3 soll verhindert werden, dass sich in bestimmten Fällen ein doppelter Wohngeldanspruch für denselben Monat ergibt. Dies könnte der Fall sein, wenn ein Wohngeldempfänger während eines Bewilligungszeitraums einen Antrag auf eine Transferleistung stellt (beispielsweise am 16. Februar), dieser Antrag aber später abgelehnt wird. Nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG würde der Wohngeldbescheid ab dem Ersten des nächsten Monats unwirksam werden (im Beispiel ab 1. März). Stellt die betroffene Person nach der Ablehnung der Transferleistung rechtzeitig einen neuen Wohngeldantrag, beginnt der neue Bewilligungszeitraum nach § 25 Abs. 3 Satz 1 WoGG am Ersten des Monats, von dem ab die Transferleistung abgelehnt worden ist (im Beispiel ab 1. Februar). Für diesen Monat ist es aber beim vorher bewilligten Wohngeld geblieben, so dass für diesen Monat zum zweiten Mal Wohngeld bewilligt werden müsste. Um einen doppelten Wohngeldanspruch für einen Monat nicht entstehen zu lassen, soll Satz 3 angefügt werden, der bestimmt, dass der neue Bewilligungszeitraum frühestens am Ersten des Mo-

nats beginnt, von dem ab die Unwirksamkeit des bisherigen Wohngeldbewilligungsbescheides eingetreten war (im Beispiel ab 1. März).

Absatz 4 führt die Regelung des § 27 Abs. 3 WoGG a. F. systematisch konsequent mit der Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 3 WoGG a. F. zusammen. Damit entsteht in den Absätzen 2 bis 5 eine systematische Übereinstimmung. Die Absätze 4 und 5 sind zur besseren Verständlichkeit sprachlich überarbeitet worden.

Die bisherige Regelung des § 25 WoGG a. F. wird in § 23 WoGG übernommen.

Zu § 26 (Zahlung des Wohngeldes)

Absatz 1 soll insgesamt begrifflich angepasst werden. Nach Absatz 1 Satz 2 sollen zukünftig der Mietzuschuss und der Lastenzuschuss gleich behandelt werden, indem beide Wohngeldformen auch an bestimmte andere Empfänger als die wohngeldberechtigte Person ausgezahlt werden können. Damit kann nun auch der Lastenzuschuss an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied gezahlt werden. Zudem wird die neue Möglichkeit eröffnet werden, das Wohngeld für Heimbewohner und Heimbewohnerinnen verwaltungsvereinfachend auch direkt an den Träger der Sozialleistung zu zahlen. Damit können insbesondere Überzahlungen in Todesfällen vermieden bzw. schneller erkannt werden. Der Begriff „im Einzelfall“ soll ohne inhaltliche Änderung an die Stelle der Formulierung „unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls“ treten. Nach Absatz 1 Satz 4 unterrichtet die Wohngeldbehörde das Haushaltsmitglied, an das das Wohngeld anstelle der wohngeldberechtigten Person gezahlt wird, schriftlich über dessen Mitteilungspflichten, die bei ihrer Verletzung nach § 37 WoGG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Absatz 2 Satz 1 soll die bisherigen Sätze 1 bis 3 des § 28 Abs. 2 WoGG a. F. zusammenfassen; gleichzeitig soll der zweimonatige Zahlungsabschnitt entfallen, weil er für die Praxis ohne Bedeutung ist. Zukünftig soll zur Verwaltungsvereinfachung die unbare Auszahlung des Wohngeldes obligatorisch sein, sofern ein Konto des Wohngeldempfängers oder der Wohngeldempfängerin existiert. Absatz 2 Satz 2 entspricht § 28 Abs. 2 Satz 4 WoGG a. F. mit einer Abweichung. Nach wie vor sollen abweichend von § 47 SGB I die Kosten für eine bare Auszahlung dem Wohngeldempfänger oder der Wohngeldempfängerin in Rechnung gestellt, d. h. vom auszuzahlenden Wohngeld einbehalten werden. Anders als bisher soll jedoch nicht in jedem Fall eine Verpflichtung der Wohngeldbehörde bestehen, die Kosten einzubehalten, sondern in begründeten Einzelfällen sollen zur Vermeidung von Unbilligkeiten auch Ausnahmen möglich sein. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung rechtfertigen die Kosten der Verfahrensumstellung hin zu einer Einbehaltung der Kosten jedoch keine Ausnahme, da sie in allen Ländern anfallen und zwangsläufig mit der Einführung einer neuen Regelung verbunden sind. § 28 Abs. 2 Satz 5 WoGG a. F. soll zur Verwaltungsvereinfachung gestrichen werden, so dass die aufwändige und schwierige Prüfung des zumeist unmöglichen Nachweises fehlenden Verschuldens entfällt.

Die bisherige Regelung des § 26 WoGG a. F. ist nach § 24 WoGG verschoben.

Zu § 27 (Änderung des Wohngeldes)

In Absatz 1 Satz 2 soll zur textlichen Straffung die Regelung des § 29 Abs. 2 WoGG a. F. integriert werden. Als inhaltliche Änderung soll hier zukünftig auf das Merkmal des Nicht-zu-vertreten-Habens hinsichtlich der Erhöhung der Miete oder Belastung verzichtet werden. Dieses Merkmal hat sich in der Praxis als unerheblich erwiesen. Die Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 2 WoGG a. F. wird durch den Satzteil „frühestens jedoch ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums“ abgelöst, der wirkungsgleich die rückwirkende Wohngeldleistung zur Verwaltungsvereinfachung für Fälle der Mieterhöhung begrenzen soll. Die neue Regelung weicht insoweit von der bisherigen Rechtslage ab, als sie Erstanträge im Zuge einer rückwirkenden Erhöhung der Wohnkosten zukünftig ausschließt, was zur Verwaltungsvereinfachung geboten ist. § 29 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 WoGG a. F. sind nun in § 25 Abs. 3 Satz 1 WoGG geregelt.

Absatz 2 enthält die bisherige Regelung des § 29 Abs. 3 WoGG a. F. und soll um eine neue Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ergänzt werden. Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 soll es auch bei Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von Amts wegen zu einer Neuentscheidung kommen und das Wohngeld neu berechnet werden. Die Beschreibung der Verringerung der Personenzahl ist bewusst weit gefasst und soll sämtliche Fälle erfassen, vom vollständigen Auszug einer Person über die Wegverlagerung des Lebensmittelpunktes unter Beibehaltung eines Nebenwohnsitzes in der Wohnung bis hin zum bloßen Ausscheiden aus der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft unter Verbleib in der Wohnung. Nicht erfasst wird dagegen das Sterben eines Haushaltsmitgliedes. In diesem Fall regelt § 6 Abs. 2 WoGG, dass die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen unverändert bleibt, so dass Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gerade nicht erfüllt ist. Zur Klarstellung soll daher an dieser Stelle ein Verweis auf § 6 Abs. 2 WoGG aufgenommen werden.

Hiermit soll eine saubere Trennung der Bescheide gewährleistet und gerade angesichts des nun weiter gefassten wohngeldrechtlichen Haushalts vermieden werden, dass ein Haushaltsmitglied bei zwei Wohnungen die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und damit das Wohngeld erhöht. Die Aufhebung des Wohngeldbescheides für die bisherige Wohnung und die Neuentscheidung soll aus Gründen der Ersparnis von Verwaltungsaufwand allerdings nur in den Fällen erfolgen, in denen sich das Wohngeld durch Verringerung der Personenanzahl rechnerisch verringert. Ist dies nicht der Fall, gilt der Wohngeldbescheid bis zum Ende seines Bewilligungszeitraums weiter (vorbehaltlich anderweitiger Änderungen).

Vorausgesetzt wird durch die Formulierung „auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied“ allerdings, dass nach Verringerung der Personenzahl wenigstens eine Person im wohngeldrechtlichen Haushalt bleibt. Denn auf den Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder reagiert bereits § 28 Abs. 1 WoGG mit der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sollen die Voraussetzungen der bisherigen Nummern des § 29 Abs. 3 WoGG a. F. einfacher gefasst und an Absatz 1 Nr. 2 und 3 angeglichen werden. Insbesondere soll unter Abwendung von dem bisherigen Begriff der Einnahmen künftig auf den Begriff des

Gesamteinkommens abgestellt werden. So wird deutlicher, dass jegliche Erhöhung des Gesamteinkommens erfasst werden soll, sowohl durch die Erhöhung der Einnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2 WoGG als auch durch den Wegfall von Frei- und Abzugsbeträgen nach den §§ 16 bis 18 WoGG. Mangels eines tatsächlichen Antragszeitpunktes in diesen von Amts wegen neu zu entscheidenden Fällen soll nunmehr im Rahmen der allgemeinen Regelung des § 24 Abs. 2 WoGG als Antragszeitpunkt die Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen maßgebend sein (Absatz 2 Satz 5). Damit wird bewirkt, dass alle Änderungen in den Verhältnissen bei der Neuentscheidung zu berücksichtigen sind. Nicht maßgebend ist hingegen der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse. Wäre dies der fiktive Zeitpunkt der Antragstellung, wären nach § 24 Abs. 2 WoGG nur die dort aufgeführten Änderungen zu berücksichtigen. Dies wäre zu eng, weil dann Änderungen (z. B. in der Höhe der zu gewährenden Frei- und Abzugsbeträge) unberücksichtigt blieben.

Im Übrigen ist die Regelung erheblich redaktionell und sprachlich umgestaltet worden.

Die Regelung zu den Mitteilungspflichten aus § 29 Abs. 4 WoGG a. F. ist nun in Absatz 3 eingeordnet und begrifflich angepasst. Die Mitteilungspflicht soll – wie auch in § 28 Abs. 1 und 4 WoGG – auf dasjenige Haushaltsmitglied ausgedehnt werden, an welches das Wohngeld abweichend von der wohngeldberechtigten Person ausgezahlt wird, um zu gewährleisten, dass es bei Änderungen oder Wegfall des Wohngeldanspruchs zu einer schnellen Zahlungseinstellung kommen kann. Damit sollen Erstattungsverfahren und oft damit einhergehende aufwändige und unsichere Vollstreckungen vermieden werden.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält eine neue Mitteilungspflicht in Konsequenz des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1. Präzisiert wurden darüber hinaus die bisherigen Begriffe der Einnahmen hin zu „positive(n) Einkünfte nach § 14 Abs. 1 und ... Einnahmen nach § 14 Abs. 2“ in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2. Diese Begriffswahl soll die Beträge deutlich beschreiben, die im Wohngeldbescheid auszuweisen sind und die Mitteilungspflicht der wohngeldberechtigten Person bzw. des wohngeldempfangenden Haushaltsmitgliedes auslösen. Indem auf die einzelnen Einnahmepositionen vor einer wohngeldrechtlichen Berechnung des Gesamteinkommens abgestellt wird, wird gewährleistet, dass die Mitteilungspflichtigen mit Hilfe der Nennung der einzelnen Einnahmepositionen und des hierauf bezogenen Betrages der Änderungsschwelle im Bewilligungsbescheid ihre Mitteilungspflichten erkennen und erfüllen können. Es soll nicht etwa von ihnen verlangt werden, aus der Summe der einzelnen Einnahmepositionen und der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder das Gesamteinkommen nach den Regeln der §§ 17 und 18 WoGG abzuschätzen.

In Absatz 4 wird die für beide Absätze 2 und 3 geltende, nahezu identische Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 3 WoGG a. F. und § 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG a. F. zur Vermeidung von Wiederholungen an einer Stelle übergreifend zusammengefasst.

Die bisherige Regelung des § 27 WoGG a. F. ist nach § 25 WoGG verschoben.

Zu § 28 (Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und Wegfall des Wohngeldanspruchs)

Nach Absatz 1 Satz 1 soll zukünftig die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides (gesetzliche Bedingung) auch im Fall des § 30 Abs. 1 Satz 1 WoGG a. F., wenn der Wohnraum von keinem mehr benutzt wird, eintreten. Damit ist zukünftig eine Aufhebung des Bescheides nicht mehr notwendig; anstelle dessen besteht jedoch eine Unterrichtungspflicht nach Absatz 5. Die Regelung in Absatz 1 soll zugleich die Fälle des § 30 Abs. 3 Satz 1 und 3 Halbsatz 1 WoGG a. F. erfassen. Absatz 1 Satz 2 nimmt die Mitteilungspflicht nach § 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG a. F. auf und erstreckt sie auch auf ein anderes Haushaltsmitglied als die wohngeldberechtigte Person, sofern es das Wohngeld empfängt. Es ist sachgerecht, an den Vorteil des Empfangs des Wohngeldes auch eine erhöhte Verantwortlichkeit zusätzlich zu der des Bescheidadressaten für das erhaltene Wohngeld und das Weiterbestehen des Bewilligungsbescheides zu knüpfen. Durch die Mitteilungspflicht sollen Überzahlungen von Wohngeld möglichst verhindert werden. § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3 Halbsatz 2 WoGG a. F. soll nicht mehr gesondert geregelt werden, da sich die Fortgeltung des Wohngeldanspruchs und Bewilligungsbescheides in diesen Fällen aus dem Grundsatz des Absatzes 6 ergibt.

Absatz 2 Satz 1 regelt nun ausdrücklich, dass es für das Entfallen des Wohngeldanspruchs auch ausreicht, wenn das Wohngeld nur teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wird, allerdings nur, wenn über die Hälfte des Wohngeldes nicht für die Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung verwendet wird. Die Regelung ist insoweit neu, als der Wohngeldanspruch sofort ab zweckfremder Verwendung rückwirkend zum Ersten des betreffenden Monats entfällt. Dies ist eine verschärfte Sanktion, welche die Verwendung des Wohngeldes zu dem gesetzlich vorgesehenen Zweck sicherstellen soll. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist damit nicht verbunden, da die zweckfremde Verwendung in der Regel erst nachträglich festgestellt werden kann, so dass auch nach der bisherigen Regelung ein Erstattungsverfahren durchgeführt werden musste. Wegfallen soll die Regelung des bisherigen § 30 Abs. 2 Satz 2 WoGG a. F. wegen Entbehrlichkeit. Bereits mit der gewählten Formulierung wird erreicht, dass der Wohngeldanspruch nicht dauerhaft, sondern nur für die Monate zweckwidriger Verwendung entfällt. Der Wohngeldanspruch bleibt nach Feststellung einer solchen zweckwidrigen Verwendung für den Monat bestehen, für den die Wohngeldbehörde die Zahlung an ein anderes Haushaltsmitglied oder den Vermieter leitet, denn in solchen Fällen wird es in der Regel geboten sein, das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG nicht weiter an die wohngeldberechtigte Person bzw. das bisherige Haushaltsmitglied, sondern z. B. unmittelbar an den Vermieter auszuzahlen.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine notwendige Klarstellung für die Aufhebung des Wohngeldbescheides und eröffnet dessen Aufhebung nach § 48 SGB X auch im Fall der zweckwidrigen Wohngeldverwendung. Damit soll die Anwendbarkeit des § 47 SGB X, soweit einschlägig, jedoch nicht ausgeschlossen sein. Um Wohngeld wegen zweckwidriger Verwendung in Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 1 WoGG nach § 50 SGB X zurückfordern zu können, muss die Wohngeldstelle also den Wohngeldbescheid nach den Umständen des Einzelfalls ganz oder teilweise aufheben. Der Wohngeldbe-

scheid wird nicht kraft Gesetzes unwirksam und ist auch nicht auflösend bedingt.

Absatz 2 Satz 3 nimmt die Regelung des § 30 Abs. 2 Satz 3 WoGG a. F. auf und bezieht sich zusätzlich auf die Vorschriften der Aufrechnung, Verrechnung und Pfändung des SGB X, um zu verhindern, dass die Formulierung fälschlicherweise als Einschränkung der Unpfändbarkeit des Wohngeldes nach § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I interpretiert werden könnte.

Die Regelung des § 30 Abs. 4 WoGG a. F. soll auf Absatz 3 Satz 1 reduziert werden. Dies ist möglich, da der Beginn des betroffenen Wohngeldausschlusses durch die ergänzte Regelung in § 8 Abs. 1 WoGG bereits hinreichend bestimmt ist. Zudem ist die Unterrichtungspflicht nun übergreifend in Absatz 5 geregelt. Nach Absatz 3 Satz 2 soll der Bewilligungsbescheid, der durch den Beginn eines Transferleistungs-Verwaltungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 Satz 2 WoGG unwirksam geworden ist, aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit auch dann unwirksam bleiben, wenn eine Transferleistung gar nicht bewilligt wird. In diesem Fall hebt § 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG zwar konsequent den materiellen Ausschluss vom Wohngeld rückwirkend wieder auf, was aber aus Gründen der Rechtssicherheit nichts an der eingetretenen Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides ändern soll; vielmehr soll neu entschieden werden.

Die Auskunftspflicht des § 30 Abs. 4a WoGG a. F. findet sich in Absatz 4 und soll ebenfalls auf ein anderes Haushaltsmitglied als die wohngeldberechtigte Person ausgedehnt werden, sofern es das Wohngeld empfängt (mit der gleichen Begründung wie zu Absatz 1 Satz 2).

Absatz 5 fasst die Unterrichtungspflicht der Wohngeldbehörde in allen Fällen der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides nach den Absätzen 1 und 3 zusammen. Bürgerfreundlich soll zudem im Fall der Unwirksamkeit wegen Ausschlusses vom Wohngeld eine Pflicht für die Wohngeldbehörde eingeführt werden, auf die Fristen für eine rückwirkende Wohngeldbeantragung hinzuweisen.

Absatz 6 enthält die inhaltlich unveränderte Regelung des § 30 Abs. 5 WoGG a. F., die gestrafft und sprachlich präzisiert wird. Sie soll nach wie vor ausdrücken, dass sich der materielle Wohngeldanspruch im Laufe des Bewilligungszeitraums nur in den abschließend aufgezählten Fällen ändert. Daraus folgt formell, dass ein rechtmäßig erlassener Wohngeldbescheid auch nur in diesen Fällen unwirksam wird bzw. nach den Vorschriften des SGB X aufgehoben werden kann. Andere Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sollen nicht zu einem geänderten Wohngeldanspruch bzw. einer Neubescheidung führen, sondern allenfalls nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für einen neuen Bewilligungszeitraum berücksichtigt werden. Für Änderungen des Wohngeldrechts wird diese Regelung von § 41 Abs. 2 und 3 WoGG flankiert.

§ 28 WoGG a. F. ist nach § 26 WoGG verschoben.

Zu § 29 (Haftung, Aufrechnung und Verrechnung)

Absatz 1 soll eine neue Regelung enthalten, welche die Rückforderung zu Unrecht geleisteten Wohngeldes und die Vollstreckung der Rückforderung erleichtert. Künftig soll nicht nur die wohngeldberechtigte Person für die Erstattung von zuviel gezahltem oder zu Unrecht erhaltenem Wohngeld haften, sondern daneben auch alle Haushaltsmitglieder, die

bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt worden sind. Dies ist gerechtfertigt, da das Wohngeld allen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zugute kommt, indem es ihre Wohnkosten bezuschusst und ihnen so ein angemessenes Wohnen sichert. Die gesamtschuldnerische Haftung hat ihr Vorbild in § 5 Abs. 2 Satz 2 BErzGG. Aus Billigkeitsgründen werden von der gesamtschuldnerischen Haftung minderjährige Haushaltsmitglieder nicht erfasst. Die Wohngeldbehörde soll die Erstattung von jedem zu berücksichtigenden volljährigen Haushaltsmitglied bis zur vollen Höhe fordern können. Dies soll insbesondere verhindern, dass eine Vollstreckung gegen die wohngeldberechtigte Person erfolglos bleibt, etwa weil innerhalb des Haushalts eine Einkommens- oder Vermögensverschiebung zur Vereitelung der Vollstreckung stattgefunden hat.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist auch sachgerecht, da die Haushaltsmitglieder näheren Einblick in die Einkommensverhältnisse der wohngeldberechtigten Person haben und von ihr leichter eine Erstattung erhalten können als die Wohngeldbehörde. Ein als Gesamtschuldner in Anspruch genommenes Haushaltsmitglied kann sich nach § 426 Abs. 1 BGB gegenüber der wohngeldberechtigten Person schadlos halten. Da die Gesamtschuldnerschaft hier allein der Sicherung der Erstattungsforderung der Wohngeldbehörde dient, haftet im Innenverhältnis die wohngeldberechtigte Person allein (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 66. Aufl. 2007, § 426 Rn. 8 a. E.).

Absatz 2 soll ebenfalls die Erstattung zu Unrecht gezahlten Wohngeldes sichern. Wenn die Wohngeldbehörde mit zuviel gezahltem Wohngeld gegen einen neuen Wohngeldanspruch aufrechnen kann, soll sie hierbei von der Betragsbeschränkung nach § 51 Abs. 2 SGB I befreit werden und bis zur vollen Höhe des neuen Wohngeldanspruchs aufrechnen können. Diese Regelung ist an § 333 Abs. 1 SGB III angelehnt. Ob es sich bei dem neuen Wohngeldanspruch um einen Bewilligungszeitraum vor oder nach dem zu erstattenden Wohngeld handelt, ist ohne Belang. Im Übrigen soll für die Aufrechnung allerdings der Einwand der Hilfebedürftigkeit nach § 51 Abs. 2 SGB I ungeschmälert gelten. Auch § 51 Abs. 1 SGB I bleibt unberührt.

Absatz 3 soll die Wohngeldbehörde berechtigen, auch Ansprüche eines anderen Leistungsträgers abweichend von § 52 SGB I statt nur bis zur Hälfte in voller Höhe mit dem zu leistenden Wohngeld zu verrechnen. Damit soll die in Absatz 2 festgelegte erweiterte Aufrechnung auf Fälle der Verrechnung durch die Wohngeldbehörde übertragen werden. Im Übrigen bleibt § 52 SGB I unberührt. Insbesondere kann ein anderer Leistungsträger mit dem gegen ihn gerichteten Leistungsanspruch einen Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde gegen den Wohngeldempfänger oder die Wohngeldempfängerin verrechnen, allerdings nach § 52 SGB I nur bis zur Hälfte des Anspruchs.

Die bisherige Regelung des § 29 WoGG a. F. ist nach § 27 WoGG verschoben.

Zu § 30 (Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall)

Die Regelung des § 30 WoGG ist neu aufgenommen. Ähnlich wie in § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI soll der Wohngeldbehörde nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, bei Unwirksamkeit der Wohngeldbewilligung nach § 28 Abs. 1 WoGG im Todesfall Rückforderungen zu Unrecht erbrach-

ten Wohngeldes einfacher und wirksamer durchzusetzen. Maßgeblich für die Neuregelung sind u. a. die positiven Erfahrungen der Rentenversicherungsträger. Die Regelung nach § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI soll daher textlich gestrafft, jedoch ohne inhaltliche Abweichungen übernommen werden. Insbesondere soll auch die Regelung in Absatz 2 Satz 4 eingeführt werden, da entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. Juli 1998 (B 9 V 5/98 R, juris, Rn. 15) durch die neue Regelung eines Erstattungsanspruchs im Wohngeldgesetz die in § 50 SGB X geforderte öffentlich-rechtliche Beziehung geschaffen wird.

Die Regelung enthält einen angemessenen Interessenausgleich zwischen der Wohngeldbehörde und den Geldinstituten. Geldinstitute sollen aus zu Unrecht geleisteten Wohngeldzahlungen keinen Vorteil ziehen können, jedoch auch nicht wirtschaftlich benachteiligt werden (Einschränkung der Pflicht bei bestimmten anderweitigen Verfügungen).

Nach Absatz 1 soll die Wohngeldbehörde die Rücküberweisung seitens eines Geldinstituts verlangen können, soweit nicht über den entsprechenden Betrag bereits verfügt worden ist. Eine Entreicherung durch Verfügung liegt lediglich dann vor, soweit der Wert der Geldleistung sowohl aus der unmittelbaren Verfügungsmacht als auch aus der vertraglich begründeten Verwertungsbefugnis des Geldinstituts endgültig ausgeschieden ist und ein anderer als das Geldinstitut (oder kumulativ andere) durch ihm gegenüber rechtswirksame Verfügungen den Kontostand unter den Wert des zuviel gezahlten Wohngeldes gesenkt haben. Für letztere anspruchsvernichtende Tatsachen liegt die Beweislast aufseiten des Geldinstituts. Das Befriedigungsverbot des Geldinstituts nach Satz 4 schließt ein Verrechnen mit eigenen Forderungen des Geldinstituts aus. Auch ein Verrechnen mit einem Sollstand eines Kontos ist ausgeschlossen, da die Buchung des unter Vorbehalt gezahlten Wohngeldes auf ein Konto unter Verringerung eines dort befindlichen Debets bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Minderung der Schulden des Kontoinhabers gegenüber dem Geldinstitut darstellt.

Beispiel 1 (Konto im Guthaben)

Kontostand	+ 1 200 Euro	
Wohngeld u. Vorbehalt	+ 210 Euro	
Verfügung eines Dritten	- 800 Euro	→ Erstattungspflicht der Bank i. H. v. 210 Euro

Beispiel 2 (Konto im Soll)

Kontostand	- 3 000 Euro	
Wohngeld u. Vorbehalt	+ 210 Euro	
Verfügung eines Dritten	- 100 Euro	→ Erstattungspflicht der Bank i. H. v. 110 Euro → Erstattungspflicht des Dritten i. H. v. 100 Euro

Beispiel 3 (Konto anfänglich im Soll)

Kontostand	- 100 Euro	
Wohngeld u. Vorbehalt	+ 210 Euro	
Verfügung eines Dritten	- 150 Euro	→ Erstattungspflicht der Bank i. H. v. 60 Euro → Erstattungspflicht des Dritten i. H. v. 150 Euro

Der öffentlich-rechtliche Rückforderungsanspruch der Wohngeldbehörde ist dem Geldinstitut nicht durch Verwaltungsakt (siehe Urteil des Bundessozialgerichts – BSG – vom 28. August 2007 – 8 RKn 2/97 –, NVwZ-RR 1998, 564 ff.), sondern

in Form eines Rückforderungsschreibens mitzuteilen und ggf. durch Leistungsklage geltend zu machen.

Absatz 2 legt den Kreis von Empfängern und Verfügenden fest, die der Wohngeldbehörde zur Erstattung des zu Unrecht gezahlten Wohngeldes untereinander gleichrangig verpflichtet sind (öffentlich-rechtlicher Rückforderungsanspruch). Verfügungsberechtigte Personen im Sinne dieser Vorschrift sind u. a. der Kontoinhaber und für Fälle, in denen das Geldinstitut nach dem Tod des Berechtigten eine von diesem noch zu Lebzeiten zur Einziehung erteilte Lastschrift abbucht oder einen erteilten Dauerauftrag ausführt, seine gesetzlichen Vertreter sowie seine Erben. Empfänger bzw. Empfängerin ist u. a. derjenige, der den entsprechenden Betrag auf sein Konto weitergeleitet bekommen hat (insbesondere der Vermieter).

Die Geltendmachung der Erstattung hat durch Verwaltungsakt zu erfolgen. Dieses verpflichtet die Wohngeldbehörde u. a. zur Durchführung einer Anhörung des Schuldners (§ 24 SGB X); eine Vertrauensschutzprüfung nach § 45 SGB X erfolgt jedoch nicht. Weiterhin wird ein Auskunftsanspruch der Wohngeldbehörde gegen das Geldinstitut geregelt, der das Bankgeheimnis nicht unangemessen einschränkt.

Das Verhältnis des Absatzes 1 zu Absatz 2 ergibt sich bereits aus den jeweiligen Voraussetzungen. Vorrangig gilt Absatz 1; sofern die Gutschrift oder ein entsprechendes Guthaben noch auf dem Konto vorhanden ist, ist die Bank zur Rücküberweisung verpflichtet. Sofern Absatz 1 nicht greift, gilt Absatz 2. Wenn das Geld bar ausgezahlt oder über die Kontogutschrift wirksam verfügt worden ist, sind Verfügender und Empfänger die Schuldner.

Die in Absatz 3 geregelte Verjährung der Rücküberweisungs- bzw. Erstattungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 orientiert sich an der Frist nach § 113 SGB X.

Die bisherige Regelung des § 30 WoGG a. F. findet sich in § 28 WoGG verschoben.

Zu § 31 (Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Wohngeldbescheides)

Die rückwirkende Leistung von Wohngeld bei Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Bescheides (§ 44 SGB X) soll zur Einsparung von Kosten und Verwaltungsaufwand von bisher vier Jahren auf zwei Jahre verkürzt werden. Damit soll der Umstand berücksichtigt werden, dass die Zahlung der Miete bzw. Belastung bereits erfolgt ist und die entsprechenden Forderungen bereits finanziell überbrückt wurden. Nach Sinn und Zweck des Sozialstaatsprinzips und in Abwägung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der Haushaltsklarheit ist eine rückwirkende Leistung über zwei Jahre hinaus im Wohngeldrecht nicht erforderlich.

Einer Übergangsregelung bedarf es für diese neue Regelung nicht. § 31 WoGG trifft eine Regelung für rechtswidrige Bescheide, die ab ihrem Inkrafttreten auf alle Aufhebungsentscheidungen und damit auch auf Bescheide anwendbar ist, die vor ihrem Inkrafttreten erlassen wurden. Da § 31 einen rechtswidrigen Bescheid voraussetzt, kann es nicht zu einem Konflikt mit den §§ 41 und 42 WoGG kommen, denn die Übergangsregelungen der §§ 41 und 42 WoGG setzen einen rechtmäßigen Bescheid voraus und regeln dessen Bestand bei Rechtsänderungen.

Zur Überschrift des Teils 5 (Kostentragung und Datenabgleich)

Aus rechtsförmlichen Gründen tritt an die Stelle der Bezeichnung „Fünfter Teil“ die Bezeichnung „Teil 5“. Wegen ihrer Bedeutung sollen diese Vorschriften einem gesonderten Teil vor den Schlussvorschriften zugeordnet werden.

Zu § 32 (Erstattung des Wohngeldes durch den Bund)

§ 32 entspricht dem § 34 WoGG Abs. 1 a. F. und nimmt mit den Worten „nach diesem Gesetz“ die Regelung des § 38 WoGG a. F. bezüglich § 34 WoGG a. F. auf. Die Verwendung des Wortes „diesem“ anstelle des Wortes „ihm“ dient lediglich der besseren Verständlichkeit.

§ 34 Abs. 2 WoGG a. F. soll im Hinblick auf den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze entfallen; dort soll in Artikel 1 Nr. 3 (§ 46a SGB XII-E) die Bundesbeteiligung neu geregelt werden.

Zu § 33 (Datenabgleich)

In Absatz 1 werden das Zitat der Vorschriften über den Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen an die veränderte Kompetenzlage nach der Föderalismusreform 2006 angepasst und der Meldezeitraum präzisiert. Im Übrigen wird der Text der besseren Übersicht wegen umgestellt und an den aktuellen Sprachgebrauch („auf Verlangen“) angepasst.

In Absatz 2 soll Nummer 5 ergänzt werden. Die Einfügung der Worte „seinen Wohnungsstatus geändert hat“ soll sicherstellen, dass im Wege des Datenabgleichs neben einer Abmeldung eines Haushaltsmitgliedes aus der Wohnung auch der Wechsel des Wohnungsstatus von Hauptwohnung in Nebenwohnung und umgekehrt erfasst wird. Diese Tatsache kann ein Indiz dafür sein, dass die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung gewechselt hat und folglich nicht mehr Haushaltsmitglied ist. Der Begriff des Wohnungsstatus ist aus dem Melderecht (§§ 4 und 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG) übernommen. Weiter sind in Absatz 2 neben sprachlichen und begrifflichen Anpassungen die Nummern 6 und 7 in Satz 1 neu geregelt; die Erweiterung der Ermächtigung zum Datenabgleich auch hinsichtlich geringfügiger Beschäftigungen (sog. Minijobs) sowie hinsichtlich Einkünften aus Renten- und Unfallversicherungen soll der Eindämmung von Leistungsmissbrauch dienen.

Dabei kann der Datenabgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 über das Bestehen einer versicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung im automatisierten Abgleich von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anhand der ihr von der Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemeldeten Daten durchgeführt werden. Der manuelle Abgleich erfolgt unmittelbar mit der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 werden vornehmlich alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden nur insoweit erfasst, als die Berufsgenossenschaften den Rentenauszahlungsservice der Deutsche Post AG in Anspruch nehmen, nicht jedoch, sofern die Träger ihre Leistungen selbst auszahlen. Neben den

Leistungen der gesetzlichen Versicherungen sollen auch private, berufsständische und andere Versicherungen erfasst werden, sofern sie ihre Leistungen über den Rentenservice der Deutsche Post AG auszahlen. In diesem Fall besteht die technisch einfache Möglichkeit, sie in den Datenabgleich einzubeziehen.

In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 6 werden die übermittlungsfähigen Daten um das Merkmal des Geburtsnamens und des Geschlechts erweitert, um innerhalb des Datensatzes der Rentenversicherungsträger (im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs) eine eindeutige Zuordnung der Personendaten zu ermöglichen. Die Worte „in geeigneter Weise“ werden in Absatz 3 Satz 4 ersatzlos gestrichen, da die Wohngeldbehörde ohnehin zu einem geeigneten Hinweis auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz verpflichtet ist. Im Übrigen sind die Absätze 3 und 4 lediglich sprachlich und redaktionell angepasst.

Absatz 5 wird gegenüber der bisher geltenden Fassung ergänzt und redaktionell überarbeitet. In Absatz 5 Satz 3 soll die Befugnis der Datenstelle klargestellt werden, den Abgleich der Daten nicht nur selbst durchzuführen, sondern zu diesem Zweck die Daten auch an die genannten Stellen zu übermitteln, welche dort den Abgleich durchführen. Mit dem Datenabgleich über Leistungsbezug aus Renten- und Unfallversicherungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 soll neben Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 ein weiterer externer automatisierter Datenabgleich der Datenstelle mit weiteren Stellen eingeführt werden, der nach dem SGB II bereits praktiziert wird. Absatz 5 Satz 4 regelt die notwendige Nutzungsbefugnis der Stammsatzdatei zur Ermittlung der Versicherungsnummer (für den Abgleich nach Absatz 2 Nr. 6 und 7) und der Arbeitgeberdatei (für den Abgleich nach Absatz 2 Nr. 6) entsprechend § 52 Abs. 2a Satz 2 SGB II. In Absatz 5 Satz 5 wurde mit der zusätzlichen Aufnahme einer sonst nach Landesrecht zuständigen Behörde als Empfänger der Feststellungen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Länder im automatisierten Datenabgleich für die Sammlung der Daten der einzelnen Wohngeldbehörden zentrale Behörden in die Übermittlung an die Datenstelle zwischenschalten können. Die Zwischenschaltung einer solchen Landesbehörde ist dabei nicht nur auf den Rückweg (Absatz 5 Satz 5), sondern auch auf dem Hinweg möglich; Absatz 5 Satz 2 bedarf insoweit keiner Ergänzung, da hier die absendende Stelle nicht ausdrücklich genannt ist. Absatz 5 Satz 7 soll die Pflichten der datenempfangenden genannten Stellen im externen Datenabgleich deutlich regeln und hierzu umfassend auf die Pflichten nach Absatz 4 verweisen. Damit ist jede Stelle, die im Rahmen des Datenabgleichs Daten erhält, selbst für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Insgesamt soll in Absatz 5 zwar nicht ausdrücklich geregelt, wohl aber durch die sprachlich weitere Fassung auch nicht ausgeschlossen sein, dass die Länder eine zentrale Stelle zur Bündelung der Daten der Wohngeldbehörden und zur Übermittlung an die Datenstelle zwischenschalten.

Absatz 6 wird zur besseren Verständlichkeit lediglich geringfügig angepasst.

Zu Teil 6 (Wohngeldstatistik)

Die Vorschrift des § 35 WoGG a. F. soll übersichtlicher in mehrere Paragraphen gliedert, in einen neuen, eigenen Teil

eingeordnet und redaktionell sowie sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 34 (Zweck der Wohngeldstatistik, Auskunft- und Hinweispflicht)

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 35 Abs. 1 WoGG a. F. und wird sprachlich sowie begrifflich angepasst. Es wird klargestellt, dass die Durchführung einer Bundesstatistik auch die Aufbereitung der Quadratmetermieten der Wohngeldempfänger bzw. -empfängerinnen für Zwecke der Neuberechnung der Mietenstufen nach § 12 WoGG umfasst. Dies bedeutet keine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Fassung, da die Höhe der monatlichen Mieten nebst Größe der Wohnung als sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger bzw. -empfängerinnen nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 WoGG a. F. bereits bisher zu erfassen waren. Der gesetzliche Auftrag zur Fortentwicklung des Mietenniveaus ist nach wie vor in § 12 Abs. 4 WoGG (bisher § 8 Abs. 3 WoGG a. F.) enthalten und konkretisiert die Durchführung der Bundesstatistik inhaltlich.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die sprachlich überarbeiteten Regelungen von § 35 Abs. 8 und 9 WoGG a. F. ohne inhaltliche Änderungen.

Die bisherige Regelung des § 34 WoGG a. F. ist teilweise nach § 32 WoGG überführt.

Zu § 35 (Erhebungsmerkmale)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 35 Abs. 2 WoGG a. F. Absatz 1 Nr. 4 soll im Zitat der Rechtsgrundlagen für das Kindergeld an § 17 Nr. 4 WoGG angeglichen werden und wurde sprachlich angepasst. Durch Neueinfügung des Absatzes 1 Nr. 5 soll nunmehr zur besonderen Berücksichtigung von Genderaspekten das Geschlecht (bereits bisher in § 35 Abs. 2 Nr. 4 WoGG a. F. enthalten) erfasst werden können. In Absatz 1 Nr. 7 kann das Erhebungsmerkmal der Ausstattung entfallen, da auch auf die Stufung der Miethöchstbeträge nach Baualtersklassen verzichtet wird. Das Merkmal der öffentlichen Förderung bzw. Förderung nach dem WoFG soll im Zuge der Kompetenzübertragung durch die Föderalismusreform 2006 auf die Länder entsprechend erweitert werden. Absatz 1 Nr. 8 soll, wie schon § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG, um die rein deklaratorische Nennung des § 2 Abs. 5a EStG bereinigt werden, da sich dessen Geltung bereits nach § 2 Abs. 5a EStG selbst aus der Anknüpfung des Wohngeldgesetzes an den Begriff der Einkünfte aus § 2 Abs. 1 und 2 EStG ergibt.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten die Regelungen des § 35 Abs. 3 und 4 WoGG a. F.

Die bisherige Regelung des § 35 WoGG a. F. ist auf die §§ 34 bis 36 WoGG verteilt worden.

Zu § 36 (Erhebungszeitraum, Zufallsstichprobe und Sonderaufbereitungen)

Absatz 1 übernimmt die Vorschrift des § 35 Abs. 5 WoGG a. F.

In Absatz 2 findet sich die Vorschrift des § 35 Abs. 6 WoGG a. F. Deren Satz 2 soll aus Gründen der Eindeutigkeit und des Datenschutzes die oberste Bundesbehörde als Empfängerin hinsichtlich der Zufallsstichprobe genau benennen und die

Übermittlung auch an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ausdrücklich gesetzlich ermöglichen.

Die bisherige Regelung des § 36 WoGG a. F. tituliert nun unter § 38 WoGG.

Zur Überschrift des Teils 7 (Schlussvorschriften)

Aus rechtsförmlichen Gründen wird dieser Teil nunmehr als „Teil 6“ und nicht mehr als „Sechster Teil“ bezeichnet. Die Überschrift ist aus dem Achten Teil des WoGG a. F. übernommen worden.

Zu § 37 (Bußgeld)

§ 37 übernimmt die Regelung des § 43 WoGG a. F. und ändert diese. Die Nummerierung soll den zitierten Paragraphen folgend neu geordnet werden. In Absatz 1 Nr. 1 sollen die Wörter „auf Verlangen“ entfallen, um jegliche Verletzung der Auskunftspflicht mit der Ahndung durch ein Bußgeld zu erfassen, nicht nur auf ausdrückliches Verlangen der Wohngeldbehörde. Als Vorbild hierfür dient § 58 BAföG. Damit erfüllt auch jede Falschauskunft der wohngeldberechtigten Person bei Antragstellung den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Ob die Verfolgung im Einzelfall tatsächlich eingeleitet wird, entscheidet die Wohngeldbehörde nach dem Opportunitätsprinzip. Wird gleichzeitig der Tatbestand einer Straftat (Betrug nach § 263 StGB) erfüllt, geht die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 21 OWiG vor; sofern diese jedoch von einer Verfolgung absieht, kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Die Regelung des § 37b WoGG a. F. findet sich nun in § 33 WoGG.

Zu § 38 (Verordnungsermächtigung)

§ 38 WoGG entspricht bis auf redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Gesetzeszitate dem § 36 WoGG a. F.

Die Regelung des § 38 WoGG a. F. ist auf § 11 Abs. 2 Nr. 4 und § 32 Abs. 1 WoGG aufgeteilt.

Zu § 39 (Wohngeld- und Mietenbericht)

§ 39 WoGG entspricht dem § 39 WoGG a. F.

Zu § 40 (Einkommen bei anderen Sozialleistungen)

§ 40 WoGG soll die Regelung des § 1 Abs. 4 WoGG a. F. übernehmen. Die Regelung über die Einkommensanrechnung nach anderen Sozialleistungsgesetzen findet systematisch im Teil der Schlussvorschriften ihren Regelungsort.

Die bisherige Regelung des § 40 WoGG a. F. findet sich teilweise in den §§ 41 und 44 WoGG wieder.

Zu § 41 (Auswirkung von Rechtsänderungen auf die Wohngeldentscheidung)

Absatz 1 soll im Geltungsbereich ausdrücklich auch auf Änderungen der Wohngeldverordnung erstreckt werden.

§ 40 Abs. 2 WoGG a. F. ist aufgrund des Wegfalls des zeitlichen Bezuges entfallen. An seine Stelle tritt der neue Absatz 2 mit der Regelung aus § 40 Abs. 3 Satz 1 WoGG a. F. Die Übergangsregelung des § 40 Abs. 3 Satz 2 WoGG a. F. hat sich in ihrem Anwendungsbereich erledigt.

Die bisherige Regelung des § 41 WoGG a. F. ist nach § 20 WoGG verschoben.

Zu Teil 8 (Überleitungsvorschriften)

Die Überleitungsvorschrift des § 40 WoGG a. F. soll neu gegliedert, ergänzt und bereinigt werden. Da die neuen Überleitungsvorschriften zur besseren Übersichtlichkeit in mehrere Paragraphen gegliedert werden, soll ein eigener Teil gebildet werden.

Zu § 42 (Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften)

In Absatz 1 soll die Geltung der Übergangsregelung des § 40 Abs. 1 WoGG a. F. ausdrücklich auch für die konstitutive Neufassung des Wohngeldgesetzes angeordnet werden.

Absatz 2 enthält die zentrale Übergangsvorschrift vom bisherigen Recht zum Recht der konstitutiven Neufassung. Zweck der Regelung ist, dass es allein wegen der eintretenden Rechtsänderungen zur Verwaltungsvereinfachung nicht zur Neubescheidung bereits bewilligten Wohngeldes kommen kann, weder aufgrund des Wegfalls der Baualtersklassen noch aufgrund der Veränderung des Haushaltsbegriffs oder anderer Rechtsänderungen. Absatz 2 Satz 1 soll demgemäß den Grundsatz enthalten, dass sich die Leistung von bereits bewilligtem Wohngeld bis zum Ablauf des bei Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des Wohngeldgesetzes laufenden Bewilligungszeitraums weiterhin nach bisherigem Recht richtet. Erhöhungsanträge und Neuentscheidungen von Amts wegen sollen sich ausschließlich nach bisherigem Recht beurteilen, d. h., sie sind nur bei Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, gemessen an bisherigem Recht, zulässig. Insbesondere die 15-Prozent-Schwelle (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 WoGG a. F.) soll nach altem Recht zu prüfen sein. Dies setzt Absatz 2 Satz 2 voraus. Ergibt sich nach dieser Prüfung nach bisherigem Recht die Notwendigkeit einer Neuentscheidung, soll nach Absatz 2 Satz 2 dann allerdings diese Neuentscheidung nach neuem Recht durchzuführen sein, um das alte Recht nicht unnötig zu verstetigen.

Die Übergangsregelung in Absatz 3 wird durch die Veränderung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs erforderlich. Da nach neuem Recht mehr Haushaltsmitglieder zum wohngeldrechtlichen Haushalt zählen können als Familienmitglieder nach altem Recht, kann der Fall auftreten, dass bei einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 nach neuem Recht Personen erstmals als Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen wären, die aber bereits Wohngeld aufgrund eines anderen Bescheides erhalten, der nach der Übergangsregelung des Absatzes 3 Satz 2 aus Gründen des Bestandsschutzes und der Verwaltungsvereinfachung gerade unangestastet bleiben soll. Daher sollen solche Personen nicht in die Neuberechnung eines sie bisher nicht betreffenden Bescheides nach Absatz 2 Satz 2 einbezogen werden. Die Neuberechnung soll vielmehr nach Absatz 3 Satz 2 für eine Übergangszeit ohne diese Personen und deren Einkommen sowie unter Außerachtlassung von deren Miet- oder Belastungsanteil nach der vergleichbaren Regelung des § 11 Abs. 3 WoGG vorgenommen werden.

Die bisherige Regelung des § 42 WoGG a. F. können wegen zeitlicher Erledigung des Anwendungsbereichs ersatzlos entfallen.

Zu § 43 (Festsetzung der Mietenstufen)

Aus Anlass der Neufassung des Wohngeldgesetzes soll eine Übergangsregelung zur Festlegung der Mietenstufen aufgenommen werden. § 12 Abs. 1 bis 5 WoGG liegt der Grundsatz zugrunde, dass aus Anlass einer Wohngeldnovelle, durch die auch die Miethöchstbeträge angepasst werden, zugleich die Mietenstufen in den Gemeinden und Kreisen durch Verordnung neu festgelegt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1636, S. 196). Da von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist eine Überleitungsvorschrift erforderlich.

Absatz 1 bestimmt, dass die am Tag vor dem Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des Wohngeldgesetzes geltenden Mietenstufen auch nach Anpassung der Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG weiter gelten, bis sie erstmalig nach dem Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des Wohngeldgesetzes durch neue Mietenstufen ersetzt werden. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, gleichzeitig mit der Anpassung der Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG, die mit der konstitutiven Neufassung des Wohngeldgesetzes verbunden ist, auch die Mietenstufen neu festzulegen.

Nach Absatz 2 Satz 1 darf der Ordnungsgeber bis zum 1. Januar 2010 die Mietenstufen abweichend von dem einleitend dargelegten Grundsatz auch ohne gleichzeitige Anpassung der Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 neu festlegen. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung befristet; nach dem 1. Januar 2010 soll wieder der Regelfall gelten, wonach Höchstbeträge und Mietenstufen gleichzeitig anzupassen sind.

Um die Verwendung möglichst aktueller Daten zu ermöglichen, bestimmt Absatz 2 Satz 2, dass bei der Anwendung des § 12 Abs. 3 und 4 nicht der Tag des Inkrafttretens der neuen Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 maßgeblich ist, sondern der Tag des Inkrafttretens der neuen Mietenstufen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Mietenstufen nach Absatz 2 Satz 1 festgelegt werden.

Die bisherige Regelung des § 43 WoGG a. F. ist nach § 37 WoGG verschoben.

Zu § 44 (Weitergeltung bisherigen Rechts)

Die Prüfung und Neuentscheidung der Heimbewohnerfälle infolge des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 7. Juli 2005 ist noch nicht abgeschlossen. Daher soll in Absatz 1 die Prüfungs- und Neuentscheidungsverpflichtung aus § 40 Abs. 4 Satz 3 bis 6 WoGG a. F. bis auf Weiteres fortgeschrieben werden, so dass auch nach Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des Wohngeldgesetzes eine Ermächtigung zur Aufhebung bereits bestehender Bescheide und Neuentscheidung gegeben ist. Der neue Halbsatz 2 in Absatz 4 Satz 1 stellt eine notwendige Folgeänderung zu § 31 WoGG dar. In Absatz 4 Satz 4 soll eine Verweisung korrigiert werden.

Die restlichen Übergangsregelungen aus § 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG a. F. bedürfen keiner Fortschreibung, da bei einer rückwirkenden Neuentscheidung ohnehin das im Zeit-

raum 2001 bis 2004 geltende Recht einschließlich der rückwirkenden §§ 10a und 10b WoGG a. F. anzuwenden ist.

Flankierend zur Neuentscheidungsverpflichtung nach Absatz 1 soll in Absatz 2 die weitere Anwendung der zugehörigen Verfahrensregelungen des Wohngeldgesetzes a. F. sichergestellt werden.

Zu den Anlagen 1 bis 7

Die Anlagen 1 bis 7 sind lediglich sprachlich angepasst.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Die Änderungen der genannten Gesetze sind Folgeänderungen, welche die jeweiligen Verweise auf das Wohngeldgesetz dessen neuer Nummerierung und Gliederung anpassen sollen. Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

Der Verweis in § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e WoFG a. F. auf § 88e Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 II. WoBauG ist entbehrlich, da die Zusatzförderung nach § 88e II. WoBauG bei der Ermittlung der Miete bereits nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG außer Betracht bleibt. Soweit § 88e Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 II. WoBauG die Berechnung von Wohngeld nach dem Fünften Teil regelt, ist dies durch Aufhebung des Fünften Teils WoGG a. F. mittlerweile obsolet.

In Absatz 4 wird zudem ein überholter Verweis auf das Wohngeldsondergesetz aus dem Einkommensteuergesetz gestrichen; das Wohngeldsondergesetz galt nur bis zum 31. Dezember 2004.

Zu Artikel 3 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht soll an die Neugliederung der Teile und die neue Paragraphenfolge der Wohngeldverordnung angepasst werden.

Zu den Nummern 2 und 3 (Überschriften vor den §§ 1 und 2)

Die Überschriften vor den §§ 1 und 2 sollen an die neue Bezeichnung der Teile angepasst werden. Die Änderung der Bezeichnung als Teil 1 und Teil 2 ist aus rechtsförmlichen Gründen erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 soll der Verweis auf den bisherigen Zweiten Teil infolge der Änderung der Bezeichnungen der Teile nunmehr in Teil 2 geändert werden.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 2 und 3 – neu)

Absatz 2 ist bereits aufgehoben, die nachfolgenden bisherigen Absätze 3 und 4 sollen in der Zählung aufrücken. Der Vierte Teil ist nunmehr Teil 3, so dass der Verweis im bisherigen Absatz 3 anzupassen ist. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann nach dem neuen § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG abgesehen werden, der dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 WoGG a. F. entspricht.

Die Vorgaben des Wohngeldgesetzes für die Mietenstufen sind künftig in § 12 WoGG geregelt. Da die zuletzt aufgrund bisherigen Wohngeldrechts festgesetzten Mietenstufen nach

dem neuen § 43 WoGG für eine Übergangszeit weiter gelten, soll der Verweis auf § 8 WoGG a. F. gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 1a)

§ 1a WoGV soll aufgehoben werden, weil die Bezugsfertigkeit des Wohnraums für den Miethöchstbetrag im Sinne des neuen § 12 WoGG nicht mehr maßgeblich ist.

Zu Nummer 6 (§ 2)

Der Begriff der Miete ist in dem neuen § 9 Abs. 1 WoGG geregelt, der die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 1 WoGG a. F. fortführt. Diese Änderung des Wohngeldgesetzes soll hier nachvollzogen werden.

Zu Nummer 7 (§ 3)

Die Streichung lässt den Paragraphen inhaltlich unverändert und dient lediglich der textlichen Straffung.

Zu Nummer 8 (§ 4)

Die Streichung lässt den Paragraphen inhaltlich unverändert und dient lediglich der textlichen Straffung.

Zu Nummer 9 (§ 5)

Die Verwendung des Wortes Mietzuschussantrag und die Streichung des Wortes „so“ dient der sprachlichen Straffung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Nummer 1)

Die außer Betracht bleibenden Mietkosten sind in dem neuen § 9 Abs. 2 WoGG geregelt, der dem bisherigen § 5 Abs. 2 WoGG a. F. entspricht.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1)

Die sprachlichen Änderungen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 WoGG werden nachvollzogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Verweise in § 6 Abs. 2 WoGV auf den bisherigen § 5 Abs. 2 WoGG a. F. sollen an die konstitutive Neufassung des Wohngeldgesetzes angepasst werden. Im Übrigen werden die sprachlichen Änderungen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 WoGG nachvollzogen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 WoGV wird durch die Neufassung des Satzes 1 aufgehoben. Die Aufhebung ist erforderlich, weil in § 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG die Bezugnahme auf Vergütungen für die Überlassung von Kühlschränken und Waschmaschinen gestrichen wird. Da diese Vergütungen bei der Ermittlung der Miete künftig nicht mehr außer Betracht bleiben sollen, können entsprechende Pauschbeträge nicht mehr in der Wohngeldverordnung festgesetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Satz 2 soll lediglich geringfügig sprachlich aus rechtsförmlichen Gründen geändert werden.

Zu Nummer 11 (§ 7)

Der Mietwert des Wohnraums ist in dem neuen § 9 Abs. 3 Satz 1 WoGG genannt, der die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 1 WoGG a. F. übernimmt. Diese Änderung des Wohngeldgesetzes soll hier nachvollzogen werden.

Zu den Nummern 12 bis 16

Der bisherige Dritte Teil wird aufgehoben, weil er unbesetzt ist, so dass damit keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Der bisherige Vierte Teil soll die Position des aufgehobenen Dritten Teils einnehmen. Der Fünfte Teil mit seinem bisherigen § 17 soll aus Gründen der Rechtsklarheit entfallen, da die Überleitungsregelung des bisherigen § 17 künftig im Wohngeldgesetz selbst getroffen wird (§ 41 WoGG). Die Paragrafenzählung soll entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 17 (§ 8 – neu)

Die Streichung des Wortes „so“ lässt den Paragraphen inhaltlich unverändert und dient lediglich der textlichen Straffung.

Zu Nummer 18 (§ 9 – neu)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderungen des Absatzes 1 spiegeln die Begriffsänderungen im Wohngeldgesetz wider. Insbesondere ist dort nunmehr von selbst genutztem Wohnraum die Rede (vgl. § 1 Abs. 2 WoGG).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 soll zur besseren Verständlichkeit sprachlich umgestellt werden. Hiermit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

In Absatz 3 soll auf den neuen § 3 Abs. 2 WoGG Bezug genommen werden, der die Regelung des bisherigen § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 WoGG a. F. ersetzt. Im Übrigen soll der Text gestrafft werden.

Zu Nummer 19 (§ 11 – neu)

Der Begriff des Wohnraums soll in dem neuen § 2 WoGG definiert, die Bezugnahme in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend geändert werden.

Zu Nummer 20 (§ 12 – neu)**Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1 und 2)**

Aufgrund der neuen Paragrafenzählung soll der Verweis in Satz 1 Nr. 4 von dem bisherigen § 12 auf den neuen § 11 geändert werden. Die übrigen geringfügigen sprachlichen Änderungen sollen – ohne inhaltliche Änderung – der besseren Lesbarkeit dienen bzw. erfolgen aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Nummer 21 (§ 14 – neu)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Satz 1 und 2)**

In Absatz 1 soll der Begriff des Antragberechtigten durch den Begriff der wohngeldberechtigten Person ersetzt und so-

mit an den Begriff des Wohngeldgesetzes angepasst werden. Die neue Paragrafenzählung erfordert einen Verweis auf die neuen §§ 12 und 13.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Absatz 2 soll der Begriff des Antragberechtigten durch den Begriff der wohngeldberechtigten Person ersetzt und somit an den Begriff des Wohngeldgesetzes angepasst werden. Die neue Paragrafenzählung erfordert einen Verweis auf den neuen § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 22 (§ 15 – neu)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Satz 1 und 2)**

Die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 2 Nr. 1 WoGG a. F. findet sich in dem neuen § 11 Abs. 2 Nr. 1 WoGG, die Regelung des § 7 Abs. 2 bis 4 WoGG a. F. in § 11 Abs. 2 und 3 WoGG wieder. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc**

(Satzteil vor Nummer 1 und die Nummern 1 und 3)

In Absatz 2 werden die Verweise an das neue Wohngeldgesetz angepasst und die sprachlichen Änderungen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 5 WoGG nachvollzogen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

In Absatz 3 wird das Wort „so“ zur besseren Lesbarkeit gestrichen.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Absatz 4 soll aufgehoben werden. Der Begriff der Leistungsdritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a. F.) wird künftig nicht mehr verwendet. Vielmehr sollen künftig Leistungen von Personen, die keine Haushaltsangehörigen sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, nach § 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG zum Jahreseinkommen gehören. Bei der Bestimmung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung werden nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG zukünftig nur noch Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung erfasst. Daher ist Absatz 4 entbehrlich.

Zu Nummer 23 (Anlage)**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

In der Überschrift der Anlage wird der Verweis auf § 1 an die neue Zählung der Wohngeldverordnung angepasst.

Der Verweis auf § 8 WoGG a. F. soll gestrichen werden, da die zuletzt festgesetzten Mietstufen nach § 43 WoGG für eine Übergangszeit weiter gelten sollen.

Zu Buchstabe b (einleitende Bemerkung)

Die Geltungsanordnung der Mietstufen mit dem Stand, der zuletzt nach § 8 WoGG a. F. festgesetzt worden war, wird übergangsweise in § 43 WoGG getroffen. Aus diesem Grund soll die einleitende Bemerkung an dieser Stelle entfallen, was auch der textlichen Vereinfachung und Straffung dient. Aus-

reichend ist, dass der verwendete Datenstand für die Mietstufen nach wie vor in der Fußnote verzeichnet ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie durch das Bundesministerium der Finanzen, hat sich mit der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlebezirk GmbH in Essen (THS) durch einen Vergleichsvertrag über die Beendigung des Treuhandverhältnisses im Hinblick auf das Bergmannssiedlungsvermögen gegen einen Ablösebetrag in Höhe von 450 Mio. Euro geeinigt. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn das nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen begründete Treuhandverhältnis aufgehoben ist. Daher soll die THS aus der Auflistung der Treuhandstellen gestrichen und damit aus dem Regelungsbereich des Gesetzes über Bergmannssiedlungen entlassen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen (Artikel 4).

Zu Artikel 6 (Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses)

Die Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses dient der Rechtsbereinigung; die noch anhängigen Fälle richten sich nach dem alten Recht, so dass die Aufhebung keinen Einfluss auf bisherigen Rechtspositionen der Berechtigten hat.

Zu Artikel 7 (Neubekanntmachung der Wohngeldverordnung)

Artikel 7 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Wohngeldverordnung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neu gefassten Wohngeldgesetzes (Artikel 1) im Wege einer konstitutiven Neufassung und der sonstigen Vorschriften (Artikel 2 bis 7) sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Wohngeldgesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Gesetzentwurf enthält für die Wirtschaft zwei neue Informationspflichten. Das Bundesministerium hat nachvollziehbar dargelegt, dass die daraus erwachsende Bürokratiekostenbelastung der Wirtschaft nur gering ist.

Zwei Informationspflichten der Wirtschaft werden vereinfacht. Das Bundesministerium geht in einem Fall von einer jährlichen Bürokratiekostenentlastung in Höhe von 320 000 Euro aus. Es sah sich nicht in der Lage, die Entlastungswirkung der zweiten vereinfachten Informationspflichten zu

schätzen. Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt dem Bundesministerium, diese Schätzung ggf. mit Unterstützung des Statistischen Bundesamts auch im Hinblick auf das zu erreichende Abbauziel nachzuholen.

Für Bürger und Bürgerinnen enthält der Gesetzentwurf eine neue Informationspflicht, eine bereits bestehende Informationspflicht wird vereinfacht und eine abgeschafft. Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht eingeführt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, dass spätestens bis zur Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag eine mit den Ländern einvernehmliche gesetzliche Regelung der bisherigen Kostenerstattung des § 34 Abs. 2 WoGG im SGB XII und SGB VI im Rahmen des Zweiten SGB-XII-Änderungsgesetzes getroffen wird. Sollte dies nicht gelingen, kann auf die Regelung des bisherigen § 34 Abs. 2 WoGG nicht verzichtet werden.

Begründung

Sofern der zurzeit strittige Entwurf eines Zweiten SGB-XII-Änderungsgesetzes nicht oder nicht rechtzeitig verabschiedet werden kann, fehlt es an der bisherigen notwendigen gesetzlichen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Umfang von 409 Mio. Euro. Es gilt somit, eine Regelungslücke zur Kostenbeteiligung des Bundes zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 WoGG)

Die Länder fördern die Bildung von Wohngemeinschaften für behinderte und pflegebedürftige Menschen, insbesondere auch für Menschen mit Demenz. Diese neuen Wohn- und Betreuungsformen stellen für die Mieter und ihre Angehörigen eine zunehmend bedeutsame Alternative zu einem Heimeinzug dar.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für den Personenkreis der Wohngemeinschaften nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 WoGG-E eine Änderung vor, die für Mieter einer Wohngemeinschaft gegenüber Bewohnern in klassischen Heimstrukturen (Alten- und Pflegeheimen) zu einer Benachteiligung führt. Zukünftig soll nur eine Person der Wohngemeinschaft Wohngeld für die Gruppe in Anspruch nehmen können, sofern sich die Gruppe gemeinsam versorgt. Letzteres ist bei den bundesweit geförderten Wohnformen in der Regel der Fall. Nach § 4 WoGG-E würde sich das Wohngeld nach dem Gesamteinkommen aller Mitglieder der Wohngemeinschaft richten, und bei der Berechnung des Wohngeldes wären sämtliche Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 WoGG-E). Ferner würden bei einer Erstattung von Wohngeld neben der wohngeldberechtigten Person auch die anderen Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner haften (§ 29 WoGG-E).

Die geplante Regelung hätte neben einem unverhältnismäßigen organisatorischen Aufwand (Berechnung des Gesamteinkommens, Änderungsmitteilungen bzgl. des Gesamteinkommens, erneute Antragstellung bei Auszug oder Tode eines Mitgliedes) eine Benachteiligung einzel-

ner wohngeldberechtigter Personen in Wohngemeinschaften zur Folge. Für die öffentliche Verwaltung wäre mit der geplanten gesetzlichen Regelung ein Zuwachs an Bürokratie verbunden, da bei Änderungen im Sinne des § 27 WoGG-E stets ein neues Antragsverfahren erforderlich wäre.

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Gesetzentwurf so zu überarbeiten, dass eine Schlechterstellung von Wohngemeinschaftsmietern gegenüber Heimbewohnern nicht eintritt und ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Mieter wie für die zuständigen Behörden vermieden wird.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 WoGG)

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung von Wohngeld bei in Heimen lebenden Personen bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Heimbewohner pauschaliertes Wohngeld erhalten können.

Dazu könnte § 19 Abs. 5 (neu) wie folgt gefasst werden:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 erhalten wohngeldberechtigte Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, die nicht nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind und denen Leistungen nach dem Sechsten Kapitel (Eingliederungshilfe) oder nach dem Siebten Kapitel (Hilfe zur Pflege) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, Wohngeld in pauschalierter Höhe. Die Pauschale beträgt x Prozent des nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zugrunde zu legenden Miethöchstbetrages.“

Begründung

Die Berechnung des Wohngeldanspruchs für Heimbewohner ist sowohl für den Sozialhilfeträger (Beibringung von Unterlagen) als auch für die Wohngeldstellen (Anforderung von fehlenden Unterlagen, Wohngeldberechnung) aufwändig. Schätzungen zufolge sollen allein die kommunalen Einsparungen bei den Verwaltungskosten auf mindestens 3 bis 3,5 Mio. Euro bundesweit liegen.

Das Wohngeld dient den Heimbewohnern überwiegend nicht zur Deckung der tatsächlichen Unterkunftskosten, sondern vielmehr und in erster Linie – gerade bei Antragstellung durch oder auf Veranlassung der Sozialhilfeträger – der Refinanzierung der Heimkosten. Der Lebensunterhalt in der Einrichtung, der sich nach § 35 in Verbindung mit § 42 SGB XII bemisst, wird in der Regel ganz oder zu einem erheblichen Anteil durch die eigenen Einkünfte des Heimbewohners gedeckt. Das den Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt – HLU-Bedarf – übersteigende Einkommen wird als Kostenersatz zur Deckung der übrigen SGB-XII-Leistungen eingesetzt. Daher erscheint eine pauschalierende Regelung – angelehnt an die ab 1991 eingeführte Pauschalierung bei Sozialhilfeempfängern – für Heimbewohner ange-

messen und würde den erheblichen Verwaltungsaufwand für die Berechnung des Wohngeldanspruchs von Heimbewohnern auf beiden Seiten minimieren. Notwendig sind dann nur ein formeller Antrag, der Nachweis, dass keine HLU gewährt wird sowie der Bescheid über Hilfe zur Pflege/Eingliederungshilfe.

4. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „Der Ausschluss gilt als nicht erfolgt, soweit“ durch die Wörter „Der Ausschluss gilt für den Zeitraum als nicht erfolgt, für den“ zu ersetzen.

Begründung

Die Wortwahl „soweit“ könnte missverständlich dahingehend interpretiert werden, dass auch eine Teilablehnung der Transferleistung (z. B. wegen nicht angemessener Kosten der Unterkunft) den Wohngeldausschluss beseitigt. Der Ausschluss vom Wohngeld bei den Leistungen nach § 7 Abs. 1 WoGG soll aber nur entfallen, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 WoGG vollständig nicht gewährt wird. Die Fiktion bezieht sich ausschließlich auf die Dauer des Ausschlusses. Ein und dieselbe Person kann in einem bestimmten Zeitraum immer nur vollständig oder gar nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sein. Dies wird durch die vorgeschlagene Formulierung deutlicher.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern „die Leistung nach § 7 Abs. 1“ die Wörter „nicht nur wegen fehlender Mitwirkung“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung bewirkt in den Fällen, in denen eine Transferleistung allein wegen fehlender Mitwirkung der antragstellenden Person abgelehnt wird, dass weiterhin kein Anspruch auf Wohngeld besteht. Damit soll die Rückabwicklung von Wohngeldansprüchen in Fällen, in denen die Transferleistung bei nachgeholtter Mitwirkung noch bewilligt wird und damit die Ausschlusswirkung beim Wohngeld eintritt, vermieden werden.

Die Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I ist keine Entscheidung über den beantragten materiell-rechtlichen Anspruch, sondern vernichtet die entzogenen Leistungsansprüche, bis die Mitwirkung nachgeholt wird (Urteil des BSG vom 22. Februar 1995 – 4 RA 44/94). Daraus folgt, dass die beantragte Leistung, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wird, nachträglich gewährt wird. Ist zwischenzeitlich Wohngeld beantragt und bewilligt worden, muss das Wohngeldverfahren rückabgewickelt und zuviel gezahltes Wohngeld zurückgefordert werden. Die Realisierung dieses Erstattungsanspruchs ist fraglich, da die Leistungsbezieher finanziell kaum in der Lage sind, Erstattungsansprüche zu bedienen. Im günstigsten Falle kann Ratenzahlung vereinbart werden, die verwaltungsaufwändig abzuwickeln ist.

In diesem Fall einen Wohngeldanspruch auszuschließen, ist keine unbillige Härte, da die antragstellende Person es in der Hand hat, die Rechtslage herzustellen, nach der ihr entweder die beantragte Leistung oder Wohngeld ge-

währt wird. Sie kann ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen, sie kann ihren ursprünglichen Antrag auch durch entsprechende Äußerung bei der Wohngeldstelle zurücknehmen und damit eine klare Verfahrenslage herstellen. Die antragstellende Person ist Herrin des Verfahrens. Personen, die Anspruch auf eine staatliche Leistung erheben, ist es auch zumutbar, sich eindeutig zu verhalten.

6. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 2 Nr. 15 nach den Wörtern „(Sparer-Pauschbetrag)“ die Wörter „abzüglich 100 Euro“ einzufügen.

Begründung

Da nach dem neuen § 20 Abs. 9 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist, führt die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 15 zu einer vollständigen Anrechnung der Kapitalerträge bereits ab dem ersten Cent. Durch die Einführung eines Freibetrages im Gesetz sollen Kapitalerträge in geringer Höhe aufgrund geringen Vermögens, wie z. B. die Verzinsung aus Mietkautionen oder Genossenschaftsanteilen, aber auch Kapitalerträge von älteren Bürgerinnen und Bürgern, die eine Rücklage in geringer Höhe für ihren Todesfall bzw. ihre Beerdigung gebildet haben, bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht bleiben. Der Betrag von 100 Euro orientiert sich an einer Verzinsung des sozialhilferechtl. Schonvermögens in Höhe von 2 600 Euro (gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) mit rund 4 Prozent jährlich.

Gleichzeitig wird damit der Verwaltungsaufwand der Wohngeldstellen bei der Erfassung von Bagatellbeträgen und bei der Neuberechnung des Wohngeldes in Fällen von verschwiegenen Zinseinkünften verringert.

Die Gewährung eines Freibetrages mittels untergesetzlicher Regelung (WoGVwV) erscheint im Hinblick auf die klare gesetzliche Regelung nicht ausreichend und wäre contra legem.

7. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Nr. 15 – Übergangsregelung für die Anrechnung von steuerfreien Kapitalerträgen als wohngeldrechtliches Einkommen)

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die weitere Anrechnung von steuerfreien Kapitalerträgen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3.1 WoGG a. F. als wohngeldrechtliches Einkommen bis zum Wirksamwerden des § 20 Abs. 9 EStG durch eine entsprechende Übergangsregelung im Wohngeldgesetz sicherzustellen ist.

Begründung

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 3.1 WoGG a. F. gehört der Sparer-Freibetrag gemäß § 20 Abs. 4 EStG zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen. Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) sieht vor, dass der Sparer-Freibetrag durch einen Sparer-Pauschbetrag ersetzt wird (§ 20 Abs. 9 EStG). Diese Regelung gilt nach Maßgabe des § 52a Abs. 10

letzter Satz EStG erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Nach Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 15 des Gesetzentwurfs, der eine Anrechnung des Sparer-Pauschbetrages gemäß § 20 Abs. 9 EStG als Einkommen vorsieht, werden offensichtlich nur Kapitalerträge erfasst, die ab 1. Januar 2009 zufließen. Es ist jedoch geboten, bis zum Wirksamwerden der steuerrechtlichen Vorschrift die bisher steuerfreien Kapitalerträge weiterhin als wohngeldrechtliches Einkommen zu berücksichtigen.

8. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG)

In Artikel 1 ist dem § 14 Abs. 2 Nr. 19 folgender Halbsatz anzufügen:

„dies gilt entsprechend, wenn anstelle dieser Bezüge ein Einmalbetrag in erheblicher Höhe gewährt wird;“.

Begründung

Die Regelung verhindert, dass laufende Unterhaltsleistungen, die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger oder der Empfängerin nicht zuzurechnen sind, durch hohe Einmalzahlungen, die ebenfalls Unterhaltsleistungen darstellen, ersetzt werden und dadurch bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleiben.

9. Zu Artikel 1 (§ 16 WoGG)

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu fassen:

„§ 16

Abzugsbeträge für Steuern und Versicherungsbeiträge

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von dem sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrag jeweils 10 Prozent für die im Bewilligungszeitraum zu erwartende Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
2. Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung und
3. Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder privaten Altersvorsorge

abzuziehen.

Dies gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen zu leisten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten zu leisten sind, besteht.“

Begründung

Die Regelung behandelt Privatversicherte und Pflichtversicherte nun gleich. Der bisherige pauschale Abzug für nicht quantifizierbare Ausgaben in Höhe von 6 Prozent entfällt, da er in keinem weiterhin vertretbaren Verhältnis zu den Abzügen in Höhe von 10 Prozent für tatsächlich erbrachte Ausgaben steht.

10. Zu Artikel 1 (§ 17 Nr. 5 WoGG)

In Artikel 1 sind in § 17 Nr. 5 die Wörter „, eigenes Einkommen hat“ durch die Wörter „und soweit es eigenes Einkommen in dieser Höhe hat“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dieser Änderung wird durch den geänderten Halbsatz „und soweit es eigenes Einkommen in dieser Höhe hat“ präzisiert, in welcher Höhe der Freibetrag konkret abzuziehen ist.

11. Zu Artikel 1 (§ 21 Nr. 2, 2a – neu – und 2b – neu –, § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und § 14 Abs. 3 WoGG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 2 sind folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

„2a. soweit und solange sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet hat, für eine ausländische Person die Kosten für die Versorgung mit Wohnraum zu tragen (§ 68 Aufenthaltsgesetz),

2b. soweit ein Wohngeldanspruch durch den Zuzug einer ausländischen Person entsteht, für den sich die wohngeldberechtigte Person oder eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für die Versorgung mit Wohnraum zu tragen (§ 68 Aufenthaltsgesetz) oder“.

b) § 11 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) in Nummer 4 ist das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt zu ersetzen.

bb) Nummer 5 ist zu streichen.

c) In § 14 Abs. 3 sind die Wörter „, und nicht Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Personen, soweit sie von § 11 Abs. 2 Nr. 5 erfasst sind“ zu streichen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll erreicht werden, dass kein Wohngeld bewilligt wird, das anschließend von einem Dritten zu erstatten wäre. Der Verpflichtungsgeber hat nach § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Durch die Ablehnung des Wohngeldanspruchs bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung soll ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung erzielt werden, weil der mit der Geltendmachung und Durchsetzung des Erstat-

tungsanspruchs verbundene Verwaltungsaufwand vollständig entfällt.

Derjenige, für den ein Anderer die Kosten für die Versorgung mit Wohnraum trägt oder für den sich ein Anderer zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet hat, soll keinen Anspruch auf Wohngeld haben. Dem oben genannten Vorschlag liegt also das gleiche Regelungskonzept zu Grunde, das zum Wohngeldausschluss von Transferleistungsempfängern führt. Anknüpfungspunkt ist nicht die Eigenschaft als Ausländer, sondern das Vorhandensein eines Kostenträgers.

Mit der in § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG enthaltenen Regelung lässt sich das oben genannte Ziel nicht erreichen. Im Gegenteil: Der Verwaltungsaufwand erhöht sich dadurch, dass zu ermitteln ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Verpflichtungsgeber tatsächlich Leistungen erbringt, die zur Bezahlung der Miete bzw. Belastung erbracht werden. Es ist folglich ein Geldfluss vom Verpflichtungsgeber zum Haushaltsmitglied erforderlich. Schwierigkeiten entstehen in den Fällen, in denen der Verpflichtungsgeber – wie es in der Praxis vielfach vorkommt – den Ausländer in seine eigene Wohnung aufnimmt und dieser als weiteres Haushaltsmitglied zu berücksichtigen ist. Die Sachleistung der Wohnraumgewährung ist keine Leistung zur Bezahlung der Miete bzw. Belastung. Hier besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko, indem durch die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und die (vermeintliche) Aufnahme von Besuchern der Wohngeldanspruch erhöht wird. Durch den Wegfall der Vorschrift über die vorübergehende Abwesenheit kann der Besucher nicht mehr seinem Herkunftshaushalt zugerechnet werden. Außerdem geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, dass auch Besucher, die einen Aufenthaltstitel erhalten haben, weil für sie eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in Deutschland haben können; anderenfalls gäbe es für § 11 Abs. 2 Nr. 5 keine Anwendungsfälle.

Eine Regelung als Ablehnungsgrund ist gegenüber einer Absetzung bei der Miete bzw. Belastung vorzugswürdig. Rechtssystematische Bedenken – die Begründung eines Anspruchs, der im weiteren Verlauf abgelehnt wird – müssen dahinter zurückstehen.

12. Zu Artikel 1 (§ 21 Nr. 3 WoGG)

In Artikel 1 sind in § 21 Nr. 3 nach den Wörtern „missbräuchlich wäre“ die Wörter „, insbesondere wegen erheblichen Vermögens“ einzufügen.

Begründung

Sowohl die bisherige Fassung des Wohngeldgesetzes als auch der vorliegende Gesetzentwurf stellen die Ablehnung des Wohngeldes wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme bei erheblichem Vermögen nicht auf eine gesetzliche Grundlage.

Bisher hatte der Gesetzgeber in der Begründung zur letzten Novelle des Wohngeldgesetzes zu erkennen gegeben, dass der ursprünglich in § 18 Abs. 1 Nr. 3 WoGG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung enthaltene Ablehnungsgrund eines vermö-

genssteuerpflichtigen bzw. nicht unerheblichen Vermögens inhaltlich beibehalten werden sollte.

Sofern die antragstellende Person aufgrund der Neuregelung in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin kein Wohngeld erhalten soll, weil sie über erhebliches Vermögen verfügt, müsste zumindest jetzt zur Rechtssicherheit eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden. Sollte dies mit der jetzigen Novelle unterbleiben, dürfte die bisherige Argumentation, erhebliches Vermögen sei grundsätzlich eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Wohngeld, nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Der Hinweis auf die Freibeträge nach § 6 des Vermögenssteuergesetzes, das bereits außer Kraft getreten ist, kann dann nicht mehr überzeugend herangezogen werden, insbesondere weil das Vermögen der antragstellenden Person für die Gewährung von Wohngeld grundsätzlich unberücksichtigt bleibt.

Mit der Anfügung der „insbesondere“-Regelung wird klargestellt, dass erhebliches Vermögen ein Regelbeispiel für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der staatlichen Leistung „Wohngeld“ ist. Sie dient damit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und erleichtert der Verwaltungspraxis den Vollzug des Gesetzes, indem die Ablehnung wegen erheblichen Vermögens unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung eine höhere Legitimität gegenüber der antragstellenden Person sowie der Judikative verschafft.

Die Ablehnung des Wohngeldanspruchs wegen nicht unbeträchtlichen Vermögens entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieser Intention des Gesetzgebers entspricht, dass der antragstellenden Person zugemutet werden kann, die finanziellen Verpflichtungen aus Miete und Belastung aus einem vorhandenen erheblichen Vermögen zu bestreiten.

13. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 – neu – WoGG)

In Artikel 1 ist dem § 21 folgender Absatz anzufügen:

„(2) Ein Wohngeldantrag kann abgelehnt werden, wenn unter Berücksichtigung des gegebenenfalls zu bewilligenden Wohngeldes der grundsicherungsrechtliche oder sozialhilferechtliche Bedarf nicht gedeckt wird und die wohngeldberechtigte Person nicht glaubhaft macht, dass sie ihren Lebensunterhalt von dem ihr zur Verfügung stehenden Einkommen und Vermögen bestreiten kann.“

Begründung

Die bisher übliche „Glaubhaftigkeitsprüfung“ bzw. Plausibilitätsprüfung ist ein Instrument, um das Verschweigen von Einkünften schon bei der Antragstellung zu vermeiden. Sie verbindet aber systemwidrig die sozialhilferechtliche Bedarfsermittlung mit der wohngeldrechtlichen Einkommensberechnung. Daher soll künftig nicht auf die Plausibilität abgestellt, sondern direkt an das SGB II bzw. SGB XII angeknüpft werden. Wer nicht nachweist, dass er auch mit Wohngeld seinen grundsicherungsrechtlichen bzw. sozialhilferechtlichen

Bedarf decken kann, wird auf das SGB II bzw. SGB XII verwiesen. Dies korrespondiert mit § 9 Abs. 1 SGB II bzw. § 2 Abs. 1 SGB XII, wonach dort ein Leistungsanspruch nicht besteht, wenn der Bedarf mit eigenem Einkommen plus Wohngeld gedeckt werden kann. Der Verwaltungsaufwand wird erheblich verringert, weil es eindeutige Abgrenzungskriterien gibt und aufwändige Einzelfallprüfungen entfallen. Das einseitige Wahlrecht zwischen Wohngeld und SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistung wird nur geringfügig eingeschränkt.

14. **Zu Artikel 1** (§ 23 Abs. 1a – neu – WoGG)

In Artikel 1 ist nach § 23 Abs. 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Soweit es zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Wohngeld erforderlich ist, sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Genossenschaften, denen ein Haushaltsmitglied einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt hat, verpflichtet, der Wohngeldbehörde über die Höhe der zugeflossenen Kapitalerträge Auskunft zu erteilen. Ein Auskunftersuchen der Wohngeldbehörde an die in Satz 1 genannten Unternehmen ist nur zulässig, wenn auf Grund eines Datenabgleichs nach § 33 der Verdacht besteht, dass Wohngeld missbräuchlich in Anspruch genommen wurde oder wird und das Haushaltsmitglied nicht mitwirkt oder seine Mitwirkung nach § 65 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verweigern darf.“

Begründung

Die Antwortdatensätze des Bundeszentralamtes für Steuern beim Datenabgleich nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 WoGG enthalten lediglich die Höhe des Zinsbetrags, für den aufgrund eines Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Die Existenz eines Freistellungsauftrags ist nur ein Indiz dafür, dass ein Haushaltsmitglied Kapitalerträge erzielt bzw. erzielt hat. Bevor eine Entscheidung über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides getroffen werden kann, muss die Wohngeldbehörde den zu Grunde liegenden Sachverhalt ermitteln.

Der Wohngeldempfänger ist berechtigt, seine Mitwirkung zu verweigern, solange die für einen Betrug geltende – fünfjährige – Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Schuldner der Kapitalerträge sind bislang nicht zur Auskunft verpflichtet.

Es fehlt den Wohngeldbehörden an einem wirksamen Instrument zur Ermittlung der Höhe verschwiegener Kapitalerträge. Daher ist die Einführung einer Auskunftspflicht für

- Kreditinstitute,
- Finanzdienstleistungsinstitute,
- Versicherungsunternehmen und
- Genossenschaften

für eine wirksame Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs unverzichtbar.

Es ist – auch mit Blick auf das sogenannte Bankgeheimnis – gerechtfertigt, neben den bestehenden Auskunfts-

pflichten für Arbeitgeber und Vermieter eine Auskunftspflicht für die oben genannten Unternehmen einzuführen. Die Auskunftspflicht ist dadurch eingeschränkt, dass sich der Verdacht aus einem Wohngeld-datenabgleich bzw. aus einem erteilten Freistellungsauftrag ergeben muss. Auskunftersuchen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind dadurch ausgeschlossen.

15. **Zu Artikel 1** (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 – neu – und § 33 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und 5 und Abs. 5a – neu – WoGG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 24 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Landesregierung“ die Wörter „durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise“ einzufügen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Landesregierung kann ihre Befugnis nach Satz 1, die Zuständigkeit der Wohngeldbehörden zu bestimmen, auf die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

b) § 33 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „für den Datenabgleich zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständigen oder durch die Landesregierung auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmten Stelle“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „für den Datenabgleich zuständige Behörde“ durch die Wörter „zuständige oder nach Absatz 3 Satz 2 durch die Landesregierung auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmte Stelle“ zu ersetzen.

cc) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 2 sind nach den Wörtern „Hierzu dürfen“ die Wörter „von der Wohngeldstelle oder der sonst nach Landesrecht zuständigen oder nach Absatz 3 Satz 2 durch die Landesregierung auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmten Stelle“ einzufügen.

bbb) In Satz 5 sind die Wörter „für den Datenabgleich zuständige Behörde“ durch die Wörter „zuständige oder nach Absatz 3 Satz 2 durch die Landesregierung auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmte Stelle oder über diese an die übermittelnde Wohngeldbehörde“ zu ersetzen.

dd) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 5a einzufügen:

„(5a) Die Landesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 3 Satz 2, eine Stelle für den Datenabgleich zu bestimmen, auf die für die

Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 69 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

Begründung

Es ist verfassungsrechtlich die Regel (vgl. Artikel 83, 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG) und verfassungspolitisch erwünscht, die Bestimmung der zum Gesetzesvollzug zuständigen Behörden den Ländern zu überlassen. Eine unabwiesbare bundeseinheitliche Regelung ist für den Bereich des Wohngeldrechts nicht notwendig.

Soweit aufgrund des Wohngeldgesetzes die Landesregierungen – wie in § 24 Abs. 1 – ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt (Artikel 80 Abs. 4 GG).

Darüber hinaus soll es jeder Landesregierung ermöglicht werden, eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gegebenenfalls weiter übertragen zu können (vgl. Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG). Die unmittelbare bundesrechtliche Ermächtigung einzelner Landesministerien ist wegen des Verfassungsvorbehalts der Länder verfassungsrechtlich nicht möglich. § 24 Abs. 1 Satz 2 – neu – und § 33 Abs. 5a – neu – sollen daher Regelungen über die Zulässigkeit einer Subdelegation enthalten.

§ 33 des Gesetzentwurfs enthält bisher keine – mit der Ermächtigung in § 24 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vergleichbare – für alle Landesregierungen ausreichende Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der sonst für den Datenabgleich zuständigen Stellen.

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg sind nach § 69 SGB I ermächtigt, die Zuständigkeitsregelungen dieses Buches dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen. Darauf soll besonders hingewiesen werden.

Mit der Änderung des § 33 erfolgt auch eine Anpassung an datenschutzrechtliche Vorgaben.

§ 33 Abs. 5 Satz 5 WoGG-E ist die bereichsspezifische Datenübermittlungsvorschrift für die (Rück)Übermittlung an die übermittelnde Wohngeldstelle oder die nach Landesrecht zuständige oder durch die Landesregierung auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmte Stelle (= zentrale Stelle, z. B. Landesamt für Statistik). Eine Datenübermittlungsvorschrift von der zuständigen Stelle an die übermittelnde Wohngeldstelle fehlt jedoch. Die übermittelnde Wohngeldstelle ist aber die Stelle, die die Daten verarbeitet, die zuständige/zentrale Stelle ist nur eine Zwischenstation.

Der Begriff „Behörde“ ist durch „Stelle“ zu ersetzen. Dies ist der im Datenschutzrecht übliche Begriff, um auch die Datenverarbeitung innerhalb einer Behörde und bei Organisationseinheiten zu erfassen, die keine Behörden sind, z. B. Landesbetriebe. Diese Diktion entspricht auch § 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. Denn selbst wenn man den weiten Behördenbegriff

(vgl. z. B. § 1 Abs. 2 VwVfG NRW oder § 1 Abs. 4 VwVfG Bund) zugrunde legte, könnte man die Auffassung vertreten, dass die reine Durchleitung von Daten keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist. Eine Anpassung an die übliche Diktion des Datenschutzrechts ist deshalb erforderlich.

16. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2 WoGG)

In Artikel 1 ist § 27 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt oder
2. das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht

und dadurch das Wohngeld wegfällt oder sich verringert. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 1 der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert, und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraums, für den sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht. Tritt die Änderung der Verhältnisse nicht zum Ersten eines Monats ein, ist mit Wirkung vom Ersten des nächsten Monats an zu entscheiden. Satz 1 Nr. 2 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat. Als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen.“

Begründung

Mit der Neufassung des § 27 Abs. 2 WoGG wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Nummer 1 (Neuentscheidung von Amts wegen bei Auszug eines Haushaltsmitglieds) wieder gestrichen, da diese zu einem Verwaltungsmehraufwand führt, der in keinem Verhältnis zum erwarteten Ergebnis (Nutzen) stehen wird.

Der Auszug eines Haushaltsmitgliedes (insbesondere mit eigenem Einkommen) wird sich in vielen Fällen eher wohngelderhöhend als wohngeldmindernd auswirken. Bei Auszug einer Person ohne anrechenbares Einkommen wird sich in der Regel zwar nicht die Miete selbst, dafür aber der anzuerkennende Miethöchstbetrag reduzieren. Dies wird jedoch bereits bei § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG berücksichtigt.

Mit der Ergänzung von § 6 Abs. 2 WoGG wird klargestellt, dass die Todesfallvergünstigung auch dann greift, wenn bei Versterben eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes sich die zu berücksichtigende Miete (Verringerung des Miethöchstbetrages) um mehr als 15 Prozent reduziert. Die in diesem Fall dann eigentlich notwendige Neuentscheidung über den Wohngeldantrag von Amts wegen wird damit ausgeschlossen.

17. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 6 WoGG)

In Artikel 1 ist § 28 Abs. 6 zu streichen.

Begründung

Der Regelungsinhalt und das Regelungsziel der Vorschrift sind nicht erkennbar.

Laut Begründung soll die Regelung ausdrücken, dass sich der materielle Wohngeldanspruch im Laufe des Bewilligungszeitraums nur in den abschließend aufgezählten Fällen ändert. Diese Argumentation überzeugt nicht. Gemäß § 68 Nr. 10 SGB I ist das Wohngeldgesetz ein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Daraus folgt gemäß § 37 Satz 1 SGB I, dass das Wohngeldgesetz als *lex specialis* den allgemeinen Regelungen, insbesondere des SGB I und SGB X, grundsätzlich vorgeht. Soweit also das Wohngeldgesetz für einen Sachverhalt eine Regelung trifft, ist das Wohngeldgesetz anwendbar und nicht die Sozialgesetzbücher. Eine Regelung im Wohngeldgesetz, die diese Regelung wiederholt, ist insbesondere im Hinblick auf Entbürokratisierung und Verschlinkung von Gesetzen überflüssig. Aufgrund der klaren *lex specialis*-Regelung greifen das Wohngeldgesetz und die Sozialgesetzbücher reibungslos ineinander, so dass sich ein weiterer Hinweis auf die spezielle Anwendung des Wohngeldgesetzes erübrigt.

18. Zu Artikel 1 (§ 33 Abs. 6 WoGG)

In Artikel 1 ist § 33 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln.“

Begründung

Die bisherige Fassung des § 33 Abs. 6 WoGG orientiert sich zwar an § 52 SGB II, sieht jedoch eine Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung vor. Eine Landesverordnung kann jedoch nur das Verwaltungsverfahren bei den beteiligten Landes- bzw. Kommunalbehörden des jeweiligen Landes, nicht aber das Verwaltungsverfahren bei den beteiligten Bundesbehörden regeln; entsprechendes gilt für Kostenregelungen. Der Bund hat zudem das Verwaltungsverfahren für Sozialleistungen bereits umfassend im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geregelt.

Mit der empfohlenen Fassung des § 33 Abs. 6 WoGG wird das Datenabgleichsverfahren bei den beteiligten Bundesbehörden (insbesondere Bundeszentralamt für Steuern und Datenstelle der Träger der Rentenversicherung) und bei den beteiligten Landes- und Kommunalbehörden erfasst. Außerdem entfällt die Notwendigkeit, 16 Landesverordnungen zu erlassen.

19. Zu Artikel 1 (§ 37 Abs. 2 WoGG)

In Artikel 1 sind in § 37 Abs. 2 nach dem Wort „Geldbuße“ die Wörter „bis zu dreitausend Euro“ einzufügen.

Begründung

In der Praxis wird die Erweiterung der Bußgeldvorschrift dazu führen, dass Falschangaben bei Antragstellung, die zu Wohngeldüberzahlungen führen, weit überwiegend durch Geldbußen geahndet werden; die Durchführung eines Strafverfahrens dürfte die Ausnahme sein. Die Höhe der Geldbuße beträgt, wenn im Gesetz nichts bestimmt ist, nach § 17 Abs. 1 OWiG höchstens 1 000 Euro. In anderen Sozialleistungsgesetzen sind bei ähnlichen Verstößen höhere Geldbußen vorgesehen: Nach § 63 Abs. 2 SGB II kann ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I (Verschweigen leistungserheblicher Änderungen) mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro; nach § 58 Abs. 2 BAföG Verstöße gegen Auskunftspflichten zumindest mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden. Bei der Höhe der Geldbuße kommt es nicht nur auf das durchschnittlich bezogene Wohngeld, sondern auch auf die Höhe der verschwiegenen Einkünfte an: Je höher die verschwiegenen Einkünfte, desto höher ist die rechtsverletzende Energie des Täters.

Der Nebeneffekt eines höheren Bußgeldrahmens ist die Verlängerung der Verjährungsfrist: Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG beträgt die Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 2 500 Euro bedroht sind, zwei Jahre. Nur eine deutlich längere Verjährungsfrist als sechs Monate kann in der Praxis zu einer wirksamen Verfolgung und Ahndung von Verstößen führen.

20. Zu Artikel 8 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 8 Satz 1 ist das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dieser Änderung wird das Inkrafttreten des Wohngeldgesetzes um sechs Monate hinausgeschoben. Diese zwingend notwendige Verschiebung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zur Umsetzung des neuen Wohngeldgesetzes benötigen die Wohngeldstellen zeitgleich eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVwV). Die derzeitige WoGVwV 2002 enthält noch nicht den aktuellen Rechtsstand nach dem Inkrafttreten der Hartz IV-Gesetzgebung zum 1. Januar 2005 und ist bei Inkrafttreten des neuen Wohngeldgesetzes in grundlegenden Bereichen völlig überholt. Die sich aus der Hartz IV-Gesetzgebung sowie die sich aus dem Neunten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 7. Juli 2005 ergebenden Veränderungen sind in der Zwischenzeit ergänzend zur WoGVwV in fünf umfangreichen Erlassen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geregelt worden. Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind – nicht zuletzt auch wegen der darin enthaltenen strukturellen Änderungen – die zwar inhaltlich, aber ohne den konkreten Gesetzesbezug noch weiter geltenden und die inzwischen gegenstandslosen Bestimmungen der WoGVwV 2002 beim praktischen Vollzug des neuen Gesetzes nicht mehr überschaubar. Das Gleiche trifft auf die ge-

nannten Durchführungserlasse zu. Ein geplanter weiterer Durchführungserlass, der diese Änderungen klarstellt und zugleich weitere Hinweise zum neuen Recht enthalten muss, würde eine rechtlich einwandfreie Umsetzung des neuen Rechts in nicht vertretbarer Weise erschweren und in der Praxis nicht handhabbar sein.

Eine erforderliche Neufassung der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden WoGVwV ist bis zum 1. Januar 2008 nicht mehr, wohl aber bis zum 1. Juli 2008 möglich. Deshalb ist eine Verschiebung des Inkrafttretens des Wohngeldgesetzes auf den 1. Juli 2008 erforderlich. Das zum 1. Januar 2008 vorgesehene Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4841), mit dem unter anderem Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) geändert werden, auf die das Wohngeldgesetz Bezug nimmt, steht einem späteren Wirksamwerden des Wohngeldgesetzes nicht entgegen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang eine Übergangsregelung bezüglich § 10 Abs. 2 Nr. 3.1 WoGG alter Fassung erforderlich.

Das Wohngeldgesetz wird strukturell und inhaltlich so grundlegend geändert, dass sich daraus erhebliche dv-technische Änderungen ergeben. Diese sind so umfangreich, dass nach Erfahrungen aus bisherigen Rechtsänderungen eine Verfahrensanpassung auf der Grundlage des jetzigen Gesetzentwurfs bis zum 1. Januar 2008 nicht möglich ist. Diese Einschätzung wird auch von anderen Ländern geteilt. Das Problem verschärft sich noch dadurch, dass aufgrund weiterer Änderungswünsche des Bundesrates und der Beratungen im Deutschen Bundestag die endgültige Fassung des Wohngeldgesetzes voraussichtlich erst Ende November 2007 bekannt wird. Für die sich hieraus noch ergebenden weiteren dv-tech-

nischen Änderungen gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf wäre der Realisierungszeitraum für eine zeitgerechte Bereitstellung des Wohngeldverfahrens bis zum 1. Januar 2008 ohnehin zu knapp bemessen.

Durch das Hinausschieben des Inkrafttretens des Wohngeldgesetzes sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

21. **Zu Artikel 8 Abs. 2 – neu –** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dem Artikel 8 ist folgender Absatz anzufügen:

„(2) Das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), ist auf Sachverhalte, über die bisher noch nicht entschieden ist, weiterhin anzuwenden.“

Als Folge ist

dem bisherigen Text des Artikels 8 die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.

Begründung

Die Regelung ist aus rechtstaatlichen Gründen erforderlich (vgl. Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Ein Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass noch anhängige Fälle sich nach dem alten Recht richten, so dass die Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses keinen Einfluss auf bisherige Rechtspositionen der Berechtigten hat, ist für ein Tätigwerden der Verwaltung nicht ausreichend. Die Auszahlung des Heizkostenzuschusses ohne gesetzliche Grundlage ist auch aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wie vorgesehen am 1. Januar 2008 in Kraft treten kann.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 3 Abs. 3 WoGG)

Die Forderung nach Überarbeitung des § 3 Abs. 3 WoGG n. F. ist nicht berechtigt.

Eine Wohngemeinschaft von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen bedeutet nicht zwingend auch eine Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des Wohngeldgesetzes und damit nicht zwingend eine gemeinsame Wohngeldberechnung. Sofern aber eine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, ist eine Wohngeldberechnung nach dem Gesamteinkommen der Mieter sachgerecht; insoweit behandelt der Regierungsentwurf alle Arten von Wirtschaftsgemeinschaften gleich. Das Kriterium einer Behinderung kann auch für sonstige Seniorenwohngemeinschaften zutreffen, ist also kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Die Förderung bestimmter Wohngemeinschaften durch die Länder rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung im Wohngeldrecht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 7 Abs. 2 WoGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das vorgeschlagene pauschalierte Wohngeld für Heimbewohner stellt eine Ungleichbehandlung dar, für welche die Bundesregierung keine Rechtfertigung sieht. Der Aufwand der Wohngeldbewilligung für Heimbewohner ist nicht übermäßig, zumal bei diesen – im Vergleich zur Leistung in anderen Fällen – anstelle einer tatsächlichen Miete lediglich der Miethöchstbetrag in die Wohngeldberechnung einfließt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wird ein Antrag auf eine Sozialleistung nach § 66 SGB I abgelehnt und wird die fehlende Mitwirkung später nachgeholt, erfolgt nicht zwangsläufig eine rückwirkende Bewilligung der Transferleistung. Sofern aber infolge einer nachgeholtten Mitwirkungshandlung die Transferleistung rückwirkend bewilligt wird, ist geleistetes Wohngeld bei der Berechnung der Transferleistung als Einkommen anzurechnen. Zu einer Erstattungsforderung der Wohngeldstelle gegenüber dem ggf. nicht zahlungsfähigen Antragsteller kommt es also im Regelfall nicht.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung innerhalb des Artikels 1 wie folgt lauten sollte:

„In § 14 Abs. 2 Nr. 15 werden nach dem Wort „(Sparer-Pauschbetrag)“ die Wörter „, soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen“ eingefügt.“

Die textliche Änderung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates bringt das Gemeinte besser zum Ausdruck.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 15 – Übergangsregelung für die Anrechnung von steuerfreien Kapitalerträgen als wohngeldrechtliches Einkommen)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen. Sie stimmt dem Anliegen zu und schlägt vor, innerhalb des Artikels 1 folgende Änderung vorzunehmen:

„Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Kapitalerträge, die vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] bis zum 31. Dezember 2008 zufließen, ist § 10 Abs. 2 Nr. 3.1 des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.““

Diese Übergangsregelung stellt sicher, dass zufließende Kapitalerträge bis zur Anwendbarkeit der neuen Regelung des Sparer-Pauschbetrages weiterhin als wohngeldrechtliches Einkommen erfasst werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der wohngeldrechtliche Einkommensbegriff und insbesondere auch die in § 14 Abs. 2 WoGG n. F. genannten steuerfreien Einnahmen sind systematisch am Einkommensteuergesetz orientiert. Die vorgeschlagene Ergänzung wäre unsystematisch, zumal anderweitige praktikable Abgrenzungskriterien nicht erkennbar sind. Bereits nach geltendem Recht werden auch über größere Zeiträume wiederkehrende Einmalbeträge als Einkommen erfasst. Dagegen sollen tatsächlich singuläre Zahlungen nicht erfasst werden, zumal sie bei der Berechnung des im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einkommens prognostisch ohnehin nicht erfassbar wären.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 16 WoGG)

Dem Vorschlag wird nur zum Teil und mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung innerhalb des Artikels 1 wie folgt lauten sollte:

„§ 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Abzugsbeträge für Steuern und
Sozialversicherungsbeiträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von dem sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrag jeweils 10 Prozent abzuziehen für die im Bewilligungszeitraum zu erwartende Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend, wenn keine Pflichtbeiträge zu leisten sind, aber laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen geleistet werden, die dem Zweck der Pflichtbeiträge nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 entsprechen. Satz 2 gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zu leisten sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind.

(2) Ergibt sich kein Abzugsbetrag nach Absatz 1, sind von dem sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrag 6 Prozent abzuziehen.“

Mit dem einheitlichen Abzug von 10 Prozent werden Pflichtversicherte und Privatversicherte gleich behandelt. Die Pauschalierung des Abzugs auch für andere als Pflichtbeiträge dient zudem der Verwaltungsvereinfachung.

Im Übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt. Die Streichung des Mindestabzugs von 6 Prozent ist angesichts seiner Funktion zur Berücksichtigung allgemeiner Unkosten nicht vertretbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zukünftig Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und die Erhaltung von steuerfreien Einnahmen nur noch bei pauschal besteuertem Arbeitslohn abzugsfähig sind (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 13 WoGG n. F.).

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 17 Nr. 5 WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung innerhalb des Artikels 1 wie folgt lauten sollte:

„§ 17 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bis zu 600 Euro für jedes Kind eines Haushaltsmitgliedes, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und mindestens 16 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt ist, entsprechend dem eigenen Einkommen des Kindes.“

Die geänderte Formulierung stellt klar, dass das Einkommen des Kindes gemäß seiner Höhe, höchstens jedoch bis zu 600 Euro von der Anrechnung freigestellt wird.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 21 Nr. 2, 2a – neu – und 2b – neu –, § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und § 14 Abs. 3 WoGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Sinn und Zweck des Rechtsinstituts der Verpflichtungserklärung im Ausländerrecht ist grundsätzlich nicht die Ablehnung von Sozialleistungen, sondern die Erstattung der gezahlten Leistungen durch den Verpflichtungsgeber an den Träger der Sozialleistung. Die Verpflichtungserklärung begründet keine privatrechtlichen Ansprüche der davon begünstigten Person gegenüber dem Verpflichtungsgeber. Folgerichtig ist weder im Zweiten noch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder im Asylbewerberleistungsgesetz eine solche Ablehnung vorgesehen.

Durch die nunmehr gefundene Regelung der Anrechnung von Leistungen des Verpflichtungsgebers wird der Kreis der Anspruchsberechtigten minimiert. Dies führt auch zu einer Verringerung der verwaltungsaufwändigen Erstattungsverfahren.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass beim Familiennachzug zum bereits in Deutschland lebenden Ehepartner, Elternteil oder Stiefelternteil von diesem regelmäßig die Abgabe einer unbefristeten Verpflichtungserklärung verlangt wird. Die einmal erteilte Aufenthaltserlaubnis bleibt aufgrund des Schutzes der Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG auch dann bestehen, wenn sich die Einkommenssituation später verschlechtert und Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Eine Ablehnung von Wohngeld für solche Haushalte ist vor diesem Hintergrund weder systematisch noch fiskalisch sachgerecht und auch integrationspolitisch nicht zu befürworten.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 21 Nr. 3 WoGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 21 Abs. 2 – neu – WoGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ablehnung, sofern der Bedarf nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht durch eigene Einnahmen sowie das potentielle Wohngeld gedeckt ist, würde erstmalig eine Mindesteinkommensgrenze in das Wohngeldrecht einführen, die dem Wohngeld systematisch jedoch nicht gerecht wird. Das bestehende Wahlrecht zugunsten des Wohngeldes würde dadurch wesentlich ausgehöhlt, da die antragstellende Person es nicht mehr in der Hand hätte, die ggf. geringere Wohngeldleistung der Sozialhilfe bzw. dem Arbeitslosengeld II vorzuziehen. Dies ist auch aus fiskalischen Gründen abzulehnen.

Dass, wie der Bundesrat geltend macht, durch die vorgeschlagene Regelung eine deutliche Einsparung von Verwaltungsaufwand erreicht werden könnte, ist nicht ersichtlich. Würde man dem Vorschlag folgen, müsste die Bedarfsdeckung künftig in jedem Einzelfall genau geprüft werden. Zusätzlich erfordert das vorgesehene Entschließungsersuchen auch hier eine eingehende Prüfung aller Umstände des Einzelfalls. Das wird nach Einschätzung der Bundesregierung zu keinem geringeren Verwaltungsaufwand führen als die bisherige Plausibilitätsprüfung hinsichtlich verschwiegener Einnahmen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 23 Abs. 1a – neu – WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung innerhalb des Artikels 1 wie folgt lauten sollte:

„§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld sind die Kapitalerträge auszahlenden Stellen, denen ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt hat, verpflichtet, der Wohngeldbehörde Auskunft über die Höhe der zugeflossenen Kapitalerträge zu erteilen. Ein Auskunftersuchen der Wohngeldbehörde ist nur zulässig, wenn auf Grund eines Datenabgleichs nach § 33 der Verdacht besteht, dass Wohngeld rechtswidrig in Anspruch genommen wurde oder wird, und das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, auch soweit es dazu berechtigt ist, nicht oder nicht vollständig bei der Ermittlung der Kapitalerträge mitwirkt.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.‘

Die Auskunftspflicht ist zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich, um einen Wohngeldbescheid wegen verschwiegener Kapitalerträge zurücknehmen zu können. Die Antwortdatensätze des Bundeszentralamtes für Steuern beim Datenabgleich nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG n. F. reichen nicht aus, da sie lediglich die Höhe des Zinsertrages enthalten, für den auf Grund eines Freistellungsauftrages kein Steuerabzug vorgenommen wurde. Die Auskunftspflicht ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt; sie soll insbesondere nicht bereits im Bewilligungsverfahren gelten. Dass Haushaltsmitglieder berechtigt sind, nicht oder nicht vollständig an der Ermittlung der Kapitalerträge mitzuwirken, ist insbesondere unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 SGB I denkbar.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 – neu – und § 33 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und 5 und Abs. 5a – neu – WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung innerhalb des Artikels 1 wie folgt lauten sollte:

„1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesregierung“ die Wörter „durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Die Landesregierung kann ihre Befugnis nach Satz 1, die Zuständigkeit der Wohngeldbehörden zu bestimmen, auf die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 69 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch die Wörter „oder durch die Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmten Stelle“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Behörde“ durch die Wörter „oder durch die Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmte Stelle“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Behörde“ durch die Wörter „oder durch die Landesregierung auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmte Stelle“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Landesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 5, eine Stelle für den Datenabgleich zu bestimmen, auf die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 69 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird der Absatz 7.‘

§ 24 Abs. 1 wird an § 33 Abs. 6 WoGG n. F. angepasst und auch hier ein Hinweis auf § 69 SGB I aufgenommen. In § 33 WoGG n. F. muss auch bei der Bestimmung der für den Datenabgleich zuständigen Stellen durch Landesrecht der Inhalt der Zuständigkeit für den Datenabgleich deutlich sein.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 27 Abs. 2 WoGG)

Dem Vorschlag wird nur zum Teil und mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung innerhalb des Artikels 1 wie folgt lauten sollte:

„In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „verringert“ die Wörter „; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt,“ eingefügt.“

Die Bedenken gegen § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden aus folgenden Gründen nicht geteilt:

Aufgrund des erweiterten Haushaltsbegriffs im Wohngeldrecht ist eine vermehrte Fluktuation von Haushaltsmitgliedern im Bewilligungszeitraum zu erwarten. In solchen Fällen des Auszugs, der Verlagerung des Lebensmittelpunktes o. Ä. käme es ohne die vorgesehene Neuentscheidung im Falle überhöhten Wohngeldes zu einer Weiterleistung des bisherigen Wohngeldes für durchschnittlich sechs Monate. Die Mehrkosten für dieses überhöhte Wohngeld würden nicht mehr wie in bisherigem Maße von den eingesparten Verwaltungskosten aufgewogen werden, zumal die betreffende Person für eine andere Wohnung gleichzeitig ein weiteres Mal Wohngeld beantragen könnte.

Angesichts der in solchen Fällen ebenfalls bestehenden Möglichkeit einer Wohngelderhöhung auf Antrag der wohngeldberechtigten Person ist es sachgerecht, wenn auch die öffentliche Hand eine Wohngeldverringerung zur Kostenersparnis durchsetzen kann.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 § 28 Abs. 6 WoGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die gesetzliche Klarstellung der abschließenden Spezialität ist notwendig, um die anderweitige Auslegungsmöglichkeit einer punktuellen Spezialität, bei der für nicht geregelte Sachverhalte ergänzend das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch herangezogen werden können, auszuschließen. Auch das Bundesverwaltungsgericht stützt sich in seinem Urteil vom 21. März 2002 – 5 C 4.01 – (BVerwGE 116,

161 ff.) zum abschließenden Charakter der Vorschriften des Wohngeldgesetzes über die Änderung des Wohngeldes in einem laufenden Bewilligungszeitraum maßgeblich auf diese Regelung in der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 § 33 Abs. 6 WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung innerhalb des Artikels 1 wie folgt lauten sollte:

„§ 33 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden nach dem Wort „regeln“ die Wörter „, solange und soweit nicht das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von der Ermächtigung nach Absatz 7 Gebrauch gemacht hat“ eingefügt.
2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten und die Kosten des Verfahrens des automatisierten Datenabgleichs zu regeln.““

Solange und soweit das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung keine Regelung aufgrund des § 33 Abs. 7 WoGG n. F. getroffen hat, sollen die erlassenen und etwaige weitere noch zu erlassende Verordnungen der Länder ihre Gültigkeit behalten und einen kontinuierlichen, stetig erweiterungsfähigen Datenabgleich gewährleisten.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 § 37 Abs. 2 WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Höchstbetrag der Geldbuße auf 2 000 Euro festgelegt werden sollte. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Höchstbetrag von 3 000 Euro entspricht nicht den üblichen Bußgeldsätzen.

Zu Nummer 20 (Artikel 8 Satz 1 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Hinblick auf die sehr ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs reicht für eine rechtssichere Durchführung des Wohngeldrechts zunächst ein Einführungserlass aus. Aus Sicht der Bundesregierung ist ferner eine Anpassung der Datenverarbeitung im Wohngeldbewilligungsverfahren bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2008 möglich. Sollte die Anpassung nicht zum 1. Januar 2008 erreichbar sein, kann die kurze Übergangszeit mit der Zahlung eines Vorschusses nach § 42 SGB I überbrückt werden.

Zu Nummer 21 (Artikel 8 Abs. 2 – neu – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dem Vorschlag sollte in der Weise entsprochen werden, dass die Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vorerst unterbleibt. Zu diesem Zweck ist Artikel 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs aufzuheben.

